

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1988)

Rubrik: Sondersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Jahrgang 1988, Heft 2

Sondersession
vom 21. bis 23. Juni 1988

Erste Sitzung

Dienstag, 21. Juni 1988, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin*, Laufen

Präsenz: Anwesend sind 168 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), Frau Bähler, Bay, Frau Beerli, Beiner, Bieri (Oberdiessbach), Blatter (Bolligen), Brodmann, Brüggemann, Bucheli, Diem, Dysli, Eggimann, Flück (Brienz), Frau Glur, Hirt, Jungi, von Känel, Kellerhals, Klopstein, Kuffer, Lüthi, Messerli, Ruf, Suter, Thalmann, Tschui, Villard, Wahli, Wülser, Zwahlen

Präsident. Herr Regierungsrat, wertete Kolleginnen und Kollegen! Wir sind heute zusammengekommen, um als Haupttraktandum das Gesetz über den Grossen Rat in erster Lesung zu beraten. Es handelt sich um ein eigentliches Reformwerk, und, wie die 14 Seiten Abänderungsanträge zeigen, haben Reformen es nicht leicht. Dieses Werk muss für eine mittelfristige Zukunft Bestand haben. Deshalb sollten augenblickliche Stimmungslagen im Rat, persönliche Präferenzen und vielleicht parteitaktische Überlegungen nicht im Vordergrund stehen. Zielsetzung sollte die Stärkung des Parlamentes als ganzes gegenüber der Regierung und Verwaltung sein. Ich wünsche Ihnen eine effiziente Sessionsarbeit im Interesse unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Kanton.

In verschiedenen Regionen unseres Kantons, insbesondere in Kiesen im Aaretal, sind in den letzten 14 Tagen grosse Unwetter niedergegangen, die etlichen Schaden anrichteten. Betroffen wurden viele Gemeinden, aber auch Einzelpersonen. All diesen Betroffenen möchten wir unser Mitgefühl und unsere Solidarität ausdrücken. Unser Ratskollege Hermann Kirchhofer ist am letzten Sonntag zum Regierungstatthalter gewählt worden. Ich gratuliere ihm herzlich zu dieser Wahl. (Beifall)

Es sind für diese Session sehr viele Entschuldigungen eingegangen. Für die ganze Session entschuldigt haben sich die Herren von Känel, Jungi, Dysli, Beiner, Wahli, Kellerhals, Tschui und Wülser aus beruflichen oder militärischen Gründen, für einzelne Tage entschuldigt haben sich die Herren Brodmann, Probst, Blaser und Thalmann.

Die Sitzungszeiten für diese Sondersession sind Ihnen bekannt. Ich möchte Sie nochmals bitten, morgen Mittwoch die verlängerte Sitzungszeit einzuplanen. Die Abonnemente für die Parkgarage können zum Preis von 25 Franken bezogen werden. Die Geschäfte der Erziehungsdirektion werden morgen Mittwoch um 9 Uhr behandelt. Ich begrüsse im Parlament Frau Annie Dumon; sie ist Spezialistin für Parlamentsrecht im Übersetzungsdienst der Staatskanzlei.

Damit erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Anstelle des zurückgetretenen Grossrates Heinz Schwab, Lobsigen, rückt Frau Vreni Jenni-Schmid, Kapelen, nach.

Frau Jenni leistet den Eid.

Präsident. Ich wünsche Frau Jenni alles Gute und viel Glück in ihrem Amt.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Beilage Nr. 25

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag der Kommission

Eintreten

Antrag Jenni (Bern)

Eintreten und Rückweisung

Joder, Präsident der Kommission. Das Grossratsgesetz, das Ihnen die Kommission vorlegt, ist das Resultat einer zweijährigen Analyse unseres Rates. Anstoss zu dieser Analyse gaben zwei BUK-Motionen, nämlich die BUK-Motion betreffend die Stärkung der Oberaufsicht und der Finanzkontrolle sowie die BUK-Motion betreffend die Revision der Bestimmungen über die Finanzaufsicht. Unsere 23-köpfige Kommission hat während den letzten zwei Jahren an insgesamt 12 Sitzungen den Rat, seine Arbeitsweise, seine Aufgaben gründlich, umfassend und kritisch durchleuchtet. Die Resultate dieser Abklärungen können in den folgenden vier Punkten zusammengefasst werden:

1. Die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament muss neu definiert werden. Das Parlament ist nicht das Schosshündchen an der Leine der Regierung und auch nicht deren Feind. Das Parlament ist vielmehr ein gleichwertiger Partner der Regierung, ein Partner, der kritisch ist, manchmal auch unbequem ist, ein Partner, der das Gespräch, den Dialog sucht, nicht eine schwache Regierung will, ein Partner, der weiss, dass es für Regierung und Verwaltung nicht nur den Grundsatz der Rechtmässigkeit gibt, sondern auch den der Zweckmässigkeit, der Leistung, der Praktikabilität. Das Parlament will nicht, dass verdeckt, hintenherum politisiert wird. Wir wollen einander offen und direkt begegnen, jeder Partner soll seinen Teil der gemeinsamen Staatsleitung übernehmen.

2. Die Verbesserung der Kontrolle. In Artikel 26 Ziffer 7 der Staatsverfassung heisst es, der Grosse Rat habe die Oberaufsicht über die Verwaltung. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1893. Seither haben sich die Verhältnisse ganz wesentlich geändert; heute haben wir einen grossen Verwaltungsapparat mit rund 12 000 Beamtinnen und Beamten, wir haben im Jahr 4 000 bis 5 000 Regierungsgeschäfte und mehrere Hundert Grossratsgeschäfte. Wenn wir die Kontrolle ernst nehmen wollen, wie es in der Verfassung festgehalten ist, so müssen wir neue und bessere Kontrollinstrumente schaffen. Das Gesetz, das wir Ihnen nun vorliegen, sieht solche Kontrollinstrumente vor.

3. Die Verbesserung der Arbeitsweise des Parlaments. Die meisten unter Ihnen sind überlastet durch die Doppelstellung Beruf und politisches Mandat. In der Wissenschaft kann man nachlesen, dass das Milizparlament Gefahr laufe, gegenüber der Verwaltung immer mehr ins Hintertreffen zu geraten. Professor Eichenberger beschreibt das so: Das Milizparlament leide an Zeitnot, an Sachkundenot und an Beurteilungsnot. Wenn wir den Kampf gegen die zunehmende Papier- und auch Rede- flut erfolgreich bestehen wollen, müssen wir jetzt wirk- same Massnahmen treffen, auch im organisatorischen Bereich. Hierzu macht die Kommission ebenfalls Vor- schläge.

4. Eine Bemerkung zum parlamentarischen Stil. In diesem Parlament dürfen wir nicht so weiterfahren, wie wir in der letzten Session aufgehört haben. Das Parlament ist kein Forum, um gegenseitig Gehässigkeiten auszutauschen oder ideologische Grabenkämpfe auszufechten. Das Parlament ist ein Forum, das jeder und jedem die Möglichkeit gibt, seine Meinung zu äussern, aufeinander zu hören, aufeinander zuzugehen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Wir alle haben einen Auftrag vom Volk erhalten, wir sind vom Volk gewählt, und das Volk erwartet von uns, dass wir uns für die Lösung der Probleme dieses Kantons einsetzen.

Die Kommission hat in einer ungewöhnlichen Art und Weise ihre Vorbereitungen getroffen. Sie konnte nicht, wie sonst üblich, eine grüne Vorlage von der Verwaltung übernehmen. Wenn es darum geht, die Verwaltung in Zukunft besser kontrollieren zu können, können wir nicht die Verwaltung fragen, wie wir das wohl am besten tun. Deshalb mussten wir selber dahinter, mussten bei Null beginnen und waren im wahrsten Sinne des Wortes gesetzgeberisch tätig. Die Kommission teilte sich in vier Arbeitsgruppen auf, die die vier Sachbereiche Finanzkontrolle, Parlamentsrecht, Ratssekretariat und Staatswirtschaftskommission im Detail studierten. Die Untergruppen formulierten insgesamt 54 Anträge, die vom Parlamentsdienst in verschiedenen Entwürfen dann zusammengesetzt wurden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Herrn Fürsprecher Miesch und den weiteren Mitarbeitern des Parlamentsdienstes ganz herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit und die grosse Unterstützung danken.

Die Kommission schaute auch ein bisschen über die Kantonsgrenzen, führte Hearings durch mit den Staatschreibern von Zürich und Luzern, sie lud die Herren Sekretäre der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission des Bundes zu einer Befragung ein, ferner hörten wir Herrn Professor Buschor als Experten im Bereich Finanzaufsicht wiederholt an, und schliesslich ersuchten wir Professor Kälin von der Universität Bern, den Gesetzesentwurf rechtlich, insbesondere staats- und verfassungsrechtlich, anzuschauen. Wir versuchten aber auch, die Vorbereitungsarbeiten nicht einfach im Elfenbeinturm auszuführen; wir suchten vielmehr den Kontakt mit der Regierung, mit der Finanzdirektion, mit der Finanzkontrolle sowie mit der Staatswirtschaftskommission. Wir luden die Regierung zu einem Mitbericht ein, gaben ihr Gelegenheit, sich in einem frühen Stadium zum ersten Entwurf zu äussern, wir hatten den Direktionssekretär der Finanzdirektion und den Vorsteher der Finanzkontrolle in jener Arbeitsgruppe, die sich speziell mit der Frage der Finanzkontrolle befasste, wir hatten auch verschiedentlich Vertreter der Staatswirtschaftskommission bei uns, um mit ihnen die Entwürfe zu diskutieren. Letzten Herbst dann wurde die Vernehmlassung durchgeführt; der Entwurf kam bei den 18 Vernehmlassungsteilnehmern im grossen ganzen positiv an.

Es stellt sich die Frage: Warum machen wir überhaupt ein Gesetz, warum genügt die bisherige Geschäftsordnung nicht mehr? Die Geschäftsordnung ist eine Art Hausordnung des Parlamentes. Sie beinhaltet Dinge, die unseren internen Betrieb anbelangen, aber sie sagt nichts aus über das Verhältnis des Parlamentes zur Regierung und zur Verwaltung. Dieses Verhältnis haben wir jetzt auf eine ganz andere Ebene gestellt. Wir erliessen rechtliche Vorschriften und haben daraus ein Gesetz mit 72 Artikeln gemacht. Die wichtigsten Punkte, die mit-

helfen sollen, das Hauptziel, nämlich die Stärkung des Parlaments zu erreichen, möchte ich kurz erwähnen. Eine wichtige Bestimmung betrifft unser Sessionssystem. Wir wollten Ihnen ganz bewusst einen neuen Vorschlag unterbreiten, weil unserer Meinung nach das heutige System den Anforderungen nicht mehr genügt. Unsere Arbeit muss besser aufgeteilt werden, und zwar die Arbeit im Rat selbst, aber auch die Arbeit des einzelnen Parlamentariers und Berufstätigen. Wenn wir in Zukunft häufiger tagen, gibt uns das die Möglichkeit, die Traktandenliste anders zu gestalten, Prioritäten zu setzen, Schwergewichte zu setzen zwischen wichtigen und weniger wichtigen Geschäften; auch werden die Vorwochen, wenn wir häufiger tagen, nicht mehr derart mit Fraktionssitzungen belastet.

Ein zweiter Punkt betrifft die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in eine Geschäfts- und in eine Finanzkommission, wie es seinerzeit von der BUK vorgeschlagen worden war. Wir haben diesen Vorschlag auftragsgemäss im Detail studiert und ausgeführt. Die Überlegungen der Kommission lauten wie folgt: Die heutige Staatswirtschaftskommission sollte generell entlastet werden; deshalb schlagen wir zwei Kommissionen vor mit nicht 17, sondern 23 Mitgliedern. Ferner sollte die Spezialisierung in den Kommissionen gefördert und unterstützt werden. Aber auch gegenüber der Verwaltung wären Vereinfachungen nötig. Heute muss die Verwaltung bei gewissen Geschäften dreimal antreten, ein erstes Mal beim Finanzausschuss, das zweite Mal in der Staatswirtschaftskommission und das dritte Mal vor dem Rat.

Zum Punkt Ratssekretär. Auch dieser ist seinerzeit in einer BUK-Motion vorgeschlagen worden. Vielleicht wäre es besser, den Ratssekretär «Sekretär der Aufsichtskommission» zu nennen. Es geht nämlich darum, den Aufsichtskommissionen jemanden zur Seite zu stellen, der vorbereitend tätig ist, Grundlagen erarbeitet und alle Massnahmen trifft, damit die Kommissionen, die einen Kontrollauftrag haben, diese Aufgabe besser erfüllen können.

Es wurden ferner neue Rechtsgrundlagen für eine Untersuchungskommission geschaffen: Das Verfahren wird geregelt, es wird festgelegt, wann eine solche Kommission mit welchen Rechten eingesetzt, wann sie wieder aufgelöst wird. Wir versuchen also, die Probleme in den Griff zu bekommen, die sich uns bei der BUK stellten – dies jedoch nicht in der Meinung, immer wieder Untersuchungskommissionen einzusetzen, sondern in der Meinung, die Möglichkeit, eine Untersuchungskommission einzusetzen, könnte präventiv wirken.

Als letztes ein Hinweis auf die Bestimmung bezüglich Neuorganisation der Finanzkontrolle. Bis jetzt musste die Finanzkontrolle zwei Herren dienen, nämlich einerseits der Exekutive, andererseits der Legislative, wodurch sie sich immer in einer Zwitterstellung befand. Wir haben in der Kommission lange über mögliche andere Organisationsformen diskutiert, um die bekannten Probleme lösen zu können. Nun schlagen wir ein völlig neues Modell vor, dass wir der Aktiengesellschaft im Bankenwesen abschauen: Wir schlagen eine interne und eine externe Finanzkontrolle vor. Die externe Finanzkontrolle äussert sich in der Schaffung eines sogenannten Grossratsrevisorates, das als Instrument der Finanzkommission oder der Staatswirtschaftskommission gedacht ist, also letztlich als Instrument des Parlamentes, und mithelfen sollte, die Kontrolle im Bereich der Finanzaufsicht zu verbessern.

Die BUK hat aufgezeigt, wo die Mängel liegen. Wir versuchten aufzuzeigen, wie die Mängel verbessert, beho-

ben werden könnten. Wir unterbreiten Ihnen neue Vorschläge, zum Teil sind es sogar Experimente, Vorschläge, die noch nirgends in der Praxis verwirklicht sind. Es ging uns darum, einen Schritt nach vorne zu tun. Ich wünschte mir, dass sich der Mut unserer Kommission überträgt auf das gesamte Parlament. Wir alle machen Fehler, das Parlament macht Fehler, die Regierung macht Fehler. Fehler machen ist nicht gar so schlimm, schlimm wird es erst, wenn man sich weigert, die Fehler zu korrigieren.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Präsident. Das Wort haben die Fraktionssprecher.

Gay-Crosier. Eine Vorbemerkung. Ich weiss nicht, nach welchen Kriterien der Regierungsrat seine Mitglieder zur Teilnahme an dieser Debatte verknürrt hat; ich nehme an, dass sie sich allenfalls ablösen werden, wofür ich Verständnis hätte.

Die CVP-Fraktion befürwortet Eintreten auf das neue Grossratsgesetz. Sie anerkennt und verdankt den bemerkenswert guten Vortrag und vor allem die hervorragende Art und Weise – ich schliesse mich da dem Dank des Kommissionspräsidenten an –, wie die Staatskanzlei, allen voran Fürsprecher Miesch, die Arbeit der Kommission Parlamentsreform begleitete. Das Parlament beschritt den beschwerlichen Weg – obwohl viele diesen Weg etwas voreilig als wenig tauglich beurteilt hatten –, die Parlamentsreform in die eigenen Hände zu nehmen. Eines ist sicher: Alle, die in der Kommission mitwirkten, sind um eine wertvolle Erfahrung reicher. Es gibt, und ich betone das, Situationen, da das Parlament Aufgaben in die eigenen Hände nehmen muss und sie nicht weiterdelegieren darf, allen möglichen und unmöglichen Unzulänglichkeiten zum Trotz. Wir erwarten von der Regierung, aber auch von den einzelnen Parlamentsgremien, dass sie sich mit der Vorlage positiv auseinandersetzen und keine Abwehrschlachten liefern. Diskussionen um die Erhaltung des Besitzstandes sind unergiebig und tricksen zum vornherein jede Weiterentwicklung in diesem Rat aus.

Es gibt ein paar Fragen, die im Raume stehengeblieben sind. So die Frage: Erfüllt das Ergebnis dieser Parlamentsreform die hohen Erwartungen, die die Öffentlichkeit, die Regierung, die Verwaltung und das Parlament selber in dieses magische Wort «Reform» setzen? Besteht der Grosse Rat die unausweichliche Nadelprobe, dem Schwall guter Absichten und Versprechungen konkrete Taten mit garantierter Langzeitwirkung folgen zu lassen? Welches sind die Früchte der zweijährigen Arbeit, die Ihnen der Kommissionspräsident schilderte?

Ich erwähne zuerst die Tatsache, dass die jüngste kantonalbernerische Geschichte die gesetzgebende Behörde, also uns, zwang, die früher gepflegte beschauliche, eher kritikhemmende selbstgefällige Art entschlossen abzuliegen und sich auf die verfassungsmässigen Pflichten und vor allem auf den sich daraus ergebenden Auftrag als kritischer, wachsamer Partner der Regierung neu zu besinnen. Ich glaube, dass es gelungen ist, die Balance wieder einigermaßen herzustellen, die während einer gewissen Zeit fast verlorengegangen war, die Balance nämlich zwischen der institutionalisierten Kritiklosigkeit und Behinderung einerseits und dem totalen Entzug von Vertrauen und grenzenloser Kritik andererseits.

In meinen Ausführungen als Fraktionssprecher konzentriere ich mich auf zwei Hauptanliegen. Erstens: Wiederherstellung des Vertrauens. Eine kritische, aber konstruktive Partnerschaft setzt immer ein gewisses Mass an gegenseitigem Respekt und Vertrauen voraus. Dass sich im Verhältnis zwischen Regierung und Parlament und sinngemäss natürlich auch der Verwaltung seit der Finanzaffäre einiges geändert hat, brauche ich in diesem Saal nicht zu betonen. Nach den Jahren willfähriger Gefolgschaft und blinden Vertrauens folgte eine Phase berechtigter Distanz und eines – zeitweise übertriebenen – Misstrauens. Die Folge davon war ein blosses Absichern und Rückversichern vor allem in der Verwaltung, und zwar mehr, als gut ist. Was will ich damit sagen? Wer die Stärkung des Parlaments anstrebt, muss gleichzeitig auch zur Verwesentlichung von dessen Arbeit beitragen, und zwar nicht mit Worten, sondern mit Taten. Unser Parlament ist in der Phase des Misstrauens zunehmend zu einem Krämerladen geworden, vor lauter Einzelheiten ging hie und da der Blick für das Ganze verloren. Die letzten Parlamentsdebatten führten dies drastisch vor Augen. Es gibt sehr viele Geschäfte, die wegen der heutigen Kompetenzregelung ins Ratsplenum kommen müssen. Dabei, und das sollten wir zugeben können, fehlt den meisten von uns, und da zähle ich mich gerne dazu, in vielen Fällen der nötige Sachverstand. Wenn wir uns wirklich dazu durchringen könnten, uns nur auf die wesentlichen Fragen zu konzentrieren und die Anzahl der Sessionstage nicht ins Unendliche auszudehnen, könnten wir gewisse Entscheide, die wir jetzt hier im Saal fällen, wieder dahin zurückdelegieren, wo der nötige Sachverstand vorhanden ist, nämlich in die Regierung und die Verwaltung. Dieser Mechanismus aber setzt die Wiederherstellung der zum Teil zerbrochenen Vertrauensbasis voraus. Denn wenn wir unsere Oberaufsichtspflicht ernst nehmen wollen, und dazu sind wir entschlossen, so müssen wir entsprechende Kontrollinstrumentarien zu Verfügung haben.

Wir sind daran, uns diese Instrumentarien zu geben. Das ist das Korrelat zu der vorher erwähnten Vertrauensbasis. Wir müssen den Hebel hier ansetzen, statt uns in der Pflege sogenannter basisdemokratischer Planspiele zu erschöpfen. Mut zum Vertrauen ist hier vielleicht ein unpassendes Wort, und sicher ist es in der Öffentlichkeit nicht unbedingt beliebt. Aber der Grosse Rat muss sich den Mut zu mehr Vertrauen wieder erarbeiten. Gleichzeitig müssen wir mit den richtigen Kontrollinstrumenten dafür sorgen, dass das Vertrauen nicht missbraucht werden kann. Ein lange Leine ist immer besser als eine lange Leitung.

Zum Stichwort Effizienz. Effizienz an und für sich ist auch im Parlament kein Selbstzweck. Es genügt aber nicht, während Stunden Fragen der Effizienz- und der Effektivitätssteigerung innerhalb der Verwaltung und der Regierung zu diskutieren. Irgendwann muss sich der Grosse Rat auch die Frage nach seiner eigenen Effizienz gefallen lassen. Ich bringe dieses Stichwort in einen direkten Zusammenhang zur Frage der Sessionsmodelle bzw. der jährlichen Anzahl Sessionstage. Die CVP-Fraktion hat, wie viele andere auch, diesbezüglich Vorstellungen entwickelt und Anträge eingebracht. Ich komme später auf sie zurück. Vorläufig nur soviel: Wenn es uns nicht gelingt, unsere eigene Arbeitsweise zu straffen und den übertriebenen Hang zur Detailpflege, meistens am ungeeigneten Objekt, zu bremsen, werden wir über kurz oder lang einen qualitativen Aderlass hinnehmen müssen. Ich sage das nicht, weil ich dieses Parlament in nächster Zeit verlassen möchte, sondern weil mir dieses Parlament am Herzen liegt. Bitte beachten Sie diese Aspekte und verhindern Sie, dass wir immer mehr gute Leute verlieren, weil sie aus zeitlichen Gründen Mühe

haben, derartige Mandate zu übernehmen. Ein Kantonsparlament soll nicht der Ort sein, wo sich nur noch Pensionierte oder Berufslobbiisten den Luxus einer dauernden Präsenz leisten können.

Gestatten Sie mir zum Stichwort Effizienz eine Klammerbemerkung: Wenn wir die 14 Seiten Abänderungsanträge betrachten, so kommt man beinahe zum Schluss, jedes Ratsmitglied könne sich ein Parlament nach eigener Prägung vorstellen. Herr Jenni als Beispiel und Illustration beehrt uns mit insgesamt 24 Einzelanträgen. Wenn ich mir eine kleine Rechnung aufstelle – sie ist nicht allzu ernst zu nehmen –, so komme ich zu folgendem Ergebnis: Falls Herr Jenni die ihm gemäss Geschäftsordnung zustehende Redezeit voll ausschöpfen würde, würde er als Antragsteller 24 mal 10 Minuten plus je 5 Minuten als Einzelredner, total also 360 Minuten oder 6 Stunden lang reden. Die Diskussionsredner sind in dieser Zahl noch nicht inbegriffen. Würden alle 200 Ratsmitglieder von ihrem Recht im Ausmass von Herrn Jenni Gebrauch machen, so dauerte die Debatte über diese Gesetzesvorlage 1200 Stunden oder 70 Wochen; wir wären also nach eineinhalb Jahren vielleicht in der Lage zu sagen, wie die Parlamentsreform aussehen soll. Ich bin Herrn Jenni dankbar, dass er Herrn Joder und vor allem seinen Getreuen in der Kommission die Grenzen ihres eigenen Könnens oder Unverstandes aufgezeigt hat. Mich bringen derartige Exzesse rasch an die Grenze des Zuhörenwollens.

Die Frage, ob dieses Gesetzeswerk einmal ein epochemachendes Reformwerk oder Ausdruck einer wieder erwachten parlamentarischen Kultur ist, kann ich heute nicht beantworten. Tatsache ist, dass der Grosse Rat auch in dieser Sache vor allem an seinen Taten und nicht an seinen mehr oder weniger guten Vorsätzen gemessen wird. Die CVP-Fraktion ist bereit, ihren Anteil dazu zu leisten.

Präsident. Bevor ich Frau Matter das Wort gebe, will ich die Frage von Herrn Gay-Crosier nach der Rolle der Regierung in dieser Diskussion beantworten. Wir haben uns so geeinigt: Es handelt sich um eine Vorlage der Kommission, aber die Regierung sollte zu verschiedenen Fragen ebenfalls Stellung nehmen können, denn auch sie ist eine vom Volk gewählte Behörde, auch sie hat ihre eigenen Kompetenzregelungen. Deshalb wird sie zu einzelnen Anträgen Stellung nehmen. Der Kommissionspräsident wird aber immer das letzte Wort haben. Im Moment ist die Regierung durch den Justizdirektor vertreten; je nach Notwendigkeit wird auch der Finanzdirektor anwesend sein.

Frau Matter. Die Finanzkrise verhalf uns vor allem zu zwei Erkenntnissen: Einmal zur Erkenntnis, dass der Rücktritt von ein paar Regierungsräten, die Entlassung von ein paar Chefbeamten oder der Versuch, ein paar Sachverhalte strafrechtlich zu beurteilen, wohl zu einer gewissen Besänftigung beitragen, dass aber die Bewältigung des Finanzskandals nur dann richtig angepackt wird, wenn das Parlament ganz wesentlich verstärkt wird. Die BUK-Motionen haben die wichtigsten Verbesserungen formuliert, nämlich die Verstärkung der Oberaufsicht und der Finanzkontrolle, und sie waren die Grundlage für die Arbeiten der Kommission Parlamentsreform.

Die zweite Erkenntnis: Vieles wäre nicht möglich gewesen oder passiert, wenn die Minderheiten im Rat ernst genommen worden wären. Diese hatten schon lange und unermüdlich den Finger auf wunde Punkte gelegt.

Ich zitiere Professor Buschor aus dem Aufsatz «Probleme der staatlichen Finanzaufsicht»: «Die schwache Vertretung der Nichtregierungsparteien in der Staatswirtschaftskommission trug mit dazu bei, dass diese Kommission ihre Aufsichtsaufgaben ungenügend wahrnahm.» Auch dieses Anliegen ist in einer BUK-Motion enthalten.

Wir müssen heute das Grossratsgesetz daran messen, ob die zwei Erkenntnisse darin enthalten seien, und die Fragen, die zur Beurteilung des Gesetzes gestellt werden müssen, heissen: Erstens. Wird mit diesem Grossratsgesetz die Stellung des Parlamentes gegenüber der Regierung wesentlich verstärkt? Zweitens. Wird mit dem Grossratsgesetz den kleinen Fraktionen, den Minderheiten im Rat, in allen Organen die nötige Vertretung eingeräumt? Ein Satz im Vortrag erweckt die Hoffnung, dass die erste Frage mit Ja beantwortet werden kann: «Das Parlament muss wieder vermehrt zu einem starken, kritischen und wenn nötig unbequemen Partner der Regierung und Verwaltung werden und vor allem seine Kontrollfunktion wirkungsvoll und ungehindert wahrnehmen können.» Mit dieser Aussage ist die Fraktion Freie Liste/Junges Bern voll und ganz einverstanden, und für diese Ziele habe ich mich auch in der Kommission eingesetzt. Was die Kommission aber heute dem Grossen Rat vorlegt, ist ein vorsichtiges, ich möchte sagen: ängstlich abgefasstes Gesetz, und beide am Anfang gestellten Fragen müssen verneint werden. Obwohl das Gesetz von Mitgliedern des Grossen Rates abgefasst worden ist, könnte es sich ebenso gut um eine regierungsrätliche Vorlage handeln. Der Grosse Bruder hat immer über uns gewacht, er war indirekt auch in der Kommission vertreten. Er hat uns im Vernehmlassungsverfahren ausserdem schriftlich wissen lassen, dass wir nicht zu stark, zu kritisch und schon gar nicht allzu unbequem werden dürfen. Der regierungsrätliche Grundsatz lautete – ich zitiere aus der Vernehmlassung des Regierungsrates vom 8. Juli 1987 –: «Der Regierungsrat bekennt sich zu einem angemessenen Ausbau des parlamentarischen Instrumentariums für die Wahrnehmung der Oberaufsicht.» Der Regierungsrat machte damit noch klarer, was den Kommissionsmitgliedern der grossen Fraktionen mittlerweile ohnehin schon wieder klar war: Ein wirklich starkes, kritisches und unbequemes Parlament wollten nämlich die wenigsten Kommissionsmitglieder. Dies hätte dem Willen «ihrer» Regierungsräte widersprochen. Zudem ist stark, kritisch und unbequem sein bekanntlich anstrengend, es braucht grossen Einsatz und bringt regierungsrätlichen Liebesentzug mit sich. Die meisten Abänderungsanträge beweisen, dass das, was uns von heute bis Donnerstag beschäftigen wird, die Frage sein wird, ob wir tatsächlich stark, kritisch und unbequem oder das alles nur «angemessen» sein wollen. Tragischerweise ist sich in dieser Frage nicht einmal der Grosse Rat einig. Viele kleine Brüderchen und leider auch Schwesterchen werden dem Regierungsrat darüber wachen helfen, dass nichts Unangemessenes Eingang in das Grossratsgesetz findet. Die Trennung der Staatsgewalt in Exekutive, Legislative und Judikative ist ein Wesensmerkmal der Demokratie. Bezweckt wird damit einerseits, Machtballung und Amtsmissbrauch zu vermeiden, andererseits den besseren Schutz der Rechte und Freiheiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, indem sich die Behörden gegenseitig kontrollieren. Wohin es führt, wenn die Legislative schwach ist und die Exekutive in ihrer Machtkonzentration übermütig wird, haben wir im Finanzskandal gesehen. Deshalb müssen wir, wenn wir für die demo-

kratische Staatsform eintreten, das Parlament stärken, sogar dann, wenn dies der Regierungsrat nicht will, daran keine Freude hat. Wenn sich jetzt Mitglieder der grossen Fraktionen zu Handlangern ihrer Regierungsräte machen und gegen eine Stärkung des Grossen Rates antreten, so verhalten sie sich undemokratisch und schaden dem Staat, weil sie in Kenntnis der möglichen Folgen nicht mithelfen, das demokratische Prinzip der Machtverteilung durchzusetzen. Krasser ausgedrückt heisst das sogar, dass sie sich hiermit mitschuldig machen, künftige Fehlentwicklungen zu ermöglichen. Es sollte also Aufgabe aller Mitglieder des Grossen Rates sein, das Parlament zu einem gleichwertigen Partner der Regierung zu machen. Beide haben spezifische Aufgaben, beide sollten in gegenseitigem Respekt die Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

Unsere Abänderungsanträge zielen aus diesem Grund auch nicht darauf ab, die Regierung handlungsunfähig zu machen, sondern es sind konsequentere Anträge zu halbem oder Rückschritten im Gesetz im Sinne unseres Auftrages, den Grossen Rat mit diesem Gesetz aufzuwerten und seine Arbeit zu verbessern. Ein paar Beispiele: Eine wichtige Voraussetzung zur Stärkung des Grossen Rates sind zweifellos weitgehende Informations- und Einsichtsrechte. In unserer Fraktion sind wir schon lange grundsätzlich der Meinung, Regierung und Verwaltung seien auf das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt zu verpflichten, immer ausgenommen natürlich die Rechtsgüter des Persönlichkeitsschutzes. Obwohl das Öffentlichkeitsprinzip in den USA, Schweden und anderen Ländern bestens funktioniert, ist es im Kanton Bern offenbar nicht machbar. Wie gross die Angst vor den möglichen Folgen eines vermehrten Akteneinsichtsrechts ist, wird aus vielen Artikeln dieses Gesetzes ersichtlich. Es liegt sogar ein Abänderungsantrag vor, der schon den Grundsatz auf Auskunft und Einsicht in Artikel 5 streichen will.

Ein weiterer Ausdruck für den fehlenden Willen zur Stärkung des Grossen Rates ist der Verzicht auf die sogenannte unechte Motion. Dabei ist eine solche Motion ein wichtiges Instrument für den Grossen Rat, weil dieser damit dem Regierungsrat seinen politischen Willen zur Kenntnis bringen kann. Denken wir nur an die Diskussionen zu den Motionen betreffend KKW Graben, Rawilstrasse, Gurnigelrennen, Motionen, die alle überwiesen wurden, obwohl sie für den Regierungsrat unbequem waren. Was tun wir jetzt im Grossratsgesetz? Wir verzichten darauf, begnügen uns mit dem Postulat. Wir treten damit nicht nur an Ort, sondern sogar einen Schritt zurück. Demgegenüber dürfen die Mitglieder des Regierungsrates dabei sein, wenn die besondere Untersuchungskommission Personen befragt. Entgegen der überwiesenen BUK-Motion soll die entsprechende Aufsichtskommission nicht mit einzelnen Revisoren und Revisorinnen reden dürfen, und mit dem Leiter der Finanzkontrolle nur dann, wenn es der Regierungsrat erlaubt. Der Regierungsrat legt fest, wie die Weisungen zur Handhabung der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht aussehen sollen; der Regierungsrat bestimmt, was unter das Amtsgeheimnis fällt. So geht das aber nicht, wenn der Grosse Rat ein starker, kritischer und unbequemer Partner des Regierungsrates sein soll.

Die zweite Erkenntnis aus dem Finanzskandal, nämlich die bessere Vertretung der kleineren Fraktionen, fand im Gesetz überhaupt nicht Eingang. An der letzten Sitzung der Parlamentsreform-Kommission, am 18. März 1988, wurde fünf Minuten vor Sitzungsschluss mit neun zu sechs Stimmen der Artikel 20 Absatz 4 abgelehnt. Dieser

Artikel hatte den Minderheitenschutz in den Aufsichts- und parlamentarischen Kommissionen zum Inhalt. So gar das war zuviel, widersprach den Interessen der Mehrheiten. Die Missachtung der Minderheiten zeigt sich auch darin, dass nach Grossratsgesetz alle wichtigen Entscheide vom Ratsbüro gefällt werden sollen, weil die Präsidentenkonferenz nicht repräsentativ genug zusammengesetzt ist.

Wir sind gegen den Rückweisungsantrag Jenni, weil uns der Glaube fehlt, dass die Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung weiterkommen kann, wir haben lange diskutiert, und es gibt ein paar Punkte, zu denen das Parlament jetzt Stellung nehmen muss. Wir sind für Eintreten. Wie wir am Schluss dann abstimmen werden, hängt noch sehr von der Diskussion ab und davon, ob die zwei Ziele – Stärkung des Grossen Rates und die bessere Vertretung der kleinen Fraktionen – noch ins Gesetz eingebracht werden.

Frau **Schaer** (Bern). Die Finanzkrise wurde vor drei Jahren hier in diesem Saal als Chance bezeichnet, als Chance, wie es Frau Felber ausdrückte, um mit Optimismus und Kreativität an die Aufgabe heranzugehen, Reformen durchzuführen. Es ist recht eindrücklich, die damaligen Voten nachzulesen. Man versprach sich von diesen Reformen damals sehr viel; es wurde aber auch sehr viel versprochen. Man wolle das Parlament aufwerten, das Gewicht zwischen Regierung und Parlament besser verteilen usw. Von der besseren Berücksichtigung der Minderheiten will ich lieber gar nichts sagen. Aber schon damals gab es nachdenkliche Stimmen, die sagten, mit strukturellen Verbesserungen würde man noch lange keine Verbesserung der Mentalität erreichen. Auf Seite 4 des Vortrages sind die Ziele angegeben, die man verfolgt hat. Wir sind einverstanden mit diesen Zielen. Aber wir haben das Gefühl, sie seien etwas allzu hoch gesteckt gewesen. Das jetzige Gesetz werten wir als Versuch, die Ziele zu erreichen, und wir geben gerne zu, dass man auf dem Weg in der Richtung, die man im Auge hatte, tatsächlich ein Stück weit gegangen ist. Aber offenbar war politisch einfach nicht mehr möglich. Wir denken beispielsweise an die Einsichtsrechte, die nie so geregelt werden können, dass sie dem einzelnen Mitglied einer kleinen Fraktion dann auch tatsächlich etwas bringen. Alles, was mit dem Amtsgeheimnis zu tun hat, wird wohl weiterhin ein Geheimnis bleiben. Ein paar umstrittene Dinge, die uns wichtig sind, wurden aus dem Gesetz herausgenommen, um sie in der Geschäftsordnung zu regeln. Da wird man also jetzt zuerst dieses Gesetz erledigen, das diese Punkte gar nicht enthält. Hat so noch jemand ein Interesse, bei der Geschäftsordnung wieder darauf zurückzukommen? Man muss ja nicht, im Gesetz steht nichts davon. Wir möchten gerne wissen, ob man im Sinn hat, bei der zweiten Lesung des Gesetzes gleichzeitig auch die Geschäftsordnung zu behandeln, also zum Beispiel im Gesetz die Ratsorgane und gleichzeitig in der Geschäftsordnung die entsprechenden Artikel zu bereinigen. Wenn das nicht der Fall ist, kaufen wir mit diesem Gesetz tatsächlich die Katze im Sack, wie wir es in unserem Communiqué bereits festhielten.

Die EVP/LdU-Fraktion hat sich nicht nur gefragt, was das Gesetz uns bringe, sondern auch wem es etwas bringe. Der Titel sagt es natürlich: in erster Linie ist der Grosse Rat Nutzniesser. Einige Dinge werden präziser geregelt als bis anhin, das Ratssekretariat kann sich unter Umständen sehr positiv auswirken. Aber die Aufsicht über die Staatsverwaltung und die Justizbehörden wird auch

mit drei Aufsichtskommissionen nur ganz am Rande stattfinden können, diesbezüglich machen wir uns gar keine Illusionen. Die Trennung der finanzrechtlichen Aufsicht in zwei Organe ist ein Abenteuer, bei dem niemand weiss, ob es dem Grossen Rat dann auch wirklich dient. Bringt das Gesetz aber auch dem Stimmbürger etwas? Wir finden wenig, das wert wäre, aufgezählt zu werden. Der einzige Punkt ist vielleicht Artikel 7, die Veröffentlichung der Interessenbindungen, und auch dieser Artikel ist bereits bestritten und wird voraussichtlich, wie verschiedenes anderes auch, wieder herausfallen.

Was bringt das Gesetz uns, einer kleinen Fraktion? Trotz eifrigem Suchen sind wir nicht fündig geworden; es bringt den Minderheiten nichts, nicht mehr und nicht weniger, als sie bis jetzt hatten. Wir sind uns auch bewusst, dass gewisse Dinge nicht in einem Gesetz geregelt werden können. Das Respektieren anderer Meinungen, die Achtung vor sogenannten Gegnern zum Beispiel, kann nicht reglementiert werden. Wir erlebten in den letzten Sessionen eine stärkere Polarisierung, und wir wissen, dass auch ein neues Grossratsgesetz, wäre es auch noch so gut, dieser Polarisierung nicht wird entgegenwirken können.

Zu den Abänderungsanträgen werden wir nachher, zum Teil einzeln, Stellung beziehen.

Präsident. Herr Schärer spricht für die freie Fraktion und begründet gleichzeitig den Rückweisungsantrag Jenni.

Schärer. Der Rückweisungsantrag Jenni ist ein Rückweisungsantrag der freien Fraktion. Die Kommission Parlamentsreform ist angetreten mit dem Anspruch, Konsequenzen zu ziehen bzw. Konsequenzen gezogen zu haben aus dem soeben erlebten und noch nachwirkenden Finanzskandal: ein grosser Anspruch mit einem kleinen Resultat. Ich bitte Sie, einmal zu vergleichen, was der Finanzskandal und seine Begleiterscheinungen politisch alles auslöste, nicht nur hier im Rat, sondern dort, wo sich jetzt niemand befindet, nämlich auf der Tribüne bzw. in der Bevölkerung.

Zunächst einige grundsätzliche Gedanken darüber, was in diesem Zusammenhang Demokratie bedeutet. Wir machen hier Politik, von welcher Seite auch immer, im Rahmen und unter den Randbedingungen einer Mehrheitsdemokratie. Eine Mehrheitsdemokratie agiert so, dass sie jeweils zeitlich begrenzte Mehrheitsentscheide durch blosse numerische Entscheide zum Tragen bringt. Die in einem pluralistischen System bestehenden pluralistischen Differenzen werden dabei nicht ausgelöscht, sondern in solchen Entscheiden mitbewahrt. Das ergibt eine politische Machtausübung, die sich nur noch über faktische Mehrheiten durchsetzt, nicht mehr inhaltlich, nicht mehr politisch zu Entscheiden kommt. Das heisst, und das ist einer der wichtigsten Gründe, weshalb es zu dieser Situation kam, dass hier eigentlich oft, mehrheitlich, jedenfalls so, dass es fast zu einem Charakteristikum wurde, das Gegenteil einer differenzierten Demokratie ausgeübt wird. So kann eine Kontrolle nicht mehr greifen – damals nicht und auch jetzt nicht –, wenn nicht Minderheiten in allen Instanzen, insbesondere in den Kontrollinstanzen vertreten sind. Das ist nicht die einzige, aber eine mögliche, erfüllbare Bedingung. Eine echte Kontrolle kann also nicht einfach auf einem Mehrheitsprinzip basieren, eine echte Kontrolle muss vielmehr hier im Parlament und auch ausserhalb, in den verschiedenen Gremien, die Vielfalt und damit auch die Minderheiten repräsentieren. Die Kontrolle muss breit

abgestützt, muss repräsentativ sein, sie kann nicht auf dem brachialen Mehrheitsprinzip bestehen. Es muss eine vollständige Kontrolle sein. Diesen Bedingungen wird das Grossratsgesetz nicht gerecht. Die Kontrolltätigkeit besteht nicht darin, auf ein Papierchen, das möglichst noch den Stempel «streng geheim» trägt, zu glotzen wie eine Kuh, und dann ein Gut-Zeichen zu setzen. Eine Kontrolle beinhaltet mehrere Funktionen: sie ist vorausschauend im Sinne einer Planungskontrolle, sie erfüllt vielfach auch den Sinn einer ad-hoc-Kontrolle, die die Aus- und Durchführung dessen, was vom politischen Gremium beschlossen worden ist, kontrolliert, und es gibt die Nachkontrolle, sozusagen eine historische Kontrolle, und genau diese Kontrolle sollte eigentlich die Kommission Parlamentsreform durchgeführt haben; ich meine die politische, historische Aufarbeitung dessen, was passiert ist. Dies aber ist nicht geschehen. Das Grossratsgesetz müsste in diesem Sinn als Kontrollinstrument fungieren, aber auch, und das ist der zweite Punkt, als Instrument zur Stärkung des Grossen Rates. Weshalb sind wir der Meinung, dies genüge nicht? Es kann nicht genügen, weil das Amtsgeheimnis zu dicht, die Einsichtsrechte und Auskunftspflichten zu schwach formuliert sind, als dass sie dem Anspruch gerecht werden könnten, den Finanzskandal aufgearbeitet zu haben.

Der Prüfstein, ob der Grosse Rat sich selber stärken will, ist die parlamentarische Initiative. Die parlamentarische Initiative ist nicht im Grossratsgesetz enthalten und wird aller Voraussicht nach auch nicht aufgenommen werden. Das heisst also, im Prinzip ist die Stärkung des Grossen Rates nur sehr bedingt, wenn überhaupt ernst gemeint. Die Kontrollinstrumente – Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission – sind zu schmal, statt die Konsequenzen zu ziehen, wurde lediglich administrativ ein bisschen daran herumgebastelt. Ein eigentlicher Wille zur Renovation, zur Reform steht nicht dahinter, drückt sich darin nicht aus. Die Offenlegung der Interessenbindungen ist beschnitten, ist nicht genügend ausgebaut. Auch hier sehen wir kaum Fortschritte.

Schliesslich, es ist schon erwähnt worden, ist auch der Minderheitenschutz nicht aufgenommen worden. Also auch diesbezüglich sind keine Konsequenzen gezogen worden.

Alle diese Punkte führen uns dazu, zwar einzutreten – denn ein Grossratsgesetz ist an sich notwendig –, gleichzeitig aber Antrag auf Rückweisung zu stellen; dies deshalb, weil unseres Erachtens mit dem Grossratsgesetz, wie es jetzt vorliegt, nur der Staub von einem alten Möbel gewischt worden ist, das Möbel selber ist noch das alte, ist nicht ersetzt worden. Wir bitten Sie, das Gesetz zurückzuweisen mit der Auflage, ein griffiges Instrument zu schaffen.

Büschi. Die einstimmige FDP-Fraktion beantragt Ihnen, auf das Grossratsgesetz einzutreten, und ebenso klar beantragt sie Ihnen, den soeben von Herrn Schärer begründeten Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir können dessen negative Beurteilung der Kommissionsarbeit und der Vorlage nicht teilen. Frau Schaer sagte vorhin, es sei der Versuch, ein Ziel zu erreichen, das man sich früher gesteckt hat. Ich bin der gleichen Auffassung; ich bin aber auch der Auffassung, dieser Versuch sei weitestgehend gelungen. Der Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung, mehr noch, was vor uns liegt, ist eine absolute Notwendigkeit, gleichzeitig aber auch ein Minimum.

Die Grundsatzproblematik, die sich in diesem Saal, in diesem Kanton stellt, ist nicht erst im Zuge der soge-

nannten Finanzaffäre an die Oberfläche gekommen. Es ist auch nicht nur eine bernische Angelegenheit, sondern schlicht bei allen Parlamenten, die im Milizsystem funktionieren, die gleiche, beim Bund so gut wie in anderen Kantonen. Wir stellen fest, dass die Spiesse von Parlament, von Regierung und vor allem von der Verwaltung sehr ungleich lang sind. Regierung und Verwaltung als professionelle Institutionen verfügen über ungleich längere, schärfere, spitzigere Spiesse als die Amateur- oder Milizinstitution Parlament. Diese ungleichen Spiesse sind im Laufe der Zeit in ihrer Länge bzw. Kürze sogar noch verstärkt worden. Es ist richtig, wenn Professor Eichenberger von den drei Notständen spricht, unter denen jedes Milizparlament leidet: Zeitnotstand – der enorme Zeitdruck, der auf den Parlamentariern lastet –, Sachkundenotstand, Beurteilungs- und Bewertungsnotstand. Wie gesagt, diese Problematik ist nicht nur eine Folge der Finanzkrise, sondern ist seit langem bekannt und erkannt, einzelne Parlamente haben bereits Massnahmen getroffen, ich erinnere an die Parlamentsreform im Bund, in einzelnen Kantonen.

Wir sind jetzt aufgerufen, ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Spiesse unseres Parlaments etwas länger werden und besser zustechen können. Trotzdem ist die FDP-Fraktion der Meinung, dass man bei allem guten Willen zu Reformen nicht über das Ziel hinausschiessen sollte. Uns haben vor allem zwei Aspekte beschäftigt – wir werden sie bei Gelegenheit noch näher begründen –: Wir möchten vor allem verhindern, dass das Grossratsgesetz nicht zu einer Aufblähung der Verwaltung führt. Damit meinen wir primär die neue Verwaltung, die das Parlament selbst im Rücken haben wird, die Infrastrukturen hinter den Kulissen. Wir möchten nicht, dass im Ratssekretariat oder anderswo Herr Parkinson sich allzu stark breit macht. Verhindern möchten wir auch, dass die Effizienz der eigenen und der Verwaltung im weitesten Sinne durch das Grossratsgesetz geschmälert wird. In der Sorge um diese beiden Punkte haben wir zum Teil originale, zum Teil vielleicht auch originelle Überlegungen entwickelt, Überlegungen, die in Anträge ausmündeten; darauf werden wir ebenfalls noch zurückkommen. Im Moment nur zwei Schwerpunkte: Es geht zum einen um die Frage, wie unsere Sessionen gestaltet werden sollen, in welcher zeitlichen Abfolge, in welchem Rhythmus. Der andere grundsätzlich neue Antrag betrifft das Grossratsrevisorat.

Wir von der FDP-Fraktion sind für Eintreten, und mit diesem Eintreten möchten wir auch ein Kompliment verbinden an die Adresse der vorberatenden Kommission, die unter der Leitung von Herrn Joder gute Arbeit geleistet hat, sowie an die Adresse des Staatsschreibers, von Herrn Fürsprecher Miesch und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir müssen uns bewusst sein – es ist von den Vorrednern zum Teil schon angetönt worden –, dass die Kommission Parlamentsreform Pionierarbeit geleistet hat; es ist nicht üblich, dass eine vorberatende Kommission Gesetzesredaktion betreibt. Unsere Fraktion ist der Meinung, sie habe im grossen und ganzen gut gearbeitet.

Die Kommission konnte autonom arbeiten. Im Gegensatz zu Frau Matter habe ich mich nicht unter dem Druck eines Grossen Bruders namens Regierung gefühlt, vielleicht habe ich eine etwas dickere Haut als Frau Matter; mich stört auch jetzt die Anwesenheit einzelner Regierungsräte nicht. Trotzdem, das ist eine persönliche Bemerkung, kann ich in einem Punkt Frau Matter ein bisschen folgen: Auch ich vermisse heute etwas von der Aufbruchstimmung, wie sie vor zwei Jahren hier in diesem

Saal noch sehr stark spürbar war. Wir haben uns offenbar durch die heute herrschenden guten Verhältnisse und guten Beziehungen zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung einlullen lassen, wir stehen unter dem Eindruck eines loyalen Mitarbeiters in der Person des Staatsschreibers und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich möchte davor warnen, aufgrund der heutigen guten Verhältnisse auf morgen zu schliessen, morgen oder übermorgen haben wir keinen Herrn Nuspliger mehr, es werden andere Leute im Parlamentsdienst tätig sein, wir müssen für morgen arbeiten, für morgen dafür sorgen, dass die Verhältnisse bleiben, wie sie heute sind und zum Teil noch verbessert werden, vor allem aber müssen wir dafür sorgen, dass sie nie mehr so werden, wie sie früher waren.

Ein Letztes. Herr Gay-Crosier zog vorhin eine Zeitbilanz. Auch wir teilen die Befürchtungen, dass hier sehr viel Zeit, zum Teil ein bisschen nutzlos, gebraucht wird. Die FDP-Fraktion möchte mithelfen, die Verhandlungen möglichst rationell zu gestalten. Das wird zur Folge haben, dass wir in der Detailberatung nicht zu jedem einzelnen Antrag sprechen werden; wir werden uns auf Interventionen beschränken, wenn es um Grundsatzfragen geht. In diesem Sinn sage ich schon jetzt, dass wir den Antrag Jenni auf Rückweisung ablehnen.

Stalder. Die erweiterte NA-Fraktion ist für Eintreten. Jeder Rat benötigt ein Gesetz und solide Abmachungen, damit der Ratsbetrieb gut funktioniert. Aber eines ist klar: Über die Qualität und Güte der Arbeit, die hier in diesem Saal geleistet wird, entscheidet kein Gesetz. Auch ein neues Gesetz wird nur den Rahmen bilden. Das will aber nicht heissen, dass der Rahmen nicht wichtig sei. Im Gegenteil. Erst ein solider Rahmen hält den ganzen Betrieb im Lot und setzt die nötigen Grenzen und Bedingungen für eine demokratische Ratsarbeit. Die Vielfalt der Abänderungsanträge zeigt eines deutlich: Die Vorstellungen, Meinungen und Erwartungen, wie das neue Gesetz aussehen soll, gehen recht weit auseinander. Eines sollte uns allen jedoch klar sein: Eine BUK-Periode darf sich nicht wiederholen. Diese Forderung muss das neue Gesetz erfüllen. Es muss eine solide Basis dazu bilden, dass auch Oppositionsparteien optimale Möglichkeiten für eine solide Mitsprache erhalten. Besonders in den drei Aufsichtskommissionen gehört jeder Fraktion ein Mitspracherecht. Mitspracherecht bedeutet noch lange nicht Dominanz. Dafür sorgt ja die demokratische Grundordnung, dass nicht eine Minderheit bestimmen kann. Diese soll aber die Möglichkeit erhalten, schon auf Kommissionsebene zu bewirken, dass die Mehrheit genötigt wird, ihre Standpunkte zu überprüfen. Deshalb hat die NA-Fraktion in dieser Richtung Anträge gestellt. Wir werden sie in der Detailberatung begründen. Im übrigen wird die NA alle Anträge ablehnen, die versuchen, der Opposition die Arbeit zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen. Die Anträge, die den Parlamentsbetrieb verbessern und erleichtern helfen und auch dem einzelnen Parlamentarier erlauben, seinen politischen Auftrag besser erfüllen zu können, werden wir unterstützen.

Schmid (Rüti b. Büren). Die SVP-Fraktion unterstützt das Eintreten und die materielle Behandlung der Vorlage, lehnt also den Rückweisungsantrag ab. Wir tun dies erstens in Anerkennung der Zielsetzung, wonach das Parlament durch Hilfsmittel kompetent gestärkt werden soll. Wir tun es zweitens in Erfüllung der Zielsetzung, wonach das Verhältnis zwischen Verwaltung und

Parlament auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Wir wissen auch, und es ist hier schon verschiedentlich zum Ausdruck gekommen, dass es nicht darum geht, das Rad neu zu erfinden. Die Probleme, unter denen wir gelitten haben und nach wie vor leiden, sind leider in allen anderen schweizerischen Kantonsparlamenten ähnlicher Grösse ebenfalls vorhanden und plagen auch dort jene Leute, die das Milizparlament möglichst lange aufrechterhalten möchten. Wir möchten die Vorlage aber auch materiell behandeln im Bekenntnis zu verschiedensten Neuerungen und Detailregelungen, die die Vorlage immerhin auch bringt. Es sind Regelungen bezüglich den Aufsichtskommissionen, die Institutionalisierung einer Besonderen Untersuchungskommission, die Schaffung eines Ratssekretariats mit einem Revisorat, die Verstärkung der Informationsrechte der Parlamentsmitglieder, die Regelung des Amtsgeheimnisses bei jenen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die das Informationsrecht beanspruchen können, und schliesslich die Regelung und Präzisierung der bisherigen parlamentarischen Antrags- und Fragerechte.

Allerdings ist auch eine Reihe kritischer Bemerkungen angebracht. Die Behauptung von Professor Eichenberger in der Einleitung des Vortrages, wonach die Schwächung des Parlaments in den Bereichen der Rechtsetzung darauf zurückzuführen sei, dass die Parlamentarier unter Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot leiden würden, also nicht mehr die Zeit hätten, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden, ist bis jetzt von niemandem bestritten worden. In bezug auf diese Tatsache, die wahrscheinlich die Wurzel der gesamten Problematik ist, vermögen wir in der Vorlage zwar einiges zu erkennen, aber an wesentliche Entlastungen vermögen wir nicht zu glauben. Möglicherweise wird im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht noch einiges zu tun sein.

Ziel der Parlamentsreform muss sein, den Verfassungsauftrag der Rechtsetzung und der Gewaltenkontrolle möglichst lange als Milizparlament, in das jedes Ratsmitglied seinen persönlichen Erfahrungsschatz aus seiner beruflichen und persönlichen Stellung miteinbringt, zu erfüllen. Das heisst konkret: Wir müssen sehr viel Zeit einräumen, um Wichtiges zu erledigen. Zu diesem Wichtigen zähle ich das Behandeln, Beraten und Beschliessen von Gesetzen, aber ebenso das Behandeln von Geschäftsberichten, Budgets, Rechnungen und Finanzplanungen.

Die Vielzahl der Anträge deutet darauf hin, dass man, in beinahe schon traditionellen Grabenkämpfen, in einem letzten Akt die Finanzaffäre zu bewältigen versucht und darob den Zielsetzungen, die uns am Herzen liegen sollten, recht wenig Beachtung schenkt. Der gegenseitige Kompetenz- und Kontrollbereich zwischen Parlament und den ihm entgegengestellten Gewalten wäre doch so zu definieren, dass beiderseits, sowohl bei uns wie bei der Verwaltung, die Initiative in häufig gegensätzlichen Funktionen gefördert wird, dass auch das Vertrauen gefördert wird, das Vertrauen zwischen Parlament und Verwaltung, aber auch zwischen Bürger und Parlament und Bürger und Verwaltung. Diese Wechselbeziehungen sind bei dieser Beratung namentlich auch in bezug auf Einsichts- und Petitionsrecht zu berücksichtigen. Das Ziel kann nicht sein, irgend welche Jagdgelüste zu befriedigen und dann auf der anderen Seite ein Verwaltungshandeln zu motivieren, das geprägt ist von Misstrauen und dem Schaffen eigener Alibis. Diese Zielsetzung ist sowohl bei den Anträgen in der Vorlage selbst, aber insbesondere bei der Diskussion der vielen

Abänderungsanträge vor Augen zu halten. Namentlich sind jene Bereiche intensiv zu diskutieren und neu zu gestalten, die das Verhältnis zwischen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bzw. Staatswirtschaftskommission untereinander und zu den übrigen Kommissionen betreffen. Ferner die Probleme des Durchbrechens des Grundsatzes der Repräsentanz, wie sie in der Verfassung vorgeschrieben ist, durch den Grundsatz der Priorität der Minderheiten, wie gefordert wird, aber auch die Probleme in bezug auf Modifikation und Erweiterung des Akteneinsichts- und Informationsrechts.

Wenn hier von einzelnen Votanten die Vorlage auf den Kampf zwischen Kleinen und Grossen reduziert und sogar das Klischee in die Welt gesetzt worden ist, nur kleine Fraktionen seien kritisch, und wenn man soweit geht, den sogenannten grossen Fraktionen bereits die Schuld für das nächste Versagen in die Schuhe zu schieben, so ist das viel zu einfach und geht ganz einfach an der Zielsetzung vorbei. Wir stehen zu den besseren Kompetenzen, zur Besserstellung des Parlaments, wir stehen zu den Neuerungen, die hier vorgeschlagen werden, auch dazu, sie durchzusetzen. Wir meinen aber, eine echte Kontrolle beruhe nicht primär auf dem Mehrheitsprinzip, sondern auf der Repräsentanz und der Proportionalität, also nicht auf der Priorität einer Vielzahl von Gruppierungen. Als Beispiel darf man hier durchaus die Staatswirtschaftskommission nennen, die heute eine Effizienz erreicht hat, die sich durchaus sehen lassen und keinesfalls als unkritisch bezeichnet werden darf. Meines Wissens ist die Staatswirtschaftskommission nach dem bisherigen Schlüssel der Sitzverteilung zusammengesetzt und nicht nach solchen, wie sie jetzt hier zum Teil vorgeschlagen werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie nachher auch materiell zu behandeln.

Zürcher. Die SP-Fraktion begrüsst die Schaffung eines Grossratsgesetzes. Sie betrachtet den Entwurf der Kommission als eine brauchbare, sogar als gute Grundlage. Entsprechend wenig zahlreich sind auch unsere Abänderungsanträge. Unsere Fraktion ist mit den drei Hauptzielrichtungen des Kommissionsentwurfs einverstanden: Stärkung der Kontrollfunktion des Parlaments, Verbesserung der Effizienz des Parlaments und schliesslich grössere und bessere Transparenz.

Zur Kontrollfunktion. Die Kontrollfunktion des Parlaments wird durch dieses Gesetz eindeutig verstärkt. Natürlich gingen auch in unserer Fraktion die Meinungen auseinander, was für Rechte dem Parlament im Rahmen seiner Aufgabe als Oberaufsichtsorgan eigentlich zustehen. Wir haben dabei den Grundsatz der Gewaltentrennung, wie er in der Verfassung niedergelegt ist, nicht ausser acht lassen können. Auch wenn heute namhafte Staatsrechtler vom Begriff Gewaltenthemmung statt Gewaltentrennung sprechen, so darf diese Hemmung nicht soweit gehen, dass der Staat funktionsunfähig, unregierbar wird. Wir lehnen deshalb Anträge ab, die auf eine Bevormundung von Regierung und Verwaltung abzielen. Und auch wenn wir sehr gut verstehen, dass heute noch ein Misstrauen gegenüber der Regierung und der Verwaltung besteht, so meinten wir doch, Misstrauen sei ein schlechtes Fundament für eine zukunftsorientierte Parlamentsreform.

Zur Verbesserung der Effizienz des Parlaments. Nebst einer wirkungsvollen Kontrolltätigkeit sind auch neue parlamentarische Mittel und neue administrative Strukturen nötig. Ein unabhängiges Ratssekretariat, das noch vor ein paar Jahren in diesem Saal abgelehnt worden

und durch eine BUK-Motion wieder aufs Tapet gebracht worden ist, schafft erst die Voraussetzungen für einen effizienteren Ratsbetrieb. Die ständigen Kommissionen vor allem sollten von der Unterstützung durch ein kompetent geführtes Ratssekretariat profitieren. Auch das Grossratsrevisorat als externes Finanzkontrollorgan wird es möglich machen, dass die Mitglieder der Finanzkommission als Milizparlamentarier nicht dauernd überfordert werden. Wir begrüßen deshalb auch die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in eine eigentliche Geschäftsprüfungskommission und in eine Finanzkommission, damit die Last auf mehrere Schultern verteilt werden kann. Nur so können wir auch in Zukunft als Milizparlamentarier funktionieren.

Was die parlamentarischen Mittel anbelangt, sind wir froh, dass mit der Fragestunde die Möglichkeit gegeben wird, aktuelle Themen im Rat aufzugreifen. Die klarere Umschreibung des Motionsrechts und dessen Abgrenzung zum Postulat und zu anderen parlamentarischen Mitteln betrachten wir als richtig, dies im Gegensatz zu Frau Matter. Allerdings muss ich sagen, dass die Fraktion in dieser Frage nicht ganz einhelliger Meinung war. Wir sind aber ungeteilter Meinung, was die Einführung der parlamentarischen Initiative betrifft. Diese sollte dem Rat die Möglichkeit geben, selber gesetzgeberisch, also in seiner ureigensten Domäne, tätig zu werden. Sie haben gesehen, dass wir mit anderen zusammen den Antrag stellen, dieses Instrument wieder aufzunehmen, wie es in einem früheren Entwurf vorhanden war. Auch ein neues Sessionssystem mit kürzeren Sessions betrachten wir als ein Mittel, die Effizienz des Rates zu verbessern.

Ein wichtiges Anliegen dieser Reform scheint mir zu sein, vermehrt Transparenz, Öffentlichkeit nach aussen herzustellen. Es erscheint uns selbstverständlich, den Grundsatz zu verankern, wonach den Medien die Arbeit erleichtert werden soll. Auch sollte im vorparlamentarischen Verfahren, bevor ein Geschäft ins Ratsplenum gelangt, also in den Kommissionen, besser und früher orientiert werden. Die Öffentlichkeit sollte über die Kommissionen konsequenter informiert werden; die Möglichkeit öffentlicher Hearings, die gestrichen worden ist, sollte man sich offenhalten. Die Offenlegung der Interessenbindungen sollte dazu beitragen, dass politische Prozesse, Meinungsbildungen und Diskussionen in diesem Rat nach aussen transparenter werden. Wir werden uns also gegen die Streichung des entsprechenden Artikels wehren.

Insgesamt sind wir mit dem, was uns die Kommission vorlegt, zufrieden. Allerdings halte ich es mit Frau Schaer, wenn sie sagt, ein noch so gutes Grossratsgesetz garantiere noch keine erspriessliche und wirkungsvolle Ratsarbeit. Ein solches Gesetz kann dafür die Voraussetzungen schaffen, aber letztlich hängt der Erfolg der Ratsarbeit vom persönlichen Einsatz, vom persönlichen Engagement des einzelnen Ratsmitgliedes und davon ab, wie ernst es seine Pflichten und seine Verantwortung gegenüber den Aufgaben nimmt, die es als Volksvertreter hier zu erfüllen hat. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten, ebenso einstimmig lehnt sie den Antrag auf Rückweisung ab.

Präsident. Wir kommen nun zu den Einzelsprechern. Zuerst spricht Herr Kurt; er hat als Präsident der Staatswirtschaftskommission das Wort gewünscht. Gemeldet hat sich ferner Herr Sidler. Damit ist die Rednerliste geschlossen.

Kurt. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Grossratsgesetz, wie es jetzt vorliegt, verschiedentlich in Ausschüssen, aber auch in ihrer Gesamtheit Stellung genommen. Ich versuche jetzt, ein bisschen das Stimmungsbarometer wiederzugeben. Die Staatswirtschaftskommission verzichtet auf eigene Anträge; Abstimmungen innerhalb der Kommission haben eben auch nur konsultativen Charakter.

Zum ersten Entwurf. Das Urteil fiel damals gesamthaft eher negativ aus. In der Vernehmlassung gaben wir denn auch einen dicken Wunschkatalog mit. Zum jetzt vorliegenden Entwurf kann man mit Genugtuung feststellen, dass viele unserer Wünsche und Forderungen erfüllt, berücksichtigt worden sind. Der allgemeine Eindruck ist gut. Unser Dank gilt der Kommission, ihrem Präsidenten sowie den weiteren Mitarbeitern. Der Vortrag zum Gesetz liefert in vielen Fällen brauchbare Entscheidungsgrundlagen. Vielleicht ist die Tragweite der Gesetzesbestimmungen etwas zu wenig ausführlich behandelt. Dafür können wir jetzt hier darüber debattieren. Der neue Entwurf befriedigt auch gesetzestechisch mehr als sein Vorgänger; er ist kürzer geraten – weil ein Teil davon in die Geschäftsordnung verlagert wird – und klarer formuliert. Unser Augenmerk galt speziell den Abschnitten, die die Staatswirtschaftskommission betreffen, nämlich den Themenkreisen Sessionssystem, Aufsichtskommissionen, Informationsrecht und Amtsgeheimnis sowie Ratssekretariat und Finanzaufsicht. Wir haben diese vier Themenkreise nach den Kriterien Einfachheit, Klarheit, Zweckmässigkeit, Sachgemässheit und Praktikabilität beurteilt.

1. Zum Sessionssystem. Hier war sich die Kommission nicht einig. Die Meinungen gingen, wie auch die Änderungsanträge zeigen, durch alle Lager. Fast die Hälfte der Staatswirtschaftskommission möchte am bisherigen System festhalten, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Mechanismen der anfallenden Arbeit ihnen bekannt sind. Dem wurde von der anderen Hälfte entgegengehalten, beim bisherigen System werde in der dritten Sessionswoche schlecht gearbeitet. Besser wären acht mal eine plus zwei mal zwei Sessionswochen. Dem wiederum wurde entgegengehalten, die Parlamentarier müssten sich praktisch ganzjährig mit Politik befassen, praktisch in Permanenz tagen und würden damit praktisch zu Vollprofis. Der grosse Rest der Kommission bekannte sich zu sechs mal zwei Sessionswochen. Nun muss man aber wissen, dass der Kanton Bern in bezug auf die Sitzungsdauer einsam an der Spitze steht. Ein weiterer Vorschlag zur Reduktion der Sitzungsdauer lautete auf zehn mal eine Woche. Die Arbeitsbelastung für die Staatswirtschaftskommission beträgt, auf einen Nenner gebracht, etwa einen Tag pro Sessionswoche.

2. Kommissionen. Der Vorschlag der Kommission Parlamentsreform in Gesetz und, soviel ersichtlich, in Geschäftsordnung, mit drei Aufsichtskommissionen, zwei paritätischen Kommissionen, mehreren Fachbereichskommissionen sowie Wahlprüfungs- und KB-Kommission fand innerhalb der Staatswirtschaftskommission wenig Anklang. Zusammengezählt wären da rund 150 Plätze zu besetzen. Die grosse Mehrheit der Staatswirtschaftskommission hat sich gegen die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission ausgesprochen. Es herrschte die Meinung vor, die Fachkommissionen seien zu gross, was keine effiziente Arbeit garantiere. In bezug auf die heutige Staatswirtschaftskommission habe sich das System der Unterteilung in einen fünfköpfigen Finanzausschuss und in vier mal drei Sektionen der Geschäftsprüfung bewährt. Gegenüber der früheren Staatswirtschaftskommission –

ich kann das gut beurteilen, weil ich damals auch schon dabei war – umso mehr, weil sie in der Zwischenzeit von 11 auf 17 Mitglieder aufgestockt worden ist und ganz besonders auch deshalb, weil sie von einem sehr guten Sekretär jede mögliche Unterstützung erfährt. Mit dieser Aufteilung können wir rationell arbeiten. Ein grosser Vorteil dabei sei, so ist die Meinung, dass die Prüfung der gleichen Geschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten möglich sei. Die Aufteilung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, führe zu einer Schwächung des Parlamentes. Die Aufsicht über die Verwaltung, Kredite, Budget, Finanzplan und Rechnung gehören unabdingbar zusammen. Wir werfen der Parlamentsreformkommission nicht etwa vor, dass die Aufteilung unserer Kommission im Gesetzesentwurf vorgeschlagen wird; es lag ja eine BUK-Motion vor, die sie hat realisieren müssen. Aber heute schauen wir die Sache aus einer anderen Optik an, weil wir in den verflossenen zwei Jahren mit der neuen Form gute Erfahrungen machten, und weil wir meinen, es sei auch hier nicht verboten, ein bisschen gescheiter zu werden.

3. Informationsrecht und Amtsgeheimnis. Die im Gesetzesentwurf statuierte Regelung des Amtsgeheimnisses ist von unserer Kommission teilweise bestritten worden. Das Verfahren für die Einsichtnahme in Akten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist relativ kompliziert. Auch hier bestehen Abänderungsanträge.

4. Dienstleistungen für den Grossen Rat. Hier gab es innerhalb unserer Kommission diverse Diskussionen über die funktionelle Stellung des Ratssekretärs, aber auch des vorgesehenen Ratsrevisors: Aufgabenteilung, das Verhältnis untereinander, das Verhältnis Grossratsrevisor zur Finanzkontrolle. Speziell die Frage der administrativen Eingliederung gab zu reden, ebenso die Wahl des Grossratsrevisors, die sicher eine politische wäre und man den Eindruck erhalten könnte, es würde nicht immer der beste Mann oder die beste Frau gewählt.

Abschliessend zwei Bemerkungen. Das neue Gesetz soll der Stärkung des Parlaments dienen. Aber jede Änderung und jedes neue Gesetz nützen nichts, wenn hier im Rat nicht ein minimaler Geist des Vertrauens herrscht. Dies schliesst nicht aus, die beiden Buchstaben KK = Kontrollieren/Korrigieren nicht sehr ausbauend anzuwenden.

Zum Zweiten. Vorgesehen war, die zweite Lesung in der Septembersession durchzuführen. Wir wären sehr froh, wenn die zweite Lesung später stattfinden könnte. Die Form und der Inhalt dieses Gesetzes sind so fundamental wichtig, dass es fast ein Frevel wäre, nach ein paar Wochen, in die erst noch die Ferienzeit fällt, die endgültigen Nägel einzuschlagen.

Sidler. In der Einleitung zur Vorlage wird auf eine Aussage von Professor Eichenberger hingewiesen, wonach die Schwächung des Parlaments auf Mängel, Schwierigkeiten, vor allem auch auf Zeitnot, Sachkundenot und Bewertungsnot zurückzuführen sei. Ziel einer Parlamentsreform müsse sein, eine bessere Gewichtsverlagerung zugunsten des Grossen Rates und eine Stärkung des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat herbeizuführen. Diese Zielsetzung will man nun mit verschiedenen Massnahmen erreichen. Sie sind in den Unterlagen aufgelistet. Soweit es sich um eine qualitative Verbesserung, um eine Erhöhung der Effizienz handelt, kann auch ich zustimmen. Wenn es aber vor allem darum geht, mit quantitativen Massnahmen eine Korrektur herbeizuführen, bin ich eher dagegen. Zusammen mit einer grossen Minderheit der FDP-Fraktion bin

ich der Meinung, das Heil sei nicht in der Quantität, sondern in der Qualität zu suchen. Zusammengefasst soll eine ganze Menge von Vorschlägen mit dieser Parlamentsreform realisiert werden, also Quantität: eine parlamentarische Untersuchungskommission, ein Grossratsrevisorat, ein Ratssekretariat, die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission, die Schaffung von zwei fachlich voneinander unabhängigen Revisionsorganen, eventuell einer externen Revisionsstelle, die Schaffung neuer Kommissionen, die Aufstockung bestehender Kommissionen, Ausdehnung der Grossrattätigkeit auf zehn Monate, es sollen noch mehr Gutachten eingeholt werden können usw. usf. Alle diese Massnahmen, das müssen wir uns ganz klar bewusst sein, führen zu noch mehr Sitzungen, noch mehr Protokollen, noch mehr Papier, zu einer zusätzlichen Beanspruchung des Personals und der Regierung, zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates, zu komplizierteren Abläufen, ganz sicher zu neuen Kosten und Umtrieben, und das Misstrauen zwischen Parlament, Regierung und Personal wird auf alle Fälle nicht abgebaut. Man glaubt, einen Perfektionismus herbeiführen zu können, er wird wenigstens vorgetäuscht, in Tat und Wahrheit ist dem nicht so. Diese Massnahmen führen kaum zu einer rationelleren Arbeitsweise von Grosse Rat und Verwaltung, nicht zu einer Verbesserung der Wirkung, zu einer Erhöhung der Produktivität und auch nicht zu einer Entlastung der Verwaltung. Nicht mehr ist gefragt, sondern mehr Qualität mit qualifiziertem Personal, und dafür sind 100 000 Franken im Einzelfall dann eben nicht genug. Nicht mehr Kommissionen, sondern Reduktion der bestehenden Kommissionen sollten wir anstreben.

Wir müssen uns tatsächlich fragen, ob der eingeschlagene Weg in der richtigen Richtung geht. Wird mit dieser sogenannten Parlamentsreform eine gute Grundlage für die Erzielung von zukünftig positiven Resultaten erreicht? Ich mache hierzu ein grosses Fragezeichen. Das Problem Zeitnot wird auf alle Fälle nicht gelöst. Zudem ist darauf hinzuweisen: Wollen wir dieses umfangreiche Massnahmenpaket zu einem Zeitpunkt verwirklichen, da eine Initiative «7 statt 9 Regierungsräte» zur Abstimmung vorbereitet wird und nachdem wir vor einem Monat den EFFISTA-Bericht diskutierten, in dem es darum geht, von Verwaltung und Personal mehr Effizienz zu fordern?

Die FDP-Fraktion teilt meine Befürchtungen und Bedenken und unterstützt die Kritik an der Gesamtheit der Vorschläge in dem Sinne, wie ich sie jetzt vorgetragen habe. Ich verzichte ausdrücklich auf den Antrag, nicht auf das Gesetz einzutreten, bei der Beratung dieser Vorlage sollten jedoch die Überlegungen im Sinne des «weniger wäre mehr» berücksichtigt werden.

Schmid, Justizdirektor. Der Regierungsrat kann sich den Hauptzielsetzungen dieses Gesetzes, nämlich der Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht durch eine Verbesserung der Instrumentarien, anschliessen. Der Regierungsrat wünscht sich ein starkes, kritisches und unbequemes Parlament, und ich darf Sie versichern, dass der Regierungsrat direkt daran interessiert ist, dass die Kontrolle funktioniert und wirkungsvoll ist. Es gibt aber auch einen Anspruch des Bürgers nach einer klaren Ordnung, und es gibt eine verfassungsmässige Kompetenzordnung, die durch dieses Gesetz nicht unterlaufen werden dürfen. Die Stärkung des Parlaments soll nicht durch eine Schwächung der Regierung erfolgen; das sagte seinerzeit auch Frau Dr. Felber hier in diesem Saal. Wenn man jetzt – dies nur als Nebenbe-

merkung – dem Grossen Rat eine Planungsfunktion im Staat überträgt, wie das zum Teil in den Normen, vor allem aber in der Einleitung zum Vortrag enthalten ist, so geht das wahrscheinlich in dieser Richtung.

Das Gesetz ist nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbereitet worden. Dieses Vorgehen ist zweifellos vertretbar. Der Regierungsrat glaubt aber, eine direkte Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kommission wäre überall dort nötig oder zweckmässig gewesen, wo es nicht um rein parlamentarische Organisations- und Verfahrensfragen geht, also um die sogenannten Intraorgannormen, Normen, die die anderen Staatsgewalten tangieren. Das ist der Grund, weshalb sich der Regierungsrat erlauben wird, zu einzelnen Sachbereichen und Sachfragen Stellung zu nehmen. Das gilt für gewisse Punkte im Geschäftsverkehr, einzelne Punkte im Bereich der Rechte der Exekutive und der Verwaltung, um Fragen wie Amtsgeheimnis, Einsichtsrecht, Funktion der Finanzkontrolle.

Die grundsätzlichen Fragen des Verhältnisses zwischen Volk, Parlament, Regierung, Verwaltung und Justiz sind Verfassungsmaterie. Es gilt auch bei diesem Gesetz die entsprechenden Schranken zu beachten und nicht Elemente einzupflanzen, die aus völlig anderen, auch demokratischen Systemen übernommen werden. Wenn man also Elemente aus den USA übernimmt, so möchte ich doch bitten, wieder einmal den Globus hervorzunehmen, zu beachten, dass dieses demokratische System von völlig anderen Voraussetzungen ausgeht, auch im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung.

Der Regierungsrat vertritt auch die Auffassung, die Regelungsdichte gehe bei diesem Gesetz über das hinaus, was sonst beim Grossen Rat üblich ist und für ein Rahmengesetz nötig wäre. Sogenannte Intraorgannormen, also Normen, die nur das Verfahren im Grossen Rat angehen, gehören nach wie vor in die Geschäftsordnung; von diesem Grundsatz geht ja auch die Kommission aus.

Trotz diesen kritischen Bemerkungen sei noch einmal betont, dass der Regierungsrat dem Erlass eines Grossratsgesetzes positiv gegenübersteht. Gestatten Sie mir zum Schluss, ein paar Rahmenbedingungen aus rechtlicher Sicht aufzuzeigen. Die Voraussetzung ist, dass wir uns darüber beim Erlass dieses Gesetzes einig sind.

1. Artikel 26 Ziffer 7 der Staatsverfassung gibt dem Grossen Rat als Staatsbehörde die Funktion der Oberaufsicht über die Staatsverwaltung. Ausdrücklich Oberaufsicht deshalb, weil noch eine andere Gewalt, oder, wenn Sie das Wort Gewalt nicht gerne hören, Staatsbehörde, Organ dazwischensteht.

2. Artikel 30 Absatz 2 der Staatsverfassung hält fest, dass «jedes Mitglied des Grossen Rates in der Versammlung des Grossen Rates» über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft verlangen kann. Es ist also klar festgehalten, dass hier im Grossen Rat die Kontrolle stattfindet, dass hier Auskunft erteilt wird. Dieser Grundsatz muss wieder relativiert werden, weil die Kontrolle so für den Rat als Behörde natürlich nicht möglich wäre.

3. Das Oberaufsichtsrecht bedingt den Einblick in den Gang der Verwaltung; wenn der Grosse Rat die allgemeine Linie der Verwaltungsführung überprüfen will, muss er Einsicht nehmen können. Dieses Einsichtsrecht delegiert jedoch der Grosse Rat an seine Kontrollorgane. Diese Kontrolle soll wirkungsvoll sein können, aber auch sie unterliegt gewissen Schranken, die ich noch aufzeigen werde.

4. Das kontrollierende Parlament wird mit seinem Oberaufsichtsrecht nicht zur vorgesetzten Behörde über die

kontrollierten Organe. Es kann, und das ist rechtlich wohl unbestritten, keine Verfügungen aufheben, keine verbindlichen Weisungen erteilen für Bereiche, die gemäss Verfassung in der Kompetenz einer anderen Staatsbehörde fallen. Das Oberaufsichtsrecht ist zwar umfassend aufzufassen, aber es ist kein absolutes, es ist eingebunden in das Legalitätsprinzip und in die übrigen Gesetze. Ich denke an die Verfahrensregeln im Verwaltungsverfahren, an die Grundrechte des Bürgers – Stichwort Steuergeheimnis, Vormundschaftsakten –, aber auch an Garantien, die der Grosse Rat den Beamten des Kantons im Beamtengesetz gegeben hat. Von diesen Voraussetzungen ist auszugehen, soll dieser Erlass Bestand haben, «verhaa», wie wir berndeutsch sagen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich nehme zu drei konkreten Punkten, die in der Eintretensdebatte aufgeworfen wurden, kurz Stellung.

1. Frau Matter beklagt, dass die unechte Motion nicht ins Gesetz aufgenommen worden ist. Dazu ist klar festzuhalten, dass wir eine Rechtsordnung haben, die die Kompetenzen der Regierung und des Parlaments verteilt. Es ist sinnlos, die Erfahrung zeigte es in der Vergangenheit, wenn der Rat stundenlang über Dinge diskutiert, die im Kompetenzbereich der Regierung liegen. Das ist das Gegenteil von Effizienzsteigerung, die wir mit diesem Gesetz ja auch anstreben.

2. Frau Schaer fragt, wie es mit der Behandlung weitergehe, ob man im Rahmen der zweiten Lesung auch die Geschäftsordnung könnte miteinfließen lassen. Wir haben Ihnen den Entwurf der Geschäftsordnung bereits zugestellt im Hinblick auf die erste Lesung. Nach der ersten Lesung soll die Geschäftsordnung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit werden wir in der Kommission auch das weitere Vorgehen beschliessen. Wir haben im Sinn, einen Kommissionsantrag an die Präsidentenkonferenz zu dieser Frage zu stellen.

3. Herr Schärer kritisiert an dieser Vorlage, es seien zu wenig Möglichkeiten geschaffen worden, um eine politische Kontrolle durchführen zu können. Wir können jedoch in keinem Gesetz eine politische Kontrolle verankern, sondern wir können mit Gesetzen Kontrollinstrumente festlegen, arbeiten damit muss nachher der Rat, die Anwendung dieser Instrumente ist also die politische Kontrolle. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und die Beratung durchzuführen. Eine Rückweisung an die Kommission bringt nichts, wir müssen jetzt im Plenum die Grundsatzentscheide fällen (Ratssekretär, Aufteilung Staatswirtschaftskommission, Sessionssystem usw.)

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen. Es liegt ein Rückweisungsantrag Jenni, begründet durch Herrn Schärer, vor. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Jenni (Bern) 5 Stimmen
Dagegen 117 Stimmen

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen

Art. 3

Antrag Baumann Stephanie

Ergänzung

Jedes Ratsmitglied wird vereidigt oder legt das Gelübde ab.

Antrag Hari

Abs. 1 Jedes Ratsmitglied legt den Eid oder das Gelübde ab.

Abs. 2 Wer dies verweigert, verzichtet auf das Amt.

Frau Baumann Stephanie. In der Staatsverfassung ist in Artikel 113 der Unterschied zwischen Eid und Gelübde festgelegt, die bisherige Geschäftsordnung erwähnt das Gelübde ebenfalls. Mir ist nicht recht klar, weshalb es im Grossratsgesetz nicht mehr erscheint.

Mein Antrag, dessen Absatz 2 irgendwo verlorengegangen ist, ist mit dem Antrag Hari identisch. Da letzterer komplett vorliegt, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags Hari zurück.

Hari. Ich brauche nicht viel beizufügen. Es geht mehr um eine redaktionelle Änderung. Ich bezweifle nicht, dass in der Kommissionsfassung auch an das Gelübde gedacht worden ist, es also eingeschlossen ist. Andererseits sagen wir zum Beispiel stets Ratspräsidentin/Ratspräsident, deshalb ist es sicher gerechtfertigt, auch das Gelübde *expressis verbis* zu erwähnen, damit Klarheit besteht. Damit wird ja das Gesetz sicher nicht unübersichtlicher. Ich bitte Sie, meinem Anliegen zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. In der Staatsverfassung ist in Artikel 113 sowohl «Eid ablegen» wie «Gelübde ablegen» erwähnt. Beides wird zusammengefasst im Oberbegriff «Vereidigung». Weil die Verfassung über dem Gesetz steht, ist es nach Ansicht der Kommission nicht notwendig, auf der unteren, der Gesetzesstufe die beiden Begriffe zu wiederholen. Im Sinne einer einfachen und straffen Sprachregelung bitte ich Sie, der Variante Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Hari	67 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen

Art. 4 Abs. 1

Angenommen

Art. 4 Abs. 2

Antrag Allenbach

Ersatzlos streichen

Antrag Kurt

Ergänzung: Der Grosse Rat entscheidet am Anfang der Session ohne Diskussion über den Antrag.

Allenbach. Das wäre jetzt der erste «weniger wäre mehr»-Antrag von freisinniger Seite. Die neue Bestimmung in Absatz 2 dient dem Ziel der Vereinfachung, der Effizienzsteigerung und der Klarheit nicht. Mit der Annahme dieser Bestimmung werden wir in Zukunft vor jeder Session unzählige Anträge haben, über die wir konsequenterweise auch diskutieren sollten. Wir befürchten, dass damit der Ratsbetrieb ohne Zwang zusätzlich strapaziert und zeitlich verlängert würde. Wir finden auch, es sei konsequenter und ehrlicher, den Absatz 2 zu streichen, als ihn mit einem Diskussionsverbot zu belegen, wie das Kollege Kurt möchte. Schliesslich sei noch erwähnt, dass in Zukunft die Sessionen mit Sicherheit häufiger aufeinanderfolgen werden, so dass der Faktor

Zeit und Raschheit ohnehin verbessert wird. Die FDP-Fraktion bittet Sie, im Gesetz und damit auch im Ratsbetrieb einfach, klar und effizient zu bleiben und den Absatz 2 zu streichen.

Kurt. Bei meinem Antrag geht es effektiv nur um das, was Herr Allenbach jetzt erwähnt hat: dass es nicht endlose Diskussionen gibt. Deshalb ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags Allenbach zurück, der einfacher ist. Vor allem aber hat mich das Argument überzeugt, das bisherige System werde sicher geändert. Wenn es künftig mehr Sessionen gibt, wird der Zeitfaktor nicht mehr so wichtig sein.

Baumberger. Schauen Sie sich bitte noch den Artikel an, demgemäss man Sessionen einberufen kann. Die Folge einer Streichung hier wäre, dass die gleichen 20 Ratsmitglieder eine Sondersession verlangen. Deshalb ist es besser, wenn sie den Antrag stellen können, es sei ein Geschäft in der ordentlichen Session zu behandeln. Dann kann der Rat darüber entscheiden, ob dies bewilligt werden soll oder nicht. Ich bitte Sie, die Bestimmung in Absatz 2 nicht zu streichen.

Büschi. Im Namen einer allerdings sehr kleinen Minderheit der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen, Absatz 2 also nicht zu streichen. Sehen Sie sich bitte auch noch das Marginale an, das heisst: «Recht auf Antrag und Traktandierung». Mit anderen Worten: Man will dem Parlament das Recht geben, über die Gestaltung der Traktandenliste unter Umständen mitreden zu können. Also genau das, was in jedem «Küngelzüchterverein» gang und gäbe ist, nämlich die Traktandenliste zu diskutieren und allenfalls Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Genau dieses Recht möchten wir dem Parlament auch geben.

Schmied (Moutier). La comparaison qui a été faite entre l'article 4, deuxième alinéa, qui dispose que vingt députés peuvent demander l'inscription d'une affaire au programme de la session, et l'article 13 selon lequel une session supplémentaire est convoquée si vingt députés au moins le demandent, n'est pas pertinente. Il y a un fossé infranchissable entre ces deux dispositions; elles ne se laissent pas comparer.

Il s'agit de donner ce droit à vingt députés. Or, chaque député peut réunir un tel quorum – à la rigueur, on pourrait même créer des abonnements à cette fin au sein du Grand Conseil – s'il veut faire inscrire telle ou telle affaire au programme et qui sera traitée en l'espace de quelques jours puisqu'on prévoit dorénavant des sessions d'une semaine. Des propositions d'amendement seront déposées qui n'auront pas été mûrement étudiées et sur lesquelles le Grand Conseil devra prendre position.

A M. Büschi, je réponds que chaque député, et c'est garanti par le premier alinéa de l'article 4, a la possibilité de déposer des propositions concernant toute affaire inscrite au programme de la session en vue de modifier ou de supprimer telle ou telle disposition. Il a également le droit d'intervenir par voie de motion, de postulat ou d'interpellation urgente. Il peut également, si sa proposition réunit vingt signatures, demander la convocation d'une session extraordinaire, mais après coup, et c'est là que réside la différence, si bien que les affaires peuvent être traitées utilement et dans des délais permettant de les étudier. C'est pourquoi je vous propose d'approuver l'amendement visant à supprimer l'alinéa 2.

Joder, Präsident der Kommission. Ich lege kurz dar, wie die Kommission zu ihrem Vorschlag gekommen ist. Wir haben festgestellt, dass 20 Grossräte die Einberufung einer Sondersession verlangen können, aber dazu, welche Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen, kann das Parlament nichts sagen. Das ist eine Lücke, ist inkonsequent. Die Bestimmung, die wir Ihnen vorschlagen, schafft die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, wenn das Gefühl besteht, Geschäfte würden verschleppt – sie ist also gedacht als zusätzliches Kontrollinstrument –; sie gibt dem Rat aber auch die Möglichkeit, zu aktuellen Ereignissen Stellung zu nehmen. Wenn es heisst «Geschäfte», so sind das Geschäfte, die rechtsverbindlich beschlossen werden können, also nicht irgend welche Diskussionen, sondern Beschlüsse mit rechtsverbindlicher Auswirkung. Die Bestimmung ist somit als zusätzliche Einflussmöglichkeit des Rates auf die Gestaltung der eigenen Traktandenliste gedacht.

Präsident. Herr Kurt hat seinen Antrag zurückgezogen. Wir stimmen über den Streichungsantrag Allenbach ab.

Abstimmung

Für den Antrag Allenbach	69 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	66 Stimmen

Art. 5

Antrag Allenbach

Ersatzlos streichen

Antrag Jenni (Bern)

Die Ratsmitglieder verfügen gegenüber der Staatsverwaltung und dem Regierungsrat im gleichen Ausmass über Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie über den Zugang zu elektronisch gespeicherten Daten, wie sie dem Regierungsrat zustehen.

Antrag Weyeneth

Ergänzung: Die Ratsmitglieder verfügen über die durch dieses Gesetz eingeräumten Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Staatsverwaltung und dem Regierungsrat.

Altenbach. Was will die FDP-Fraktion mit diesem vielleicht unverständlichen Streichungsantrag? Wir stellen diesen Antrag nicht, weil wir auf die beschriebenen Rechte verzichten möchten oder sie in Frage stellen, ganz und gar nicht. Diese Rechte sind jedoch ausführlich in Artikel 32 dieses Gesetzes umschrieben. Es wäre eine Doppelspurigkeit, sie zweimal aufzuführen. Wir bitten Sie im Sinne der Straffung des Gesetzestextes, Artikel 5 zu streichen. Auch hier: Weniger wäre mehr.

Jenni (Bern). Wenn ein Gesetz, das mit dem Anspruch antritt, das Parlament zu stärken, die Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle auszubauen, im Verlaufe der Texterarbeitung, sei es in der Kommission, sei es im Rat – Sie haben den Antrag Allenbach vor sich –, sich immer mehr in ein Gesetz zur Schwächung des Parlaments wandelt und in ein Gesetz «über den Ausbau der Diskretion im Staate», so ist nicht verwunderlich, dass Anträge gestellt werden müssen. Ich habe sogar das Gefühl, ich hätte mich sehr stark zurückhalten müssen, um nicht noch mehr Anträge zu stellen. Daran sieht man, wie verschieden die Standpunkte sein können. Herrn Gay-Crosier

kann ich zu seiner Beruhigung sagen, dass ich nicht oder nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit der Redezeit so intensiv ausreizen werde, wie er das bei seinem Eintretensvotum getan hat.

Zur Sache selbst. Unter einer parlamentarischen Kontrolle verstehe ich nicht, sie nach zwei verschiedenen Güteklassen von Parlamentariern zu strukturieren – in gewöhnliche Parlamentarier mit praktisch keinen Einsichtsrechten und in Parlamentarier, die die Gnade finden, in den entsprechenden Kommissionen zu sitzen, und etwas, wenn auch nicht viel mehr Einsichtsrechte haben. Eine richtige Kontrolle und damit das Vermeiden von Schäden, verursacht durch fehlende Kontrollen, ist nur möglich, wenn künftig alle Parlamentarier die gleichen Einsichtsrechte wie die Regierung selber haben. Nur dann ist es möglich, die Geheimnistuerei, die dem Staat so sehr schadete, in Zukunft zu vermeiden, nur so ist es möglich, dass die parlamentarische Kontrolle nicht zu einem Hürdenlauf vor verschlossenen Türen wird, sondern effektiv und effizient und auch für Milizparlamentarier bewältigbar gemacht werden kann. Man wird mir den Datenschutz, das Amtsgeheimnis usw. entgegenhalten. Wenn man schon von Vertrauen gegenüber jenen, über die Akten erstellt worden sind, reden will, kann man sich fragen, wo das Vertrauen der Leute allenfalls mehr verletzt wird, ob dann, wenn ein Parlamentarier im Interesse vielleicht der Bevölkerung versucht, die Kontrolle zu realisieren, oder dann, wenn der Regierungsrat die Möglichkeit hat, alle Akten einzusehen und die Kontrolle darüber auszuschliessen. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass ich eher Vertrauen hätte, wenn Sie eine Parlamentarierakte, in der ich vorkomme, anschauen würden, als akzeptieren zu müssen, dass der Regierungsrat beliebig hineinschauen kann. Deshalb finde ich, der Vertrauensschutz sei hier kein Argument. Im Gegenteil, es ist eine der Voraussetzungen für ein effizientes Kontrollhandeln, wenn alle Parlamentarier die gleichen Einsichtsmöglichkeiten haben. Das ist der Sinn meines Antrages. Er ist tatsächlich sehr grundsätzlich, geht tatsächlich sehr weit, aber nur so können für die Zukunft mit einiger Sicherheit Affären, wie wir sie hatten und immer noch haben – sie ist noch nicht bewältigt – vermieden werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Weyeneth. Man kann in diesem Gesetz durchaus schon hier die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder erwähnen. Hingegen ist klar, dass diese Rechte sich auf dieses Gesetz und auf die Mittel dieses Gesetzes beschränken. Das Datenschutzgesetz wird dadurch in keiner Weise in Frage gestellt oder übergangen; auch andere Gesetze, die eine spezielle Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit voraussetzen, können keinesfalls übergangen werden. Es handelt sich hier um Einsichts- und Auskunftsrechte im Rahmen der Tätigkeit des Parlaments. Dadurch ist der Hag abgesteckt, ohne damit das Recht, das dem Parlamentarier zustehen soll nach Staatsverfassung, irgendwie zurückzustutzen. Deshalb der Einschub «die durch dieses Gesetz eingeräumten Auskunfts- und Einsichtsrechte».

Frau Matter. Wir wehren uns ganz entschieden gegen den Streichungsantrag Allenbach. Die Kommission hat dieses Grundrecht der Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Absicht hier vorne einbringen wollen als wesentlichen Bestandteil der Stärkung des Parlaments. Das ist in der Kommission sehr lange, ausführlich und mit dem Anbringen von Vorbehalten diskutiert worden.

Natürlich wissen auch wir, dass es in Artikel 32 wieder aufgenommen wird. Aber dort werden dann eben die Einschränkungen gemacht. Deshalb wollte man in Artikel 5 zunächst ohne Vorbehalte, ohne bereits an möglichen Missbrauch zu denken, statuieren, dass dies die Rechte der Mitglieder des Parlaments sind. Der Antrag Weyeneth muss somit nicht hier hinein, die Einschränkungen kommen weiter hinten. Der Grundsatz von Herrn Jenni ist richtig. Artikel 5, der für die Haltung des Gesetzes ganz wichtig ist, muss auf jeden Fall hier stehenbleiben, wie ihn die Kommission beschlossen hat.

Schmid, Justizdirektor. Ich nehme nicht an, es sei Herrn Jenni sehr ernst mit seinem Antrag, sonst müsste ich ihn bitten, noch einmal unsere Staatsverfassung zu lesen, vor allem die – abschliessenden – Kompetenzen der Staatsbehörden. Er wird dann feststellen, dass die Regierung eine ganze Reihe abschliessender Kompetenzen hat, für die sie auch direkt die Verantwortung trägt. Denken Sie an den Bereich der nicht strittigen Gerichtsbarkeit, an die Adoptionen, Ehelichkeitserklärungen, Namensänderungen usw., ferner an den Bereich der vormundschaftlichen Zuständigkeiten, der Verwaltungsjustiz. Es kann doch im Ernst nicht die Meinung sein, jedes Mitglied des Grossen Rates habe in all diese Akten ein Einsichtsrecht. Die Oberaufsicht beschränkt sich in diesem Bereich ganz eindeutig darauf, dass der Grosse Rat die Verantwortung trägt für die Organisation der Staatsverwaltung, für den Ablauf, die Staatsfinanzen, Budgetrecht, Berichtsrecht usw., und diese Organisation korrigieren kann. Zu diesem Zweck braucht er und darf er auch nach Staatsverfassung kein Einsichtsrecht in alle diese Akten haben, in die die Regierung aufgrund ihrer Funktion ein Einsichtsrecht besitzt. Der Antrag Jenni ist so gesehen meiner Ansicht nach nicht verfassungskonform und kann deshalb nicht so aufgenommen werden. Persönlich meine ich, es diene der Verständlichkeit, wenn der Zusatz von Herrn Weyeneth aufgenommen wird.

Joder, Präsident der Kommission. Zuerst eine Bemerkung zum Antrag Allenbach. Frau Matter sagte es bereits: Artikel 5 beinhaltet einen Grundsatz, den wir an dieser Stelle programmatisch festhalten wollten. Die Kommission misst der Regelung der Einsichts- und Aufsichtsrechte eine sehr zentrale Bedeutung in diesem Gesetz zu, weil sie zur Stärkung des Parlaments beitragen kann. Deshalb soll dieser Grundsatz hier vorne verankert werden.

Zum Antrag Jenni (Bern). Herr Jenni will im Grunde genommen das heutige System mit den Aufsichtskommissionen abschaffen. Wenn man Ihrem Antrag Folge leistet, Herr Jenni, braucht es keine Staatswirtschaftskommission mehr. Dann kann jeder nach Gutdünken «herumhütern». Nach Verfassung liegt die Oberaufsicht nicht bei jedem einzelnen Parlamentarier, sondern beim Gesamtrat, der dafür als vorbereitende Organe Aufsichtskommissionen einsetzt, dies nicht zuletzt auch zur Sicherstellung des Amtsgeheimnisses. Dieses Amtsgeheimnis besteht nicht grundlos, hier geht es um Rechtsgüter wie Persönlichkeitsschutz zum Beispiel. Würden wir nun gemäss Antrag Jenni Tür und Tor öffnen, würden zweifellos andere, ebenfalls wichtige Rechtsgüter verletzt.

Zum Antrag Weyeneth. Dieser Antrag ist meiner Meinung nach überflüssig, weil nur in diesem Gesetz und sonst in keinem anderen Einsichts- und Auskunftsrechte eingeräumt werden. Der Zusatz von Herrn Weyeneth ist

demnach unnötig, eine Floskel. Ich bitte Sie, alle drei Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage Ihnen vor, zuerst die Fassung der Kommission zu bereinigen, zu der Herr Weyeneth eine Ergänzung beantragt. Der obsiegenden Fassung wird hierauf der Antrag Jenni gegenübergestellt. In einer dritten Abstimmung wird dann über den Streichungsantrag Allenbach abgestimmt. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Erste Eventualabstimmung

Für den Antrag Weyeneth	96 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Einzelne Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Allenbach	41 Stimmen
Für den ergänzten Antrag der Kommission	95 Stimmen

Art. 6

Antrag Ritter

Abs. 1 Ergänzung: ... dem Grossen Rat verantwortlich. Eine Amtsgeheimnisverletzung fällt nicht unter die Immunität.

Abs. 3 Streichen

Antrag Jenni (Bern)

Hauptantrag

Abs. 2 sowie Art. 71 Ziff. 1 (Art. 44 Beamten-gesetz): streichen

Eventualantrag: Art. 6 Abs. 3 streichen

Antrag Matter

Abs. 3 Hat ein Ratsmitglied mutmasslich das Amtsgeheimnis schwerwiegend verletzt, erteilt der Grosse Rat die Bewilligung zur Strafverfolgung.

Antrag Zbinden (Ostermundigen)

Abs. 3 Liegen genügend Anhaltspunkte vor, dass ein Ratsmitglied das Amtsgeheimnis verletzt hat, soll in der Regel die Bewilligung zur Strafverfolgung erteilt werden.

Präsident. Die Anträge zu Artikel 6 hängen zusammen, weshalb wir über sie gemeinsam diskutieren.

Ritter. Artikel 6 steht unter dem Randtitel Immunität, Verfolgungsprivileg und Verletzung des Amtsgeheimnisses. Grundsätzlich bin ich mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden. Auch ich meine, für Äusserungen im Grossen Rat solle man nicht gerichtlich belangt werden können (Abs. 1). Ich finde es auch richtig, dass Mitglieder des Grossen Rates für Verletzungen der Amtspflicht nur mit der Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden können (Abs. 2). Materiell bin ich auch mit Absatz 3 einverstanden. Wenn wir mehr Einsichts- und Aufsichtsrechte wollen – und wir müssen sie haben –, so müssen wir uns auch dem Amtsgeheim-

nis unterstellen. Wer das Amtsgeheimnis verletzt, muss strafrechtlich verfolgt werden können. Das ist richtig. Man könnte das im Gesetz aber ein bisschen eleganter lösen. Es ist stossend, wenn es in Absatz 3 heisst: «Hat ein Ratsmitglied mutmasslich das Amtsgeheimnis verletzt, muss die Bewilligung zur Strafverfolgung erteilt werden.» Man befiehlt damit dem Grossen Rat, bei Verletzungen des Amtsgeheimnisses die Immunität aufzuheben. Statt Aufhebung der Immunität zu befehlen, wäre es besser, wenn die Amtsgeheimnisverletzung gar nicht der Immunität unterstellt würde. Ich schlage Ihnen deshalb vor, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «Eine Amtsgeheimnisverletzung fällt nicht unter die Immunität.» Falls die Kommission redaktionell eine bessere Lösung findet, bin ich einverstanden. Selbstverständlich kann man somit Absatz 3 streichen.

Noch ein Wort zu den anderen Anträgen. Frau Matter möchte nur bei «schwerwiegenden» Amtsgeheimnisverletzungen die Immunität aufheben. Wer aber entscheidet, ob die Verletzung schwerwiegend sei oder nicht? Das müsste der Richter entscheiden; für den Grossen Rat wäre das sicher schwierig. Noch eines. Sollte ich dereinst wegen Amtsgeheimnisverletzung angezeigt werden, wäre es mir lieber, wenn dies direkt vom Richter beurteilt würde statt hier vom Rat in aller Öffentlichkeit. Und sollte der Grosse Rat die Immunität dann nicht aufheben, so wäre das ebenfalls peinlich, hiesse es doch, meine Kollegen hätten mich geschützt. Also lieber, auch wenn es sich um eine Anzeige eines Querulanten handelt, die Sache vor dem Richter beurteilen lassen als hier im Grossen Rat. Ich bitte Sie, meinem Antrag zu Absatz 1 und 3 zuzustimmen.

Jenni (Bern). Mein Hauptantrag ist leider nicht ganz richtig wiedergegeben worden, er lautet richtig wie folgt: «Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Artikel 71 Ziff 1» seien zu streichen.

Weshalb habe ich die beiden Anträge – einen Haupt- und einen Eventualantrag – gestellt? Es geht um die Frage des Verfolgungsprivilegs der Mitglieder des Grossen Rates bei Amtspflichtverletzungen. Man kann zwei verschiedene Standpunkte vertreten. Man kann sagen, für das, was ein Ratsmitglied im Rat und in den Kommissionen sage, könne es nicht belangt werden. Das ist unbestritten. Hingegen kann man wirklich Gründe haben zu sagen, es sei nicht zu rechtfertigen, wenn ein Mitglied des Grossen Rates bei Amtspflichtverletzungen privilegiert sei, also vielleicht kraft eines Votums seiner Kollegen geschützt werden könne, und dass man diese Form der Immunität aufheben sollte, ein Parlamentarier also in allen anderen Bereichen mit den gewöhnlich Sterblichen gleichzustellen sei. Mein Hauptantrag hat genau Letzteres zum Ziel. Damit würde sich die ganze Diskussion um die Amtsgeheimnisverletzung erübrigen, weil ja in dem Moment keine solche Immunität mehr bestünde, eine Verfolgung somit möglich wäre, wie das bei jedem anderen Bürger in anderem Zusammenhang und Gremium möglich ist. Ich bitte Sie, diesem Hauptauftrag zuzustimmen und damit die Immunität der Ratsmitglieder zu reduzieren auf ihre Äusserungen im Rat und in den Kommissionen, im übrigen aber keine weiteren Schranken gegen eine Strafverfolgung zu errichten.

Allerdings, und das muss man deutlich sagen, beinhaltet mein Hauptantrag natürlich auch die Aufhebung der Immunität der Regierungsratsmitglieder und der Oberrichter. Auch dort hat man in der letzten Zeit gesehen, zu was es führen kann, wenn das Parlament dosierend eingreift, der Justiz vorschreibt, was sie untersuchen darf

und was nicht. Auch aus diesem Grund ist die Gleichstellung der Regierungsräte, der Oberrichter und der Ratsmitglieder mit allen anderen Bürgern dieses Staates dringend erforderlich.

Zum Eventualantrag. Will man den Hauptantrag nicht, muss man nicht verschiedene Kategorien strafbarer Handlungen schaffen, die in der Abstufung des Unrechtsgehalts erst noch nicht zueinander passen. Verletzt ein Grossrat seine Amtspflichten, so geniesst er noch das Verfolgungsprivileg, das heisst das Parlament entscheidet darüber, ob er strafrechtlich verfolgt werden soll oder nicht. Eine Amtspflichtverletzung kann aber sehr gravierend sein, trotzdem besteht das Privileg. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht entfällt das Privileg in jedem Fall. Es kann eine sehr leichte Verletzung sein, die in keinem Verhältnis zu einer Amtspflichtverletzung steht; aber hier besteht der Schutz dann nicht mehr. Somit hat der grössere Sünder unter Umständen die Möglichkeit, sich zu retten, der kleinere jedoch nicht. Es gibt daneben noch einen weiteren wichtigen Punkt. Dadurch, dass man die Amtsgeheimnisverletzung derart vom Schutz ausnimmt im Vergleich zu anderen strafbaren Handlungen, weist man dieser Verletzung eine Bedeutung zu, die auf das ganze Gesetz abfärbt. Man bekommt das Gefühl, es gehe im Gesetz im wesentlichen darum, endlich den Indiskretionen beizukommen. Man will mit anderen Worten eigentlich sicherstellen, nicht dass die Verwaltung richtig und zweckmässig funktioniert, nicht dass die Regierung kontrolliert werden kann, sondern man will sicherstellen, dass diejenigen, die etwas herausfinden und eine Intervention im Interesse der Öffentlichkeit bewirken möchten, in allen Fällen verfolgt werden können. Dies im Gegensatz zu denjenigen, die «nur» ihre Amtspflicht verletzen. Aus diesem Grund kann man wohl das eine oder andere tun, kann man die Immunität ganz aufheben. Wenn man dies nicht will, darf man aber keine Sonderkategorie für Amtsgeheimnisverletzung schaffen. Man darf jedenfalls nicht machen, was die Kommission vorschlägt, nämlich die Immunitäten beizubehalten, aber die zentralste und öffentlichkeitsschädlichste Kategorie letztlich schwerer, mit weniger Schutzmöglichkeiten zu ahnden.

Ich bitte Sie, entweder die Immunität gänzlich abzuschaffen oder aber, wenn Sie sie beibehalten wollen, auch die Verletzungen der Geheimhaltungspflicht normal, wie irgend welche andere strafbare Handlungen zu behandeln.

Frau Matter. Unsere Fraktion unterstützt den Hauptantrag von Herrn Jenni. Wir behandelten schon während der Diskussion der BUK-Motionen eine Motion, die die Aufhebung dieses Artikels des Beamtengesetzes und damit die Aufhebung der Immunität des Regierungsrates zum Inhalt hatte. Ich habe damals diese Motion unterstützt. Wenn wir zu Artikel 6 Absatz 3 einen Antrag stellten, so deshalb, weil wir den Eindruck haben, der erwähnte Artikel werden bestehenbleiben. In diesem Fall aber muss man ihn wenigstens etwas verstärken. Es ist nämlich der Preis, der offenbar gezahlt werden muss für das Recht, Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, einsehen zu können. Jedenfalls ist es in diesem Sinne von der Kommission aufgefasst worden. Weil an dem Artikel vermutlich nicht gerüttelt werden wird, beantragen wir, wenigstens den Begriff «schwerwiegend» einzubauen.

Herr Ritter fragte vorhin, wer denn das entscheide. Diese Frage kann man sich in bezug auf den ganzen Artikel stellen: Wer entscheidet, wann das Amtsgeheimnis verletzt

worden ist? «Schwerwiegend» ist wenigstens ein verstärktes Kriterium. Uns liegt sehr viel daran, wenigstens eine hohe Schwelle einzubauen, wenn schon die Immunität partiell aufgehoben werden soll.

Frau Zbinden (Ostermundigen). Auch wir sind davon ausgegangen, dass Absatz 3 wahrscheinlich stehenbleibt. Deshalb haben wir uns dessen Formulierung etwas näher angeschaut. Es ist ein semantisches Problem, auf das ich kurz eingehen muss, weil wir die vorliegende offene Formulierung auf gar keinen Fall stehenlassen dürfen. Wir dürfen nämlich nicht soweit kommen, dass auf blosser Mutmassungen hin Strafverfolgungen eingeleitet werden können. Mutmassungen sind vage Vermutungen, sind undefinierbare Gefühle, sind faktisch nicht abgesicherte Annahmen, können sogar böswillige Verdächtigungen sein. All das kann man unter «Mutmassungen» zusammenfassen. Auch die Juristen werden mir bestätigen, dass dies als Grund für eine Strafuntersuchung nicht genügt. Die Formulierung, wonach die Bewilligung erteilt werden muss, ist im Zusammenhang mit Mutmassungen absolut unhaltbar. Denn das hiesse in der Praxis, dass der Rat einschreiten müsste, nur weil ein paar Kolleginnen und Kollegen jemanden verdächtigen, das Amtsgeheimnis verletzt zu haben; sie müssten nicht einmal Beweise erbringen. In dieser ultimativen Verpflichtung des «muss» liegt auch keine Logik. Denn, Herr Jenni hat es bereits angesprochen und das scheint mir auch wichtig zu sein, bei Verletzung der Amtspflicht hat man eine verklausulierte Kann-Formel gewählt. Mit anderen, vielleicht noch etwas härteren Worten: Wenn sich jemand mit Geschenken bestechen lässt in diesem Rat, ist das nicht so schwerwiegend, wie wenn er sich einer Amtsgeheimnisverletzung schuldig macht, in welcher Grössenordnung auch immer. Es kann auch passieren, dass man in der Hitze des Gefechts ein Amtsgeheimnis verletzt – ich denke an das, was wir von der Justizkommission präsentieren, wir können einmal irrtümlicherweise anstelle der Nummer eines Begnadigungsfalles den Namen nennen, womit wir bereits ein Amtsgeheimnis verletzen. Dieses kleine Beispiel soll zeigen, wie heikel die ganze Sache ist.

An sich wären wir auch für die Streichung von Absatz 3. Andernfalls sehe ich meinen Antrag als Kompromissvorschlag. Die Strafverfolgung ist ein einschneidendes Moment im Leben eines Menschen, vor allem, wenn er in exponierter Stellung ist, und das sind wir alle hier in diesem Saal, also müsste man sich davor hüten, Verdächtigungen Tür und Tor zu öffnen. Denn sonst, und das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, kann dieser Artikel als politisches Instrument missbraucht werden, um unliebsame Leute in der Öffentlichkeit fertig zu machen. Das dürfen wir nicht noch gesetzlich sanktionieren.

Büschi. Unsere Fraktion hatte ursprünglich die Berechtigung von Absatz 3 durchaus eingesehen und wäre im Prinzip auch bereit gewesen, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Nun sind wir nicht unglücklich, dass Frau Zbinden mit ihrem wie sie selbst sagt Kompromissantrag eine Brücke schlägt zwischen den verschiedenen Gegensätzen, die sich hier abzeichnen. Wir schlagen Ihnen vor, auf die Formulierung Zbinden einzuschwenken, wobei wir um eine kleine redaktionelle Änderung bitten. Wir würden es begrüßen zu sagen: «Liegen genügend Anhaltspunkte vor, dass ein Ratsmitglied das Amtsgeheimnis verletzt hat, wird in der Regel die Bewilligung zur Strafverfolgung erteilt.» Das ist eine etwas verbindlichere Formulierung als «soll in der Regel

erteilt werden», und wir fragen Frau Zbinden an, ob sie damit einverstanden ist.

Baumberger. Wir diskutieren hier eine wichtige Frage. Der Rat ist da nicht frei. Ich bin überzeugt, dass der Antrag Ritter beispielsweise verfassungswidrig ist. Artikel 30 der Staatsverfassung lautet: «Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Grossen Rates gerichtlich belangt werden.» Für das, was ein Grossrat hier sagt, kann man ihn nicht vor Gericht ziehen. Ferner: «Er ist dafür einzig dem Grossen Rat verantwortlich.» Nun sind wir uns ja einig, dass dem Einsichtsrecht in Amtsgeheimnisse eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall von Verletzungen gegenüberstehen muss. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist ein Straftatbestand, das kann man im Strafgesetzbuch nachlesen, deshalb kommt Absatz 4 des Artikels 30 KV zum Zuge: «Kein Mitglied darf in Untersuchung gezogen werden als mit Bewilligung des Grossen Rates, es sei denn, dass solches auf frischer Tat ergriffen wird.» Hier ist also ausdrücklich postuliert, dass der Grosse Rat im konkreten Fall die Bewilligung zur Strafuntersuchung erteilen muss. Deshalb können wir Amtspflichtverletzungen nicht einfach generell dieser Verfassungsbestimmung entziehen. Den Antrag Ritter kann man daher nicht annehmen; es muss eine Bestimmung stehen. Auch ich meine, die Formulierung Zbinden entspreche den Rahmenbedingungen am besten. Es darf nicht heissen «muss die Bewilligung erteilt werden», die Verfassung überlässt es dem Grossen Rat, darüber zu entscheiden, in aller Öffentlichkeit, und diese Entscheidungsmöglichkeit muss offengelassen werden. Ich schlage vor, dem Antrag Zbinden zuzustimmen.

Schmid (Rüti b. Büren). Die zur Diskussion stehende Bestimmung war in der Kommission keine einfache Geburt, schon da ist auf die Problematik eines Konfliktes mit der Bundesgesetzgebung wie mit unserer Verfassung hingewiesen worden. Die Kommission nahm es aber mehrheitlich auf sich und hat vorerst einmal die vorliegende Fassung präsentiert. Meines Erachtens hat der Antrag Ritter etwas für sich, er wäre allenfalls noch konkret anzuschauen. Aber unter allen Varianten, auch gegenüber der Variante Kommission, scheint mir der Antrag Ritter der einzig mögliche zu sein.

Man muss davon ausgehen, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht, das dürfte unbestritten sein. Im Bundesrecht steht in Artikel 320 Strafgesetzbuch: «Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde anvertraut worden ist,» ich zitiere etwas gekürzt, «oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.» Es ist also ein Officialdelikt von Bundesrecht wegen. Artikel 366 Strafgesetzbuch sagt: «Die Kantone bleiben berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach a) die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Behörden» – das wäre im Sinne unserer Vorlage – «wegen Äusserungen in den Verhandlungen dieser Behörden aufgehoben oder beschränkt wird.» Mit anderen Worten: Wenn es in unserer Verfassung, in der ja dieser Spielraum ausgeschöpft wird, heisst, kein Mitglied dürfe für seine Reden in der Versammlung des Grossen Rates gerichtlich belangt werden, es sei nur dem Grossen Rat verantwortlich, so stützen wir uns auf Bundesrecht ab, haben wir den Immunitätsspielraum, wenn ich dem so sagen darf, ausgeschöpft. In bezug auf die Strafverfolgung sind wir aber nicht autorisiert, so weit zu gehen. Das Strafgesetzbuch besagt nämlich in Artikel 366 weiter: «Die Strafver-

folgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden» – und da ist ausdrücklich nur die Exekutive gemeint – könne noch «vom Vorentscheid einer nichtrichtlichen Behörde abhängig gemacht» werden. Das ist unser Artikel 44 Beamtenengesetz, wonach «Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten nur mit Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden» dürfen. Ich habe den Eindruck, dass Absatz 2 und 3 an der Bundesgesetzgebung vorbeigehen. Sie können ruhig zustimmen, die Bestimmung gilt ohnehin nicht, oder man wird sich nicht darauf berufen können, weil das Bundesrecht diesen Raum hier nicht gibt. Mit dem Antrag Ritter, wonach die Verletzung des Amtsgeheimnisses nicht unter die Immunität fällt, machen wir eine geringfügige Erweiterung, da die Verfassung den Spielraum nur für Äusserungen im Grossen Rat gibt; wir hätten ihn dann zusätzlich noch für Äusserungen in den Kommissionen.

Da wir ohnehin nicht weitergehen können, beantrage ich Ihnen, höchstens den Antrag Ritter gutzuheissen.

Joder, Präsident der Kommission. Zuerst eine Bemerkung zum Antrag Jenni. Herr Jenni verlangt, Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 71 Ziffer 1, konkret also Artikel 44 Beamtenengesetz, zu streichen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er bedeutet, dass das Verfolgungsprivileg nicht nur für Parlamentarier, sondern auch für Regierungsräte und Obergerichte aufgehoben würde. Konkret hätte das die Wirkung, dass die erwähnten Personen von Querulanten mit Strafanzeigen bombardiert würden. Es ist also der Versuch, die Regierungstätigkeit zu stören. Der Sinn der Schutzbestimmung liegt eben gerade darin, solchen Missbrauch unterbinden zu können und die Prüfung einer Amtspflichtverletzung, ob sie vorliege oder nicht, dem Parlament zu übergeben.

Zu den anderen Anträgen. Es geht hier darum, eine Gegenregelung zu schaffen zu den sehr weitgehenden Einsichts- und Auskunftsrechten gemäss vorliegendem Gesetz. Eine Gegenregelung in dem Sinn, dass der Rat, und das ist die Meinung der Kommission, soll entscheiden können, ob bei einer vom Untersuchungsrichter behaupteten Amtsgeheimnisverletzung ein Parlamentarier vor den Strafrichter kommen soll oder nicht. In den verschiedenen Anträgen sind verschiedene Stufen aufgelistet. Der Antrag Ritter ist so zu verstehen: Wenn der Untersuchungsrichter nach einer summarischen Prüfung sagt, es liege eine Amtsgeheimnisverletzung vor, so hat der Grosse Rat die Entscheidungsfreiheit nicht mehr, sondern er muss den Schutz aufheben und den Parlamentarier dem Untersuchungsrichter zuführen. Frau Matter beantragt die Variante, dies solle nur möglich sein bei «schwerwiegender» Verletzung. Der Rat dürfte aber kaum in der Lage sein zu prüfen, wann eine Amtsgeheimnisverletzung schwerwiegend sei und wann nicht. Es ist gar nicht möglich aufgrund eines Antrages des Untersuchungsrichters, der seinerseits ja auch nur summarisch prüft.

Gewisse Sympathien habe ich für den Antrag Zbinden. Ich bin froh um das Votum von Herrn Büschi als Kommissionsmitglied. Der Antrag Zbinden geht in die gleiche Richtung wie der Vorschlag der Kommission, formuliert aber deutlicher. Wir wollen, dass der Rat den Entscheid fällen kann, Ja sagen kann, aber auch Nein sagen kann, somit einen gewissen Spielraum hat. Diese Möglichkeit ist mit der Formulierung «genügende Anhaltspunkte» besser gegeben als mit «mutmasslich», geschickt ist auch die Formulierung «in der Regel». Persönlich bin ich

somit der Meinung, anstelle der Formulierung könne man dem Antrag Zbinden zustimmen.

Präsident. Ist der Rat damit einverstanden, den Artikel jetzt noch zu bereinigen? Es ist kurz vor 12 Uhr.

Frau **Matter.** Ich frage mich, ob wir so weit seien, jetzt den Artikel wirklich zu beurteilen. Er ist schwerwiegenden Inhalts, wir haben jetzt verschiedene Meinungen gehört, es bestehen Unklarheiten. Obwohl ich grundsätzlich nicht dafür bin, Dinge in die Kommission zurückzugeben, weil wir in der Kommission weiterkommen wollen, also Entscheide brauchen, beantrage ich, es im Falle von Artikel 6 zu tun. Wir haben bei verschiedenen anderen Artikeln, die schwierig zu beurteilen waren, Fachleute angehört; beim vorliegenden Artikel 6 jedoch nicht. Das beste wäre, den Artikel in die Kommission zurückzugeben zuhanden der zweiten Lesung.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist mit der Zurücknahme von Artikel 6 einverstanden. Wird dem opponiert? – Das ist nicht der Fall. Artikel 6 geht somit zurück in die Kommission.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Die Redaktorin/
Stenografin:

Gertrud Lutz-Munter
Claire Widmer

Zweite Sitzung

Dienstag, 21. Juni 1988, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin*, Laufen

Präsenz: Anwesend sind 161 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), Frau Bähler, Baumberger, Bay, Frau Beerli, Beiner, Berger, Bischof, Blaser (Münsingen), Brüggemann, Bucheli, Burri, Diem, Dysli, Egimman, Frau Glur, Graf (Ursenbach), Gugger Walter, Hirt, Junig, von Känel, Kellerhals, Kirchhofer, Klopstein, Lüthi, Ruf, Schärer, Schmid (Wimmis), Schori, Strahm (Herrenschwanden), Suter, Thalmann, Tschui, Waber, Wahli, Wenger (Thun), Wülser, Zwahlen

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Fortsetzung

Art. 7

Antrag Ritter

Streichen

Antrag Matter

Abs. 1 (neu): Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat über:

- a) seine berufliche Tätigkeit
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und andern Organen der Eidgenossenschaft, des Staates und der bernischen Gemeinden und
- e) die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Abs. 2 (neu): Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres zu erheben.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Frau Matter. Es geht um den Artikel 7 über die Offenlegung der Interessen, den Herr Ritter streichen möchte. Ich möchte im Gegenteil auch die Details der Offenlegung, die für die Geschäftsordnung vorgesehen sind, ins Gesetz hineinnehmen. Herr Regierungsrat Schmid sagte heute morgen, das Grossratsgesetz sei ein Interorganengesetz, also ein Gesetz, das das Verhältnis zwischen dem Grossen Rat, dem Stimmvolk, der Regierung und der Verwaltung regelt. Die Geschäftsordnung dagegen ist intraorgan, betrifft also den Grossen Rat selbst. Die Offenlegung der Interessen ist aber etwas, was nicht nur den Grossen Rat angeht; deshalb gehört es nicht in die Geschäftsordnung, sondern ins Gesetz. Ich möchte darauf hinweisen, dass es beim Bund auch so ist, dass dort die Details im Geschäftsverkehrsgesetz enthalten sind. Dieser Artikel im Bundesgesetz trat 1985 in Kraft, man hat also noch nicht soviel Erfahrung damit. Aber jedenfalls fand man auch beim Bundesparlament, das müsse auf Gesetzesebene geregelt werden. Ich beantrage, den

Streichungsantrag von Herrn Ritter abzulehnen und die Details des Absatzes 1 aus der Geschäftsordnung im Gesetz aufzunehmen.

Präsident. Der Streichungsantrag zu Artikel 7 wird nicht von Herrn Ritter, sondern von Herrn Benoit begründet. Herr Benoit hat das Wort.

Benoit. En effet, la proposition visant à supprimer l'article 7 émane non de mon collègue Ritter, mais de moi-même.

Je considère que ce n'est pas parce que le Grand Conseil a adopté en 1985 la motion Zürcher que nous devons obligatoirement y donner suite aujourd'hui et le fait qu'une telle disposition existe à l'échelon fédéral n'est pas une raison contraignante pour l'introduire dans la législation cantonale bernoise.

Il est vrai et c'est même légitime que les députés représentent toujours des intérêts mais il est vrai aussi que si un député a un intérêt prépondérant dans une affaire, sa seule voix ne sera pas déterminante pour l'issue du vote. Si toutefois cela devait être le cas, ce serait simplement dû à la force de persuasion dudit député, qui aura réussi à persuader ses collègues.

Nous sommes un parlement de milice et nous voulons le rester. Le respect de la sphère privée ne serait plus garanti si l'article 7 tel qu'il figure dans le projet était adopté. La liberté d'action ne serait plus assurée et le droit d'expression pourrait toujours être contesté sous prétexte d'appartenances spécifiques. Des étiquettes pourraient être données à tort ou à raison. L'article 7 dit: «En entrant au Grand Conseil, chaque député ou députée signale ses intérêts par écrit, sous réserve du secret professionnel.»

Où commence et jusqu'où va le secret professionnel? Je vous pose la question, et elle est d'autant plus importante que l'alinéa 2 précise que «le registre des indications fournies par les députés est publié.» Cela veut dire qu'elles pourront être utilisées à des fins statistiques, que des comparaisons pourront être tirées, que des critères seront établis etc. etc.

On pourra établir quel député ou quelle députée a le plus d'activités annexes, que ce soit au niveau professionnel, privé ou public.

En outre, selon le règlement d'organisation qui vous a également été distribué et qui sera discuté sous peu ici même, le Bureau du Grand Conseil sera chargé de s'assurer que toutes les données sont complètes. Le cas échéant, le Bureau sera obligé de faire le nécessaire afin d'exiger le signalement des intérêts, cela avec les conséquences que cela comporte.

On parle souvent de la protection des données et les mêmes personnes qui revendiquent constamment cette protection sont celles qui revendiquent aujourd'hui le signalement des intérêts.

Afin de garantir le respect de la sphère privée et professionnelle de chaque député, je vous invite à biffer l'article 7.

Zürcher. Ich habe schon heute morgen angekündigt, dass wir uns diesem Streichungsantrag widersetzen werden. Wir haben zum Thema der Interessenbindung eine Motion erheblich erklärt. Sie wurde seinerzeit ohne Diskussion zu Handen der Parlamentsreformkommission überwiesen. Jetzt müssen wir uns entscheiden.

Ich möchte nochmals daran erinnern, dass der Ausgangspunkt der Motion eine Umfrage war, die von einer Zeitung aus gemacht wurde. Damals wurde von den Ratsmitgliedern nur sehr unvollständig geantwortet.

Das war begreiflich. Ich selbst gehörte zu denjenigen, die nicht antworteten. Ich formulierte dann aber die Motion, weil ich der Meinung war, es sei besser, diese Recherchen nicht den Medien zu überlassen, sondern die Interessenbindungen durch das Büro des Grossen Rates abklären zu lassen, so wie es auch in der Eidgenossenschaft gemacht wird.

Ich sprach schon heute morgen von der Transparenz, die hergestellt werden soll. Interessen zu vertreten, ist ja an sich nichts Schlechtes. Es ist klar, dass jedes Ratsmitglied irgendwo seine Verbindungen hat. Die Öffentlichkeit soll aber wissen, wem sich ein Ratsmitglied verbunden fühlt. Für uns von der SP-Fraktion ist das ein sehr wichtiger Punkt, und es liegt uns viel daran, dass der Artikel 7 im Gesetz bleibt. Da wir momentan ein bisschen im Fussballfieber leben, will ich den Vergleich mit der gelben Karte machen: Ich will sie noch nicht hervorziehen, aber schon ein bisschen in der Tasche damit spielen. Ich erwähnte heute morgen, wie es mit dem Artikel 4 ging. Da zeigten sich schon die Fronten. Es fand ein kleiner Grabenkrieg statt, aber ich hoffe, dass dieser Grabenkrieg beim Artikel 7 nicht fortgesetzt wird.

In der Kommission bemühen wir uns, eine Lösung vorzuschlagen, durch die im Gesetz der Grundsatz festgelegt wird. Die Ausgestaltung kann man dann im Rahmen der Geschäftsordnung durchaus noch diskutieren. Soweit konnten wir uns einigen. Wir erreichten also – ich nehme für einmal das häufig missbrauchte Wort in den Mund – eine ausgewogene Lösung.

Frau Matter möchte die Details schon ins Gesetz hineinnehmen. Wir von der SP-Fraktion haben eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Aber uns scheint, dass wir die Verfahrensfragen durchaus in der Geschäftsordnung noch genauer festlegen können. Aber den Grundsatz möchten wir auf jeden Fall im Gesetz verankert haben. Beim Bund funktioniert das bereits. Wir haben uns erkundigt. Der Parlamentsdienst setzte sich mit dem Generalsekretariat der Bundesversammlung in Verbindung, stellte präzise Fragen. Die Erfahrungen mit der neuen Regelung sind noch nicht sehr gross, aber die Sache funktioniert jedenfalls, und die Transparenz ist verbessert worden. Wir erhielten vom Generalsekretariat wörtlich folgende Auskunft: «Die Bestimmungen von Artikel 3^{bis} ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes haben zweifellos zur Transparenz der Interessenbindungen wesentlich beigetragen.» Von der Möglichkeit, das Register über die Interessenbindungen anzusehen, wird Gebrauch gemacht. Vor allem Journalisten interessieren sich dafür. Ich bitte Sie, sich zu überlegen, ob es nicht besser ist, wenn wir von amtlicher Seite, von unserem Büro her, so ein Register erstellen und öffentlich machen, oder ob dieser Bereich weiterhin ein Jagdrevier der Journalisten sein soll. Sie können sicher sein: Wenn der Grosse Rat das Register ablehnt, werden solche Aktionen, wie sie die «Berner Zeitung» unternommen hat, wieder stattfinden. Wenn wir den Grundsatz im Gesetz haben, werden wir sicher eine saubere und klare Lösung finden, die für alle tragbar sein wird. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag von Herrn Ritter abzulehnen und die Fassung der Kommission anzunehmen.

Büschi. Ich kann mich nach den Ausführungen von Herrn Zürcher kurz fassen. Er hat nach meiner Meinung das Wesentliche gesagt. Ich darf Ihnen mitteilen, dass die Mehrheit der FDP-Fraktion den Streichungsantrag von Herrn Ritter ebenfalls ablehnt. Wir lehnen auch den Antrag von Frau Matter ab, und zwar aus den Überlegungen heraus, die Herr Zürcher schon genannt hat. Wir fin-

den auch, dass der Grundsatz ins Gesetz gehört und die Detailvorschriften in der Geschäftsordnung geregelt werden sollen. Den Entwurf der Geschäftsordnung, wie wir ihn in der Kommission ausgearbeitet haben, besitzen Sie ja bereits.

In der FDP-Fraktion wurden allerdings gewisse Befürchtungen im Sinn von Herrn Ritter geäussert. Es kam das Argument, im Grossen Rat gebe es sehr viele Behördenmitglieder, die von Amtes wegen in den Verwaltungsräten verschiedener Gesellschaften Einsitz nehmen müssen. Es würde ihnen vielleicht widerstreben, dann auf der Liste der Interessenbindungen sozusagen als Industriemagnaten zu figurieren. Man kann dem entgegenhalten, dass man mit einer bestimmten Auszeichnung sehr wohl darauf hinweisen kann, welche Mandate von Amtes wegen ausgeübt werden.

Eine weitere Befürchtung bezog sich auf die Veröffentlichung des Registers. Aber diese Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die Interessenbindungen ständig in der Presse dargestellt werden, sondern nur, dass sie am Anfang jeder Legislaturperiode im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden. Davor muss sicher niemand Angst haben.

Ein dritter Aspekt wurde vor allem in der Kommission, aber auch bei uns in der Fraktion eingehend diskutiert: Was geschieht mit den Leuten, die sich weigern, ihre Interessenbindungen bekannt zu geben? Wir werden uns darüber im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung noch einmal Gedanken machen müssen. Es stellt sich die Frage, ob man eine Person, die ihre Interessenbindungen nicht offenlegen will, ähnlich stark und scharf sanktionieren sollte, wie eine Person, die nicht den Eid oder das Gelübde ablegen will. Das würde also bedeuten, dass dieser Person das Mandat entzogen würde. Aber das ist nur eine Anregung.

Die FDP-Fraktion widersetzt sich also den beiden Anträgen Ritter und Matter.

Frau **Zbinden** (Ostermundigen). Die EVP/LdU-Fraktion ist für Beibehaltung des Artikels 7 und unterstützt den Antrag von Frau Matter. Wir sind der Meinung, dass wir uns immer noch darum bemühen müssen, das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen. Mit der detaillierten gesetzlichen Regelung, wie die Interessenbindungen offengelegt werden sollen, könnten wir zeigen, dass wir bereit sind, die Interessenbindungen wirklich offen darzulegen. Das würde Vertrauen schaffen.

Es ist an sich nichts Verwerfliches, wenn ein Politiker Interessenbindungen hat. Jeder engagierte Politiker hat irgendwo seine Heimfront, eine Gruppe oder eine Lobby, die ihn unterstützt und mit ihm zusammenarbeitet. Dagegen ist nichts zu sagen. Anrühlich wird diese Geschichte einfach dann, wenn man die Bindungen nicht offenlegen darf. Dann muss sich der Wähler fragen, an welchem Gängelband der Politiker X oder Y eigentlich hänge. Wenn wir der Offenlegung zustimmen, können wir von vornherein Misstrauen abbauen, und das scheint mir nach wie vor wichtig. Wir sind mit unserer Demokratie noch immer in einer Phase der Staatsverdrossenheit. Deshalb dürfen wir uns nicht in den Elfenbeinturm zurückziehen.

Ich möchte noch einen Passus des Geschäftsverkehrsgesetzes auf eidgenössischer Ebene anführen, der sehr viel weiter geht als das, was wir wollen. Im Artikel 3 steht dort nämlich: «Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.» Das geht

sehr weit, aber es ist auf Bundesebene möglich. Mir scheint, etwas Ähnliches sollte auch auf kantonaler Ebene möglich sein.

Schmid (Rüti b. Büren). Ich bitte Sie, den Antrag Ritter/Benoit zu unterstützen, den Artikel 7 zu streichen und folglich auch den Antrag Matter abzulehnen. Ich gebe zu, dass die Bestimmung im Artikel 7 nicht so schlimm ist. Das Schlimme daran ist jedenfalls nicht die Offenlegungspflicht, sondern die Halbheit der Vorschrift, das Stehenbleibe auf halbem Weg, indem man nicht sagt, bei Interessenkonflikten müssten die Betroffenen den Ausstand nehmen. Das wäre doch die Konsequenz. Da verstehe ich namentlich auch die FDP-Fraktion nicht. Ich bin überzeugt, dass zahllose Mitglieder dieser Fraktion – natürlich auch der andern Fraktionen – schon in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie überlegen, ob sie gewisse Interessenbindungen offenlegen müssen oder nicht. Nehmen wir an, das Ratsmitglied X sei verheiratet und der Ehepartner sei Lehrer. Gibt sie jetzt an, dass er Mitglied des Lehrervereins ist? Das ist doch ein Interessenkonflikt. Oder haben Sie den Eindruck, es gebe da eine Spaltung mitten durch die Ehe, so dass dieses Ratsmitglied sagen könnte, sie sei ganz neutral? Ich habe noch nie die Lehrer austreten sehen, wenn es darum ging, über ihre Löhne zu sprechen. Aber das wäre doch nur konsequent.

Ein anderes Beispiel: Die Frau des Ratsmitgliedes X hat ein ständiges Mandat als Kontrollstelle bei irgendeiner Firma. Das macht vielleicht 20 bis 30 Prozent ihres Arbeitsvolumens aus. Wenn ich jetzt die Präzisierung im Antrag Matter lese, müsste ich sagen, das Ratsmitglied X müsste das deklarieren. Aber es käme doch niemandem in den Sinn, das zu deklarieren. Solche Vorschriften sind doch nur eine halbe Sache. Es ist auch eine halbe Sache, wenn man nicht sagt, gegebenenfalls müssten die betreffenden Ratsmitglieder den Ausstand nehmen. Wenn das so wäre, hätte ich an sich nichts dagegen.

So wie die Sache vorliegt, wird an sich mit einer Unterstellung operiert. Das ist vorhin auch aus dem Votum von Frau Zbinden hervorgegangen. Sie hat gesagt, wir wollten wissen, an wessen Gängelband man ist. Es wird also unterstellt, dass jemand, der seine Interessenbindungen deklariert, nicht mehr neutral ist. Auf der andern Seite wird unterstellt, dass jemand, der nicht im Register ist, neutral ist. Beides ist falsch.

Man wies in der Kommission darauf hin, dass die Offenlegung beim Bund schon praktiziert werde. Wir sagten dann, wir wollten zusätzliche Informationen, wie das genau funktioniert. Wir haben diese Informationen erhalten: «Parlamentarische Initiative Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981.» Ich muss Ihnen vorlesen, was dort eigentlich drinsteht: «Neben diesen klassischen Unvereinbarkeiten wurden in neuerer Zeit sogenannte wirtschaftliche Inkompatibilitäten diskutiert. Gemeint ist damit das Verbot der Kumulation einer öffentlich-rechtlichen Stellung mit einer bestimmten Funktion wirtschaftlicher Art. Grundgedanke ist die Vermeidung qualifizierter Interessenkonflikte. Von solchen Interessenkonflikten ist dann die Rede, wenn ein einzelner Parlamentarier so stark in Sonderabhängigkeiten verstrickt ist, dass seine Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt wird.» Der Zweck des Ganzen wäre eigentlich – dazu hatte man aber auch beim Bund nicht den Mut –, in solchen Fällen zu sagen, der Parlamentarier müsse den Ausstand nehmen. Wenn der Grosse Rat soweit geht, bin ich bereit, das zu unterstützen, wobei es dann immer noch gewisse Probleme

gibt, beispielsweise bei Eheleuten, wie ich es vorhin darlegte, bei Anwälten, die von Gesetzes wegen unter Schweigepflicht stehen und im Parlament dann eine Offenlegungspflicht akzeptieren müssen. Da müsste irgendein Mechanismus geschaffen werden, um solche Konflikte lösen zu können. Sie können solche Leute nicht zwingen, ihr Berufsgeheimnis zu verletzen.

Wenn man hier unterschleibt und den Eindruck erweckt, man sei nicht mehr neutral, dann schaffen wir eine Halbheit. Der Bund ist da um kein Haar besser. Sehr ernst genommen wird die Sache beim Bund ja offenbar auch nicht. Denn die paar Seiten Geschriebenes, die wir in der Kommission erhalten haben, sind das einzige, was ich diesbezüglich von dort hörte.

Unter diesen Umständen bin ich der Meinung, dass wir es besser bei den privaten Recherchen bewenden lassen. Wer in der Zeitung die Ergebnisse dieser Recherchen liest, ist im Bild. Aber ein amtliches Register hat erhöhte Glaubwürdigkeit. Eine haarscharfe Offenlegung der Interessenkonflikte, in der alle unter uns in irgendeiner Form stehen, wird sowieso nicht gemacht. Deshalb warne ich davor, sich auf derart brüchiges Eis zu begeben und eine Bestimmung ins Gesetz zu nehmen, die letztlich nichts zur Klärung der Situation beiträgt. Ich bin dafür, den Artikel 7 zu streichen und auch den Antrag Matter abzulehnen.

Noch zum Antrag Matter: Wenn der Artikel 7 nicht abgelehnt wird, riskieren wir, dass auch der Antrag Matter durchgeht. Ich muss Sie doch bitten, ihn noch einmal genau zu lesen. Es ist gesagt worden, man könne dann am Anfang jeder Legislaturperiode im Amtsblatt lesen, wie es mit den Interessenbindungen steht. Überlegen Sie einmal, was während vier Jahren in Ihren Gemeinden alles passiert, in wievielen Kommissionen Sie neu Einsitz genommen haben. Was im Amtsblatt steht, wird sofort veraltet sein. Diese Publikation führt auch nicht zu der Klarheit, die man eigentlich möchte. Und was ist die «dauernde Beratungsfunktion für in- und ausländische Interessengruppen? Was ist das im Hinblick auf Eheleute, die beide berufstätig sind? Meines Erachtens ist das eine klare Interessenkollision, aber gemäss dieser Bestimmung wäre es dann keine.

Die Sache ist also mehr als unklar. Ich gebe zu, dass eine bestechende Idee dahintersteht. Aber die Sache ist auch beim Bund nicht durchdacht. Wir müssen nicht alles übernehmen, was dort schon geschaffen worden ist. Weil es nur eine Halbheit ist, ist sie sehr gefährlich.

Vollmer. Wir haben jetzt vorgeführt erhalten, wie man die Sache so spitzfindig anpacken kann, dass sich gewisse Fragen stellen. Aber die Frage ist doch eigentlich, ob wir bereit sind, der Öffentlichkeit gegenüber ein bisschen mehr Transparenz in Bezug auf unsere Wahrnehmung des politischen Mandats herzustellen. Herr Schmid sagt, es könne doch jeder privat solche Recherchen anstellen. Das steht jedem frei, und man weiss dann auch, woher die Informationen kommen. Aber es geht eben gerade auch darum, diesen Missbrauch zu verhindern. Mir ist ein öffentliches Register lieber, denn wenn wir sehen, dass Falsches darin steht, können wir es korrigieren. Das ist mir lieber als irgendwelche privaten Recherchen, bei denen vielleicht irgendwelche Halbwahrheiten herauskommen, mit denen dann politisch gefochten wird. Mit dem Register können wir einen Riegel schieben gegen Verunglimpfungen und Verdächtigungen. Darum verstehe ich nicht, dass man sich dagegen so wehrt.

Frau Zbinden sieht in diesem Instrument eine Möglichkeit, Vertrauen für das Parlament aufzubauen. Ich weiss nicht, ob es so ist. Es könnte auch sein, dass das Vertrauen der Bürger in den Rat eher wieder schwindet, wenn sie das Register sehen. Aber das können wir offen lassen.

Zum Grundsatz möchte ich nichts mehr sagen. Herr Bütschi und Herr Zürcher haben die Sache erläutert, und ich kann mich diesen Ausführungen voll anschliessen. Aber ich möchte noch etwas zur Unterstützung des Antrags von Frau Matter sagen. Wir müssen die Frage beantworten, ob es richtig sei, die Sache auf gesetzlicher Ebene klar und abschliessend zu regeln, oder ob dies in der Geschäftsordnung geschehen soll. Heute morgen wurde in der Eintretensdebatte gesagt, es gehe darum, alle ratsinternen Angelegenheiten in die Geschäftsordnung zu packen und das Gesetz davon zu entlasten. Die Frage des Registers, wie man es handhabt, was es enthalten soll, ist keine ratsinterne Frage. Es geht um eine Art Interorgankontrolle, nämlich die Kontrolle der Öffentlichkeit gegenüber dem Parlament. Darum muss diese Frage im Gesetz geregelt werden. Sie betrifft nicht nur uns selber. Es geht nicht darum, dass wir Parlamentarier wissen, wo der andere überall ein Mandat hat; das finden wir wahrscheinlich schnell heraus aufgrund dessen, was er hier im Rat erzählt. Aber die Öffentlichkeit hat da ein gewisses Interesse. Von daher ist es eine Angelegenheit, die im Gesetz geregelt werden muss. Darum wäre es konsequent, den Antrag von Frau Matter zu unterstützen. Ich hoffe, dass das Instrument des Registers hier eine Mehrheit findet. Es ist ein Instrument, das sich dort, wo man es eingeführt hat, bewährt hat. Das Bewährte ist dem bernischen Grossen Rat noch immer gut angestanden.

Frau Matter. Herr Schmid hat gesagt, wenn man die Offenlegung wolle, müsse man konsequent sein und gegebenenfalls in Ausstand treten. Wir haben in der Kommission darüber sehr lange und ausführlich diskutiert. Zu Recht wurde gesagt, dass wir alle gewisse Interessen vertreten. Nehmen wir zum Beispiel das Landwirtschaftsgesetz. Wer votierte da in erster Linie? Oder wenn es um Bildungsfragen geht, dann diskutieren dort natürlich auch die Lehrer mit. Deshalb ist das Bild vom Ehepaar, das gespalten wird, eher rührend als erhellend.

In der Kommission wurde auch gesagt, wenn ein Direktionsgeschäft behandelt werde und der Eigentümer einer Bauunternehmung davon tangiert werde, dann liege es bei diesem Ratsmitglied, individuell in Ausstand zu treten. Das kann man nämlich. Es ist durchaus eine Möglichkeit, diese Konsequenz zu ziehen, wenn man so direkt in einen Interessenkonflikt gerät. Aber es ist nicht so, dass wir die Offenlegung der Interessen aus dem Gesetz herausnehmen müssten, weil man sonst den Grundsatz des Ausstandes einführen müsste. Darum kann es nicht gehen.

Herr Vollmer hat noch einmal begründet, warum die Details nicht in der Geschäftsordnung bleiben, sondern im Grossratsgesetz geregelt werden sollten. Ich bitte Sie sehr, diesem Antrag zuzustimmen.

Schmid (Rüti b. Büren). Wenn gesagt wird, die Öffentlichkeit habe ein Interesse an einem solchen Register, muss ich darauf hinweisen, dass sie es dann eigentlich vor den Wahlen hätte und nicht danach. Also ist dieses Argument nicht stichhaltig. Es gilt höchstens im Hinblick auf die Wiederwahl. Aber dann sollte die Öffentlichkeit eigentlich in der Zwischenzeit etwas gemerkt haben von der Arbeit des Vertreters im Parlament.

Noch eine zweite Bemerkung, die ich mit einem Sprichwort abtun will. Ich schicke voraus, dass ich niemandem etwas unterschieben will, aber das Problem muss ich doch so kennzeichnen: Schlimmer als die Lüge ist die halbe Wahrheit. Was mit dem Artikel 7 geschaffen werden soll, ist nur die halbe Wahrheit, weil etwas anderes gar nicht möglich ist. Daran ändert nichts, dass der Bund das Instrument schon eingeführt hat. Wenn Sie es gegen unseren Antrag einführen wollen, wird dieses Instrument wahrscheinlich nie grosse Bedeutung erlangen, oder höchstens dann, wenn es zu Missverständnissen Anlass gibt. Dann wird es zu einem Berichtungsinstitut. Ich halte auch nach der Diskussion nichts davon und bitte Sie, den Artikel 7 zu streichen.

Frau Binz. Ich will versuchen, doch noch ein gewisses Gegengewicht gegen meinen Kollegen Schmid zu bilden. Wir sind Berufskollegen. Aber ich muss sagen, dass ich das Problem wesentlich einfacher sehe als er. Ich sehe eigentlich gar kein Problem. Es scheint mir im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit, dass man mit offenen Karten spielt. Im Moment, wo man zu politisieren beginnt und sich als Grossrat zur Verfügung stellt, muss man doch auch in Kauf nehmen, dass der Wähler gewisse Informationen will, Informationen, die er auch mit privaten Recherchen herausbekommt. Von mir aus gesehen würde in dem Register nicht mehr stehen, als das, was man heute mit dem nötigen Aufwand auch schon herausbekommt.

Herr Benoit hat den Datenschutz angesprochen. Dazu möchte ich sagen, dass das, was ins Register kommt, überhaupt nichts mit schützenswerten Daten zu tun hat. Es sind Daten, die man ja jetzt schon herausfinden kann. Wir sind dem Wähler gegenüber zu Transparenz verpflichtet, und das Problem ist nicht halb so gross, wie man es hier darstellen will. Ich verstehe den Widerstand gegen den Artikel 7 eigentlich nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bin der gleichen Meinung wie Frau Binz. Wahrscheinlich ist das Problem nicht so dramatisch, wie man da und dort meint. Der Artikel 7 steht einfach deshalb im Gesetzesentwurf drin, weil wir im November 1985 eine Motion Zürcher überwiesen haben. Damals war die Mehrheit dieses Parlaments der Auffassung, man wolle die Offenlegung der Interessenbindungen. Jetzt ist man plötzlich da und dort anderer Meinung, obwohl in der Zwischenzeit nichts vorgefallen ist, was zu einer Meinungsänderung führen könnte.

Es geht darum, dass man gegenüber dem Wähler die Interessenbindungen aufzeigt. Es geht darum, dass wir dem Wähler die Möglichkeit geben, sich darüber zu informieren, wer welche Interessen vertritt. Wir müssen davon abgehen, zu meinen, Interessenvertretung sei etwas Schlechtes.

Herrn Schmid möchte ich sagen, dass das, was wir hier regeln wollen, nicht ganz das ist, was er meint. Es geht beispielsweise nicht um den Fall, wo ein Notar an einer Gemeindeversammlung in Ausstand treten muss, weil er einen Kaufvertrag beurkundet hat und dieser Vertrag nun Gegenstand der Gemeindeversammlung ist, sondern es geht um eine Informationsmöglichkeit. Das sind zwei verschiedene Dinge.

Die Kommission ist der Meinung, dass wir den Artikel 7 in dieser Form annehmen sollten.

Zum Antrag von Frau Matter möchte ich sagen, dass er sich sicher auf die falsche Regelungsstufe bezieht. Der

Antrag beinhaltet das, was wir im Entwurf der Geschäftsordnung haben. Diese detaillierte Regelung können wir sicher nicht ins Gesetz als referendumspflichtigen Erlass nehmen. Wenn man ja sagt zum Grundsatz, dann gehört der Grundsatz ins Gesetz, und die Detailbestimmungen gehören in die Geschäftsordnung. Dann schauen wir, wie sich die Sache bewährt. Wir müssen die Möglichkeit haben, allenfalls gewisse Retouches anzubringen, und zwar in einem einfachen Verfahren. Darum meine ich, wir sollten den Antrag Matter ablehnen.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Matter	59 Stimmen
Dagegen	88 Stimmen

Zweite Abstimmung

Für den Streichungsantrag Ritter/Benoit	59 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	92 Stimmen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Flück (Bern)

Mindestens vier Ratsmitglieder...

Frau **Flück** (Bern). Wir haben diesen Abänderungsantrag nicht etwa deshalb eingereicht, weil wir mit der Fraktionsgemeinschaft mit unserem ehemaligen NA-Mitglied nicht zufrieden wären; das klappt nämlich sehr gut. Man kann verschiedene Gründe anführen, die für unseren Antrag sprechen. Aber Tatsache ist, dass sich eigentlich weder die Zahl vier noch die Zahl fünf als Minimum für eine Fraktion begründen lassen. Es handelt sich hier um willkürliche Zahlen. Damit aber auch die kleineren Gruppierungen ein bisschen eine bessere Chance haben, Fraktionsstärke zu erreichen, wäre es sicher gerechtfertigt, die Mitgliederzahl von fünf auf vier herabzusetzen. Ein einzelner Parlamentarier hat doch einen enormen Informationsrückstand, was dazu führt, dass hier noch mehr gesprochen wird und auch entsprechend mehr Vorstösse eingereicht werden. Ein Fraktionszusammenschluss von verschiedenen politischen Parteien ist nicht immer möglich. Wenn ein solcher Zusammenschluss zustande kommt, ist es eigentlich eine künstliche Sache. Um den Minderheiten zu ermöglichen, an den politischen Tätigkeiten effizient teilzunehmen, möchte ich vor allem die grossen Parteien bitten, bei diesem Antrag Toleranz zu zeigen.

Joder, Präsident der Kommission. Dieser Antrag ist neu, wurde in der Kommission nicht diskutiert. Ich kann dazu nur sagen, dass die Zahl fünf schon bis jetzt in der Geschäftsordnung stand. Auch beim Nationalrat, der von der Grösse her mit dem Grossen Rat vergleichbar ist, gilt die Zahl fünf. Von mir aus gesehen haben wir keine Veranlassung, von der bisherigen Regelung abzuweichen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Flück (Bern)	Einige Stimmen
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 8 Abs. 2

Angenommen

Art. 8 Abs. 3 (neu)

Antrag Bartlome

Die Fraktionen können bernische Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes zu ihren Sitzungen einladen.

Bartlome. Bekanntlich ist es unseren Regierungsräten neuerdings verwehrt, im eidgenössischen Parlament Einsitz zu nehmen. Mit grösster Wahrscheinlichkeit wird das auf längere Sicht so bleiben. Es scheint mir deswegen gerechtfertigt, irgendwo festzulegen, dass die Verbindung zwischen Kanton und Bund, das heisst zwischen dem kantonalen und dem eidgenössischen Parlament, gewährleistet sein muss. Durch den von mir vorgeschlagenen neuen Absatz 3 wäre diese Möglichkeit gegeben. Ich beantrage deshalb, den Zusatz aufzunehmen, wonach die Fraktionen Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zu ihren Sitzungen einladen können.

In einem «Bund»-Interview vom 1. Juni 1988 sagte Herr Regierungsrat Schmid: «Wenn man den Politikern, die in den Kantonen die Verantwortung tragen, immer mehr verwehrt, im eidgenössischen Parlament Einsitz zu nehmen, muss man sich nicht wundern, wenn die Sache mit den Kantonsvertretern nicht mehr richtig spielt.» Ich bin der Meinung, dem angeblichen Missstand kann und muss abgeholfen werden. Ich glaube, dass mein Antrag dazu beitragen kann. Mit diesem Zusatz hätte man auch einen Grund, die sogenannten Briefträgermotionen, also Motionen, die vom Regierungsrat verlangen, in einer gewissen Angelegenheit beim Bund zu intervenieren, mit gutem Gewissen abzulehnen.

Dasselbe gilt meines Erachtens auch für die Standesinitiative. Man weiss ja zur Genüge, dass diese nicht gerade viel Gewicht hat und meistens abgelehnt oder schubladisiert wird. Als Beispiel will ich nur die Standesinitiative des Kantons Bern betreffend die eidgenössische Arzneimittelgesetzgebung erwähnen, die jetzt sage und schreibe 16 Jahre lang aus der Schublade herausgenommen und wieder darin versorgt wird und kaum einmal auf dem Pult liegenbleibt. Sowohl die erwähnten Motionen wie die Standesinitiative wären mit grösster Wahrscheinlichkeit als persönliche Vorstösse eines eidgenössischen Parlamentariers, unterstützt von seinen Kollegen aus dem Kanton, wirkungsvoller. Es wäre aber nötig, dass die bernischen National- und Ständeräte dabeisein und sehen könnten, warum und wie bei uns bestimmte Entscheide zustande kommen. Das Dabeisein wäre ideal bei den Fraktionssitzungen.

Man kann mir natürlich entgegenhalten, die Teilnahme von eidgenössischen Parlamentariern an Fraktionssitzungen sei auch ohne ausdrückliche Nennung in diesem Gesetz ohne weiteres möglich. Das stimmt. Aber ich verweise noch einmal auf die Aussage von Regierungsrat Schmid im «Bund»-Interview, und ich glaube, es wäre besser, wenn die Sache ausdrücklich in einem Gesetz fixiert wäre.

Ich erlaube mir, jetzt gerade auch zu meinem Antrag zu Artikel 10 zu sprechen. Ich schlage dort einen neuen Absatz 2 vor, in dem bestimmt wird, dass die eidgenössischen Parlamentarier für eine allfällige Teilnahme an einer Fraktionssitzung auf Kantonsebene entschädigt werden. Wenn wir diese Entschädigung wollen, ist es nötig, den Zusatz in Artikel 8 zu machen. Ich glaube, dass wir uns eine gute Verbindung zum eidgenössischen Parlament sicher etwas kosten lassen dürften. Wenn man annimmt, dass 12 Fraktionssitzungstage sind, dann macht das für alle bernischen Vertreter im Bundesparlament rund 75000 Franken pro Jahr aus. Es ist nicht anzunehmen, dass alle Parlamentarier an allen Sitzungen teilnehmen könnten, so dass der Betrag sicher noch reduziert würde.

Ich glaube nicht, dass die Vertreter im eidgenössischen Parlament wegen des Sitzungsgeldes an unsere Frak-

tionssitzungen kämen. Aber sowohl unselbständig Erwerbende wie Selbständigerwerbende erbringen doch zeitliche und finanzielle Opfer, die man meines Erachtens wann immer möglich so gut wie möglich entschädigen sollte.

Mein Vorschlag bringt sicher etwas Neues. Beim Eintreten sagte der Kommissionspräsident, man sollte auch neue Sachen wagen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, auch im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, im Hinblick auf eine gesicherte und gute Verbindung zwischen dem kantonalen und dem eidgenössischen Parlament und damit zwischen dem Kanton und dem Bund, meinem Antrag zuzustimmen.

Schwarz (Konolfingen). Ich möchte mich wie der Antragsteller zu beiden Anträgen kurz äussern. Ich kann es fast nicht glauben, dass es meinem geschätzten Ratskollegen Bartlome ernst ist mit seinen Anträgen. Ich fragte mich, warum er mit dem neuen Absatz 3 von Artikel 8 eine absolute Selbstverständlichkeit gesetzlich verankern will. Ich kam zum Schluss, dass eigentlich nur sein zweiter Antrag der Grund für den ersten sein kann. Was aber steht im zweiten Antrag? Ich interpretiere ganz persönlich: Ein Mitglied des eidgenössischen Parlaments soll entschädigt werden, wenn es einer Fraktion zuhört, sie berät oder sich von ihr instruieren lässt.

Das Einladen von eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist heute schon absolut möglich und gebräuchlich. Auch andere Gäste können eingeladen werden. Das ist also nichts Neues. Eidgenössische Parlamentarier – und ich zitiere da einen von ihnen – sind gewählt als Ständeräte oder als Nationalrätinnen und Nationalräte und nicht als Berater von grossrätlichen Fraktionen. Wenn die Quasi-Beratung dann noch honoriert werden soll, dann finde ich das absolut übertrieben. In diesen Tagen tritt auf Bundesebene eine Regelung in Kraft, die den Mitgliedern des eidgenössischen Parlaments eine zusätzliche Pauschale von 12000 Franken zukommen lässt, die das Aktenstudium entschädigen soll. Da ist ein Besuch bei einer Fraktion des Grossen Rates meiner Ansicht nach mindestens inbegriffen.

Der Antragsteller hat gesagt, es gehe gar nicht ums Geld, sondern um die Verbindung zwischen dem kantonalen und dem eidgenössischen Parlament. Da müssten aber die Leute nicht in die Fraktionen, sondern zu uns in den Rat kommen; dann wäre allenfalls diese Verbindung gewährleistet.

Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen, falls Herr Bartlome sie nicht sogar selbst zurückzieht.

Schmid (Rüti b. Büren). Den ernsthafteren Teil meines Votums hat Herr Schwarz bereits vorweggenommen. Ich stimme voll mit ihm überein. Ich kann mich auf den Rest beschränken. In Klammern gesagt: Die Ständeräte beziehen ihren Lohn vom Kanton. Ich weiss nicht, warum man sie dann noch zusätzlich entschädigen sollte.

Ich muss darauf hinweisen, dass die «klugen Köpfe» so viele Leute einfliegen lassen können, wie sie wollen, aber bitte nicht auf unsere Kosten. Ich bitte Sie deshalb, beide Anträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Bartlome
Dagegen

Einige Stimmen
Grosse Mehrheit

Art. 9 und 10

Angenommen

Präsident. Herr Bartlome zieht seinen Zusatzantrag für einen Artikel 10 Absatz 2 (neu) zurück.

Art. 11 und 12

Angenommen

Art. 13 Abs. 1

Antrag Baumann Stephanie

In der Regel findet pro Woche ein Sitzungstag statt.

Antrag Matter

In der Regel finden pro Jahr vierzig eintägige Sitzungen statt.

Antrag Gay-Crosier

In der Regel finden pro Jahr zehn Sessionen zu einer Woche statt.

Antrag Brönnimann

Ist-Zustand (4 x 3)

Eventualantrag: 2-Wochensystem (6 x 2)

Antrag Weyeneth

In der Regel finden pro Jahr sechs Sessionen zu zwei Wochen statt.

Antrag Sidler

In der Regel finden pro Jahr fünf Sessionen zu zwei Wochen statt.

Regelung der Sitzungsdauer: Montag nachmittag bis Donnerstag nachmittag. Am Dienstag nachmittag ab 13.45 bis 15.45 Uhr Sitzung des Grossen Rates. Am Montag morgen und Dienstag nachmittag ab 16.00 Uhr Fraktionssitzungen (neue Sitzung mit Anspruch auf Sitzungsgeld).

Frau **Baumann Stephanie**. Zur Organisation unserer Sessionen haben wir eine ganze Reihe von Anträgen. Ich nehme an, dass wir zuerst bereinigen müssen, welches System wir überhaupt anstreben – das Tagessystem, zehnmal eine Woche, den Ist-Zustand, sechsmal zwei Wochen oder fünfmal eine Woche. Das Modell, welches obsiegt, wird ja dann dem Modell der Kommission gegenübergestellt, so dass ich jetzt nicht darauf eingehen muss, ob wir besser die Formulierung von Frau Matter oder meine Formulierung zum Tagessystem wählen. Im Vortrag zu diesem Gesetz sind alle Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle aufgelistet. Ich möchte dem nur ein paar Gründe beifügen, die für das Tagessystem sprechen. Ich gehe davon aus, dass wir alle, die wir schon im Grossen Rat sitzen, uns mehr oder weniger gut eingerichtet haben. Wir sollten aber vielleicht auch einmal an diejenigen denken, die gar nie für den Grossen Rat kandidieren, weil sie sich nicht entsprechend organisieren können. Ich denke dabei vor allem an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die es sich nie leisten könnten, wochenweise ihrem Arbeitsplatz fernzubleiben. Ich denke auch an Mütter, die ihre Kinder nicht wochenweise «wegorganisieren» können. Es haben nicht alle das Glück, dass sie, wie ich, eine Grossmutter im Haus haben, die tage- und wochenweise die Kinder hüten kann. Ich denke auch dass es für Kleingewerbler oder auch für grössere Gewerbetreibende Probleme geben kann, wenn sie wochenweise nicht in ihrem Betrieb

sind. Ich habe das Gefühl, dass sehr grosse Bevölkerungsgruppen von diesem Problem betroffen sind und dass sie Vorteile hätten, wenn sie jede Woche einen Tag für die Grossratssitzung fest in ihrem Kalender vormerken könnten. Es ist sicher einfacher, Stellvertretungen für regelmässig einen Tag pro Woche zu organisieren, als immer wieder wochenweise jemand zu suchen.

Es ist natürlich eine ganz persönliche Entscheidung, welches System wir vorziehen. Wir haben in der SP-Fraktion auch keine Einigkeit herstellen können. Mein Antrag zum Tagessystem ist ein Minderheitsantrag. Wir müssen persönlich entscheiden, aber im Grunde genommen entscheiden wir nicht für uns, sondern für unsere möglichen Nachfolgerinnen und Nachfolger. An sie sollten wir denken, falls wir nicht selbstverständlich voraussetzen, dass wir wieder gewählt werden.

Frau Matter. Mein Antrag ist inhaltlich gleich wie derjenige von Frau Baumann. Es geht mir darum, dass dank eintägigen Sessionen aktueller politisiert werden kann. Es geht aber auch darum, dass für viele von uns und für viele zukünftige Mitglieder des Grossen Rates das Tagessystem besser mit der sonstigen Arbeit zu vereinbaren ist. Ich mache jetzt Interessenvertretung und sage etwas über die Lehrer; ich bin ja selber Lehrerin. Wenn man sich im Stundenplan einen Tag pro Woche fix für das ganze Jahr freimachen kann, dann ist dies viel günstiger, als wenn man ganze drei Wochen fehlen muss. Beim aktuellen System entstehen wahnsinnige Lücken, auch wenn man Stellvertretungen organisiert hat. Ein Tag pro Woche würde weniger ins Gewicht fallen. – Andere Interessenvertreterinnen und -vertreter werden sicher ihre andern Standpunkte noch darstellen. Aber wir wissen alle, dass sich in Zürich das Tagessystem schon lange bewährt.

Ich möchte zum Schluss noch aus der Vernehmlassungsantwort der Frauenzentrale Bern (Dachorganisation der Frauenorganisationen im ganzen Kanton) die Passage vorlesen, die sich auf das Sessionssystem bezieht. Die Frauenzentrale ist der Meinung, dass die Vorteile des Tagessystems für ganze Bevölkerungsschichten wichtig sind, nämlich vor allem für Frauen mit Kindern. Wörtlich schreibt die Frauenzentrale: «Da der Grosse Rat eine echte Volksvertretung sein soll, erscheint es uns nicht länger vertretbar, ganze Bevölkerungsschichten, die es sich nicht leisten können, das heisst insbesondere jüngere familiär gebundene Frauen, von der möglichen Ausübung eines Grossratsmandates auszuschliessen.» Im Namen dieser Bevölkerungsschichten bitte ich Sie, sich die Sache mit dem Tagessystem zu überlegen.

Gay-Crosier. Die CVP-Fraktion unterstützt nach reiflicher Überlegung und Überprüfung aller Aspekte den Übergang zum Wochensystem, und zwar mit der Möglichkeit, die Fraktionssitzungen wie bisher am Montag morgen oder am Dienstag nachmittag durchzuführen. Nach unserer Auffassung würden wir sowohl mit dem Tagessystem als auch mit der Beibehaltung des heutigen Systems eine Situation schaffen, die mehr Nachteile als Vorteile enthält, vor allem auch wenn man die spezifisch bernischen Verhältnisse mitberücksichtigt. Ich will die Argumente, die ich heute morgen zum Stichwort Effizienz darlegte, nicht wiederholen. Wir sind wirklich der Überzeugung, dass sich der Grosse Rat zeitliche Limiten setzen muss. Andernfalls werden wir den ausufernden Parlamentsbetrieb nicht unter Kontrolle bringen. Diejenigen unter Ihnen mögen sich melden, die

nicht den Eindruck haben, ihre Arbeitslast im Zusammenhang mit dem Grossratsmandat sei an der oberen Grenze des Erträglichen. Noch mehr erträgt es nicht. Vor vier Jahren, als wir noch weniger unter Druck standen, redete man schon ähnlich. Trotzdem geht es munter weiter.

Heute morgen wurde das Bonmot geprägt und mehrmals verwendet: «weniger wäre mehr». Wir sind der Auffassung, dass das «Weniger» nicht eine rhetorische Floskel ist, sondern in unserem Zusammenhang eine programmatische Aussage. Ich bin überzeugt, dass wir mit einer überlegten freiwilligen Selbstbeschränkung zu der unverzichtbaren und vermehrten Selbstdisziplin finden werden. Ich bin auch überzeugt, dass die Qualität unserer Tätigkeit gesamthaft betrachtet durch Selbstbeschränkung keinen Abbruch erleidet – im Gegenteil.

Schauen wir doch auch einmal über die Kantonsgrenze. Wir sind mit Abstand dasjenige Kantonsparlament, das die meisten Sessions- und Sondersessionstage aufweist. Haben Sie sich wirklich schon einmal gefragt, warum das so ist? Reden wir viel langsamer als andere, sind die Verhältnisse in unserem Kanton komplizierter, oder woran liegt es?

Eine Folge der vielen Sessionstage ist nicht nur die Ermüdung hier im Ratssaal, vor allem am Schluss der Sessionen, wo vielfach Zufallsmehrheiten über wesentliche Fragen entscheiden. Eine Folge ist auch, dass viele Leute mit grosser beruflicher Belastung es sich nicht mehr leisten können, die Zeit für die Parlamentsarbeit sicherzustellen. Das ergibt eine negative Selektion unter denjenigen, die sich für die Parlamentsarbeit interessieren. Ich frage mich, ob das nicht letztlich einen Substanzverlust für den Kanton bedeutet. Es ist möglich, dass gute Leute Mandate mit solcher zeitlicher Beanspruchung einfach nicht mehr übernehmen können. Ich frage mich, ob wir einen derartigen geistigen Substanzverlust durch reinen Fleiss und durch reine Ratspräsenz wettmachen können.

Wir schlagen Ihnen vor, dass wir unsere Gesamtbelastungszeit von heute 12 Wochen – in Wirklichkeit sind es noch mehr – auf 10 Wochen generell reduzieren. Sagen Sie mir nicht, dass dies nicht möglich sei. Wenn wir es wirklich wollen, ist es möglich. Zehn Wochen pro Jahr oder zweieinhalb Monate sind beileibe kein Pappenstiel. Wer so lange Militärdienst leisten muss, schaut das auch als recht bedeutende Dienstleistung an. Die CVP-Fraktion unterstützt sämtliche Massnahmen, die zu einer Verkürzung, aber nicht zu einer qualitativen Verschlechterung unseres Parlamentsbetriebs beitragen. Lange und überlange Sessionen sind keine Garantie für gute Arbeit.

Brönnimann. Was immer für ein System wir wählen, es bringt Vorteile und auch Nachteile. Jedes Mitglied des Grossen Rates muss Opfer bringen. Ob man Hausfrau ist oder Geschäftsmann oder Bauer, man muss Opfer bringen. Bevor sich jemand zur Verfügung stellt, muss er sich dessen bewusst sein. Ich gebe zu, Frau Baumann, es ist klar, dass es für eine Mutter von Vorteil wäre, wenn sie nur für einen Tag pro Woche abwesend wäre. Aber unser Problem wird damit nicht gelöst. Kein System dämmt die Flut der Vorstösse ein. Es kommt doch nicht darauf an, Herr Gay-Crosier, ob wir zehnmal während einer Woche im Rat sitzen oder viermal drei Wochen. Die Flut unserer Geschäfte nimmt deswegen nicht ab. Im Gegenteil. Nehmen wir an, wir kommen jede Woche einmal hierher. Wir sind dann aufmerksam, der Geist ist bei der Sache. Dann fällt dem einen oder andern unerhört viel ein, was man jetzt noch tun könnte. Genau das

würde die Flut der Vorstösse noch vergrössern. Darum bin ich für das jetzige System. Es hat bis jetzt gut funktioniert. Ich sehe nicht ein, warum man das Sessionssystem verantwortlich machen kann für unsere langen Sitzungen und für unseren parlamentarischen Stil, der manchmal nicht so gut ist. Ob wir während einer Woche oder während drei Wochen zusammensitzen, ändert nichts daran.

Auch an das Argument, man könne dann die Verwaltung besser kontrollieren, glaube ich nicht. Die Sessionsdauer hat doch keinen Einfluss auf die Kontrolle der Verwaltung.

Das bisherige System hat gut funktioniert, und es hat viele Vorteile. Man kann zum voraus besser planen, wenn man nur die viermal drei Wochen hat. Es gibt Leute, die ins Ausland müssen, oder in den Ferien abwesend sind. Beim jetzigen System kann man das gut einplanen, auch mit den Kindern. Das sind alles Vorteile, die wir dann nicht mehr haben, wenn wir jede Woche hierher kommen müssen. Darum möchte ich Ihnen beliebt machen, den Ist-Zustand beizubehalten. Als Eventualantrag könnte ich mich noch mit sechsmal zwei Wochen befreunden. Aber häufigere Sessionen möchte ich nicht.

Weyeneth. Ich vertrete eine Mehrheit der SVP-Fraktion. Soweit es meine persönliche Meinung anbetrifft, kann ich sagen, dass ich mit dem Kommissionsantrag hätte leben können. Aber in unserer Fraktion gibt es sehr viel Widerstand gegen den Sitzungsrhythmus, wie ihn die Kommission vorschlägt. Deshalb hielt ich Ausschau nach einem Kompromissvorschlag. Was ich persönlich sicher nicht mehr möchte – und mit mir die Mehrheit der Fraktion –, sind die viermal drei Wochen. Es hat sich gezeigt, dass durch äussere und innere Umstände die dreiwöchige Session einfach zu lang ist.

Ich möchte hier eine persönliche Meinung anbringen. Es wäre relativ einfach, wenn man nur Familie, Beruf und Grossen Rat hätte. Aber vielfach ist es eben nicht so. Wenn man während drei Wochen hier im Grossen Rat engagiert ist und das Mandat durch Präsenz und Mitarbeit einigermassen wahrnehmen will – vielleicht überschätzt man sich manchmal und es wäre nicht immer nötig, dass man dabei ist, aber man ist doch dazu verpflichtet –, dann schiebt man alles andere auf den Donnerstagnachmittag und den Freitag hinaus. Wenn diese beiden Tage voll sind, schiebt man die Sache auf die nächste Woche hinaus. So entsteht ein ganzer Ratten-schwanz von unerledigten Aufgaben.

In den letzten Jahren hat sich etwas verändert, und zwar die vermehrte Ferienzeit. Von der zweiten Hälfte Januar bis Mitte März ist dauernd jemand in den Skiferien. Um Ostern herum können Sie gewisse Sitzungen nicht durchführen wegen Osterferien. Juli bis Mitte August fällt sowieso aus wegen Sommerferien, und Mitte September bis fast Ende Oktober sind Herbstferien. Zu diesen Zeiten können Sie einfach nicht komplett arbeiten. Die Zeit, in der Sie alles erledigen können, reduziert sich auf immer kürzere Perioden. Dem sollte man vielleicht auch ein bisschen Rechnung tragen.

Es gibt noch einen andern Punkt, warum ich gegen das bisherige System bin. Sie erhalten die Sessionsunterlagen zehn bis fünfzehn Tage vor Sessionsbeginn. Sie sollten diesen ganzen Ballast am Wochenende und allenfalls in Nachtschicht durcharbeiten. Bei einem andern Sitzungsrhythmus erhalten Sie weniger Unterlagen auf einmal. Das finde ich besser.

Nachdem sich eine relativ starke Minderheit in diesem Rat dafür ausgesprochen hat, dass man die Traktanden-

liste diskutieren können sollte, stellt sich bei einem Systemwechsel die Frage: Können wir, Frau Baumann, irgendwann überhaupt noch das behandeln, weswegen wir zusammengekommen sind, oder ist dann jedesmal das Traktandum «Traktandenliste» schon beinahe sitzungsfüllend? Und dann setzen wir vielleicht noch etwas Neues auf die Traktandenliste und behandeln es vorweg. Kommen wir da nicht in totalen Verzug? Das Tagessystem würde ich deshalb nicht begrüssen.

Nun noch zum Vorschlag von Herrn Gay-Crosier. Er will durch eine klare zeitliche Begrenzung im Grossratsgesetz das Parlament zwingen effizienter zu arbeiten. Ich gebe Ihnen absolut recht, Herr Gay-Crosier, dass wir in mancher Beziehung effizienter arbeiten könnten. Aber wir hatten bisher in der Staatsverfassung die Bestimmung, der Grosse Rat tage pro Jahr mindestens zweimal zwei Wochen. Solange ich in diesem Rat bin, hatten wir viermal drei Wochen, und das reichte nicht aus. Ich frage mich, ob wir dadurch, dass wir eine bestimmte Anzahl Sessionswochen in das Gesetz hineinschreiben, das Problem wirklich lösen. Mir scheint es nicht wesentlich zu sein, ob fünfmal zwei Wochen oder sechsmal zwei Wochen. Ich bin nämlich nicht verpflichtet, hier im Ratsaal zu sitzen, wenn wir nichts mehr zu behandeln haben. Ich bin auch nicht verpflichtet, in der Stadt Bern herumzuhängen, wenn die Sitzung früher zu Ende geht, als ich gemeint habe. Ich war noch nie unterbeschäftigt. Die Frage ist doch, ob wir uns durch einen andern Sitzungsrhythmus einmal vom Druck befreien wollen, durch den wir der Verwaltung und der Regierung ständig unterlegen sind, indem nämlich gesagt wird, ein bestimmtes Geschäft müsse in eine bestimmte Session, man könne es nicht verschieben, weil das Hinausschieben um drei Monate in der Praxis eine Verzögerung von einem halben Jahr ergibt. Die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission versprochen einmal hoch und heilig, sie wollten sich nicht mehr unter Druck setzen lassen. Aber seither ist es schon diverse Male wieder passiert.

Ich hoffe, dass wir zu einer Änderung des Systems kommen mit sechsmal zwei Wochen oder allenfalls fünfmal zwei Wochen. Der Verkürzung könnte ich mich an sich anschliessen, Herr Gay-Crosier, aber ich glaube nicht, dass wir damit das Problem gelöst hätten, sondern wir würden einfach mehr Sondersessionen haben. Ich möchte Ihnen deshalb den Vorschlag mit sechsmal zwei Wochen zur Abstimmung unterbreiten.

Sidler. Mein Vorschlag bezieht sich auf den Sessionsrhythmus und auf die Sessionsdauer. Auf Seite 5 der Vorlage können Sie lesen, dass andere Kantonsparlamente mit weniger Sitzungstagen gleichartige Arbeit leisten. Mit andern Worten: Kein anderes Kantonsparlament hat gleiche oder längere Sitzungsdauer als wir, kein anderes Kantonsparlament arbeitet so unproduktiv wie wir, kein anderes Kantonsparlament hat einen grösseren Leerlauf als wir, oder der Leerlauf ist bei uns besonders sichtbar. Diese Feststellung hätten wir in der Kommission eigentlich ernst nehmen müssen, man hätte Konsequenzen ziehen müssen. Aber man hat es nicht getan – siehe Vorschlag: keine Reduktion der Sitzungstage. Man fährt im gleichen Tramp weiter wie bisher, man begnügt sich mit Kosmetik, indem man einfach die Sitzungstage anders auf das Jahr verteilen will, und das unter dem Titel «Parlamentsreform».

Wenn ich an die Diskussionen denke, die wir vor einem Monat im Zusammenhang mit dem Effista-Bericht führten, beschleicht mich ein komisches Gefühl. Wir selber sind nicht bereit, unsere Arbeit zu straffen, den Gürtel

enger zu schnallen, Zeit zu sparen, wir sind nicht bereit, das zu tun, was wir von der Verwaltung und von der Regierung dringend fordern. Diese Tatsache ist für mich bedauerlich und wirft ein schlechtes Licht auf uns. Man kann nicht von andern etwas verlangen, das man selber nicht zu tun bereit ist. Wir wirken gegenüber dem Verwaltungspersonal und der Regierung unglaublich, wenn wir nicht bereit sind, die Ratstätigkeit zu rationalisieren.

Diese Überlegungen haben mich dazu geführt, eine neue Variante vorzuschlagen und vor allem die Sitzungsdauer zu reduzieren. Das würde bedeuten, fünfmal zwei Wochen zu tagen, und zwar jeweils von Montag morgen bis Donnerstag abend, wobei die Fraktionssitzungen eingebaut wären, nämlich am Montag morgen und am Dienstag nachmittag nach vier Uhr. Das hätte verschiedene Vorteile: Weniger Zeitverlust durch Reisezeit für die Auswärtigen. Es müssten weniger Reiseentschädigungen bezahlt werden. Wir hätten eine rationellere Arbeitsweise und sicher eine bessere Ausnutzung unserer Zeit.

Der zweite Teil meines Antrags, wie er Ihnen schriftlich vorliegt, war von mir nur als Hinweis gedacht. Der eigentliche Antrag lautet: «In der Regel finden pro Jahr fünf Sessionen zu zwei Wochen statt.» Den Rest können Sie streichen, denn diese Details müssen sowieso in der Geschäftsordnung aufgeführt werden.

Wir sollten wirklich bereit sein, wenn wir Effista durchziehen wollen, jetzt ein Zeichen zu setzen und selber einen Beitrag zu einer rationelleren Arbeitsweise zu leisten. Ich ersuche Sie alle, auch für sich selber rationeller zu arbeiten, und ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Büschi. Die FDP-Fraktion unterstützt mit grosser Mehrheit den Antrag von Herrn Sidler. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, würden wir uns mehrheitlich dem Antrag von Herrn Weyeneth für sechsmal zwei Wochen anschliessen. Ich persönlich bin für die Lösung gemäss dem Antrag von Frau Baumann, denn dieses System erlaubt – jedenfalls mir persönlich – eine optimale Organisation einerseits der beruflichen und andererseits der parlamentarischen Tätigkeit.

Wir haben es uns in der Kommission nicht einfach gemacht, bis wir zum Kompromissantrag kamen, wie er in der Vorlage steht. Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass in der Synopse auf Seite 9 des Vortrags die Vor- und Nachteile der jeweiligen Systeme aufgeführt werden. Bevor wir abstimmen, bitte ich Sie, diese Synopse noch einmal anzuschauen, weil es darin sehr viele interessante Elemente hat.

Siegenthaler (Fankhaus). Ich bin für das bisherige System, aber mit viermal zwei Wochen statt viermal drei Wochen. Als ich neu hier im Rat war, hatten wir noch vierzehntägige Sessionen. Hin und wieder musste man noch einen Tag in der dritten Woche anhängen. Wir beschlossen damals nicht schlechter als jetzt, wir berieten die Geschäfte nicht weniger gut, aber es gab eben ein bisschen weniger Leerlauf, und es wurde – ich darf es fast nicht sagen – weniger «praschtet». Es meinte nicht jeder, er müsse sich auch noch profilieren und noch etwas dazu sagen, wenn schon zehn andere das gleiche gesagt hatten. Darum geht es doch. Man spricht jetzt von einer Straffung des Ratsbetriebs, aber niemand will bei sich selbst anfangen.

Ich werde noch einen Antrag stellen – ich konnte ihn nicht schriftlich einreichen –, dass man die persönlichen Vorstösse an den Schluss der Session nimmt, und wenn

es zeitlich nicht mehr reicht, sie zu behandeln, dann werden sie verschoben. Beim Bund wird das schon lange so gehandhabt, und wenn sie dann nach zwei Jahren immer noch nicht behandelt werden, dann sind sie halt erledigt. Da lachen Sie jetzt, aber wir beraten hier Gesetze und Geschäfte; die Vorstösse sollten erst nachher kommen, wenn wir noch Zeit haben. Vielleicht würde dann zu den Geschäften und Vorlagen auch weniger langfädig gesprochen, damit es noch für die persönlichen Vorstösse reicht.

Ich könnte mich höchstens noch für das System fünfmal zwei erwärmen, aber mehr sicher nicht. Jede Woche nach Bern reisen wegen einer eintägigen Sitzung, das geht nicht. Sie dürfen nicht vergessen, dass man dann auch noch Fraktionssitzungen abhalten muss. Die Zürcher haben dieses System. Manchmal scheint es, alles was Zürich hat, müsse gut sein. Aber mir haben Zürcher Kantonsräte gesagt, dass sie gar nicht so begeistert sind von diesem System. Sie haben nie Ruhe. Auch wenn jeden Monat eine Woche lang getagt werden soll, hat man nie Ruhe. Man hat aber noch einen Beruf und hat auch andere Verpflichtungen. Ich behaupte, dass wir Ende Jahr mehr Sitzungstage – inklusive Fraktionssitzungen – haben als heute, wenn wir wöchentliche Sitzungen einführen.

Ich hätte mich eventuell für eine Verlängerung der Sitzungszeiten pro Tag oder pro Woche erwärmen können. Aber das scheint nicht so gefragt zu sein. Aber man könnte noch auf andere Weise straffen: Man könnte in der dritten Sitzungswoche einfach kein Sitzungsgeld mehr auszahlen, dann wären die Leute vielleicht auch nicht mehr so warm dafür, noch eine dritte Sitzungswoche anzuhängen, und es ginge plötzlich wieder mit zwei Wochen.

Ich möchte also mein Anliegen so formulieren: Bisheriges System gestrafft.

Joder, Präsident der Kommission. Ich nehme die Variante von Herrn Siegenthaler gerne auf. Wir werden das bei der Beratung der Geschäftsordnung näher anschauen, ob man allenfalls nur einen Teil der Sitzungen entschädigen könnte. Das ist ein interessanter Vorschlag.

Ganz kurz möchte ich noch zu den einzelnen Anträgen Stellung nehmen. Zum Antrag von Frau Baumann müsste man zu bedenken geben, dass die Einladungen sehr kurzfristig erfolgen, dass zur Vorbereitung dieser Sessionen wahrscheinlich jede Woche eine Präsidentenkonferenz stattfinden müsste (ausser man würde diese Kompetenz delegieren), dass wir bei grösseren Geschäften eine Verzettelung hätten, grössere Gesetzesvorlagen nicht zusammenhängend beraten könnten. Wahrscheinlich ergäben sich auch Koordinationsschwierigkeiten, wenn wir davon ausgehen, dass wir 15 Direktionen haben, die ihre Geschäfte vor den Grossen Rat bringen wollen. – Die gleichen Bedenken kann man anmelden gegenüber dem Antrag von Frau Matter.

Der Vorschlag von Herrn Gay-Crosier ist nicht so weit weg vom Vorschlag der Kommission. Wir müssen auch hier überlegen, ob es nicht zu einer Verzettelung der Geschäfte kommt. Der Grund, warum wir von der Kommission her zwei Sessionen von zwei Wochen Dauer vorschlagen, liegt darin, dass wir das Budget, die Rechnung und den Staatsverwaltungsbericht an einem Stück beraten möchten.

Der Vorschlag von Herrn Sidler ist sicher sehr gut gemeint, aber es ist eine Illusion zu meinen, wir könnten so unsere heutige Sitzungszeit in diesem Umfang reduzieren. Da fehlt mir der Glaube.

Wenn ich die Anträge von Herrn Brönnimann und von Herrn Weyeneth dem Antrag der Kommission gegenüberstelle, muss ich zwei Punkte hervorheben: Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Sessionen von einer Woche Dauer die Vorbereitung der Fraktionen innerhalb dieser Woche erfolgen kann, also am Montag morgen und am Dienstag nachmittag. Da wäre also eine gewisse Entlastung. Der zweite Punkt ist die Neustrukturierung der Traktandenliste. Wir möchten bewusst und vermehrt Gewichtungen vornehmen. Das können wir aber nur, wenn die Abstände zwischen den Sessionen nicht allzu gross sind. Nur so können wir Prioritäten setzen und zum Beispiel sagen, wir wollten jetzt zuerst die Gesetze, Dekrete und Geschäfte behandeln und erst danach die Vorstösse. Wenn die Abstände zu gross sind, werden wir Mühe haben, dieses Ziel zu erreichen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wir haben es uns hier vorn nicht einfach gemacht und hoffen, ein Abstimmungsprozedere gefunden zu haben, das möglichst transparent ist. In einer ersten Eventualabstimmung würden wir die Anträge von Frau Baumann und von Frau Matter einander gegenüberstellen. Den bereinigten Antrag würden wir dem Antrag von Herrn Gay-Crosier gegenüberstellen. Das Resultat der zweiten Eventualabstimmung wird dem Antrag von Herrn Weyeneth gegenübergestellt, das Resultat dieser Abstimmung wird dem Antrag Sidler gegenübergestellt. Nach dieser vierten Eventualabstimmung wissen wir, wie das neue System eventuell aussehen würde, und dieses wird dem Antrag Brönnimann (Ist-Zustand) gegenübergestellt. Das Resultat dieser Abstimmung wird dann schliesslich dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

1. Eventualabstimmung

Für den Antrag Baumann	24 Stimmen
Für den Antrag Matter	28 Stimmen

2. Eventualabstimmung

Für den Antrag Matter	Minderheit
Für den Antrag Gay-Crosier	Grosse Mehrheit

3. Eventualabstimmung

Für den Antrag Gay-Crosier	Minderheit
Für den Antrag Weyeneth	Grosse Mehrheit

4. Eventualabstimmung

Für den Antrag Weyeneth	87 Stimmen
Für den Antrag Sidler	46 Stimmen

5. Eventualabstimmung

Für den Antrag Weyeneth	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Brönnimann	Minderheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	72 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen

Art. 13 Abs. 2

Angenommen

Art. 13 Abs. 3 und 4 (neu)

Antrag Matter

Abs. 3: ... Ratsmitglieder, 15 Gemeinden oder der Regierungsrat...

Abs. 4 (neu): Im Begehren für zusätzliche Sessionen kann zugleich die Behandlung bestimmter Gegenstände verlangt werden.

Präsident. Der Antrag von Frau Matter wird durch Herrn Baumann vertreten.

Baumann Ruedi. Beim Artikel 13 Absatz 3 geht es um die Frage, wer zusätzliche Sessionen verlangen darf. Das ist wichtig, wenn nur wenige Sessionen stattfinden. Es wäre weniger wichtig, wenn wöchentlich eine Session stattfinden würde. Bei dem jetzt beschlossenen System sechs mal zwei ist es mittelmässig wichtig.

Wir möchten gemäss dem Antrag von Frau Matter auch den Gemeinden die Möglichkeit geben, zusätzliche Sessionen zu verlangen, und zwar sollten 15 Gemeinden dieses Begehren stellen können. Gleichzeitig müsste die Möglichkeit gegeben werden, zu bestimmen, was an diesen Sondersessionen behandelt werden sollte. Das käme dann in einem neuen Artikel 13 Absatz 4.

Wir beklagen einen laufenden Schwund der Gemeindeautonomie. Scheibe für Scheibe werden die Zuständigkeitsbereiche der Gemeinden geschmälert. Wir möchten das nicht nur immer beklagen, sondern auch einmal etwas dagegen tun. Die Gemeinden sollen ein zusätzliches Recht erhalten, sie sollen vom Grossen Rat etwas verlangen dürfen und nicht nur immer umgekehrt. Nachdem auch bei der Regionenbildung keine neuen Autonomierechte zu erwarten sind, sehen wir hier eine bescheidene Möglichkeit, regionale Anliegen direkt ins Parlament zu bringen.

Ich möchte ein paar Beispiele geben: Ich könnte mir vorstellen, dass für regionale Wasserversorgungsprobleme, für Verkehrserschliessungsprobleme oder für regionale Schutzkonzepte bei Überschwemmungsschäden bei Unwettern 15 Gemeinden eine Sondersession verlangen könnten.

Sie werden mir sagen, dass ja 20 Grossräte eine Sondersession verlangen können. Das stimmt, aber wir gehen davon aus, dass es wesentlich mehr politisches Gewicht hätte, wenn 15 Gemeinden so etwas verlangen würden. Man kann auch sagen, eine solche Bestimmung gehöre in die Verfassung oder in das Gemeindegesetz. Das ist möglich und würde vielleicht besser in eine strenge Gesetzessystematik passen. Aber wir haben bis jetzt gesehen, dass wir in dieser Beziehung offenbar nicht sehr streng sind.

Wir möchten also ein neues Recht für die Gemeinden schaffen. Ich bitte Sie, in diesem Sinn den Anträgen zu Artikel 13 Absatz 3 und 4 zuzustimmen.

Schmid (Rüti b. Büren). Es mag eine interessante Übung sein, sich diese Sache zu überlegen. Aber die Begründung von Herrn Baumann lässt einige Fragen offen. Was sind 15 Gemeinden? Sind das 15 Gemeindepräsidenten, oder braucht es jedesmal eine Gemeindeversammlung? Dann würde wohl schon das nächste Unwetter kommen, bevor wir hier eine Sondersession abhalten könnten. Es ist doch viel effizienter, wenn man sich auf die 20 Grossräte beruft, die gemäss Verfassung eine Session einberufen können. Nach dem, was wir heute morgen beschlossen haben, können sie sogar die Behandlung eines bestimmten Geschäftes verlangen, oder sie können dringliche Motionen einreichen. Wir haben also viele Instrumente, um genau das zu erreichen, was Herr Baumann will.

Wir haben jetzt beschlossen, einen Sessionsrhythmus von sechsmal zwei Wochen einzuführen. Die Prozedur, bis 15 Gemeinden eine Sondersession verlangen, geht wesentlich länger als die normale Zeitdauer zwischen zwei Sessionen. Ausserdem scheint mir die Zahl 15 völlig willkürlich zu sein. In der Region Bern, wo fast die

Hälfte der Kantonsbevölkerung lebt, sind 15 Gemeinden ganz etwas anderes als etwa in meinem Amt Büren, wobei wir in unserem Amt nur 13 Gemeinden haben. Das würde also nicht ausreichen, wenn wir ein regionales Anliegen hätten.

Man kann also die Idee durchaus diskutieren, aber wir scheitern eigentlich an Alternativen, die viel besser sind, oder wir scheitern an rein praktischen Vorstellungen. Darum muss ich beantragen, die beiden Anträge abzulehnen.

Büschi. Herr Baumann, im Zusammenhang mit Ihrem Antrag habe ich Artikel 32 der Staatsverfassung nochmals nachgelesen. Dort ist aufgeführt, wer den Grossen Rat zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen kann. Da ist von den Gemeinden nicht die Rede. Die Gemeinden sind also ausgeschlossen. Die Konsequenz daraus ist, dass der Antrag von Herrn Baumann verfassungswidrig ist und man ihn ablehnen muss.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Matter/Baumann zu Art. 13 Abs. 3	Einige Stimmen
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Matter/Baumann zu Art. 13 Abs. 4 (neu)	Einige Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 14 Abs. 1

Angenommen

Art. 14 Abs. 2

Antrag Matter

Streichen

Frau **Matter.** Ich stellte diesen Antrag schon in der Kommission, wo er abgelehnt wurde. Ich möchte mein Anliegen noch einmal begründen. Ich bin dafür, dass wir im Gesetz den Grundsatz festhalten, die Sitzungen des Grossen Rates seien öffentlich. Der Grundsatz der Transparenz soll im Gesetz stehen, die Einschränkung kann dann in der Geschäftsordnung festgehalten werden. Wir sollten im Gesetz, soweit wir können, vom positiven Ansatz ausgehen und nicht immer gerade schon die Einschränkungen einbauen. Die Einschränkungen kommen sowieso. Der Artikel 14 Absatz 2 könnte genauso gut in der Geschäftsordnung stehen.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Joder, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass im Artikel 31 der Staatsverfassung steht: «Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich.» Das heisst, dass der Grosse Rat die Kompetenz hat, die Öffentlichkeit in bestimmten Fällen auszuschliessen. Wir können nicht von der Verfassungsbestimmung abweichen mit einer anderslautenden Gesetzesbestimmung. In dem Sinn ist der Antrag von Frau Matter verfassungswidrig. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Matter	Einige Stimmen
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 15 Abs. 1

Antrag Weyeneth

Streichen

Weyeneth. Mit diesem Antrag habe ich offenbar den Vogel abgeschossen – wenn ich dem Kommentar glauben will, der gestern abend über den Äther ging. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 unterstützt der Grosse Rat die Berichterstattung aus dem Parlament. Im Vortrag steht, mit diesem Artikel werde die Berichterstattung positiv gefördert. In welchem Sinn positiv gefördert? Will man mit diesem Artikel anstreben, dass die Presse nur noch positiv über den Grossen Rat berichtet? Ich fragte den Kommissionspräsidenten, was mit dieser Unterstützung gemeint sei. Er sagte, damit sei gemeint, dass den Medien die Infrastruktur, also die Pressetribüne und die Büros sowie das Sendestudio für das Radio, zur Verfügung gestellt werde. Meine Damen und Herren, dafür brauchen wir keinen Artikel in diesem Gesetz.

Man kann aus diesem Gesetzesartikel ganz andere Dinge herauslesen. «... unterstützt die Berichterstattung ...» kann zum Beispiel heissen, dass der neugeschaffene Ratssekretär nach jeder Sitzung ein Pressecommuniqué herausgibt. Die Presse braucht dann gar nicht mehr anwesend zu sein, sondern kann einfach das Communiqué redaktionell bearbeiten.

So etwas darf aber nicht sein. Eine Demokratie funktioniert nur – so habe ich es von grossen Sachverständigen gehört –, wenn sie drei starke P hat: Parlament, Parteien, Presse. Wenn eines dieser P damit beginnt, ein anderes P zu «unterstützen» und positiv zu fördern, wie weit sind wir dann noch von Klüngeleien entfernt?

Ich finde, der Artikel 15 Absatz 1 gehört nicht in dieses Gesetz. Im Absatz 2 wird der Presse genau der gleiche Wissensstand, wie ihn jedes Grossratsmitglied zu Beginn der Session hat, gewährleistet. In Zukunft sollen sogar die Akten der Staatswirtschaftskommission und anderer Kommissionen aufgelegt werden. Wenn die Presse das alles hat und hier den Verhandlungen folgen kann, dann ist das Verhältnis zwischen Presse und Parlament klar und sauber geregelt. Wenn es dann noch etwas Zusätzliches braucht, haben wir ein Amt für Information und Dokumentation mit 6,7 Stellen, in dessen Verordnung und allenfalls im Organisationsdekret der Staatskanzlei allfällige weitere Dienstleistungen für die Presse festgelegt werden können. Dort kann man dann auch genau sagen, was wie getan werden soll und wer dafür verantwortlich ist.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, den Absatz 1 zu streichen und lediglich den Absatz 2 im Gesetz zu belassen. So erhalten wir klare Verhältnisse, und weder das Parlament noch die Presse sind dadurch Einschränkungen unterworfen.

Büschi. Ich könnte jetzt ähnlich demagogisch sein wie Herr Weyeneth und den Verdacht äussern, er habe diesen Antrag nur gemacht, damit er gebührend in den Medien beachtet wird. Ich will nicht so demagogisch sein, aber ich werde den Verdacht nicht ganz los. Herr Weyeneth weiss auf dem Klavier der Medien zu spielen wie kein zweiter und keine zweite hier im Saal. Dieses Kompliment muss ich ihm machen.

In den heutigen Verhältnissen könnte ich Sie noch verstehen, Herr Weyeneth, und ihren Antrag nachvollziehen. Es ist tatsächlich heute so, dass die Presse ungehindert, in relativ guten Verhältnissen – ich betone: relativ

gut; gehen Sie einmal hinauf und schauen Sie, unter welchen Bedingungen die Kolleginnen und Kollegen dort arbeiten müssen – arbeiten kann. Wir haben die Situation der drei starken P, wie Sie es gesagt haben. Aber niemand gibt uns die Garantie, dass die Verhältnisse weiterhin so gut sein werden, dass man sich unter den drei gleich starken P weiterhin so gut verstehen und immer den Ausgleich finden wird. Damit das dritte P – sprich Printmedien, sprich elektronische Medien – auch in Zukunft stark bleiben kann, müssen wir den Grundsatz ins Grossratsgesetz hereinnehmen. Damit schaffen wir auch eine rechtliche Basis für alle Massnahmen, die wir schon bisher zugunsten der Berichterstattung und zugunsten der Medien getroffen haben. Wir möchten nicht eines Tages auf dem nichtvorhandenen Grundsatz im Grossratsgesetz behaftet werden, wenn es darum geht, unter Umständen die Presseberichterstattung zu fördern, weil sie sonst nicht mehr in der Art und Weise wie heute weitergeführt werden kann.

Dazu kommt, dass wir über kurz oder lang noch mehr Medien haben werden, die an Informationen aus dem Parlament und über das Parlament interessiert sind. Auch für diese neuen Medien, sprich Fernsehen, werden wir Infrastrukturen schaffen müssen, ob uns das gefällt oder nicht; wir sind in einem Zugzwang.

Es war nie die Meinung, wie sie Herr Weyeneth aus dem Absatz 1 herausgelesen hat, dass man die Presseberichterstattung vom Rat aus in irgendeiner Art und Weise beeinflussen möchte. Dagegen müsste ich mich auch wehren. Es war auch nie die Meinung, dass der Ratssekretär stellvertretend für die Journalistinnen und Journalisten Pressecommuniqués über die Ratsverhandlungen herausgibt. In diesem Zusammenhang darf ich noch gerade darauf hinweisen, dass zum Beispiel im deutschen Bundestag sämtliche mündlich abgegebenen Voten eine halbe Stunde später in schriftlicher Form zu Händen der Presse aufliegen. Es wäre vorstellbar, dass man vom Ratssekretariat aus in dieser Richtung eine Erleichterung, eine zusätzliche Dienstleistung für die Medien intradieren könnte. In der Kommission sind wir nicht so weit gegangen. In den Erläuterungen ist dargestellt, was man sich bei «Unterstützung der Medien» etwa vorstellen kann. In der Geschäftsordnung werden wir noch ein bisschen detaillierter werden. Aber der Grundsatz, dass wir in Anerkennung der wichtigen Funktion der Medien alles tun, um die Arbeit der Medienvertreterinnen und -vertreter zu erleichtern, dieser Grundsatz muss nach meiner Auffassung und auch nach Auffassung der FDP-Fraktion unbedingt im Gesetz stehen. Wir beantragen, den Antrag von Herrn Weyeneth abzulehnen.

Frau Zbinden (Ostermundigen). Ich teile die Meinung von Herrn Büschli. Ich möchte Herrn Weyeneth zu bedenken geben, dass es für die Medienschaffenden nicht ganz so einfach ist, wie er meint. Wir haben ein Medium, das relativ unangenehm in Erscheinung tritt, wenn es hier arbeitet, nämlich das Fernsehen. Wir haben das auch schon erlebt. Das Fernsehen muss Lampen installieren, die Kameras nehmen den Leuten die Sicht weg und so weiter. Ein Medium zu unterstützen, bedeutet, es auch zu dulden, wenn es einem nicht angenehm ist. Das Fernsehen kann ohne Kunstlicht einfach nicht arbeiten. Vielleicht werden wir eines Tages noch Lokalfernsehen haben, und die Sache wird sich verdoppeln. Man kann indirekt die Berichterstattung der Medien behindern. Wenn beispielsweise der Rat erklärt, die Scheinwerfer seien störend, dann kann er das Fernsehen zwingen, die Lampen zu löschen, und damit ist die Berichterstattung gestorben.

Schmid (Rüti b. Büren). Das Votum von Frau Zbinden spricht meines Erachtens für den Antrag Weyeneth. Wenn man hier die Prioritäten so setzt, dass die Berichterstattung den Vorzug hat, selbst wenn sie den Ratsbetrieb behindert, dann zäumen wir das Pferd am Schwanz auf. Die Priorität muss doch der Ratsbetrieb haben. Es kann doch nicht angehen, dass wir gestützt auf den Artikel 15 Absatz 1 dulden müssen, dass der Ratspräsident nicht mehr sieht, wer sich im Rat meldet, weil ihn die Lampen blenden. So etwas können wir doch nicht in Kauf nehmen. Das Beispiel, das Frau Zbinden gebracht hat, ist also das beste Argument dafür, den Antrag von Herrn Weyeneth zu unterstützen.

Joder, Präsident der Kommission. Im Artikel 15 Absatz 1 geht es darum, dass wir die Bedeutung und die Arbeit der Medien in diesem Gesetz nicht ignorieren, sondern positiv würdigen, weil wir der Meinung sind, dass die Arbeit der Medien wichtig ist für das Parlament. Ohne diese Arbeit geht das, was wir hier tun, nicht an die Öffentlichkeit, wird dadurch sehr stark abgewertet, in einem gewissen Sinn sogar gegenstandslos. Information ist ein wesentlicher Bestandteil dessen, was wir tun.

Es geht darum, die Medienarbeit positiv zu fördern, indem man die Infrastruktur zur Verfügung stellt und verbessert. Es geht aber auch darum, dass man zum Beispiel die Bewilligungspraxis für das Fotografieren im Rat liberalisiert. Im Moment haben wir da noch ein relativ kompliziertes Verfahren.

Die Schranke ist immer so anzusetzen, dass der Präsident die Möglichkeit hat, einzuschreiten, wenn das Verhalten der Medienleute störend wirkt. Der Präsident kann Medienleute aus dem Rat wegweisen. Wenn er richtig handelt, stellt sich das Problem der Behinderung des Ratsbetriebs gar nicht.

Der Grundsatz der Bedeutung der Medien sollte im Gesetz verankert werden.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen

Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1
Angenommen

Art. 16 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

... in seiner Geschäftsordnung. Für nicht ausdrücklich zugewiesene Aufgaben ist die Präsidentenkonferenz zuständig.

Jenni (Bern). Artikel 16 Absatz 2 regelt Sachverhalte, die wir jetzt noch nicht kennen, die aber unweigerlich auftauchen werden, also neue Situationen. Wer ist dafür zuständig, wer hat die sogenannte Restkompetenz? Gemäss Antrag der Kommission wird auf die Ebene der Geschäftsordnung verwiesen. Natürlich kann man sagen, man wolle die Sache in der Geschäftsordnung regeln, wenn sie im Gesetz nicht geregelt ist. Ich finde es aber wichtig, dass man schon im Gesetz die Kompetenzzuweisung ein bisschen festlegt. Darum mein Antrag, dass man die Zuständigkeit für heute unbekannte, noch nicht geregelte Sachverhalte der Präsidentenkonferenz zuweist. Man könnte sagen, dass das Büro des Grossen Rates zuständig sein soll. Die Präsidentenkonferenz scheint mir insofern geeigneter, als dort sämtliche Frak-

tionen vertreten sind. Beim Büro – jedenfalls nach dem jetzigen Stand der Beratungen – ist das nicht unbedingt sichergestellt. Ein Sachverhalt, der neu ist, sollte aber zunächst an einem Ort behandelt werden, wo sämtliche Fraktionen vertreten sind. Wenn man dann sieht, dass es sich umn etwas handelt, wofür die Präsidentenkonferenz nicht das geeignete Forum ist, dann bleibt es dem Grossen Rat unbenommen, durch eine Lückenfüllung in der Geschäftsordnung die Sache anders zuzuweisen. Deshalb bitte ich Sie, diesen Zusatz im Gesetz aufzunehmen.

Mme Renggli. Je voudrais simplement souligner que la Conférence des présidents, où, comme on l'a dit, tous les groupes politiques sont représentés, n'est pas du tout un organe représentatif du Grand Conseil et je suis d'avis que ses compétences doivent être définies exactement dans le règlement du Grand Conseil. Je le répète, la Conférence des présidents n'est pas représentative car ses décisions peuvent varier selon l'appartenance politique du président de la commission de gestion ou de la députation jurassienne. La décision penchera d'un côté ou de l'autre si c'est le vice-président qui préside. C'est pourquoi j'estime qu'il ne faut en tout cas pas donner plus de compétences à la Conférence des présidents. Il faudrait plutôt réduire celles qu'elle a dans certains domaines mais c'est là l'affaire du règlement du Grand Conseil.

Joder, Präsident der Kommission. Es stellt sich die Frage nach der Regelungsstufe: Gesetz oder Geschäftsordnung? Wenn es darum geht, Lücken zu füllen, sind wir von der Kommission her der Meinung, wir müssten flexibel sein. Deshalb wollen wir hier als Regelungsstufe die Geschäftsordnung und nicht das Gesetz als referendumspflichtigen Erlass.

Es stellt sich dann auch die Frage, ob die Präsidentenkonferenz oder das Büro zuständig sein soll. Im Entwurf zur Geschäftsordnung im Artikel 29 haben wir das Büro aufgeführt, und zwar deshalb, weil das Büro ein gewähltes Ratsorgan ist, während sich die Präsidentenkonferenz einfach aus den Fraktionspräsidenten zusammensetzt.

Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Präsident Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	37 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	59 Stimmen

Antrag Matter

2. Präsidium (neu)

Art. 16a (neu)

Abs. 1 (neu): Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Verhandlungen des Grossen Rates.

Abs. 2 (neu): Während einer Legislaturperiode kann eine Fraktion höchstens einmal das Präsidium beanspruchen.

2. Kommission wird 3.

Art. 17 wird Art. 18 etc.

Frau Matter. Herr Joder hat mir vorhin gerade das Stichwort geliefert. Er hat gesagt, in der Geschäftsordnung müsse man flexibel bleiben. Aus diesem Grund stelle ich den Antrag für einen neuen Artikel 16a. Es geht darum, etwas über das Präsidium ins Gesetz zu schrei-

ben und dies nicht der Geschäftsordnung zu überlassen. Ich habe Artikel 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung herausgenommen und dazu einen neuen Absatz 2 gemacht und möchte das als Artikel 16a ins Gesetz schreiben.

Es geht um ein Anliegen, das von den kleinen Fraktionen seit Jahren regelmässig vertreten wird, wenn es um das Vizepräsidium für den Grossen Rat geht. Sie wissen alle, dass uns Mitgliedern der kleinen Fraktionen Jahr für Jahr der Anspruch auf einen Sitz im Präsidium verweigert wird und dass wir jedes Jahr damit getröstet werden, die Sache werde dereinst im Grossratsgesetz geregelt. Jetzt gilt es, die Sache durchzuziehen, und zwar nicht nur in der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung müsse flexibel sein, hat Herr Joder gesagt, und das bedeutet auch, dass man die Bestimmung über das Präsidium leicht wieder hinausskippen könnte. Deshalb möchte ich den Grundsatzentscheid hier. Das Gesetz soll eine Rotation im Präsidium festlegen, bei der auch die kleinen Fraktionen berücksichtigt werden.

Frau Meier (Gümligen). Im Namen der SP-Fraktion kann ich bekanntgeben, dass wir diesen Antrag unterstützen. Unsere Fraktion hat bei den letzten beiden Präsidiumswahlen ein deutliches Versprechen abgegeben, dass wir den Anspruch der kleinen Parteien – im Grundsatz ist es ein legitimer Anspruch – dann anerkennen wollen, wenn er im Rahmen der Parlamentsreform verbindlich geregelt ist. Wir sind der Meinung, dass jetzt die Stunde der Wahrheiten da ist. Der Dreierturnus unter den grossen Parteien ist, wenn man die Gewichte in diesem Rat anschaut, unter demokratischen Gesichtspunkten nicht mehr gerechtfertigt. Es ist zu anerkennen, dass die drei Parteien nicht mehr für sich in Anspruch nehmen können, das Ganze oder auch nur eine überwiegende Mehrheit zu repräsentieren. Die Sache scheint uns so wichtig, dass sie ins Gesetz, das dem fakultativen Referendum untersteht, hineingehört. Wir bitten Sie, den Antrag auch zu unterstützen.

Schwarz (Konolfingen). In den letzten 40 Jahren sass zweimal jemand am Präsidentenpult, der nicht zu den drei grossen Parteien gehörte. 1956 war es ein Vertreter der Katholisch-konservativen Partei, 1970/71 war es Herr Cattin von der CVP.

Verschiedene Kolleginnen und Kollegen sagten mir, sie würden an und für sich schon helfen, den Turnus zu verändern, aber das habe sowieso keine Chance. Man liess die Frage hier im Raum stehen, warum so etwas keine Chance habe. Sie müssen diese Frage selber beantworten.

Frau Steiner (Utzenstorf) Die SVP-Fraktion ist dagegen, dass man diese Bestimmung ins Gesetz aufnimmt. Wenn man diese Sache schon reglementieren muss, dann kann man es in der Geschäftsordnung tun. Wir finden es falsch, wenn sich der Rat solche Fesseln anlegt. Die SVP-Fraktion ist zwar auch bereit, über das Ratspräsidium zu reden, wenn einmal eine Persönlichkeit kommt, die nicht einer der drei Parteien angehört. Aber sie möchte nicht verpflichtet werden, Leute unterstützen zu müssen, durch die sie sich nicht richtig vertreten fühlen würde. Frau Meier hat vorhin gesagt, die grossen Parteien hätten von ihrer Stärke her nicht mehr das Recht, repräsentativ das Präsidentenamt zu übernehmen. Wenn man die SVP-Fraktion mit ihren 70 Sitzen anschaut, dann sieht man, dass wir sicher nicht übervertreten waren, wenn wir bisher dieses Amt alle drei Jahre besetzen durften. Wir sind dagegen, dass dieser neue Artikel ins Gesetz kommt.

Baumann Ruedi. Ich nehme an, Frau Steiner wollte es nicht genau so sagen, wie sie es gesagt hat: Die SVP sei bereit, das Ratspräsidium auch kleinen Parteien zuzugestehen, wenn eine geeignete Persönlichkeit vorgeschlagen werde. Ich erinnere daran, dass bei den vorletzten Präsidiumswahlen Frau Maria Schärer vorgeschlagen wurde und das letzte Mal Frau Joy Matter. Diese Persönlichkeiten halten den Vergleich mit Ihren Vorschlägen allemal aus.

Joder, Präsident der Kommission. Ich nehme an, Frau Matter, der Absatz 1 des Artikels 16a sei der Balken, in den der Nagel des Absatzes 2 eingeschlagen werden soll. An sich ist die Aussage des Absatzes 1 selbstverständlich, muss nicht im Gesetz stehen.

Zum Absatz 2: Von der Kommission her kann ich nur festhalten, dass wir die Bestimmung im Entwurf der Geschäftsordnung haben, und zwar im Sinn der von mir gemeinten Flexibilität. Frau Matter versteht offenbar Flexibilität als Möglichkeit des Auswechslens zwischen Gesetz und Geschäftsordnung. Ich verstehe es mehr so, dass man auf der Stufe Geschäftsordnung beweglich bleiben sollte, weil die Geschäftsordnung einfacher abzuändern ist als das Gesetz.

Ich beantrage Ihnen, diese Frage im Rahmen der Geschäftsordnung anzuschauen.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Matter für einen neuen
Art. 16a Abs. 1
Dagegen

46 Stimmen
54 Stimmen

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Matter für einen neuen
Art. 16a Abs. 2
Dagegen

55 Stimmen
56 Stimmen

Art. 17

Angenommen

Art. 18 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Kommission können Befragungen öffentlich durchgeführt werden.

Antrag Matter

Abs.1 streichen

Neu: Zu den Kommissionssitzungen sind akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien zugelassen. Die Kommissionen können Ausnahmen beschliessen.

Abs. 2-4 sind entsprechend anzupassen.

Antrag Vollmer

... nicht öffentlich. Auf Beschluss der Kommission kann die Befragung von aussenstehenden Sachverständigen öffentlich durchgeführt werden.

Jenni (Bern). Mein Antrag geht nicht so weit wie der nachfolgende Antrag von Frau Matter, für den ich aber auf jeden Fall Sympathie habe. Mein Antrag stellt das Minimum in bezug auf eine gewisse Öffnung der Kommissionsverhandlungen gegen aussen dar. Kommissionssitzungen wären auch gemäss meinem Antrag

grundsätzlich nicht öffentlich, aber die Kommissionen könnten Befragungen öffentlich durchführen. Das ist nicht eine Idee, die von mir allein kommt, sondern das war bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthalten. Während der langen Reise durch die Vernehmlassung und die vorbereitende Kommission ist diese Bestimmung abhanden gekommen. Wir wissen, dass in andern Staaten, etwa in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Vereinigten Staaten, öffentliche Hearings durchgeführt werden können. Ich glaube, dass gerade in bezug auf Untersuchungskommissionen solche Hearings nützlich sein können.

Französisch pflegt man zu fragen: Qui contrôle les contrôleurs? Es kann für die Arbeit solcher Kommissionen wichtig sein, dass die Öffentlichkeit sieht, wie die Befragungen durchgeführt werden. In Fällen, die von der Öffentlichkeit stark beachtet werden, kann man unter Umständen mehr Vertrauen erreichen, wenn man die Befragung öffentlich macht, damit die Öffentlichkeit sieht, dass die Sache seriös abgeklärt wird. Sonst bleibt vielleicht der Verdacht, man habe hinter verschlossenen Türen nicht richtig gefragt, gar nicht alles abgeklärt.

Mein Antrag bezweckt etwas, was als Mischung zwischen öffentlicher Kontrolle und vertrauensbildender Massnahme angesehen werden kann. Es ist sicher nicht ein übertriebener Antrag, denn es würde ja in der Hand der Kommission selber liegen, zu entscheiden, wann sie öffentliche Befragungen durchführen will. Es ist also ein Minimum an Öffentlichkeit, und es kann sicher niemand sagen, dadurch werde die Kommissionsarbeit verunmöglicht. Ich bitte Sie, mindestens diesem Antrag zuzustimmen. Ich persönlich unterstütze auch den Antrag von Frau Matter.

Präsident. Der Antrag von Frau Matter wird durch Herrn Baumann vertreten.

Baumann Ruedi. Nach Artikel 18 Absatz 1 wären die Kommissionssitzungen nicht öffentlich. Wir möchten den Absatz 1 ersetzen durch eine neue Formulierung, wonach akkreditierte Medienvertreter zu Kommissionssitzungen zugelassen werden. Die weiteren Absätze dieses Artikels müssten entsprechend angepasst werden. Wie Herr Jenni bereits gesagt hat, geht es um das Öffentlichkeitsprinzip. Ich bin selber in den letzten zwei Jahren in zehn Kommissionen gewesen, vorher als Beamter des Kantons Bern in xKommissionen, und es ist mir noch nie passiert, dass in einer Kommission etwas diskutiert worden wäre, was Medienvertreter nicht hätten hören dürfen. Ob es sie auch tatsächlich hätte interessieren müssen, ist eine andere Frage.

Ich gehe nicht davon aus, dass bei Annahme dieses Antrags künftig in sämtlichen Kommissionen Medienvertreter anwesend wären. Ich bin mir schon bewusst, dass nicht alles interessant ist für die Leute, die unsere Arbeit an die Öffentlichkeit tragen müssen. Aber das könnte ja offenbleiben.

Nur ein Beispiel: Kommission zur Revision der Staatsverfassung. Wir stellen dort mit teurem Geld ein Medienkonzept auf und schauen, wie wir die Öffentlichkeit informieren können. Wäre es nicht viel einfacher, die Kommissionssitzungen öffentlich abzuhalten, die Medienvertreter zuzulassen, so dass sie direkt aus den Kommissionssitzungen heraus berichten könnten?

Gegen die Zulassung von Medienvertretern wird immer wieder das Argument angeführt, die einzelnen Parlamentarier würden nicht mehr frei sprechen, wenn Medienleute anwesend wären. Da muss man sich aber die

Frage stellen, was das für Parlamentarier oder Kommissionsmitglieder sind, die anders argumentieren, je nachdem ob Medienvertreter anwesend sind oder nicht. Wir haben eine Formulierung gewählt, die in speziellen Fällen – ich denke etwa an die Justizkommission – der Kommission erlaubt, Ausnahmen zu beschliessen. Ich beantrage Ihnen, unserer Formulierung zuzustimmen.

Vollmer. Mein Antrag ist materiell sehr nahe bei dem von Herrn Jenni. Es geht mir darum, dass eine Kommission dann, wenn sie aussenstehende Experten befragt, wenn sie also sogenannte Hearings durchführt, die Möglichkeit hat, die Öffentlichkeit zuzulassen. Diese Öffentlichkeit könnte beispielsweise auch darin bestehen, dass Ratsmitglieder, die nicht in der Kommission sind, an den Hearings als Zuhörer teilnehmen. Das ist ein Instrument, das man in sehr vielen Parlamenten bereits kennt. Es ist immer so, dass die Kommission den Entscheid fällen kann, ob sie die Zulassung der Öffentlichkeit für sinnvoll hält oder nicht. Ich meine, dass dieses Instrument die Kommissionen und das Parlament stärkt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Es ist eine wichtige Ergänzung, und ich habe sie wörtlich dem Entwurf entnommen, den die Kommission in die Vernehmlassung gegeben hat. Im Grunde genommen war das ein Mehrheitsantrag der Kommission. Interessanterweise wurde diese Bestimmung in der Vernehmlassung von keiner Seite bestritten. Die Möglichkeit, Öffentlichkeit in der Kommission herzustellen, wurde von keiner Organisation, keiner Partei abgelehnt. Trotzdem fand die vorbereitende Kommission plötzlich, sie wolle diesen Grundsatz nicht im Grossratsgesetz. Ich bitte Sie, den Artikel wieder aufzunehmen. Damit wird kein Automatismus hergestellt, sondern es wird nur eine Möglichkeit aufgetan, die in gewissen Situationen sinnvoll sein kann.

Gallati. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, man solle am heutigen Grundsatz, dass die Kommissionsarbeit nicht öffentlich ist, festhalten. Es scheint uns richtig, dass Medienvertreter nicht in den Kommissionen Einsitz nehmen dürfen, denn es muss möglich sein, in den Kommissionen auch vertrauliche Informationen zu behandeln. Entscheidend ist für uns, dass dort, wo die Beschlüsse gefasst werden, nämlich im Rat, die Medien anwesend sind und alle Möglichkeiten zur Berichterstattung haben. Eine Mehrheit der Fraktion ist der Meinung, dass man auch Hearings nicht öffentlich durchführen sollte, und zwar grundsätzlich aus den gleichen Überlegungen heraus. Ich persönlich finde, dass man im Sinn des Antrags von Herrn Jenni einer Kommission die Möglichkeit geben sollte, in Ausnahmefällen Hearings öffentlich durchführen zu können. Ausländische Beispiele sind da nicht nur negativ. Mir scheint, dass eine Kommission über den Ausnahmefall selber sollte entscheiden können. Im Namen der Fraktion bitte ich Sie, alle Anträge abzulehnen. Persönlich könnte ich dem Antrag Jenni zustimmen.

Frau Steiner (Utzenstorf). Die SVP-Fraktion lehnt alle Anträge ab, nicht weil wir gegen Transparenz und gegen Öffentlichkeit sind, sondern weil wir finden, man könne in einer Kommission effizienter arbeiten, wenn die Verhandlungen nicht öffentlich sind. Wir sind auch der Meinung, dass man in der Kommission nach Lösungen suchen und auch einmal seine Meinung sollte ändern können. Das wird aber schwieriger, wenn man in der Presse schon auf eine Meinung festgenagelt ist. Es kann auch

sein, dass man in der Fraktion zu neuen Schlüssen kommt. Wir sind darum der Meinung, dass eine Kommission zwar informieren darf, dass sie Communiqués herausgeben darf, aber ihre Sitzungen sollten nicht öffentlich sein. Sonst besteht auch die Gefahr, dass gewisse Leute zum Fenster hinaus sprechen und dadurch die Verhandlungen komplizierter und länger werden.

Vollmer. Ich habe den Eindruck, dass man in dieser Debatte zwei Probleme durcheinander bringt. Die Argumente, die Frau Steiner vorgetragen hat, kann ich vollumfänglich unterschreiben. Wir bekämpfen darum auch den Antrag von Herrn Baumann respektive von Frau Matter. Es wäre nicht gut, die Kommissionen grundsätzlich öffentlich zu halten, genau aus den Gründen, die Frau Steiner angeführt hat. Es ist vielleicht ein Fehler, dass wir die verschiedenen Anträge gemeinsam diskutieren. Der Antrag von Herrn Jenni und mein Antrag, die praktisch gleichlautend sind, die wir zusammenlegen können, zielen nicht darauf, die Kommissionsarbeit öffentlich zu machen. Es geht nur darum, dass die Kommission die Möglichkeit hat, in den Sonderfällen der Expertenanhörung die Öffentlichkeit zuzulassen, falls sie dies als sinnvoll erachtet. Die Argumente von Frau Steiner gelten nur in bezug auf den Antrag Matter/Baumann. Durch die ändern beiden Anträge wird der Kommission lediglich ein zusätzliches Instrument für Sonderfälle in die Hand gegeben. Ob dieses Instrument genutzt wird oder nicht, liegt in ihrem Ermessen. Das Gesetz sollte diese Möglichkeit offenlassen. Ich bitte Sie, in Würdigung der Argumente von Frau Steiner meinem Antrag, der dem Antrag entspricht, den die Kommission in die Vernehmlassung gegeben hat, zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Zuerst zu den Anträgen Jenni und Vollmer: Es ist nicht sehr zweckmässig, wenn wir bei der Meinungsbildung, die sich in einer Kommission abwickelt, einfach einen einzigen Ausschnitt, nämlich die Expertenbefragung, öffentlich zugänglich machen. Das ist eine Scheinöffentlichkeit, bringt der Öffentlichkeit an sich nichts. Ein wesentlicher Aspekt ist noch gar nicht erwähnt worden: Wer als Experte antritt und in einer Kommission Auskunft geben soll, verhält sich ganz anders, je nachdem ob die Befragung öffentlich oder vertraulich ist. Ich kann dazu ein Beispiel aus der Parlamentsreformkommission erwähnen, wo wir Herrn Professor Buschor, Chef der Zürcher Finanzverwaltung, befragten. Er führte verschiedentlich konkrete Beispiele aus den Geschäften des Zürcher Regierungsrates an. Dabei wünschte er ausdrücklich, dass diese Äusserungen nicht im Protokoll festgehalten würden. Dank dem Umstand, dass die Befragung vertraulich durchgeführt wurde, kamen wir in der Kommission zu Informationen, wie wir sie wollten. – Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Zum Antrag von Frau Matter habe ich den Ausführungen von Frau Steiner nichts beizufügen. Nur dies noch: Der Antrag ist insofern gefährlich formuliert, als hier steht, dass die Medien grundsätzlich zugelassen und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen würden. Sie müssen sich vorstellen, welche Situation wir bei Aufsichtskommissionen hätten. Es wäre ja völlig undenkbar, unter diesen Umständen das Amtsgeheimnis zu wahren. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Ich möchte Ihnen folgendes Verfahren beliebt machen: In einer ersten Abstimmung stellen wir die Anträge Jenni und Vollmer

einander gegenüber, weil es sich um Ergänzungen zum Kommissionantrag handelt. Was obsiegt, stellen wir dann der Fassung der Kommission gegenüber. In einer dritten Abstimmung stellen wir das Resultat dem Antrag Matter gegenüber. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

1. Eventualabstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Einige Stimmen
Für den Antrag Vollmer	Mehrheit

2. Eventualabstimmung

Für den Antrag Vollmer	47 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	62 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Matter/Baumann	Minderheit

Präsident. Damit ist der Artikel 18 Absatz 1 in der Fassung der Kommission angenommen und der Antrag Matter zu den Absätzen 2 bis 4 entfällt.

Art. 18 Abs. 2-4

Angenommen

Art. 18 Abs. 5 (neu)

Antrag Jenni (Bern)

Die Protokolle der Kommissionen stehen allen Ratsmitgliedern auf Wunsch zur Verfügung.

Jenni (Bern). Ich habe schon bei einem andern Antrag gesagt, eine Schwäche dieses Gesetzes sei, dass es zwei Kategorien von Parlamentariern schafft: solche, die in Kommissionen Einsitz nehmen können, und solche, die nicht oder nur selten in Kommissionen sitzen. Damit sich jemand, der nicht in der Kommission sitzt, für die Ratssitzung vorbereiten und den Überblick behalten kann, ist es wichtig, dass er die Kommissionsprotokolle einsehen kann. Ich weiss, dass im Entwurf für die Geschäftsordnung, den wir erhalten haben, etwas Ähnliches vorgesehen ist, allerdings nur für Gesetzgebungsmaterie. Das ist zuwenig. Es sollte ein grundsätzliches Einsichtsrecht für alle Parlamentarier in die Kommissionsprotokolle vorhanden sein.

Von jedem Parlamentarier stellt man sich vor, dass er in der Lage wäre, in einer Kommission zu sein. Viele Parlamentarier sind in Kommissionen, aber keiner ist in allen Kommissionen. Es ist also recht zufällig, ob jemand die Kommissionsprotokolle hat oder nicht. Im Sinn einer Gleichstellung, einer Erstellung der gleichen Informationsstufe für alle, ist es erforderlich, dass man bereits im Gesetz den Anspruch auf die Kommissionsprotokolle festhält. Damit würden auch die Zweifel ausgeräumt, die ab und zu entstanden sind, wenn man sich erkundigte, ob man die Protokolle bestimmter Kommissionen haben dürfe oder nicht. Ich finde, dass es sich hier um eine Selbstverständlichkeit handelt. Es wäre ein Missvertrauenszeugnis gegenüber den Parlamentariern, die in Kommissionsprotokolle Einblick nehmen wollen, wenn man ihnen das verwehren würde. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Wenn wir dem Antrag von Herrn Jenni folgen, werfen wir die Vertraulich-

keit der Kommissionssitzungen über Bord. Ich glaube aufgrund der bisherigen Debatte, dass wir das nicht wollen. Wenn die Protokolle für jedermann zugänglich wären, brauchten wir nachher auch keine Bestimmungen über das Amtsgeheimnis zu erlassen. Ergänzend zu dem, was Herr Jenni gesagt hat, möchte ich immerhin darauf hinweisen, dass wir im Entwurf der neuen Geschäftsordnung ein bisschen in der von ihm geforderten Richtung gehen, indem wir dort festhalten, dass die Kommissionsprotokolle zu rechtsetzenden Erlassen zugänglich sind. In bezug auf die Kommissionen, die Gesetze vorbereiten, wäre also das Bedürfnis von Herrn Jenni abgedeckt. Aber bei den andern Kommissionen möchten wir es aus den erwähnten Gründen nicht. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Einige Stimmen
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 19

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Matter

«ständigen» streichen

Präsident. Der Antrag Matter wird von Herrn Hess begründet.

Hess (Ins). Es geht darum, dass wir nicht nur die Mitglieder, Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen, sondern auch diejenigen der besonderen Kommissionen vom Grossen Rat wählen lassen möchten. Unser Antrag bedeutet nicht, dass wir die Arbeit des Büros des Grossen Rates, das bisher die Kommissionen bestellt hat, nicht würdigen. Wir wissen, dass das Büro gute Arbeit geleistet hat, mit Ausnahme vielleicht von ein paar Fällen, wo wir erst nachträglich etwas zu den Kommissionspräsidien sagen konnten, was zu relativ unschönen Situationen führte. Wir könnten uns vorstellen, dass man in die Geschäftsordnung hineinschreiben würde, dass die Kommissionen «auf Antrag des Büros» gewählt werden, damit wir einen kleinen Aufwand haben. Der Grosse Rat würde also die Unterlagen erhalten mit den Vorschlägen des Büros, so dass wir die Präsidenten und Mitglieder auch der besonderen Kommissionen ohne grossen Aufwand wählen könnten. Bei besonderen Untersuchungskommissionen gemäss Artikel 25 ist ja auch vorgesehen, dass sie vom Grossen Rat gewählt werden. Ich bitte Sie, diese kleine Änderung zu unterstützen und unserem Antrag Folge zu leisten.

Joder, Präsident der Kommission. Hier geht es einfach ein bisschen um die Frage der Effizienz. Was bringt es, wenn wir von der heutigen bewährten Regelung, wonach das Büro die Mitglieder und Präsidenten der besonderen Kommissionen wählt, abweichen und diese Frage Session für Session in den grossen Rat bringen? Wenn wir den Ratsbetrieb straffen wollen, dann sollten wir bei der heutigen Regelung bleiben. Wir wollten im Gesetz die Bedeutung der Aufschichtskommissionen unterstreichen und sagten deshalb, diese sollten durch den Rat gewählt werden; aber weiter möchten wir nicht gehen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Matter/Hess
Für den Antrag der Kommission

Einige Stimmen
Grosse Mehrheit

Art. 20 Abs. 2

Angenommen

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Die Redaktoren/
Stenographen:
Tobias Kästli
Claire Widmer

Dritte Sitzung

Mittwoch, 22. Juni 1988, 9.00 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin*, Laufen

Präsenz: Anwesend sind 162 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), Frau Bähler, Baumberger, Bay, Beiner, Berthoud, Blaser (Uetligen), Brüggemann, Bucheli, Diem, Dysli, Eggimann, Erb, Frau Flück (Bern), Fluri, Frau Glur, Graf (Ursenbach), Hirt, Jermann, Jungi, von Känel, Kellerhals, Kuffer, Kurath, Mordasini, Müller, Probst, Rickenbacher, Ruf, Schmid (Frutigen), Schmid (Wimmis), Schürch, Suter, Tschui, Wahli, Wülser, Zwahlen.

Präsident. Ich begrüsse den Rat zum zweiten Sitzungstag unserer Juni-Sondersession und danke ihm für die gestrige speditive Arbeit. Es ist zu hoffen, dass wir heute ebenso speditiv vorankommen. Im Verlaufe des Nachmittags wird je nach Gang der Beratungen entschieden, ob der Rat heute länger als bis 16.30 Uhr tagen wird. Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die während der Sondersession eingereichten parlamentarischen Vorstösse als in der Septembersession eingereicht gelten.

Wir kommen nun, wie gestern angekündigt, zur Behandlung des Geschäftes 2316 der Erziehungsdirektion.

Forst-Längenbühl: Neubau eines Mehrzweckgebäudes für die Primarschule; Staatsbeitrag/Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 13; Geschäft 2316

Stirnemann, Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft hätte bereits in der Maisession beraten werden sollen; es wurde von der Erziehungsdirektion jedoch nochmals zurückgenommen, nicht weil wie schon oft sowohl in der Staatswirtschaftskommission als auch im Rat kritische Stimmen betreffend Sinn und Zweck der unzähligen Mehrzweckgebäude geäußert wurden. Es kann zwar darüber diskutiert werden, doch geht es dabei um etwas, das nicht durch uns zu entscheiden ist, da wir die «Gemeindeautonomie» nicht antasten wollen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass beim Schulgemeindeverband der Gemeinden Forst und Längenbühl die Gemeinde Forst gemäss dem uns damals unterbreiteten Vortrag mit einem Subventionssatz von 42,2 Prozent bezüglich Finanzierung derart in Schwierigkeiten geraten wäre, dass die Gemeindedirektion, die bei einem solchen Geschäft die Schulden-grenze bewilligen muss, dem Geschäft nicht zustimmen konnte. Voraussetzung für die Finanzierung des geplanten Mehrzweckgebäudes war, dass der Staat für den Anteil der Gemeinde Forst anstatt 42,2 nun 70 Prozent der Kosten übernimmt. Das entsprechende Gesuch der Gemeinde Forst lag aber noch nicht vor oder war noch nicht erledigt, so dass beim damaligen Stand die Subventionierung nicht hätte erfolgen und bewilligt werden können. Inzwischen haben die entsprechenden Verhandlungen stattgefunden; der Subventionssatz wurde geändert und bewilligt, was im Vergleich zur ursprünglichen Vorlage einige Änderungen von Zahlen zur Folge hatte.

Es ergab sich neu folgender Kostenverteiler: Totalkosten für Gebäude und Umgebung 1931 820 Franken, bewegliche Turn- und Spielgeräte total 27 000 Franken. Zu bewilligender Staatsbeitrag für Längenbühl: 42,2 Prozent von 965 910 Franken, abzüglich den bereits ausgerichteten Staatsbeitrag an das Werkraum-Provisorium von 791 Franken, d.h. 406 832 Franken. Für die Gemeinde Forst 70 Prozent der Kosten von 965 910 Franken, abzüglich den bereits ausgerichteten Staatsbeitrag an das Werkraum-Provisorium von 791 Franken, d.h. 675 346 Franken für Forst. Für bewegliche Turn- und Spielgeräte ist für Längenbühl ein Beitrag von 5697 Franken (42% an die Hälfte der dafür veranschlagten Kosten), für Forst ein solcher von 9450 Franken (70% der Hälfte der veranschlagten Kosten) aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu bewilligen. Der Verpflichtungskredit für Gebäude und Umgebung beträgt total 1 082 169, der Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen total 15 147 Franken. Die Bewilligung der Schuldengrenze durch die Gemeindedirektion liegt vor. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Aufgrund dieser Sachlage, hat die Staatswirtschaftskommission gegen dieses Geschäft keine Einwände mehr zu erheben. Sie empfiehlt dem Rat, das Geschäft 2316 zu genehmigen.

Präsident. Kein Wortbegehren aus der Mitte des Rates.

Frau **Robert**, Erziehungsdirektorin. Herr Grossrat Stirnemann hat die notwendigen Erklärungen abgegeben. Im Namen der Gemeinde danke ich dem Rat für seine Bereitschaft, dieses Geschäft heute zu behandeln, da sonst der Schulverband Forst-Längenbühl in Schwierigkeiten geraten wäre.

Genehmigt

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Fortsetzung

Art. 20 Abs. 3

Antrag Baumberger

Ergänzung: In den Kommissionen und bei der Zuteilung der Präsidien ist für eine...

Antrag Jenni (Bern)

...zu sorgen. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Antrag Lüscher

Die Fraktionen sind in den Kommissionen proportional vertreten.

Antrag Stalder

...zu sorgen. Jede Fraktion hat Anrecht auf Einsitz in mindestens einer Aufsichtskommission.

Antrag Weyeneth

Ergänzung: ...zu sorgen. Es ist der Nationalratsproporz anzuwenden.

Art. 20 Abs. 4 (neu)

Antrag Gay-Crosier

Jede Fraktion ist mindestens in einer Aufsichtskommission vertreten.

Antrag Matter

In Abweichung zu Absatz 3 steht in den Aufsichtskommissionen mindestens ein Fünftel der Sitze Ratsmitgliedern aus Fraktionen zu, die nicht im Regierungsrat vertreten sind. In parlamentarischen Untersuchungskommissionen steht jeder Fraktion, die nicht im Regierungsrat vertreten ist, mindestens ein Sitz zu.

Antrag Stalder

In parlamentarischen Untersuchungskommissionen sind alle Fraktionen vertreten.

Antrag Vollmer

In Abweichung von Absatz 3 steht in Aufsichts- und parlamentarischen Untersuchungskommissionen mindestens ein Fünftel der Sitze Ratsmitgliedern zu, die nicht im Regierungsrat vertreten sind.

Präsident. Das Wort haben zunächst die Antragsteller zur Begründung ihrer Anträge zu Artikel 20 Absatz 3 und 4 (neu). Diese beiden Absätze stehen in einem inneren Zusammenhang, weshalb wir sie gemeinsam beraten. Der Antrag Baumberger wird durch Herrn Bieri (Oberdiessbach) vertreten. Er hat das Wort.

Bieri (Oberdiessbach). Gestern haben wir in Artikel 20 Absatz 1 neu bestimmt, dass auch die Präsidien der Aufsichts- sowie der ständigen Kommissionen durch den Grossen Rat gewählt werden sollen. Es ist daher nichts als richtig, in Absatz 3 bei der Bestellung der Kommissionen, auch bezüglich der Zuteilung der Präsidien auf die proportionale Vertretung zu achten. Es ist sicher unbestritten, dass diese Kommissionen proportional zusammengesetzt sind. Somit müsste dasselbe auch für die Präsidien gelten. Ich bitte den Rat, der von Herrn Baumberger beantragten Ergänzung zuzustimmen.

Jenni (Bern). Die Geschäftsordnung sieht eine bestimmte Beschränkung vor, indem sie vorschreibt, wie viele Ratsmitglieder erforderlich sind, um überhaupt eine Fraktion bilden zu können. Wie gestern bestätigt wurde, sind dazu fünf Ratsmitglieder erforderlich. Damit ist bereits eine gewisse Siebfunktion vorhanden. Es wäre angebracht und für die Repräsentativität der Kommissionen richtig, dass jede dieser Fraktionen Anspruch auf mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kommissionen hat. Es liegt dies aber auch im Interesse der effizienten Arbeit des Rates, die bis anhin in der Beratung des vorliegenden Gesetzes immer wieder bemüht wurde (eigentlich einer der Gründe für die vorliegende Gesetzgebung). Ich erinnere beispielsweise daran, welche Folgen die Nichtvertretung einer Fraktion haben kann – es gibt hier im Rat eine Fraktion, die in keiner einzigen ständigen Kommission vertreten ist, obwohl sie eigentlich durchaus einen proportionalen Anspruch auf eine solche Vertretung hätte, nämlich die freie Fraktion –, wenn entsprechende Sachen vor den Rat gebracht werden müssen, die beispielsweise besser in der Staatswirtschaftskommission behandelt worden wären. Seitens der freien Fraktion mussten wir in der Maisession verschiedene Anträge bezüglich Kompetenzfragen (Unterstellung unter das Finanzreferendum) stellen, wobei eine der Begründungen im Rat in einem Falle sogar Gehör fand. Es waren durchwegs Sachen, die in der entsprechenden Kommission hätten vorgebracht und diskutiert werden können; so hätte vermie-

den werden können, dass sie dem Rat vorgelegt werden mussten. Es ist somit notwendig, dass jede Fraktion in solchen Kommissionen vertreten ist. Ebenso notwendig ist dies in ständigen Kommissionen, die eine Aufsichtsfunktion ausüben. Es ist wichtig, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter sämtlicher Fraktionen des Grossen Rates diesen Kommissionen angehören, denn naturgemäss können Gruppierungen einer bestimmten Grösse gewisse Hemmungen haben, eigentlich sich selbst bzw. ihre Exponenten zu kontrollieren. Es ist somit nötig, dass auch andere Fraktionen, und zwar alle, um dem Sinne der Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang zum Durchbruch verhelfen zu können, in den Kommissionen vertreten sind.

Gegen eine proportionale Zusammensetzung der Kommissionen ist nichts einzuwenden; doch sollte garantiert sein, dass alle Fraktionen vertreten sind. Es muss effektiv ein solcher Anspruch bestehen, und zwar sowohl im Interesse der Effizienz des Parlamentes als auch der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle.

Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Lüscher. Der EVP/LdU-Fraktion passt die Formulierung in Artikel 20 Absatz 3 nicht. Absatz 3 lautet: «In der Kommission ist für eine proportionale Vertretung der Fraktionen zu sorgen.» Wir fragten uns wer für wen Sorge, vermutlich die Grossen für die Kleinen, sofern sie brav sind. Wir sind nicht allein. Es liegen verschiedene Abänderungsanträge vor, und bei den meisten geht es um dasselbe, nämlich um mehr Verbindlichkeiten und mehr Rechte für Minderheiten im Rat, und zwar hier und jetzt, bei der Gesetzesberatung, nicht erst in der Geschäftsordnung. Unterschiedlich sind die Forderungen der gestellten Anträge bezüglich der Frage, wie weit man gehen will. Man könnte auch sagen, dass nicht alle Antragsteller gleichermassen optimistisch sind. Die Erwartungen unserer Fraktion sind bezüglich dessen, was den Nichtregierungsparteien zugestanden wird, relativ klein, weshalb unser Antrag ein absolutes Minimum darstellt, nämlich ein klares Recht darauf, dass die Fraktionen in den Kommissionen proportional vertreten sind, und zwar in einer verbindlichen Formulierung. Wir hoffen jedoch, dass auch die weitergehenden Anträge vor den grossen Parteien Gnade finden werden. Die Kernfrage ist, als was die Ratsminderheiten betrachtet werden. Es gibt verschiedene Varianten. Sie können als notorische Stänkerer, Quer- und Wirrköpfe, die den Ratsbetrieb lediglich belasten und verteuern oder auch als eine Art Dekoration, als etwas, das dazugehört wie der Rahm zum Dessert betrachtet werden, oder schlussendlich als Gruppierung, die bezüglich Innovation, Kritik und Korrektur wichtige und wesentliche Beiträge zu leisten hat, d.h. als eine Art Salz in der Suppe wirkt. Offenbar haben immer mehr Stimmbürger den Eindruck, etwas mehr Würze würde der Suppe gut tun, und die kleinen Gruppierungen hätten sehr wohl eine Funktion und Aufgabe im Grossen Rat und somit auch in den vorberatenden Kommissionen. Dieser Tatsache sollte Beachtung geschenkt werden.

Stalder. Wenn im Kanton Bern die Finanzaffäre mit der BUK-Periode der Vergangenheit angehören, sich nicht mehr wiederholen soll, braucht es eine Öffnung der Aufsichtskommissionen. Was mit den Ergänzungen von Artikel 20 Absatz 3 und neu Absatz 4 beantragt wird, soll dafür die Basis schaffen, damit die politische Verantwortung auf der ganzen Breite der politischen Zusammensetzung des Grossen Rates verteilt werden kann.

Für Absatz 3 schlägt die erweiterte NA-Fraktion vor, festzuhalten, dass jeder Fraktion mindestens ein Sitz in den drei Aufsichtskommissionen zugesprochen werden soll. Wie bereits im Eintreten festgehalten wurde, ist absolut nicht beabsichtigt, den kleinen Oppositionsparteien mehr politische Macht zuzuschancen. Es geht hier vielmehr darum, der Opposition die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Kommissionsarbeit zu öffnen und ihr Gelegenheit zu geben, ihre Meinungen und Bedenken zu den einzelnen Geschäften bereits in den Kommissionen einzubringen. Das führt dazu, dass die politische Verantwortung auf eine optimale Breite abgestützt wird. Wenn die BUK-Motion 269/85 voll erfüllt werden soll, sollte die politische Basis bezüglich der Verantwortung der Aufsichtskommission auf die ganze Bandbreite des Grossen Rates abgestützt werden.

Absatz 4 (neu) möchte bewirken, dass hier festgehalten wird, wie in Zukunft die Zusammensetzung von Untersuchungskommissionen aussehen soll. Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass es lediglich politische Weitsicht ist, wenn allen Fraktionen mindestens ein Sitz zugestanden werden kann. Es kann dies zudem den Ratsbetrieb vereinfachen und die Verhandlungen straffen, da die Diskussionen bereits in den Kommissionen stattfinden, d.h. Diskussionen nicht erst im Rat geführt werden müssen. Namens der erweiterten NA-Fraktion bitte ich den Rat, diesen beiden Anträgen nicht zuletzt im Interesse des Ratsbetriebes zuzustimmen. Die NA-Fraktion ist selbstverständlich bereit, Kompromisse einzugehen und sich der Variante, welche sich aus den verschiedenen Anträgen ergeben wird, anzupassen.

Weyeneth. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass im Grossratsgesetz nicht nur die Grösse der Kommissionen festzulegen ist, sondern auch, nach welchen Grundsätzen sie zusammenzusetzen sind. Wir schlagen deshalb dem Rat vor, die Bestimmung einzubringen, dass der Nationalratsproporz, ein anerkanntes Berechnungssystem, anzuwenden sei.

Es erinnern sich bestimmt alle noch daran, wie die Grössen der Kommissionen sowie die Sitzverteilungen unter den Fraktionen bestimmt wurden. Es standen damals mehrere Varianten zur Auswahl vor; es gab rote, blaue und grüne Papiere, was – man muss dies klar sehen – zu einer gewissen Opportunität führte, indem ihnen momentane Verhältnisse zugrunde gelegt wurden und jede Fraktion darauf achtete, bei welcher Kommissionsgrösse sie am besten wegstieg usw. Meines Erachtens sollte das nicht so gemacht, sondern in diesem Gesetz eine Grundlage geschaffen werden, damit man im Voraus, bereits vor Beginn der Session klar weiss, wie die Kommissionen zusammenzusetzen sind, wieviele Sitze den einzelnen Fraktionen zukommen. Mit der von der SVP beantragten Ergänzung ist der Fall klar. Ich bitte den Rat, dem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Gay-Crosier. Es ist eine alte Platte, die hier im Rat abgespielt wird. Einige mögen sie sicher kaum mehr hören. Im Verlaufe der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde die Frage der Minderheitsvertretung, vorab in Aufsichtskommissionen, mehrmals diskutiert. Das Argument der CVP-Fraktion hat sich nie verändert. Sie war immer der Auffassung, dass vorab in den Aufsichtskommissionen die kleinen Kommissionen Zugang haben sollten, und zwar so, dass dies nicht vom Wohlwollen oder von der aktuellen Stimmung im Rat abhängt, sondern ein Anspruch gewährleistet werden kann. Die Mehrheitsparteien hätten hier – ich wage dies ohne Ver-

krampfung zu sagen – Gelegenheit, als einem Akt staatspolitischer Klugkeit einer Lösung, wie wir sie mit einer neuen Bestimmung in Absatz 4 beantragen, zuzustimmen. Es wäre dies kein Almosen, sondern Zeichen eines Weitblicks.

Ich will damit nicht behaupten, dass vor allem die Vertreter kleiner Fraktionen das Monopol von Weitblick und Sachverstand haben. Doch wird man zugeben müssen, dass es sehr oft auch interessant ist, im vorparlamentarischen Raum die Meinungen ausserhalb der Regierungsfaktionen kennenzulernen und diese in die ganze parlamentarische bzw. in die Kommissionsarbeit einzubeziehen.

Wir haben im Verlaufe der Diskussionen mehrmals darüber gesprochen und waren einer Lösung nahe, die dann im nachhinein wiederum rückgängig gemacht wurde, was wir bedauern. Wir hoffen sehr, dass der Rat dem von uns unterbreiteten Vermittlungsvorschlag zustimmt.

Präsident. Wir kommen zu den Begründungen der Anträge zu Artikel 20 Absatz 4 (neu). Der Antrag Matter wird von Herrn Hess (Ins) vertreten.

Hess (Ins). Wir schlagen in Artikel 20 Absatz 4 (neu) in Abweichung vom vorhin diskutierten Absatz 3 (ausgenommen die Ausführungen von Herrn Gay-Crosier) dem Grossen Rat vor, dass in Aufsichtskommissionen – wie diese gestaltet werden sollen, steht leider erst im nächsten Artikel zur Diskussion – mindestens ein Fünftel der Sitze Ratsmitgliedern aus Fraktionen zustehen, die nicht im Regierungsrat vertreten sind. Es sei genau festgehalten, dass es um Fraktionen geht, die keinen Vertreter im Regierungsrat haben, was meistens auf die kleinen Fraktionen zutrifft. Dies ist eine Ergänzung auch in Abweichung zu Absatz 3. Wenn man sagen würde, dass solchen Fraktionen ein Fünftel der Sitze dieser Kommissionen zusteht, bedeutet das zur heutigen Situation keine Änderung, ausgenommen bei einer 7er-Kommission. Was wir vorschlagen, ist eigentlich nichts anderes, als heute bereits aufgrund des Nationalratsproporzses stattfindet und die gegenwärtige Sitzverteilung. Das Gesetz, das wir hier schaffen, muss auch in die Zukunft gerichtet sein. Es wird künftig ganz klar die Möglichkeiten der kleineren, im Regierungsrat nicht vertretenen Fraktionen regeln. Es würde dies ferner eine gewisse Billigung und auch eine Wertschätzung ihrer Arbeit darstellen, die sie leisten und auch weiterhin leisten werden.

Die Voten der Herren Jenni und Gay-Crosier empfand ich als sehr gut. Es stellt sich in diesem Zusammenhang wirklich die Frage der Effizienz, indem Fragen, die eigentlich nicht in den Grossen Rat gehören, bereits in den Kommissionen diskutiert werden könnten. Seien wir doch ehrlich, dass die Mitarbeit kleinerer Fraktionen in den Kommissionen etwas bringt; sicher wird das von niemandem bestritten, denn oft sind sie es, die Fragen stellen, über welche diskutiert werden muss.

Was die übrigen Kommissionen anbelangt, sind wir bei der GPK primär für eine 21er-Kommissionen, falls es so herauskommen wird, andernfalls sind wir generell für eine Erhöhung der Mitgliederzahl.

Der zweite Teil unseres Antrages betrifft eigentlich Absatz 4 (neu). Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Besonderen Untersuchungskommission (BUK) zeigten, dass es gut ist, wenn in einer Untersuchungskommission alle Fraktionen vertreten sind. Persönlich bin ich der Meinung, dass dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Stellungnahme der Fraktion Freie Liste/Junges Bern zu den anderen Anträgen: Den Antrag Baumberger werden wir unterstützen, sowie aufgrund der Ausführungen von Herrn Jenni selbstverständlich auch den Antrag Jenni. Der Antrag von Herrn Lüscher ist, wie er mir selbst sagte, mehr redaktioneller Natur; er wird von uns ebenfalls unterstützt. Der Antrag von Herrn Weyeneth bringt eigentlich nichts Neues zum bisherigen Artikel 30 Absatz 2 der heute geltenden Geschäftsordnung. Im Grossratsgesetz könnte das somit weggelassen und in die Geschäftsordnung eingebracht werden. Der Antrag Stalder, der bereits diskutiert wurde, sowie der Antrag Gay-Crosier sind für uns ein absolutes Minimum. Das kleine Stück des Kuchens, das den betreffenden Fraktionen bereits zusteht, würde für die einzelne Fraktion damit jedoch noch kleiner. An sich sollten wir aber darauf bedacht sein, dass das kleine Stück grösser wird.

Nach Anhören der Begründung von Herrn Vollmer werde ich mich allenfalls noch dazu äussern. Ich bitte den Rat, unsern Antrag auf einen Absatz 4 (neu) aufgrund meiner Ausführungen zu unterstützen.

Präsident. Herr Stalder hat seinen Antrag zu Artikel 20 Absatz 4 (neu) bereits bei Absatz 3 begründet. Herr Vollmer hat das Wort zur Begründung seines Antrages für einen Artikel 20 Absatz 4 (neu).

Vollmer. Es ist sicher sinnvoll, den Ergänzungsantrag für einen neuen Absatz 4 gemeinsam mit Absatz 3 zu behandeln, ist er doch eine Korrektur von Absatz 3.

Gleichzeitig mit der Begründung meines Antrages nehme ich auch Stellung zu den übrigen Anträgen, die soeben präsentiert wurden. Wir sind uns sicher einig, dass die Frage der Sitzverteilung bei den Kommissionen politisch heikel ist. Es muss darum gehen, die politischen Kräfte in den Kommissionen möglichst gerecht und angemessen zum Zuge kommen zu lassen, aber sicher auch darum, bei der Sitzverteilung in den Kommissionen die Minderheiten zu achten. Wir sind jedoch der Auffassung, dass wir mit dem Prinzip der Proportionalität bereits weitgehend einen Minderheitenschutz anerkennen. Es wäre verfehlt, sagen zu wollen, Minderheiten seien dann am besten geschützt, wenn jede Fraktion überall vertreten ist. Weshalb? – Was ist eine Fraktion? Man lese vorher die entsprechenden Artikel, in welchen die Fraktion definiert wird. Eine Fraktion wird durch fünf Ratsmitglieder gebildet. Sie kann völlig frei gebildet werden. Der Rat könnte sich somit theoretisch in zwanzig, dreissig oder vierzig Fraktionen aufteilen (Entschuldigung, zu vierzig Fraktionen reicht es nicht ganz), ohne dass wir eine Handhabe hätten, das irgendwie zu unterbinden. Ich wage zu behaupten, dass es bereits heute gewisse politische Kräfte gibt, die sich in Form verschiedener Fraktionen hier zeigen. Es wäre daher völlig verfehlt zu sagen, jede Fraktion habe Anspruch auf einen Sitz. Das wäre unter Umständen wegen zuvieler Fraktionen gar nicht möglich, auch würde dies die proportionale Verteilung verzerren und damit dem Anspruch einer einigermaßen gerechten Verteilung auch der Minderheiten widersprechen. Das ist für uns der Grund, weshalb wir die Anträge auf eine Vertretung aller Fraktionen in den Kommissionen bekämpfen und ihnen nicht zustimmen können.

Von dem zu unterscheiden ist unseres Erachtens ein anderer Aspekt. In den Aufsichts- und Untersuchungskommissionen müsste gewährleistet sein, dass zumindest diejenigen Fraktionen, welche in der Regierung nicht vertreten sind, doch irgendwo zum Zuge kommen, d.h.

zumindest irgendwo in einer Aufsichtskommission vertreten sein sollten. Aufsichtskommissionen haben ja bestimmte Funktionen, die definiert wurden und noch im Abschnitt Staatswirtschafts- bzw. Geschäftsprüfungskommission definiert werden, welche ganz besondere Funktionen der Oberaufsicht gegenüber der Regierung haben. Es wäre daher richtig zu gewährleisten, dass die Nichtregierungsparteien zumindest minimal zum Zuge kommen können. Wir beantragen deshalb, dass in Aufsichts- und Untersuchungskommissionen den Nichtregierungsfractionen mindestens ein Fünftel der Sitze zur Verfügung gestellt wird. Heute ist dieser Fünftel mit den Sitzen des Freisinns bereits vergeben, weil die FDP als Nichtregierungspartei den Fünftel der Sitze in Aufsichtskommissionen bereits stellen kann. Die Situation kann sich jedoch wieder ändern. Ein Gesetz soll jedoch nicht aufgrund einer zufälligen Zusammensetzung des Grossen Rates geschaffen werden, da sich seine Zusammensetzung von Legislatur zu Legislatur ändern kann. Im Gesetz sollten damit lediglich die Grundsätze festgehalten und damit die Garantien gegenüber den in der Regierung nicht vertretenen Fractionen gesichert werden. Ich bitte daher den Rat, diejenigen Anträge, welche allen Fractionen einen Sitz in den Kommissionen generell sichern wollen, abzulehnen, da sie sich letztlich als gegen den Minderheitenschutz erweisen und die Zusammensetzung der Kommissionen völlig verzerren, wie ich vorhin erläutert habe. Hingegen sollte in Artikel 20 Absatz 4 zum Ausdruck kommen, dass es wichtig ist, in Aufsichts- und besonderen Untersuchungskommissionen den Nichtregierungsparteien mit dem beantragten Fünftel der Sitze in diesen Kommissionen zumindest eine Vertretung zu garantieren. Es scheint uns dies eine gute und klare Vorgabe zu sein, um dem politischen Anliegen der Nichtregierungsparteien Rechnung tragen zu können, ohne die proportionale Vertretung, hinter welcher letztlich der demokratische Gerechtigkeitsanspruch steckt, vollumfänglich über Bord zu werfen.

Präsident. Wir sind am Schluss der Begründungen der Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Artikel 20 Absatz 3 und 4 (neu) angelangt. Die Diskussion ist offen. Das Wort hat Herr Gallati, Vertreter der FDP-Fraktion.

Gallati. Namens der FDP-Fraktion bitte ich den Rat, an der heutigen proportionalen Zusammensetzung der Kommissionen festzuhalten, denn sie ist bei Betrachtung sämtlicher Aspekte die gerechteste Lösung, eine Lösung, bei welcher Minderheiten gebührend zum Zuge kommen. Jede Veränderung dieses Schlüssels bringt neue Ungerechtigkeiten und ist daher eine schlechtere Lösung. Auf eine Ausnahme werde ich noch zu sprechen kommen. Ich kann mich in diesem Sinne ausnahmsweise voll dem ersten Teil der Argumentation von Herrn Vollmer anschliessen, der selbst sagte, dass die proportionale Zusammensetzung den Minderheitenschutz im wesentlichen gewährleistet. Dieses Argument gilt insbesondere gegen den Antrag von Herrn Jenni, der einen Vertreter jeder Fraktion in jeder Kommission verlangt, was natürlich eine totale Verzerrung der Repräsentanz der politischen Vertretung im Grossen Rat, wie sie dem Wählerwillen entspricht, wäre.

Nicht einstimmig, aber doch mehrheitlich möchten wir nicht soweit gehen, dass jede Fraktion zumindest in einer Aufsichtskommission vertreten sein soll. Diesbezüglich sollte man beweglich bleiben. Heute sind die kleinen Fractionen in den Aufsichtskommissionen relativ gut vertreten. Es ist ein gangbarer Weg und ein Grund, diese

Flexibilität beibehalten zu können. Wir empfehlen daher auch Ablehnung der entsprechenden Anträge der Herren Gay-Crosier und Stalder.

Hingegen sind wir der Auffassung, dass in einem Ausnahmefall, bei der parlamentarischen Untersuchungskommission, soweit gegangen werden sollte, dass jede Fraktion vertreten ist. Wir machten diesbezüglich gute Erfahrungen mit der Besonderen Untersuchungskommission (BUK). Es hat sich sicher bewährt, dass in einer solchen Sonderkommission, welche die Ausnahme bilden sollte (wir gehen davon aus, dass eine solche in absehbarer Zeit nicht mehr bestellt werden muss), alle Fractionen vertreten sind.

Den Antrag von Herrn Weyeneth hat unsere Fraktion mit einer knappen Mehrheit von einer Stimme angenommen.

Zu den Anträgen von Frau Matter, wonach denjenigen Fractionen, welche im Regierungsrat nicht vertreten sind, zumindest ein Fünftel der Sitze in Aufsichtskommissionen zustehen soll, was auch dem Antrag von Herrn Vollmer entspricht: Wie ich zu Beginn bereits sagte, ist dies eine unverhältnismässige und insbesondere auch eine willkürliche Regelung, weil man ja nie weiss, wieviele Fractionen Nichtregierungsratsfractionen sein werden. Es können unter Umständen sehr viele sein, was eine Übervertretung der Minderheiten bzw. der kleinen Fractionen in diesen Kommissionen zur Folge hätte. Ausgehend von der heutigen Situation könnte die Folge auch sein, dass in der Staatswirtschaftskommission, in welcher die FDP als Nichtregierungsfraction mit vier Mitgliedern vertreten ist, überhaupt keine andere Fraktion mehr Platz hätte, was sicher keine richtige Lösung wäre. Ich bitte daher den Rat, auch diese beiden Anträge abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Baumberger: Wir haben grosses Verständnis dafür, dass auch bei der Wahl von Präsidien bzw. der Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen möglichst proportional vorgegangen und dem Gewicht der einzelnen Fractionen Rechnung getragen werden sollte. Das sollte jedoch nicht stur als Schlüssel verankert werden, da der Präsident in erster Linie eine Persönlichkeit sein muss, welche die Kommission leiten kann und somit die Partei im Hintergrund stehen sollte. Wir lehnen daher mit einer leichten Mehrheit auch diesen Antrag ab.

Präsident. Kein weiteres Wortbegehren aus der Mitte des Rates. Der Präsident der Kommission hat das Wort.

Joder, Präsident der Kommission. Nach Anhören der Voten zu den einzelnen Anträgen bin ich immer noch der Meinung, dass der in Artikel 20 Absatz 3 festgehaltene Vorschlag der Kommission der beste ist, denn er erlaubt eine flexible Haltung. Er ist eine offene Grundlage, die dem Rat die Möglichkeit gibt, die Kommissionen im Einzelfall entsprechend den konkreten Bedürfnissen zusammenzusetzen.

Ich nehme nun im einzelnen kurz zu diesen Anträgen Stellung und beginne mit dem Antrag Baumberger zu Artikel 20 Absatz 3, der verlangt, dass auch bei der Zuteilung der Präsidien die proportionale Vertretung zu berücksichtigen sei. Diese Frage wurde in der Kommission nicht ausdrücklich diskutiert, weshalb ich dazu meine persönliche Meinung bekanntgebe: Ich bin der Auffassung, dass wir uns bezüglich der Zuteilung der Präsidien nicht zu sehr an eine Zuteilung nach Proporz binden sollten, da der Präsident einer Kommission auf das zu beratende Thema, auf das Geschäft oder die zu beratenden

Gesetzesvorlage abgestimmt sein muss. So war es vermutlich für die Beratungen des Gesundheitsgesetzes im Ratsplenum ein Vorteil, dass in der Person von Adrian Kurt ein Mediziner Präsident der vorberatenden Kommission war. Auch beim Steuergesetz sollte ganz sicher jemand Kommissionspräsident sein, der mit Steuerfragen zu tun hat. Wenn wir uns zu sehr binden lassen, würde sich dies auf die Beratungen im Rat nachteilig auswirken. Die Möglichkeit der Flexibilität wird mit dem Antrag Baumberger nicht gegeben, weshalb ich den Rat bitte, ihn abzulehnen und die bisherige Praxis beizubehalten, wonach die Zuteilung der Präsidien durch das Büro erfolgt, was sich bis anhin nicht schlecht bewährt hat.

Zum Antrag von Herrn Jenni: Er verlangt, dass in jeder Kommission, auch in den besonderen Kommissionen, jede Fraktion mindestens mit einem Mitglied vertreten ist. Es taucht diesbezüglich die Frage der Praktikabilität auf. Wenn durchgesetzt werden soll, dass die Kommission gemäss dem von Herrn Jenni beantragten Schlüssel zusammenzusetzen sind, würde dies bedeuten, dass die Kommissionen mindestens 29 Mitglieder umfassen müssten, da erst bei einer 29er-Kommission alle Fraktionen mit mindestens einem Ratsmitglied vertreten wären. Solche Kommissionen sind jedoch zu gross, um einigermaßen vernünftig arbeiten zu können. Wir müssen daher die Möglichkeit haben, die Zusammensetzung der Kommission und die Zahl ihrer Mitglieder auf das zur Diskussion stehende Geschäft auszurichten. Ich bitte daher den Rat, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Lüscher, der eine strikere Formulierung als die Kommission verlangt, nämlich: «Die Fraktionen sind in den Kommissionen proportional vertreten.» Dazu ist zu sagen, Herr Lüscher, dass manchmal seitens von Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, das Bedürfnis besteht, in einer Kommission mitzuarbeiten und somit eine grössere Fraktion anfragen, ob sie zu einem Austausch bereit wäre. Solches kam bereits vor. Es wäre daher gut, wenn diese Möglichkeit nicht durch eine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen wird, damit ein gewisser Spielraum besteht, um einem solchen Bedürfnis nachzukommen. Ich bin deshalb nach wie vor der Meinung, dass eine breitere Fassung, wie die Kommission sie vorschlägt, richtig ist. Ich bitte daher den Rat, auch diesen Antrag abzulehnen.

Herr Stalder verlangt, dass in den Aufsichtskommissionen jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten sein soll. Wir haben in der Kommission diese Frage diskutiert. An sich wäre der Vorschlag realisierbar, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Mitglieder aller Aufsichtskommissionen (Justizkommission, Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission) zusammengezählt wird.

Es scheint uns – deshalb wählten wir die in der Vorlage aufgeführte Variante – hier unterschwellig ein Vorwurf sowie ein unterschwelliges Misstrauen gegenüber den grossen Fraktionen mitzuschwingen, als ob Vertreter der in der Regierung vertretenen grossen Fraktionen ihre Aufgabe in den Aufsichtskommissionen nicht richtig wahrnehmen würden. Seitens der Kommission scheint uns dieser unterschwellige Vorwurf nicht ganz gerechtfertigt zu sein. Es gibt an sich keinen zwingenden Grund und keine zwingende Überlegung, die uns veranlasst, die vom Volk bestimmten Vertretungen im Grossen Rat zu ändern und nicht auf die Vertretungen in den Kommissionen zu übertragen, d. h. vom heutigen Schlüssel abzuweichen. Ich bitte den Rat, auch diesen Antrag abzulehnen.

Zum Antrag von Herrn Weyeneth ist eine Ergänzung anzubringen. Wenn der Nationalratsproporz in Reinkultur durchgezogen würde, hätte dies zur Folge, dass bei unserem Schlüssel die sogenannten «übrigen Fraktionen» (die kleinen Fraktionen) bei der Bestimmung der Sitzzahlen nicht mehr gesamthaft beurteilt und berücksichtigt würden. Das hätte eine Schwächung der kleinen und eine Stärkung der grossen Fraktionen zur Folge. In der heute geltenden Geschäftsordnung wurde daher in Artikel 30 Absatz 2 folgender Zusatz eingebracht: «Kleine Fraktionen sind für die Ermittlung der Sitzzuteilung zusammenzurechnen.» Wenn nun in Artikel 20 Absatz 3 dieser Zusatz noch beigefügt würde, womit Herr Weyeneth einverstanden wäre, würde dies bedeuten, dass am Status quo, d. h. am heutigen Schlüssel, nichts geändert würde, was auch die Meinung von Herrn Weyeneth ist. Die Kommission würde diese Ergänzung im Hinblick auf die zweite Lesung des GRG entgegennehmen und die vorliegende Formulierung im Sinne des Antragstellers ergänzen. Unter diesen Umständen beantrage ich dem Rat, den Antrag von Herrn Weyeneth anzunehmen. Der Antrag von Herrn Gay-Crosier wurde im Zusammenhang mit dem Antrag Stalder bereits besprochen.

Zum Antrag von Frau Matter zu Artikel 20 Absatz 4 (neu): Es geht dabei um die Postulierung der Mindestvertretung von einem Fünftel der Sitze in den Kommissionen, der durch Fraktionen besetzt werden sollte, die in der Regierung nicht vertreten sind. – Ich muss festhalten, dass dieser Antrag nicht klar ist und sehr viele Probleme stellt. Es stellen sich u. a. folgende Fragen: Bedeutet dieser Antrag konkret, dass vier Fünftel der Sitze in den Kommissionen für Regierungsfaktionen reserviert wären? Was passiert mit der FDP? Die FDP-Fraktion ist zwar gross, gegenwärtig in der Regierung jedoch nicht vertreten. In der elf Mitglieder zählenden Justizkommission ist die FDP z. B. mit zwei Sitzen vertreten, in der 17 Mitglieder zählenden Staatswirtschaftskommission stellt die FDP-Fraktion drei Vertreter. Wo würde sich die FDP-Fraktion somit neu befinden? Zählt sie neu zum Fünftel der Sitze, die den Fraktionen, die in der Regierung nicht vertreten sind, zuzuordnen sind? Was passiert mit den Vertretern der Fraktion Freie Liste? Wird diese Fraktion zu den vier Fünfteln gezählt, weil die Freie Liste z. B. in einer 11er-Kommission nicht selbst Anspruch auf einen Sitz hat, sondern nur unter Einbezug der übrigen kleinen Fraktionen einen Sitz erhält?

Ich hege grosse Zweifel bezüglich der Praktikabilität des Vorschlages von Frau Matter; er ist nicht durchdacht. Ich bitte daher den Rat, den Antrag Matter abzulehnen. Dasselbe gilt auch für den Antrag von Herrn Vollmer, der im Prinzip dasselbe verlangt.

Vollmer. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich einige Präzisierungen anbringen. Vermutlich hat der Rat nun einen Zahlensalat im Kopf (ein Fünftel, zwei freisinnige Sitze usw.). Der Kommissionspräsident sagte, dieser Vorschlag sei nicht praktikabel. Dazu gestatte ich mir folgenden Hinweis: Dieser Antrag stammt eigentlich aus der Kommission. Er wurde von der Kommission in der Vorlage, welche in die Vernehmlassung ging, genauso verabschiedet. Er wurde damals eingehend diskutiert, kommissionsmehrheitlich gutgeheissen und in die Vernehmlassung geschickt. Er wurde ganz klar begründet und die Zahlenbeispiele wurden diskutiert. Er ist nämlich so zu verstehen, dass zwar der Proporz gilt, dieser jedoch um diesen Fünftel korrigiert wird, wenn Nichtregierungsparteien, aufgrund des Proporzses diesen Fünftel nicht erreichen wür-

den. Das wurde absolut klargestellt. In diesem Sinne stellt dieser Antrag überhaupt kein Problem. Er ist praktikabel und durchdacht. Er wurde von der Kommission mehrheitlich als Kompromissvorschlag gutgeheissen. Er ist dann leider nach dem Vernehmlassungsverfahren, nicht aufgrund der Vernehmlassung, sondern aufgrund anderer Umstände, als in der Kommission das Ganze nochmals «durchgeputzt» wurde, herausgefallen. Der Rat muss das meines Erachtens wissen, damit er nicht das Gefühl hat, er stimme einem zahlenakrobatischen Abenteuer zu. Dem ist nicht so, dieser Antrag wurde in der Kommission selbst geboren und von ihr eigentlich auch gutgeheissen.

Joder, Präsident der Kommission. Dazu ist folgendes zu sagen: Erstens konnte Herr Vollmer die Bedenken und Probleme, die in der Kommission ebenfalls diskutiert wurden (ich beziehe mich auf die vorhin aufgeworfenen Fragen) nicht zerstreuen. Er gab keine konkreten Antworten auf die von mir vorhin aufgeworfenen Fragen. Ich wiederhole, dass dieser Vorschlag nicht ausgereift und nach Meinung der Kommission nicht praktikabel ist. Zweitens erachte ich es als nicht ganz fair, Herr Vollmer, wenn Sie einen Teil der in der Kommission geführten vertraulichen Diskussionen, wobei Argumente dafür und dagegen hin und her abgewogen wurden und die Kommission schliesslich nochmals darauf zurückkam, nun in die Öffentlichkeit, ins Plenum, tragen. Das ist ein gutes Beispiel, um zu zeigen, weshalb Kommissionsverhandlungen und Beratungen in einer vertraulichen Atmosphäre und nicht in der Öffentlichkeit geführt werden sollen. Es stimmt, wir haben in der Kommission mit diesem Vorschlag gerungen, er wurde lange diskutiert. Wir haben dann aber aufgrund der von mir dargelegten Überlegungen am Schluss gesagt, dieser Vorschlag sei nicht ausgereift, weshalb er abzulehnen sei.

Präsident. Herr Vollmer verlangt das Wort zu einer persönlichen Erklärung. – Er hat das Wort.

Vollmer. Entschuldigung, ich will den Rat nicht strapazieren, aber was gesagt wurde, ist eine Ungeheuerlichkeit, weshalb ich Anrecht auf eine persönliche Erklärung habe. Ich verwahre mich dagegen, wenn mir unterstellt wird, ich hätte vertrauliche Sachen aus der Kommissionsberatung ausgeplaudert. Ich sagte nichts anderes, als dass dieser Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage aufgeführt war, die allen Interessierten unseres Kantons zugestellt wurde, und dass er nachher weggefeigt wurde, wie aus der grauen Vorlage hervorgeht. Wenn das ein Missbrauch von Informationen aus der Kommissionsarbeit ist, weiss ich nicht, was für ein Verständnis der Kommissionspräsident hat. Dazu kommt, dass wir in diesem Gesetz in Sachen Öffentlichkeit der Kommissionen ausdrücklich festhalten, dass dort, wo Kommissionen Gesetzesvorlagen vorberaten, sogar die Protokolle allen Ratsmitgliedern zugänglich wären. Somit hätte ich sogar noch deutlicher werden können. Ich wurde es jedoch nicht, weshalb ich mich gegen den Angriff des Kommissionspräsidenten verwahre.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 20 Absatz 3. Es herrscht ein kleines Durcheinander bezüglich dieser Abänderungsanträge. Ich schlage dem Rat folgendes Abstimmungsprozedere vor: Wir bereinigen zuerst die Anträge zu Absatz 3 sowie den Antrag von Herrn Gay-Crosier zu Absatz 4 (neu), der mit Absatz 3 in Zusammenhang steht, anschliessend Absatz 4 (neu).

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag Jenni dem Antrag Stalder und dem Antrag Gay-Crosier, deren Wortlaut praktisch derselbe ist, gegenübergestellt. Der in der ersten Eventualabstimmung obsiegende Antrag wird in einer zweiten Eventualabstimmung dem Antrag Weyeneth gegenübergestellt. Der in der zweiten Eventualabstimmung obsiegende Antrag wird in einer dritten Eventualabstimmung dem Antrag Lüscher gegenübergestellt. Der in der dritten Eventualabstimmung obsiegende Antrag wird in einer vierten Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. Anschliessend wird über den Ergänzungsantrag Baumberger abgestimmt, ob die beschlossene Fassung noch ergänzt werden soll. – Kein Wortbegehren aus der Mitte des Rates. Der Rat ist mit dem vorgeschlagenen Prozedere stillschweigend einverstanden. Wir bereinigen somit den Absatz 3.

Erste Eventualabstimmung

Für den Antrag Jenni	Minderheit
Für den Antrag Stalder/Gay Crosier	Mehrheit

Zweite Eventualabstimmung

Für den Antrag Stalder/Gay Crosier	Minderheit
Für den Antrag Weyeneth	Grosse Mehrheit

Dritte Eventualabstimmung

Für den Antrag Weyeneth	79 Stimmen
Für den Antrag Lüscher	71 Stimmen

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	73 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	69 Stimmen

Präsident. Wir stimmen nun ab über den Ergänzungsantrag Baumberger, vertreten durch Herrn Bieri (Oberdiessbach).

Abstimmung

Für den Antrag Baumberger	68 Stimmen
Dagegen	77 Stimmen

Präsident. Absatz 3 ist somit bereinigt. – Für die Bereinigung von Absatz 4 (neu) schlage ich folgendes Prozedere vor: Es werden zwei voneinander unabhängige Abstimmungen durchgeführt, die erste über den ersten Satz des Antrages Matter und den Antrag Vollmer, der mit dem ersten Satz des Antrages Matter identisch ist, eine zweite über den zweiten Satz des Antrages Matter und den Antrag Stalder; über diese beiden Anträge kann gemeinsam abgestimmt werden, da sie gleich lauten.

Erste Abstimmung

Für den ersten Satz des Antrages Matter und den Antrag Vollmer	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Zweite Abstimmung

Für den zweiten Satz des Antrages Matter und den Antrag Stalder	58 Stimmen
Dagegen	71 Stimmen

Präsident. Der ganze Absatz 4 (neu) ist somit abgelehnt. Artikel 20 ist nun bereinigt.

Art. 21 und 22

Antrag Kurt

Art. 21 Neuformulierung:

Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 17 Mitgliedern. Sie kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der Staatsverwaltung und berät den Staatsverwaltungsbericht vor sowie die Direktionsgeschäfte, die Nachkreditbegehren, die Anleihensanfragen, den Voranschlag, den Finanzplan und die Staatsrechnung. Sie bearbeitet Anträge und Feststellungen in den Revisionsberichten des Grossratsrevisores.

Art. 22:
streichen

Antrag Jenni (Bern)

Art. 21 Abs. 1:

... besteht aus 21 Mitgliedern. Sie ...

Art. 22 Abs. 1:

... besteht aus 21 Mitgliedern. Sie ...

Antrag Matter

Art. 21 und 22:
streichen

Art. 21 (neu):

Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 21 Mitgliedern.

Grundsatzdiskussion; die folgenden Artikel müssen entsprechend angepasst werden bei Annahme durch den Grossen Rat.

Falls Artikel 21 (neu) abgelehnt wird:

Art. 21 Abs. 1:

«13» streichen, ersetzen durch «17».

Art. 22 Abs. 1:

«9» streichen, ersetzen durch «17»

Art. 22 Abs. 2:

streichen: «gestützt auf eigene Abklärungen»

Antrag Gay-Crosier

Art. 21 Abs. 1:

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie kontrolliert ...

Art. 22 Abs. 1:

Die Finanzkommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie überwacht ...

Antrag Breitschmid

Art. 21 Abs. 2 (neu):

Sie prüft aufgrund der regierungsrätlichen und grossrätlichen Zielsetzungen die Wirksamkeit der Verwaltung.

Art. 21 Abs. 3:

(vorgesehener Absatz 2)

Antrag Stalder

Art. 22 Abs. 1:

Die Finanzkommission besteht aus elf Mitgliedern.

Antrag Schmid (Rüti b. Büren)

Art. 21 Abs. 2:

streichen

Art. 22 Abs. 2:

Sie berät die Kreditvorlagen, die Nachkreditbegehren und Anleihensvorlagen, den ...

Antrag Kilchenmann

1. Staatswirtschaftskommission anstelle FiKo und GPK (im übrigen ceteris paribus)

Art. 21

Randtitel: 1. Staatswirtschaftskommission

Abs. 1:

Die Staatswirtschaftskommission besteht aus 17 Mitgliedern.

Abs. 2:

Im Rahmen der Oberaufsicht kontrolliert sie die Staatsverwaltung und überwacht den Finanzhaushalt.

Abs. 3:

Sie ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung zuständig für die Prüfung von:

a Staatsverwaltungsbericht,

b Krediten, Beiträgen und weiteren ausgabenwirksamen Beschlüssen in der Zuständigkeit des Grossen Rates,

c Voranschlag, Finanzplan und Nachkrediten,

d Staatsrechnung gestützt auf die Revisionsberichte des Grossratsrevisores,

e Anleihengeschäften,

f Konzessionsgesuchen,

g aufsichtsrechtlichen Anzeigen.

Art. 22:

inkl. Randtitel streichen

Art. 23:

wird neu Art. 22

Randtitel: 2. Justizkommission

Abs. 1:

unverändert

Abs. 2:

unverändert

Abs. 3:

Die Vorberatung einer Petition oder Eingabe obliegt der Staatswirtschaftskommission, wenn sie den Charakter ...

Art. 24:

wird neu Art. 23

Randtitel: 3. Vorgehen bei Mängeln in der Geschäftsführung

Abs. 1, 2 und 3: unverändert

Art. 35:

Randtitel: Staatswirtschaftskommission

Die Staatswirtschaftskommission kann im Rahmen der Oberaufsicht überdies

a beim ...;

b nach ... vornehmen;

c nach ... Regierungsrates;

d durch das ... lassen und

e in ... nehmen.

Art. 36:

streichen

Art. 37:

wird neu Art. 36

Art. 48:

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: lit. a unverändert

lit. b ... der Staatswirtschaftskommission ...

lit. c ... im Auftrag der Staatswirtschaftskommission ...

lit. d–f unverändert

Abs. 3: ... im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ...

Art. 50:

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: ... der Staatswirtschaftskommission ...

Abs. 3: unverändert

Art. 63:

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: Die Staatswirtschaftskommission ...

Art. 64:

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: Die Staatswirtschaftskommission ...

Präsident. Ich schlage vor, die Artikel 21 (Geschäftsprüfungskommission) und 22 (Finanzkommission) gemeinsam zu beraten und zu diskutieren, da sich sehr viele Änderungsanträge auf beide Artikel erstrecken. Die Diskussion über Artikel 21 und 22 wird somit gemeinsam geführt.

Herr Kilchenmann hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Kilchenmann. Wir kommen bezüglich der Gestaltung der Kommissionen zu einem weiteren zentralen Artikel des neu geschaffenen Grossratsgesetzes. Die Aufspaltung der bisherigen Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungskommission mit 13 Mitgliedern und in eine Finanzkommission mit 9 Mitgliedern ist die Erfüllung einer überwiesenen BUK-Motion. Die FDP-Fraktion hat Vor- und Nachteile intensiv behandelt und mich beauftragt, als ihr Sprecher den von mir eingereichten Antrag zu vertreten. Der von uns heute in dieser Sache zu fällende Entscheid sollte unsere Erfahrungen der letzten drei Jahre berücksichtigen. Rückblickend müssen wir feststellen, dass der seinerzeitige, vor rund drei Jahren getroffene Entscheid doch stark unter Zeitdruck gefällt wurde und dass wir damals unter einem grossen Meinungsdruck standen. Es ist sicher unbestritten, dass in den letzten drei Jahren das Parlament und die Regierung, vor allem aber auch die Verwaltung, eine enorme Arbeit geleistet, Versäumtes nachgeholt und bereits verschiedene Mängel behoben haben. Dank der verschiedenen erfolgten Untersuchungen und der verschiedenen Berichte, die wir erhalten haben (z. B. EFFISTA), aber auch dank unserer eigenen Erfahrungen können wir heute rückblickend feststellen, dass verschiedene Gründe, die ich noch erwähnen werde, zu diesen Problemen – ich will nicht von Debakel sprechen – geführt haben.

Erstens sind sicher die ungenügenden und zum Teil auch fehlenden Rechtsgrundlagen zu erwähnen. Aber auch ein mangelnder Führungs- und Kontrollwille des Parlamentes haben dazu beigetragen. Wie letztlich dem EFFISTA-Bericht entnommen werden konnte, war die autoritäre Regierung ohne grosses Führungskonzept für sich und die Verwaltung ein weiterer wesentlicher Punkt. Mit dem neuen Grossratsgesetz wollen wir vor allem eine Verstärkung und eine klare Definition der Funktionen unseres Rates erhalten und auch die Aufsichtskommissionen richtig arbeiten lassen. Die Funktionen der Aufsichtskommissionen sollten effizient sein und vor allem den Ratsbetrieb unterstützen und erleichtern, sicher nicht erschweren. Wer den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung mit der Vermehrung der ständigen Kommissionen mit total 153 Mitgliedern sah, dem wurde klar, dass damit keine Erleichterung des Ratsbetriebes erreicht werden kann; er würde im Gegenteil echt behindert.

Bei nochmaliger kritischer Betrachtung der vorgeschlagenen Aufteilung können folgende Gründe ins Feld geführt werden, die gegen eine solche Aufteilung sprechen: Erstens würde die Aufteilung in mehrere Aufsichtskommissionen ein Spartendenken, eine Eindimensionalität fördern und natürlich auch zu Koordinationsproblemen im Verkehr der Kommissionen unter sich sowie im Verkehr der Kommissionen mit dem Ratssekretär sowie dem Grossratsrevisorat führen.

Es wird somit schwieriger, eine einheitliche Führungspraxis zu entwickeln, wenn so verschiedene und eine solche Zahl von Kommissionen bestehen. Nicht zuletzt wird auch die Tendenz des vorgesehenen Grossratsrevisorats zu einer autonomen Entwicklung verstärkt, weil diese Stelle mit mehreren Stellen zusammenarbeiten und kutschieren müsste. Der Titel «divide et impera» (Teile und herrsche!) wäre hier sicher angebracht. Ich könnte mir vorstellen, dass auch der Regierungsrat mit einer solchen Vielzahl von Kommissionen sicher nicht gut arbeiten können würde.

Die FDP-Fraktion beantragt deshalb dem Rat, auf die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und in eine Finanzkommission zu verzichten, jedoch dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel verstärkt werden, damit die Staatswirtschaftskommission effizient und wirkungsvoll im Interesse ihrer Aufgaben arbeiten kann.

Zur Frage der Anzahl Kommissionsmitglieder: Unseres Erachtens sind 17 Kommissionsmitglieder ein vernünftiger Kompromiss. Es hat sich gezeigt, dass mit einer guten Arbeitstechnik und einer guten Führung eine 17er-Kommission wirklich effizient arbeiten kann. Eine wichtige Voraussetzung ist, wie die Erfahrungen in der Staatswirtschaftskommission zeigen, dass sie durch ein effizientes und leistungsfähiges Sekretariat unterstützt wird. Die FDP-Fraktion hat alle Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen und empfiehlt dem Rat, die 17er-Kommission beizubehalten.

Wir erachten dies als einen brauchbaren Kompromiss. Er erlaubt den Einsatz von Vertretern kleiner Fraktionen, sind doch heute nebst der Freien Liste auch die CVP sowie die EVP in der Staatswirtschaftskommission vertreten.

Unseres Erachtens ist eine Kommission stärker, und wenn sie durch einen guten Ratssekretär bzw. durch ein gut ausgebautes und leistungsfähiges Ratssekretariat sowie ein eigenes Revisorat unterstützt wird, werden wir erreichen, dass, wie gefordert, die bis anhin ungleich langen Spiesse langsam gleich lang werden.

Zu den einzelnen Anträgen: Wenn die Grundsatzfrage gemäss unserem Antrag – eine anstatt zwei Aufsichtskommissionen – entschieden würde, worum ich den Rat bitte, beantrage ich dem Kommissionspräsidenten, die restlichen Anträge zwecks Prüfung zuhanden der zweiten Lesung dieser Gesetzesvorlage entgegenzunehmen; es sind letztlich alles Forderungen im Zusammenhang mit dem Grundsatzentscheid, den wir vorgängig fällen sollten.

Zu Artikel 21 Absatz 3: Wir wählten eine präzisere Formulierung, die weitgehend dem Antrag von Kollege Kurt entspricht. Wir haben dabei auf den Begriff «Direktionsgeschäfte» verzichtet; er kommt im Vortrag ebenfalls nicht vor, hätte jedoch kommentiert werden sollen. Unseres Erachtens ist die von uns vorgeschlagene Formulierung umfassender. Buchstabe f) könnte natürlich gestrichen werden, wenn eine ständige Energiekommission beibehalten würde. Buchstabe g), «aufsichtsrechtliche Anzeigen» wurde von Artikel 23 Absatz 3 der Vorlage übernommen.

Ferner beantragen wir, die Artikel 35 und 36 zusammenzulegen. Es ist dies ebenfalls eine Frage der Formulierung. Die übrigen von uns gestellten Anträge sind Folgerungen, falls man sich für eine anstelle von zwei Kommissionen entscheiden sollte.

Namens der FDP-Fraktion, die mit einer grossen Mehrheit so entschieden hat, bitte ich den Rat, meine Anträge zu unterstützen.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz

Kurt. Ich stelle diese Anträge im Auftrage einer Mehrheit der SVP-Fraktion. Vorausgeschickt sei, dass ich bezüglich der künftigen Arbeitsweise des bernischen Parlamentes absolut kein persönliches Interesse habe. Das ist meine letzte Legislaturperiode, und man glaube mir, dass es in der bernischen Geschichte absolut keine Rolle spielt, ob Adrian Kurt der letzte Präsident der Staatswirtschaftskommission war oder nicht. Da ich jedoch so manches Amtsjahr im bernischen Grossen Rat sass und zurzeit noch sitze, kann ich sicher gewisse Quervergleiche anstellen, um so mehr, als ich die frühere Struktur der Staatswirtschaftskommission miterleben konnte. Ich erlaube mir deshalb, dem Rat einige Gründe darzulegen, weshalb ich zu behaupten wage, dass die bisherige Form beibehalten werden sollte. Die Tatsache, dass sämtliche Probleme, die künftig bei einer allfälligen Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in beiden Kommissionen zur Behandlung stehen werden, in irgendeiner Weise miteinander vernetzt sind, schleckt keine Geiss weg. Die Finanzen spielen dabei immer eine Rolle.

Wie ich gestern bereits sagte, muss man wissen, dass die Aufsicht über die Verwaltung, die Kredite, das Budget, den Finanzplan und die Rechnung unabdingbar zusammengehören; diese Vernetzung ist einfach Tatsache.

Als ganz wichtig hat sich zudem während der letzten gut zweieinhalb Jahre nach der Reorganisation der Staatswirtschaftskommission erwiesen, dass Geschäfte zu verschiedenen Zeitpunkten geprüft werden können, was einen grossen Vorteil bedeutet. Bei einer Kommission gibt es *eine* Optik, gewissermassen eine «*unité de doctrine*», und eine einheitliche Prüfung ist möglich. Ich sagte bereits gestern, dass die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in zwei Kommissionen zu einer Schwächung des Parlamentes führen würde, denn bei zwei Kommissionen bestehen zwei Berührungspunkte mit dem Regierungsrat, und hie und da ist die eine der beiden Kommissionen ebensogut über etwas im Bilde wie die andere. Meines Erachtens ist diesbezüglich der Regierungsrat in einer stärkeren Position. Aufgrund meiner Erfahrungen der letzten gut zwei Jahre, scheint mir, dass die Staatswirtschaftskommission optimal arbeitsfähig war, und zwar gerade deshalb, weil die Infrastruktur gut funktionierte, indem wir einen Kommissionssekretär hatten, abgesehen von der vom Grossen Rat beschlossenen zahlenmässigen Aufstockung der Kommission von 11 auf 17 Mitglieder. Ich teile die Meinung von Herrn Kilchenmann, dass diese Zahl verantwortet werden kann und dass sie sich bewährt hat.

Damit komme ich auf eine Schwäche des vorgeschlagenen neuen Systems zu sprechen: Mit dem Sekretariat werden sich zusätzlich Koordinationsprobleme stellen. Es sind übrigens zwei Sekretariate, und vom Finanziel will ich gar nicht sprechen. Die Papierflut wird für oft dieselben Sachen ganz einfach doppelt so gross sein.

Zum Hauptargument betreffend Zweiteilung der Staatswirtschaftskommission: Es wurde gesagt, dass die Ar-

beitslast damit auf mehr Rücken abgestützt werden soll. Bis anhin waren 17 Ratsmitglieder damit beschäftigt, neu werden es 22 Ratsmitglieder sein, was keinen beachtlichen Unterschied bedeutet.

Als weiteres Argument wurde vorgebracht, dass die Staatswirtschaftskommission bezüglich der von ihr zu erfüllenden Aufgaben überfordert, zu sehr belastet sei. Wenn man mich diesbezüglich im ersten Jahr nach der Reorganisation der Staatswirtschaftskommission befragt hätte, hätte ich die Frage mit Ja beantwortet, weil die neuen Strukturen, Mechanismen und Arbeitsweisen erst noch neu zu schaffen und zu erarbeiten waren. Die Kommission gab sich ein neues Reglement, da wir genau wissen wollten, was jeder zu tun hat. Der kleine fünfköpfige Finanzausschuss war damals sicher überfordert, wofür Gründe bestanden, die heute und sicher in Zukunft nicht mehr vorhanden sind respektive sein werden. Wir hatten bekanntlich das Verhältnis der Staatswirtschaftskommission zur Finanzkontrolle zu regeln, wie man miteinander zu verkehren hat und wie bezüglich der Staatsrechnung die Termine eingehalten werden können. Ferner wurden uns im Anschluss an den dritten BUK-Bericht acht der vierzig Problemkreise zur Weiterbearbeitung übertragen. Es mussten viele alte Differenzen abgetragen resp. aufgearbeitet werden. Es lagen noch und noch Pendenzen aus alten Staatsrechnungen vor, wozu Sitzungen nötig waren. Vor allem der Finanzausschuss hat diesbezüglich eine Arbeit geleistet, welche diese Politiker beinahe als Vollprofis beanspruchte. Aber jetzt, wo sich alles gut eingespielt hat, ist es meines Erachtens durchaus möglich, diese Arbeiten zu bewältigen.

Als weiterer Grund wurde genannt, dass der Regierungsrat dreimal antreten müsse, nämlich beim Finanzausschuss, dann in der gesamten Staatswirtschaftskommission und zuletzt im Grossen Rat. Auch wenn die Staatswirtschaftskommission aufgeteilt wird, muss der Regierungsrat in vielen Fällen ebenfalls dreimal antreten, d.h. in beiden Kommissionen und im Rat. Das lässt sich wohl nicht ändern.

Warum soll etwas, dass sich in den letzten zweieinhalb Jahren bewährt hat, nun geändert werden? Ist dies absolut nötig? Ganz sicher will man das nur dann ändern, wenn das Neue wesentlich besser ist, und davon bin ich nicht ganz überzeugt.

Vor 14 Tagen hatte ich Gelegenheit, mit Herrn Professor Buschor das Zürcher-Modell zu diskutieren. Er konnte jedoch meine Zweifel nicht beseitigen, obwohl er sagte, dass dieses Modell besser sei. Bezüglich der Frage der Ad-hoc-Kommissionen habe ich eine ganz andere Meinung.

Zum Antrag, den ich namens der SVP-Fraktion gestellt habe: Ich ziehe ihn zugunsten des Antrages Kilchenmann zurück, nachdem wir vorgängig die ganze Sache gemeinsam besprochen haben. Gesetzestechnisch befriedigt mich sein Antrag mehr; er sagt mehr aus und passt sicher besser ins Gesetz als der von mir eingereichte Antrag.

Frau Matter. Ich beantrage, die Artikel 21 und 22 zu streichen und einen neuen Artikel 21 einzubringen, der festlegt, dass die Staatswirtschaftskommission auf 21 Mitglieder aufgestockt werden soll, falls die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission zusammengelegt werden sollten. Die Diskussion über diese Frage ist zurzeit im Gang. Herrn Kurt kann ich sagen, dass die Staatswirtschaftskommission deshalb aufgeteilt wird, weil aus dem, was passierte, Lehren gezogen wurden. Ich

zitierte gestern Herr Buschor, der sagte, dass die Staatswirtschaftskommission nicht effizient arbeiten konnte, weil u. a. die kleinen Fraktionen nicht angemessen vertreten waren. Eine solche Aufteilung haben wir beim Bund, aber auch in anderen Kantonen. Sie bewährt sich überall, wo sie praktiziert wird. Das hat nichts mit Ad-hoc-Kommissionen zu tun, sondern es geht hier um die beiden Aufsichtskommissionen.

Falls diese Kommissionen wiederum zusammengelegt werden sollten, wären wir dafür, dass die Staatswirtschaftskommission nicht nur aus 17 Mitgliedern bestehen kann, sondern aus 21 Mitgliedern bestehen muss, damit die kleinen Fraktionen angemessen vertreten sind, und zwar auch im Hinblick auf die Feststellung von Herrn Professor Buschor. Bei der Aufteilung in eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission wären total 22 Mitglieder vorgesehen. Falls nur eine Kommission beschlossen werden sollte, wäre die Mitgliederzahl 21 angemessen. Es kann allenfalls auch in einer 21er- oder in einer 22er-Kommission gearbeitet werden. Das Arbeiten in einer 21er-Kommission ist sicher viel effizienter als in einer Kommission, die nur 17 oder weniger Mitglieder zählt.

Die Staatswirtschaftskommission teilt sich bereits heute in Unterguppen auf; es wird dies auch nachher möglich sein. Ich plädiere lediglich dafür, dass eine allfällige Staatswirtschaftskommission 21 Mitglieder zählen muss.

Gay-Crosier. Ich gehe davon aus, dass die Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission aufgeteilt wird, weshalb ich eine Aufstockung der Geschäftsprüfungskommission von den vorgesehenen 13 auf 15 Mitglieder beantrage. Die eigene Betroffenheit sollte man nicht zum Massstab des grösseren Ganzen machen, obwohl ich im Gegensatz zu gestern den Eindruck gewinne, dass nicht sehr viele Leute diesem Leitsatz nachleben. Bekanntlich sollte man das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Noch bin ich bereit, mit der Mehrheit der Kommission dieses Reformwerk mitzutragen und daran zu glauben, dass der letzte Funke an Erneuerungswille auch im Rat erhalten geblieben ist. Ich stelle jedoch nicht nur rhetorisch die Frage, wo er den Willen zu einer Erneuerung dokumentiert, wenn ich daran denke, dass bereits schüchterne Ansätze der Abkehr vom Bisherigen eigentlich mehrheitlich niedergeschmettert wurden. Als Demokrat akzeptiere ich Mehrheitsentscheide auch dann, wenn ich mit dem Ausgang der Abstimmung nicht zufrieden bin. Der Präsident hat mir gestützt auf nicht existierende Paragraphen der Ratsordnung das Wort nicht mehr erteilt, und der Rat hat heute morgen die schlechtmöglichste Variante gewählt. Deshalb setze ich heute gewisse Fragezeichen.

Im Zusammenhang mit der Staatswirtschaftskommission – ich sage nicht, es sei dies ein Prüfstein; das dem Rat vorgelegte Modell ist jedoch ein Ergebnis einer zweijährigen intensiven Erarbeitung in der Kommission – bitte ich den Rat, den durch Herrn Dr. Adrian Kurt, der sicher über jeden Zweifel, in eigener Sache zu sprechen, erhaben ist, vorgetragenen Schalmeienklängen nicht zu folgen, sondern die Vorschläge, so wie die Kommission sie unterbreitet, zu übernehmen. Man glaube doch nicht, dass Anträge auch aus kleineren Fraktionen das Schicksal der Republik gefährden oder die Republik aus den Angeln heben. Sie haben ihre Begründung, die letztlich darin besteht, die parlamentarische Aufsichtsfunktion zu maximalisieren. Ich habe gestern versucht, dies zu erklären, obwohl gewisse Journalisten daraus nichts

zu machen wussten, was ja gar keine Rolle spielt. Es geht schliesslich darum, dass, wenn wir Vertrauen haben sollen, wir auch kontrollieren können müssen. Wer eine militärische Karriere hinter sich hat, weiss, was ich damit meine. Wenn der Rat diese Instrumentarien nicht so gestalten will, dass die Kontrolle optimal ausgeübt werden kann, selbst wenn anfänglich Schwierigkeiten in der gegenseitigen Abgrenzung der Zuständigkeit vorhanden sein sollten, muss ich sagen, dass wir selbst als Rat das Kind mit dem Bad ausschütten, indem von der Reformwilligkeit letztlich nur noch alter Wein in einem alten Schlauch übrig bleibt. Ich bitte deshalb sehr, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Jenni (Bern). Mein Antrag ist für die Eventualität formuliert, dass die Kommission aufgeteilt wird. Selbstverständlich gilt er aber auch dann, wenn eine gemeinsame Staatswirtschaftskommission beschlossen werden sollte. In allen Fällen sollten alle in den Artikeln 21, 22 und 23 genannten Kommissionen sowie allenfalls die Staatswirtschaftskommission aus 21 Mitgliedern bestehen. 13 oder 17 Mitglieder sind zu wenig. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Fraktionen vertreten sein können. Ich weiss, dass es bei 21 Mitgliedern diese Sicherheit noch nicht gibt. Der Rat hat meinen Antrag, dass alle Fraktionen in den Kommissionen vertreten sein sollen, vorhin abgelehnt. Infolgedessen will ich hier nicht so weit gehen und verlangen, dass diese Kommissionen aus 29 Mitgliedern bestehen sollen. Ich sehe ein, dass dies etwas viel wäre für diese Kommissionen. 21 Mitglieder sind jedoch eine Grösse, die für eine Kommission mit Kontrollfunktionen durchaus vertretbar ist, um so mehr, als sie dann noch viel mehr Möglichkeiten haben würde, Delegationen zu bilden und sich die Arbeit aufzuteilen. Meines Erachtens ist eine Mitgliederzahl von 21 in allen Fällen vertretbar und der Effizienz einer Kommission keinesfalls abträglich. Ich bitte daher den Rat, in allen Fällen, ungeachtet wie nachher entschieden wird, ob Zusammenlegung oder nicht, für diese Kommissionen eine Mindestzahl von 21 Mitgliedern vorzusehen. Die freie Fraktion ist der Meinung, dass die Staatswirtschaftskommission eine einheitliche Kommission sein sollte. Sie soll nicht in eine Geschäftsprüfungskommission und eine Finanzkommission aufgeteilt werden, und zwar aufgrund der Überlegung, dass es sehr schwierig sein würde, in einer Kommission die Staatsverwaltung und in einer andern den Finanzhaushalt zu überprüfen, da sich das kaum voneinander trennen lässt. Eine Trennung würde nicht nur dazu führen, dass die Sache eventuell in zwei Richtungen ginge, sondern dass beide Kommissionen nur noch einen kleinen Teilaspekt prüfen und gar nicht mehr vernetzt denken, etwas, das zusammengehört, nicht mehr als Ganzes erfasst würde. Es wäre daher in diesem Sinne durchaus gut, wenn die Staatswirtschaftskommission als einheitliche Kommission erhalten bliebe, dass man ihr allerdings eine grössere Repräsentativität und Möglichkeit, ihre Arbeit innerhalb der Kommission zu verteilen, gäbe, indem sie auf 21 Mitglieder aufgestockt würde. Ich bitte den Rat, in diesem Sinne zu entscheiden.

Präsident Schmidlin übernimmt wiederum den Vorsitz.

Schmid (Rüti b. Büren). Ich erlaube mir, meinen Antrag, der auf einem separaten Blatt verteilt wurde, noch zu begründen, da er in einem direkten Zusammenhang mit der Grundsatzdiskussion «Fortführung der Staatswirt-

schaftskommission oder Aufteilung in Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission» steht. Meinen Antrag reichte ich nachträglich im Sinne eines Kompromissantrages zwischen den beiden heute hier vertretenen Positionen ein. Ich befürchte, dass wir sonst hier sehr bedeutungsvolle Entscheide – diesbezüglich stimme ich mit Herrn Gay-Crosier überein – etwas übers Knie brechen. Weshalb ein Kompromissvorschlag?

In Artikel 21 Absatz 2 «Geschäftsprüfungskommission» heisst es: «Sie berät die Direktionsgeschäfte unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen vor.» Damit liegt ein sehr wesentlicher finanzpolitischer Aspekt, nämlich die Vorbereitung der Direktionsgeschäfte, bei der Geschäftsprüfungskommission.

In Artikel 22 Absatz 2 «Finanzkommission» finden wir das Pflichtenheft der Finanzkommission, wonach eigentlich alle finanzpolitisch relevanten Vorlagen der Finanzkommission zugewiesen werden. Von dieser Aufteilung her, die man nach den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission tatsächlich als fragwürdig betrachten muss, begreife ich den Vorstoss dieser Kommission, die sagt, dass hier eine Aufgabenteilung vorgenommen werde, die nicht mehr sachgerecht sei. Ich würde daher meinen, dass, im Sinne des Vorschlages der Kommission, diesen berechtigten Bedenken durchaus Rechnung getragen werden kann, indem im Sinne meines Antrages Artikel 21 Absatz 2 gestrichen wird und somit die Direktionsgeschäfte, weil sie finanzpolitisch relevant sind, der Geschäftsprüfungskommission weggenommen und derjenigen Kommission zugeteilt werden, welche die übrigen finanzpolitischen Kontrollen vornimmt und z. B. auch den Finanzplan diskutiert. Ich würde nicht verstehen, weshalb Verpflichtungskredite in der Geschäftsprüfungskommission behandelt werden müssten, wenn der Finanzplan, mit dem die Verpflichtungskredite einen direkten Bezug haben, einer anderen Aufsichtskommission zugeteilt wird. Mit einer solchen Kombination wird den geäusserten Bedenken Rechnung getragen. Ausserdem würde man sich damit eine Reihe weiterer Vorteile einhandeln. Ein Vorteil bestünde darin, dass die Staatswirtschaftskommission auch gemäss ihrem Modell gezwungen wäre, sich intern zu organisieren. Es wird zu Doppelspurigkeiten kommen, indem eine Finanzgruppe der Staatswirtschaftskommission Vorprüfungen vornimmt, welche die Gesamtkommission jedoch nicht von ihrer Verantwortung enthebt. Das führt dazu, dass die Verwaltung einmal im Finanzausschuss und später bei der Gesamtkommission antreten muss. Somit würde ein Geschäft zweimal behandelt, was ich nicht als optimale Organisationsform erachte. Wenn die Pflichtenhefte gemäss meinem Antrag festgelegt würden, hätten wir eine Trennung und könnten das umgehen.

Einen weiteren Vorteil sehe ich darin – diesbezüglich kann ich Herrn Gay-Crosier, Frau Matter und Herrn Jenni folgen –, dass es bei zwei, auch kleinen Kommissionen, zu einer breiteren Vertretung kommen kann. Auch unsere Fraktion hat nie bestritten, dass eine proportionale Vertretung in den Aufsichtsorganen angebracht ist, wobei ich präzisieren möchte, dass wir eine Kontrolle nicht dann als besser erachten, wenn möglichst jede Partei oder Gruppierung in der Kommission vertreten ist. Es gibt zwei Aspekte: Einerseits den organisatorischen Aspekt, wonach Voraussetzungen geschaffen werden müssen, dass Kontrollen zweckmässig organisiert und durchgeführt werden können, andererseits den Vertrauensaspekt, wonach eine proportionale Vertretung tatsächlich gerechtfertigt ist. Mit zwei Kommissionen kann diesen Aspekten ebenfalls Rechnung getragen werden.

Zur Grösse der Kommission: Bevor der Grundsatz entschieden ist, wie das Pflichtenheft ausgestaltet werden soll, ist es etwas verfrüht, die Grösse dieser Kommissionen zu bestimmen. Die Antragssteller sollten sich somit überlegen, ob sie diese Fragen in die Kommission zurückgeben wollen. In diesem Falle wäre es nicht angebracht, bei neun und 13 Mitgliedern zu bleiben. Man könnte sich überlegen, ob beide Kommissionen elf Mitglieder zählen sollten. Meines Erachtens muss zuerst über den Grundsatz entschieden werden, wobei ich dafür halte, dass mein Kompromissvorschlag den geäusserten Bedenken Rechnung trägt und dass die Frage der Grösse dieser Kommissionen allenfalls in die Kommission zurückgenommen wird. Sonst müsste ich beantragen, die Grösse beider Kommissionen auf elf Mitglieder festzulegen.

Präsident. Die Diskussion zu den Artikeln 21 und 22 wird gemeinsam erfolgen.

Breitschmid. Wir veranstalten momentan tatsächlich ein «Chrousimousi». Es werden Vorschläge inhaltlicher Art sowie über Zahlen eingebracht. Es wird über Strukturen gesprochen. Aber auch nach Meinung des Präsidenten soll nun einmal alles diskutiert werden. In diesem Sinne werde ich meinen Vorschlag inhaltlicher Art, den ich in meinem schriftlich eingereichten Abänderungsantrag formuliert habe, präzisieren.

In Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes heisst es: Die Geschäftsprüfungskommission «kontrolliert im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftsführung der Staatsverwaltung und berät den Staatsverwaltungsbericht vor.» Das ist ein Anflug inhaltlicher Aufgaben der Staatswirtschaftskommission. Bis anhin wurde auch im Rat viel von Effizienz gesprochen. Immer dann, wenn über Inhalte diskutiert wurde, kam der Begriff «Effizienz» vor. Der Begriff «Effizienz», wie er im Rat im Rahmen der EFFISTA-Diskussion besprochen wurde, kam hier bis anhin nie zur Sprache. Ich möchte, dass die Staatswirtschaftskommission auch die Effektivität der Staatsverwaltung prüfen würde; sie müsste die Zielsetzungen des Regierungsrates, aber auch die vom Grossen Rat im Verlaufe der Legislatur formulierten Zielsetzungen kontrollieren und begleiten. Meines Erachtens gehört das zu den Aufgaben der Staatswirtschaftskommission, da sie gemäss meinen Erfahrungen bereits immer in dieser Richtung gearbeitet hat.

Zu den Ausführungen von Herrn Kurt: Er sagte, das Pflichtenheft der Staatswirtschaftskommission müsse vor allem die beiden K (Kontrollieren und Korrigieren) beinhalten. Ich möchte nicht nur mit dem Rotstift die Verwaltung kontrollieren und korrigieren, sondern mehr machen, d. h. schauen, wo in der Verwaltung Kräfte vorhanden sind, die Neuigkeiten einführen, d. h. im Sinne von Effektivität neue, vom Grossen Rat und vom Regierungsrat beschlossene Zielrichtungen einschlagen möchten, wo in der Verwaltung gute Ansatzpunkte vorhanden sind und wo sie begleitet und unterstützt werden können.

Zu den Ausführungen von Herrn Gay-Crosier: Er brauchte den Ausdruck «Militär». Ich will in der Staatswirtschaftskommission keine Generalstabsfunktion haben. Ich führe nicht Krieg mit der Verwaltung, Herr Gay-Crosier. Ich will dort keine militärischen Funktionen ausüben, auch will ich mit der Verwaltung keinen Krieg führen, sondern schauen, wo in der Verwaltung Leben vorhanden ist, und mit der Staatswirtschaftskommission versuchen, positive Aspekte zu unterstützen, nicht nur zu kontrollieren und Krieg zu führen.

In diesem Sinne möchte ich dem Rat die von mir beantragte Ergänzung beliebt machen. Artikel 21 Absatz 1 (neu) soll lauten: «Sie prüft aufgrund der regierungsrätlichen und grossrätlichen Zielsetzungen die Wirksamkeit der Verwaltung» (Effektivität der Verwaltung). Absatz 2 würde neu zu Absatz 3.

Stalder. Die erweiterte NA-Fraktion schlägt eine Aufstockung der Finanzkommission von neun auf elf Mitglieder vor. Das Total der Mitglieder der drei Aufsichtskommissionen soll 35 Mitglieder betragen. Es soll so die Möglichkeit geschaffen werden, damit in diesen drei Kommissionen zusammen allen Fraktionen mindestens ein Sitz angeboten werden kann. Obschon dieser Antrag gut gemeint ist, wurde er nach Beratung von Artikel 20 wahrscheinlich hinfällig. Allerdings sagte der Kommissionspräsident, dass eine Addition der Mitgliederzahlen der drei Aufsichtskommissionen möglich wäre, um eine Aufteilung vornehmen zu können, die auch alle kleinen Fraktionen berücksichtigen würde. Mit der Annahme des Antrags Weyeneth wurde das allerdings hinfällig, was wir zutiefst bedauern. Jedenfalls möchte ich betonen, dass der Kommissionspräsident nicht richtig liegt, wenn er meint, dass wir mit unserem Antrag einen unterschwelligen Vorwurf an dieses Haus gerichtet haben, wonach bis anhin keine seriöse Arbeit geleistet worden sei. Ich weise diesen Vorwurf in aller Form zurück, da dies natürlich nicht stimmt. Der Rat hat sicher nicht auf kleine und kleinste Fraktionen gewartet, um für den Staat Bern arbeiten zu können. Wir wurden jedoch auch in dieses ehrenwerte Haus gewählt und versuchen, unsere Aufgaben so gut wie möglich zu erfüllen. Ich hoffe, dass wir auch weiterhin offen und ehrlich miteinander sprechen können.

Präsident. Wir diskutieren die Grundsatzfrage, ob wir das bisherige System beibehalten oder ein neues System einführen wollen. Die Abänderungsanträge zu den Artikeln 21 und 22 wurden nun begründet und zum Teil diskutiert. Die allgemeine Diskussion ist offen. Das Wort hat Herr Gugger Fritz namens der EVP/LdU-Fraktion

Gugger Fritz. Die EVP-/LdU-Fraktion nimmt im Grundsatz die Artikel 21 und 22 an. Wir befürworten auch die Aufteilung in zwei Kommissionen. Es sei daran erinnert, dass der Auslöser zur Schaffung des vorliegenden Gesetzes bittere Erfahrungen waren, die wir in unserem Kanton machten. Wenn wir schon aus Erfahrungen lernen wollen, müssen wir auch die Erfahrungen anderer wahrnehmen. Offenbar hat sich diese Zweiteilung im Bund und in verschiedenen Kantonen bewährt. Beim sich Umhören unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission gewinnt man den Eindruck von Überforderung respektive übermässiger Arbeitslast. Dabei sprechen wir immer von Steigerung der Effizienz und besserer Kontrolle. Die bewährte Strategie wurde bereits erwähnt, zuerst teilen, dann herrschen. Mit zwei Gremien möchten wir nicht nur die Machtbefugnis, sondern auch die Arbeitslast und die Verantwortung teilen. Ich frage mich, weshalb eine solche Angst vor dem Ausprobieren eines solchen Modells besteht. Ist es die Angst vor dem Machtverlust? Ferner drängt sich heute immer mehr eine Spezialisierung auf. Geschäfts- und Finanzfragen werden stets komplexer. Die Verwaltung arbeitet ebenfalls mit Spezialisten. Für den Allrounder wird es immer schwieriger, kompetente Kontrollen durchzuführen. Dass sich uns bei einer Zweiteilung auch neue Probleme stellen werden, ist klar. Wir dürfen uns

jedoch vor Überschreitungen oder Kompetenzfragen nicht fürchten; in der Praxis lassen sich diese Aufgaben lösen. Die Frage ist, ob wir sie lösen wollen oder nicht. Zur Zahl der Mitglieder: Wir unterstützen die Anträge, die eine Aufstockung auf 17 Mitglieder verlangen. Diese Kommissionen müssen unbedingt breit abgestützt werden, da sonst nicht mehr von Reform gesprochen werden kann, sondern der bisherige Zustand zementiert wird.

Lutz. Man ist hier bereits relativ direkt betroffen. Ich spreche hier als einzelner aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre und aufgrund klarer Überlegungen, die bereits dargelegt wurden oder zusätzlich noch angestellt werden müssen.

Wenn man die Umsetzung von Budgetbeschlüssen oder sogar Finanzplanbeschlüssen in konkrete Geschäfte verfolgt, was man als Staatswirtschaftskommission notgedrungen in grossem Ausmass tun muss, stellt man fest, dass man jedesmal, wenn neue Geschäfte zu bearbeiten sind, in einen Zwiespalt gerät, ob ein konkretes Geschäft – beispielsweise eine Waldwegsanierung irgendwo im Kanton – als Einzelgeschäft behandelt und begutachtet werden soll, obwohl man genau weiss, dass ein halbes oder ein Vierteljahr vorher dem Gesamtkredit für Meliorationen im Budget zugestimmt wurde. In einen solchen Konflikt gerät man. Es ist ein programmierter Konflikt, wenn wir zwei verschiedene Kommissionen auf im Grunde genommen eine einzige Sache ansetzen, die am Schluss des Jahres in der Staatsrechnung und im neuen Voranschlag (d.h. die genau gleiche Sache, die wir im Verlaufe des Jahres bereits diskutierten) wiederum einer anderen Kommission vorgelegt wird. Ich stelle mir diesbezüglich die Frage, ob dies ein sinnvolles Vorgehen ist. Ich verstehe den Antrag von Herrn Schmid aus der Logik heraus, dass die Zahl im Budget und das einzelne Kreditgeschäft einen inneren Zusammenhang haben und dass es daher logisch wäre, wenn die Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und in eine Finanzkommission unterteilt würde und von der Sache her eine Kommission, wenn sie in unserem Kanton die Finanzoberaufsicht ausüben will, natürlich auch die einzelnen Kreditbeschlüsse behandeln müsste.

Weshalb ich gegen diesen Antrag bin und finde, dass das Ganze sehr problematisch sei, ist das, was einzelne Vorredner befürchteten, als sie fanden, die Geschäftslast der Staatswirtschaftskommission sei auf verschiedene Kommissionen zu verteilen. Meinerseits befürchte ich, falls beschlossen wird, die bisherige Kommission in zwei Kommissionen zu unterteilen und den Antrag Schmid anzunehmen, dass wir auf einer höheren Ebene wieder genau dasselbe machen, was wir in den letzten Jahren auf einer normalen Ebene machten, indem wir eine Superfinanzkommission schaffen, weil der grösste Teil der Arbeit der Staatswirtschaftskommission ausser den obligaten Prüfungen von Geschäftsbericht, Finanzplan, Staatsvoranschlag und Rechnung, nichts anderes als Umsetzungen bereits getätigter Beschlüsse des Parlamentes und sozusagen bereits versprochener Staatsbeiträge an schon viel länger geplante und vorbereitete Vorhaben sind. Ich komme daher zum Schluss, dass es sinnvoller ist, nur eine Kommission zu haben, diese jedoch auf 21 Mitglieder aufzustocken. Eine Aufstockung scheint mir aufgrund der heutigen internen Organisation sinnvoll zu sein. Wenn Untergruppen gebildet werden, um bestimmte Direktionen und Geschäfte speziell zu prüfen und vorzubereiten, zeigt sich oft, dass es sinnvoll und nützlich wäre, wenn man in einer solchen Ar-

beitsgruppe personell noch eine zusätzliche Kapazität hätte, die beispielsweise in der Lage wäre, finanzielle Einsichten und Standpunkte einzubringen.

Wenn wir die Finanzkommission im Sinne von Herrn Schmid zu einer Super-Superkommission machen, befürchte ich, dass diese ihre Oberaufsichtsfunktionen trotzdem nicht richtig wahrnehmen kann. Sicher 85 Prozent der ganzen Oberaufsicht über unseren Staat sind ein Problem der Qualität der Mittel und der Personen, die eingesetzt werden können, um eine solche Oberaufsicht auszuüben. 15 Prozent (es mögen auch 20 Prozent sein) sind organisatorische Vorkehrungen, die wir zu treffen haben. Ich gebe zu und merke selbstkritisch an, dass wir bisher schlecht in der Lage waren, Oberaufsichtsfunktionen in einer sinnvollen Art, mit Plan- sowie Projektprüfungen usw., wahrzunehmen (z. B. Spitalplanung, Meliorationskredit). Nun zu meinen, dass mit der Schaffung zweier Kommissionen ausgerechnet die grundsätzlichen Probleme, die uns beschäftigen sollten, z. B. dass wir in Bereichen, in welchen der Staat unter- oder überorganisiert ist (durchaus im Sinne von EFFISTA, im Sinne eines nützlichen und sinnvollen Einsatzes sowohl der Kräfte als auch der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben) unsere Oberaufsichtsfunktion bis anhin zu wenig wahrnehmen konnten, gelöst seien, ist fragwürdig. Ich verspreche mir vielmehr von einem künftigen Ratssekretariat, dass es uns Mittel bereitstellen wird, damit wir diese Aufgabe besser als bisher erfüllen können.

Es gibt noch ein Argument, das für die Aufteilung in zwei Kommissionen sprechen würde, und zwar die sogenannte gegenseitig befruchtende Konkurrenz. Aber so, wie die Geschäfte in den Artikeln 21 und 22 aufgeteilt sind, findet diese befruchtende Konkurrenz zwischen den beiden Kommissionen nicht statt, es sei denn, es werde beschlossen, dass die beiden Kommissionen immer wieder gemeinsam tagen, um im Grunde genommen dieselben Geschäftsbereiche gemeinsam zu diskutieren, auch im Sinne einer Demokratisierung der Information. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission sagte, dass der Finanzausschuss ebenfalls in Gefahr sei, zu einer Superkommission zu werden. Wir haben versucht, dem durch eine gewisse Rotation der Geschäftsbehandlung innerhalb dieses Ausschusses, aber auch dadurch, dass wir in Vordiskussionen regelmässig auch Anregungen anderer Mitglieder der Kommission entgegennehmen, aber durchaus auch Anregungen geben können, Abhilfe zu verschaffen. In diesem Sinne bin ich für eine Demokratisierung der Kontrollinformationen, die effektiv über das hinausgehen, was ein Ratsmitglied normalerweise im Normalbetrieb des Parlamentes erarbeiten kann. Es wäre deshalb meines Erachtens eine schlechte Lösung, die Kommission nun in zwei Kommissionen aufzuteilen und den Antrag Schmid, auch wenn er durch die Aufteilung logisch begründet werden kann, anzunehmen. Es wäre besser, die gesamten Funktionen bei einer 21er-Kommission zu belassen. Ich muss dies aufgrund meiner Erfahrungen hier sagen. Allerdings bin ich ganz klar der Meinung, dass die Aufstockung auf 21 Mitglieder nötig und sinnvoll wäre.

Frau Matter. Wir haben in der Arbeitsgruppe «Finanzkontrolle», in welcher die Zusammenarbeit ausserordentlich gut war, weshalb ich an dieser Stelle sagen möchte, dass ich allen Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe für ihre Mitarbeit dankbar bin, sehr lange über das Problem Aufteilung oder Nichtaufteilung der Staatswirtschaftskommission diskutiert, und zwar auch in Anwe-

senheit von Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission. Letztere stellten als für sie sehr grosses Problem die Trennung der Direktionsgeschäfte von den Nachkrediten dar. Sie sagten, dass dies zu Doppelspurigkeiten und Überschneidungen führe, es sei sehr wichtig, dass das Gremium, welches das betreffende Direktionsgeschäft beurteilt habe, auch die allfälligen Nachkredite zu überprüfen habe, es sei eine künstliche Trennung, wenn sie nicht von ein und demselben Gremium behandelt werden.

Herr Schmid hat nun einen klärenden, meines Erachtens keinen Kompromissantrag, wie er ihn nannte, gestellt. Ich empfinde ihn daher als richtig; diese beiden Bereiche sollen einer Kommission übertragen werden. Es stellt sich aber natürlich das andere Problem, das Herr Lutz vorhin darlegte. Ich bin mit Herrn Lutz einverstanden. Es gibt nun die Schwierigkeit, welches Gewicht dies den verschiedenen Kommissionen gibt. Wird es eine Superfinanzkommission und eine weniger gewichtige Geschäftsprüfungskommission geben? Dazu sollte es nicht kommen; das darf nicht sein und ist überhaupt nicht die Meinung. Deshalb beantrage ich, die Frage, wie die Geschäfte und Aufgaben an die beiden Kommissionen zu verteilen sind, zur nochmaligen Diskussion z. H. der zweiten Lesung in die vorberatende Kommission zurückzunehmen, da sie noch nicht ausgereift ist. Es ist dies ein sehr wichtiger Punkt des Grossratsgesetzes: Aufteilung der Staatswirtschaftskommission oder nicht. Von der Frage ausgehend, wie eine Kontrolle besser möglich sei, kamen wir in der Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die Staatswirtschaftskommission in eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission aufgeteilt werden muss. Wir möchten das nun nicht leichtfertig preisgeben, weil gesagt wird, die Verteilung der Aufgaben sei nicht klar, man bleibe besser bei der bisherigen Lösung mit allerdings 21 Mitgliedern, sondern ich beantrage Rücknahme in die Kommission.

Auch die Frage der Grösse der Kommissionen sollte in die Kommission zurückgenommen werden. Es wurden x Anträge dazu gestellt. Ferner sind die Aufgabenbereiche noch nicht festgelegt, weshalb eigentlich auch die Diskussion betreffend die Mitgliederzahlen leider in die Kommission Parlamentsreform zurückgenommen werden muss.

Weyeneth. Auch wenn es den Anschein erweckt, dass vorweg Mitglieder der Staatswirtschaftskommission referieren, möchte ich meine Meinung bzw. mehr meine Erfahrungen zum Ganzen bekanntgeben. Im Gegensatz zu Frau Matter bin ich vorweg der Meinung, dass wir heute darüber beschliessen sollten, damit die Kommission weiss, was das Parlament will. Es sei daran erinnert, dass ich auf die heute hier geäusserten Bedenken gegen die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in zwei Kommissionen bereits hingewiesen hatte, als die diesbezügliche BUK-Motion zur Diskussion stand.

Im übrigen habe ich mir die Sache nicht leicht gemacht, besuchte ich doch zum Teil im Auftrag der Staatswirtschaftskommission, Symposien über «Ausgestaltung effizienter Verwaltungskontrollen». Eines fand während eines ganzen Tages in der Generaldirektion der PTT statt. Ferner hörte ich an öffentlichen Vorträgen mehrmals Herrn Professor Buschor zu diesem Thema und hatte im Rahmen einer Arbeitsgruppe innerhalb der SVP-Fraktion Gelegenheit, mit Herrn Professor Buschor über diese Thematik zu sprechen. Anschliessend führte ich einmal mit ihm ein persönliches Gespräch in dieser Sache. Ich muss sagen, dass es Gründe für zwei Kom-

missionen gibt. Die von der Kommission vorgeschlagene Aufteilung ist jedoch falsch.

Man kann nicht die eine Kommission das Geld ausgeben und die andere, die als wesentlichstes jährlich wiederkehrendes Recht des Grossen Rates das Budgetrecht zu überwachen hat, nur noch einen Zusammenzug der versprochenen und zugeteilten Mittel prüfen lassen und sagen: «C'est à prendre ou à laisser». Das ist politisch mehr oder weniger leichtfertig gehandelt. So geht es nicht.

Wenn ich, obwohl ich sehe, dass man durch eine sinnvolle Aufteilung zwei Kommissionen schaffen kann, nun trotzdem sage, dass ich dazu neige, die Staatswirtschaftskommission beizubehalten, gibt es dafür viele Gründe, die von Herrn Lutz bereits dargelegt wurden und auf deren Wiederholung ich verzichte.

Was beraten wir hier? Wir beraten ein Gesetz, welches das Parlament gegenüber Regierung und Verwaltung aufwerten soll; es war dies eine Quintessenz, die wir aus der «Finanzaffäre», gezogen haben. Als ich mir die Diskussion um diese Kommissionen anhörte, die Voten der verschiedenen Referenten und Antragsteller, hatte ich plötzlich das Gefühl, es werde nun etwas anderes diskutiert, nämlich was man machen müsse, damit möglichst viele Fraktionen und Grossräte in möglichst vielen Kommissionen Einsitz nehmen können. Wahrscheinlich ist dies genau das Gegenteil der Zielvorgabe, unter welcher wir angetreten sind, das Parlament zu stärken.

Was man in einem Parlament nicht akzeptiert, sind, wie ich mir von Herrn Mastronardi und anderen sagen liess, Erst- und Zweitklassmitglieder. Das ist begreiflich. Wenn jedoch effiziente Kontrollorgane geschaffen werden sollen, die der Sache gewachsen sind, muss der Rat einigen Parlamentariern Vertrauen schenken, dass sie diese Aufgabe erfüllen können. Damit dies geschehen kann, leistet das Parlament seinen grössten Beitrag, indem es diese sorgfältig auswählt und diejenigen dafür bestimmt, die diese Aufgabe tatsächlich erfüllen können und wollen. Ich glaube jedoch nicht, dass solche Leute nur in den kleinen Fraktionen zu finden sind. Ich glaube auch nicht, dass, wenn von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Fraktion deren zwei bereits ständigen Kommissionen angehören, es gut ist, wenn die übrigen drei Fraktionsmitglieder aufgrund eines Minderheitenanspruchs fortlaufend in anderen Kommissionen einen Sitz innehaben. Es käme dann zu Situationen, wie wir sie auch schon erlebt haben. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission sagte einmal, es sei nicht dazugekommen, die Akten zu lesen, da es am Vortage an einer anderen Kommissionssitzung teilnehmen musste – als ob es die Akten nur am Vortage hätte lesen können! Es wäre sonst am besten, zwei Kommissionen mit je hundert Mitgliedern zu schaffen, um die gerechteste Aufteilung zu erreichen.

Ich sehe das Problem und will mich keineswegs überheblich von andern absetzen, wenn ich daran festhalte, dass es im Sinne der Einheit der Materie gescheiter ist, bei einer Kommission zu bleiben.

Wenn behauptet wird, beim Bund habe sich die Aufteilung bewährt, zeige ich hier Fotokopien von Artikeln aus einer einschlägigen Zeitung betreffend die beiden Kommissionen beim Bund. Im einen geht es um die Finanzdelegation des Bundes, ein Instrument, das aufgrund der «Mirage-Affäre» zur finanziellen Oberaufsicht geschaffen wurde. Wir werden darüber noch sprechen, wenn die Finanzkontrolle und das Grossratsrevisorat zur Diskussion stehen. In diesem Artikel wird ganz klar vom betreffenden Journalisten festgehalten, dass die Finanz-

delegation diese Kontrolle offenbar sehr wirksam ausführe. Es musste beim Bund somit auch zu einer Affäre kommen, bevor eine Organisationsform für die Kontrolle der Finanzen gefunden wurde, um ein effizientes Organ zu schaffen: Die Geschäftsprüfungskommission kommt gemäss den jüngsten Erfahrungen (Geschäftsbericht für das Jahr 1987 des Bundes) ausserordentlich schlecht weg. Sie wird kritisiert, insbesondere ihr Präsident, der gross von einer Erfolgskontrolle erzähle, welche seine Kommission durchführe, jedoch nicht sagen könne, wie sie aussehe, wie sie gehandhabt werde und welches Resultat sie ergebe. Damit kommen wir zum Thema Super-Superkommission (Antrag Schmid). Die Finanzdelegation beim Bund, bestehend aus drei National- und drei Ständeräten, ist eine solche Superkommission. Sie hat unwahrscheinliche Rechte. Sie kann sich sogar einmischen, wenn der Bundesrat für die 1991er-Ausstellung einen offenbar zu hoch bezahlten Teilangestellten beschaffen will, um die Sache aus dem Dreck zu ziehen.

Wenn die Kommission aufgeteilt werden sollte, müsste die Aufteilung sicher im Sinne von Herrn Schmid erfolgen. Wird sie nicht aufgeteilt, sind wir sicher, dass es keine Doppelspurigkeiten geben wird. Ferner verhindern wir eine sehr grosse Gefahr, die wir, wenn wir ehrlich sind, bereits in bezug auf die Verkehrskommission usw. feststellen können, nämlich, dass sich Kommissionen aufgrund ihrer Stellung allzusehr von einzelnen Direktionen festschnallen lassen und zunehmend nur noch zum Sprachrohr derselben werden. Auch das ist eine Gefahr.

Die Aufteilung könnte allenfalls auch konsequent durchgezogen werden in Anlehnung an das, was ich von Herrn Buschor hörte: Vorberatung heikler, grosser oder umstrittener Geschäfte durch Sonderkommissionen. Das wäre beispielsweise eine Variante, um die Super-Superkommission etwas zurückzustutzen.

Es ist auch immer wieder von der EFFISTA die Rede. (Ich sehe die rote Lampe und komme zum Schluss.) Wenn die Geschäftsprüfungskommission sich mit dem Verwaltungsbericht und mit der Verwaltungstätigkeit wirklich kritisch auseinandersetzt, hat sie unwahrscheinlich viele Aufgaben wahrzunehmen. Man könnte sogar sagen, wenn sie sie wahrnehmen und diese Kontrollen wie vorgesehen durchsetzen würde, müsste das EFFISTA-Projekt nicht in dieser epischen Breite durchgezogen werden.

Ich empfehle dem Rat, die Kommission als eine Kommission beizubehalten, damit Sicherheit besteht, dass das Parlament von andern Instanzen nicht ausmanövriert wird.

Präsident. Zum Wort gemeldet haben sich Frau Margrit Meier sowie die Herren Schmid Samuel und Kaspar Aebi. Darf ich die Rednerliste schliessen. – Das ist der Fall. Die Rednerliste ist geschlossen.

Frau Meier. Ich kann persönlich, als ehemaliges Mitglied der BUK, aber nach unseren Beratungen auch im Namen der Fraktion sprechen. Wir sind für die Aufteilung in eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission. Die Erfahrungen, die wir in der BUK machen mussten, zeigten, dass es eben nicht geht, wenn man nur eine Kommission hat, da sie von der Fülle der von ihr zu erledigenden Geschäfte überlastet ist. Sie muss Hunderte von Direktionsgeschäften überprüfen und soll sich gleichzeitig noch ausführlich einem Budget und einer Staatsrechnung mit 14 Direktionen widmen können.

Über Professionals, Berufsleute, die sich zu hundert Prozent der Grossratstätigkeit widmen können, verfügen wir nicht; wir wollen sie auch nicht unbedingt.

Wir stellen zwar fest, dass die gegenwärtige Staatswirtschaftskommission besser funktioniert. Es gibt jedoch eine Art zweierlei Mitglieder, die Mitglieder des Finanzausschusses und die andern. Ich glaube ebenfalls nicht, dass dies auf die Dauer ein idealer Zustand ist. Persönlich hätte ich nichts dagegen, wenn der Antrag Schmid in der Kommission noch diskutiert würde. Ich bezweifle jedoch, ob er wirklich das Gelb des Eies ist, denn ich glaube, dass dies die Gewichte zwischen den Kommissionen ziemlich verschieben könnte. Ich könnte dem Antrag Schmid nicht ohne weiteres zustimmen. Falls die Kommission jedoch noch darüber brüten möchte, würde dem nichts entgegenstehen.

Die Zweifel, die an der Aufteilung in zwei Kommissionen geäussert wurden, setzen mich etwas in Erstaunen. Man tut, als ob im Kanton Bern ein neues Rad erfunden werden müsste. Das Rad ist bereits erfunden. In der Eidgenossenschaft haben wir diese Situation, sie funktioniert relativ gut, Herr Weyeneth, besser als bei uns. Immerhin ist unser «Finanzskandal» jüngeren Datums als derjenige bei der Eidgenossenschaft. Sie funktioniert auch in den meisten Kantonen. Annehmen zu wollen, dass wir im Kanton dermassen unfähig wären, mit zwei Kommissionen zu arbeiten, während die übrige Eidgenossenschaft dies kann, ist relativ abwegig. In diesem Punkt hat die Kommission somit gute Arbeit geleistet, weshalb wir ihr folgen können.

Aebi. Ich begab mich mit einer bestimmten Meinung und Überzeugung zu dieser Diskussion in den Grossen Rat, jedoch gleichzeitig mit dem Willen, mir alle vorgebrachten Argumente noch anzuhören. Ich muss sagen, dass ich nach dieser ganzen Debatte in meiner inneren Überzeugung bestärkt bin, dass es notwendig ist, die Funktion der Oberaufsicht auf zwei Kommissionen zu verteilen, also die Staatswirtschaftskommission in zwei Kommissionen aufzuteilen. Im Anschluss an die letzten Diskussionen über die Gewichtsverteilung in diesen Kommissionen muss ich sagen, dass dies wirklich eine wichtige Frage ist, auch der Ergänzungsantrag von Herrn Samuel Schmid ist sehr bedenkenswert, der ebenfalls in diese Richtung zielt, er muss jedoch noch überdacht werden. Im Anschluss an die Ausführungen von Frau Matter bitte ich den Rat, den Grundsatzentscheid über die Aufteilung der Staatswirtschaftskommission in zwei Kommissionen heute zu fällen, jedoch die Frage der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Kommissionen in die vorberatende Kommission zurückzugeben, zwecks gründlicher Beratung zuhanden der zweiten Lesung, damit nicht das eintritt, was niemand von uns will, nämlich die Bildung einer Superkommission und eines Anhängsels.

Schmid (Rüti b. Büren). Es war dies eine sehr interessante Diskussion. Sie bietet sicher Gelegenheit, innerhalb des Rates nochmals Meinungen zu bilden. In den Entgegnungen zu meinem Antrag wurde meines Wissens keine Antwort darauf gegeben, dass in der jetzigen Staatswirtschaftskommission namentlich Finanzgeschäfte zweimal behandelt werden, einmal im fünfköpfigen Finanzausschuss (der Begriff Super-Superkommission stammt nicht von mir, doch könnte man hier auch davon sprechen), ein zweites Mal, wenn die Staatswirtschaftskommission die Geschäfte verabschieden muss. Das ist nicht zweckmässig. Bereits von der Organisation

her ergibt sich eine derart breite Überschneidung, dass sie dem Grundsatz widerspricht, dass die Ratsmitglieder entlastet werden müssen. Wenn wir die Aufsichtsfunktion organisieren, müssen wir die Sachen nicht so legen, dass im vornherein zwingend solche Doppelspurigkeiten nötig sind. Deshalb komme ich dazu, den Kompetenzschnitt anders zu legen, damit sauber getrennt werden kann.

Es wurde immer wieder gesagt, die Staatswirtschaftskommission funktioniere heute besser. Ich kratze keineswegs am Lack der Staatswirtschaftskommission. Die Motivation dieser Leute und eine gewisse interne Arbeitsaufteilung haben vielleicht dazu geführt, aber sicher nicht äussere Organisationsformen, welche ihnen die Arbeit erleichtern, höchstens, dass sie noch über einen Sekretär verfügen, den sie hier aber sowieso auch haben. Nun schafft man ein Gesetz mit einer Organisation um bestimmte Personen herum und nicht eigentlich um ein Prinzip; ich bitte, das ebenfalls zu beachten. Das machen all jene etwas zuwenig (sonst haben sie es hier nicht zum Ausdruck gebracht), die sagen, sie seien nach wie vor für *eine* Kommission.

Zum Begriff «Superkommission»: Ich muss darauf hinweisen, dass dieser Begriff bereits unter dem jetzigen System geschaffen wurde. Er ist keine Schöpfung, die aus dem Kommissionsvorschlag resultiert. Es ist zweifellos eine spezielle Kommission; das ist so und wird auch so bleiben. Das Problem wird nicht gelöst, indem man die Kommission möglichst gross macht, denn dann verliert sie an Effizienz. Wir wissen vom Bund, dass z. B. Kommissionen mit elf Mitgliedern wesentlich effizienter arbeiten als solche mit viel mehr Mitgliedern. Das ist einfach so, und zwar aus begreiflichen Gründen. Von der Grösse her löst man dieses Problem nicht. Darauf, wie man es lösen könnte, hat Herr Weyeneth Herrn Joder bereits angesprochen. Ich machte es nicht, weil die Vorlage diese Möglichkeit bereits zulässt, nämlich politisch brisante Geschäfte in einer Sonderkommission vorberaten zu lassen. Weshalb soll z. B. das Geschäft «Neubau Frauenspital» über die Staatswirtschaftskommission und nicht in einer speziellen Kommission abgehandelt werden? Ich weiss es nicht. Das ist jedoch auch nicht zwingend. Wir gehen die Probleme immer in unseren bisherigen Denkstrukturen an. In der Vorlage heisst es in Artikel 20 Absatz 2: «Zur Vorberatung einzelner Geschäfte können besondere Kommissionen eingesetzt werden.» Voilà, dem steht nichts entgegen. Aber Sie zerstreuen nun genau die gegen diese Superkommission geäusserten Bedenken, wobei die Möglichkeit besteht, die Verantwortung viel breiter zu streuen. Gemäss diesem Entwurf steht dem nichts entgegen. Meines Erachtens sind die Bedenken, welche die Staatswirtschaftskommission zu Recht vorgebracht hat, in meinem Antrag berücksichtigt. Sie haben dann funktionell eine Gesamtheit der Finanzen. In Fällen spezieller politischer Probleme gibt es die Möglichkeit der Vorberatung in einer besonderen Kommission (gemäss Artikel 20 Absatz 2). Deshalb sollte man das bedenken.

Für mich ist es fragwürdig, hier nun eine bisherige Organisationsstruktur zu perpetuieren und ins Grossratsgesetz einzubringen, die eigentlich aus einer Zeit stammt, in welcher man der Staatswirtschaftskommission etwas andere Funktionen und Aufgaben zutraute. Es ist gar nicht meine Meinung, nun a priori etwas ändern zu müssen oder zu glauben, dass mit einer Änderung das Problem gelöst sei. Aber dadurch, dass diese Aufgabe funktionell so getrennt wird und immerhin von den Erfahrungen anderer Kantone, die eine analoge Organisation ha-

ben, profitiert werden kann, lässt sich sicher rechtfertigen, dass man sich ernsthaft darüber Gedanken macht, was auch anerkannt wurde. Für mich ist es nicht zwingend, in der bisherigen Form weiterzufahren. Ich habe sogar den Eindruck, dass wir den Aufgaben, die wir diesen Kommissionen zuweisen müssen, mit einer Zweiteilung besser gerecht werden.

Augsburger, Finanzdirektor. Man gestatte mir, dass ich als Kontrollierter, aus der Optik eines Untergebenen und als ehemaliges Mitglied der BUK etwas dazu sage. Meines Erachtens denkt niemand hier im Rat, dass mit der Zahl der Regierungsrätinnen und Regierungsräte auch die Qualität der Regierungsarbeit steigt. Genauso verhält es sich bezüglich der Kontrolle. Es wurde in der Diskussion, welcher ich mit Interesse zuhörte, sehr viel von Reformvorschlägen gesprochen. Wenn man rückblickend schaut und liest, was in der BUK geschah und weshalb es zu einer Finanzaffäre und zu einer Finanzkrise kam, dann nicht zuletzt auch wegen mir, da ich auch im Rat sass, ohne bei der Rechnungsablage verlangt zu haben, dass die Rechnung einen Kontrollstellenbericht enthalten muss. Ich bin restlos davon überzeugt, dass es damals im Staate Bern an sich genug Instrumente gab, diese jedoch nicht genau funktionierten. Damit bin ich beim zentralen Punkt angelangt, den ich auch persönlich feststelle und der von Herrn Lutz meines Erachtens klar erwähnt wurde. Wir haben in den letzten zwei respektive vier Jahren nicht den Normalfall, sondern den Krisenfall durchgespielt, in welchem es darum ging, dass das Parlament, soweit wir dies nicht selbst machten, dieses Haus möglichst rasch wieder in Ordnung brachte. Für den Finanzausschuss mit seinem Präsidenten Weyeneth bin ich dankbar, er war mir eine grosse Hilfe, ebenso die Staatswirtschaftskommission. Die Feuerwehr eines Dorfes wird auch nicht auf Unwetterschäden, sondern auf den Normalfall ausgerichtet; wenn dann ein Unwetter kommt, muss eine entsprechende Organisation auf die Beine gestellt werden.

Hier sprechen wir jedoch vom Normalfall, und wir können die Anzahl der Kontrollorgane nicht losgelöst von dem betrachten, was wir sonst noch gemacht haben. Frau Meier sprach von der Belastung, und dass die Staatswirtschaftskommission allein gar nicht in der Lage sei, ihre Aufgabe zu erfüllen. Es wurde hier im Rat bis anhin noch kein Wort gesagt, es sei denn, ich habe es überhört, dass ein Grossratsrevisorat und ein Grossratssekretariat geschaffen werden sollen, die das Parlament entscheidend von der Arbeit entlasten sollen.

Es wurde, obwohl das direkt etwas damit zu tun hat, hier noch kein Wort über die Finanzkompetenzen gesprochen. Wenn natürlich die Finanzkompetenzen nicht der Geldentwertung angepasst werden, wird es immer mehr Geschäfte geben. Diese Fragen müssen jedoch im Zusammenhang mit der Kontrolle diskutiert werden. Die Regierung kann mit zwei Kommissionen ebenso gut, wenn nicht besser leben als mit einer. Es ist dies eine Erfahrung, die ich nicht nur hier immer wieder mache, sondern die ich als kleiner Beamter wiederholt machte.

Es wurde vom Schnittstellenproblem gesprochen. Genau bei den Schnittstellen passiert es. Wie Herr Grossrat Weyeneth zu Recht sagte, geht das ganzheitliche vernetzte Denken mit der Aufteilung auf verschiedene Kontrollen nahezu vollständig verloren. Unser Problem (ich empfand dasselbe im Grossen Rat) ist, dass die grossen Linien im Parlament nicht verloren gehen dürfen. Sie werden jedoch weniger verlorengehen, wenn wir ein grosses schlagkräftiges Instrumentarium haben.

Zum Votum von Herrn Breitschmid: Wenn es tatsächlich sein Wille ist, wofür ich dankbar wäre, nicht nur zu kontrollieren, sondern uns bezüglich Verwaltungsentwicklung usw. zu helfen, wäre bereits von der Organisationslehre her ein Organ sicher das geeignetere Instrumentarium, als eine Verteilung auf viele Organe. Wenn es darum geht, dass möglichst viele an der Kontrolle beteiligt sein sollen, sind zwei Organe sicher besser als eines. Aber wenn es tatsächlich darum geht, die Oberaufsicht optimal durchzusetzen, bin ich aufgrund meiner Erfahrung restlos überzeugt, dass *eine* Kommission die bessere Lösung ist.

Joder, Präsident der Kommission. Vorbemerkung zum Verfahren: Ich bin der Auffassung, dass dieser Grundsatzentscheid, ob die bisherige Staatswirtschaftskommission beibehalten oder in eine Geschäftsprüfungs- und eine Finanzkommission aufgeteilt werden soll, heute gefällt werden muss. Die weiteren Anträge betreffend Mitgliederzahl müssen jedoch in die Kommission zurückgenommen und nochmals sehr genau studiert werden. Ferner sollte auch der Antrag von Herrn Schmid, bei einer Aufteilung in zwei Kommissionen die Aufgabenverteilung nochmals genau zu überprüfen, in die Kommission zurückgenommen werden. Es ist ein sehr guter Gedanke, der eine sehr gründliche Abklärung in der Kommission rechtfertigt. Dasselbe gilt auch für das Anliegen von Herrn Breitschmid; es sollte in der Kommission ebenfalls diskutiert werden, denn diesem Vorschlag stehe ich persönlich positiv gegenüber.

Zur Sache an sich: Es geht hier um eine sehr zentrale Frage der Parlamentsreform, um die Frage, ob wir diesen Schritt wirklich tun, die Kontrolle verbessern, die Korrekturen vornehmen wollen, die wir nach den BUK-Untersuchungen als nötig erachteten. Ich ersuche jedes einzelne Ratsmitglied, sich diese Frage genau zu überlegen und gut abzuwägen.

Die Staatswirtschaftskommission oder die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission sind unsere Aufsichtsorgane, d.h. diejenigen Organe, die stellvertretend für den ganzen Grossen Rat die Kontrollen vornehmen sollen. Wir Nichtmitglieder dieser Kommissionen müssen darauf vertrauen können, dass die Arbeit in den Aufsichtskommissionen gut gemacht wird. Unsere Kommission ist der Meinung, dass diesbezüglich noch etwas verbessert werden könnte. Die BUK stellte ganz klar gewisse Mängel fest. Der Rat war damals derselben Meinung und überwies die entsprechende BUK-Motion; er sagte bereits zu diesem Zeitpunkt klar, dass er für eine Aufteilung der Staatskommission wäre. Ich bin froh über das Votum von Frau Meier, die als ehemalige BUK-Präsidentin bestätigte, dass die BUK damals eine eindeutige Überlastung der Staatswirtschaftskommission feststellte. Mir ist nicht klar, weshalb man sich nun plötzlich gegen eine Spezialisierung wehrt, denn was wir mit unserem Vorschlag wollen, ist eine Spezialisierung. Spezielle Leute, die sich mit einem bestimmten Themenbereich über längere Zeit im einzelnen intensiv auseinandersetzen, sind leistungsfähiger, aber auch in der Lage, eine Kontrollfunktion besser und gründlicher auszuüben, und das wollen wir mit unserem Vorschlag. Wir möchten auch der Überlastung entgegenwirken, indem wir die Zahl der in den Aufsichtskommissionen tätigen Mitglieder erhöhen, sie jedoch nicht in einem Gremium zusammenfassen, womit dieses nicht mehr effizient wäre, sondern es in zwei Kommissionen aufteilen.

Herr Lutz äusserte die Befürchtung wegen der Superfinanzkommission, insbesondere auch in bezug auf den

Antrag von Herrn Schmid, der die Beratung der Direktionsgeschäfte der Finanzkommission übertragen möchte. Meines Erachtens bedeutet eine Superfinanzkommission keine Gefahr; ich bin froh, wenn wir eine gute Finanzkommission haben. Es gibt Möglichkeiten, die Geschäftsprüfungskommission aufzuwerten und zu einer Supergeschäftsprüfungskommission zu machen, und zwar möchte ich den Begriff «Oberaufsicht» noch etwas konkretisieren. Es genügt nicht, wenn wir uns mit den Einzelgeschäften wie Staatsverwaltungsbericht befassen. Wenn man sieht, was beim Bund geschieht, zeigen sich diesbezüglich noch sehr viele Möglichkeiten. Man kann sich z.B. überlegen, ob es auch vom Parlament her nicht zweckmässiger wäre, wenn die einzelnen Direktionen systematisch in einem grösseren zeitlichen Rahmen überprüft würden. Ist es beispielsweise richtig, dass die kantonale Denkmalpflege der Erziehungsdirektion angegliedert ist? Wäre es nicht besser, sie der Baudirektion anzugliedern? Ist das Verhältnis schwerfällig und erschwert es die Zusammenarbeit? Solche Fragen stellen sich in der Staatsverwaltung «en masse» und könnten durch eine Geschäftsprüfungskommission sicher im Sinne der Verbesserung der Kontrolle geprüft werden. So wie sich die Staatswirtschaftskommission im Nachgang zur Finanzaffäre organisierte, ist eigentlich das von uns vorgeschlagene Modell institutionalisiert und besser organisiert. Die Staatswirtschaftskommission bildete ebenfalls einen Finanzausschuss. Weshalb beenden wir nun diesen konsequenten Schritt zur Aufteilung in eine Finanz- und in eine Geschäftsprüfungskommission nicht? Ich bitte den Rat, bei dieser zentralen Frage diesen Schritt zu tun und dem Vorschlag der Kommission zu folgen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Es geht um den Grundsatzentscheid betreffend die Artikel 21 und 22, ob das alte System (Staatswirtschaftskommission) gemäss Abänderungsantrag Kilchenmann/Kurt/Matter belassen oder ob das neue System mit zwei Kommissionen gemäss Antrag der Kommission eingeführt werden soll. Wir stimmen über diesen Grundsatzentscheid ab. – Der Rat ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Kilchenmann/Kurt/Matter	67 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen

Präsident. Frau Matter wünscht, dass ich präzisere, dass es nicht ihr Antrag, sondern offenbar ein Fraktionsantrag war.

Frau **Matter.** Ich fragte den Präsidenten, ob ich eine persönliche Erklärung abgeben könne, obwohl sie nicht sehr wichtig sei, worauf der Präsident sagte, er werde das präzisieren. Jetzt ist die Sache jedoch nicht klarer. Ich wollte sagen, dass ich beantragte, die Artikel 21 und 22 zu streichen, damit es dazu eine Grundsatzdiskussion gegeben hätte. Dies war dann nicht nötig, weil viele andere Anträge folgten. Heute morgen sagte ich dann Herrn Schmidlin, dass er meinen Streichungsantrag streichen könne; ich würde dann nur noch zur Zahl der Kommissionsmitglieder sprechen. Einige waren vorhin ganz erstaunt, dass ich für den Kommissionsantrag stimmte, obschon der andere Antrag offenbar auch von mir gestellt wurde. Das ist die Erklärung.

Präsident. Somit ist auch diese Sache erledigt. Bezüglich der Mitgliederzahl und des materiellen Inhal-

tes der Artikel 21 und 22 liegen zwei Anträge auf Rücknahme in die Kommission vor. Frau Matter beantragt, die Zahl der Mitglieder der in Artikel 21 und 22 genannten Kommissionen in der Kommission nochmals zu beraten. Herr Aebi beantragt, auch den materiellen Inhalt, d.h. den Aufgabenbereich, zwecks Beratung zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen. Diese Artikel würden heute somit nicht im Detail behandelt.

Abstimmung

Für den Antrag Matter	Mehrheit
Für den Antrag Aebi	Mehrheit

Präsident. Artikel 21 und 22 gehen somit zur erneuten Beratung der Mitgliederzahl und des materiellen Inhaltes an die Kommission zurück.

Frau **Matter.** In Artikel 22 Absatz 2 heisst es betreffend die Finanzkommission: «Sie berät Nachkreditsbegehren und ..., gestützt auf eigene Abklärungen und ...». Wir haben über diesen Passus mehrmals gesprochen, da es sprachlich sehr schwierig war, wo «gestützt auf eigene Abklärungen» eingebracht werden soll. Je nachdem ...

Präsident. Entschuldigung, Frau Matter. Herr Aebi beantragte, den ganzen Aufgabenbereich an die Kommission zurückzugeben. Über Artikel 21 und 22 wird deshalb nicht mehr diskutiert.

Art. 23

Antrag Matter

Abs. 1:
«elf» streichen, ersetzen durch «17»

Antrag Jenni (Bern)

Abs. 1:
... besteht aus 21 Mitgliedern. Sie ...

Antrag Beerli

Abs. 2 (neu)
Die Justizkommission bereitet die Richterwahlen vor.
(alt) Absatz 2 wird zu Absatz 3 usw.

Präsident. Frau Matter hat das Wort zu ihrem Abänderungsantrag betreffend Mitgliederzahl der Justizkommission.

Frau **Matter.** Ich wollte alle Aufsichtskommissionen auf dieselbe Zahl, d.h. auf 17 Mitglieder, erhöhen. Es war mir ein Anliegen, dass die Aufsichtskommissionen alle gleich stark sein sollen. Ich beantrage, auch die Frage der Mitgliederzahl der Justizkommission in die Kommission zurückzugeben und hier nicht zu diskutieren.

Jenni (Bern). Mein Antrag betrifft ebenfalls die Zahl der Mitglieder der Justizkommission. Wenn bei den andern Aufsichtskommissionen die Frage der Mitgliederzahl in die Kommission zurückgenommen wird, sollte sie logischerweise auch bezüglich Justizkommission zurückgenommen werden, damit die Mitgliederzahlen aller Aufsichtskommissionen zuhanden der zweiten Lesung nochmals überprüft werden. Ich beantrage deshalb, dass diese Frage wie bei den beiden andern Aufsichtskommissionen an die Kommission zurückgegeben wird.

Frau **Beerli**. Bereits bei der Behandlung der Motionen Baumann Ruedi, Kuffer und Schwarz (Konolfingen) wurde die Meinung vertreten, dass es für ein Staatswesen von absolut erstrangiger Bedeutung sei, dass es eine gute, erstklassige Justiz habe. Es darf nicht mehr der Eindruck entstehen, der Grosse Rat entscheide über die Wahlen der Oberrichter ein wenig Handgelenk mal Pi. Die Justizkommission bereitet schon heute, gestützt auf Artikel 6 des Dekretes über die Organisation der Jugendrechtspflege, die Wahl der Jugendgerichtspräsidenten vor. Dieses System hat sich bestens bewährt. Die Justizkommission ist von ihrer personellen Zusammensetzung und ihren übrigen Aufgaben her geeignet, eine sogenannte fachliche Unbedenklichkeitsprüfung der Kandidaten, die anschliessend dem Grossen Rat für die Wahl ins Obergericht vorgeschlagen werden sollen, vorzunehmen. Die Justizkommission soll keinen politischen Entscheid fällen, sondern eine erste fachliche Triage vornehmen und prüfen, ob ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen werden soll oder nicht. Sie kann dem Grossen Rat ohne weiteres mehrere von ihr als geeignet erachtete Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Ich bin der Meinung, dass diese Aufgabe der Justizkommission in Artikel 23 Absatz 2 zugeordnet und nicht im Dekret eine neue Sonderkommission geschaffen werden sollte, welche die fachliche Unbedenklichkeitsprüfung vornehmen würde. Ich bitte deshalb den Rat, meinen Antrag zur neuen Festsetzung von Artikel 23 Absatz 2 anzunehmen.

Schmid (Rüti b. Büren). Ich spreche nur zu den Anträgen, die Frage der Kommissionsgrösse (Mitgliederzahl) in die Kommission zurückzunehmen. Ich verstehe nicht, weshalb. Wir haben diese Frage mit den Artikeln 21 und 22 in die Kommission zurückgegeben, weil wir uns eigentlich einig waren, dass vorher zumindest die Pflichtenhefte zu diskutieren sind, da eine Veränderung der Pflichtenhefte eine direkte Konsequenz auf die Grösse der Kommissionen haben kann. Hingegen bei der Justizkommission oder anderen Kommissionen steht das nicht zur Debatte. Der Rat sollte in der Lage sein, hier über die Grösse der Kommission zu entscheiden. Ich bitte den Rat, in Absatz 1 dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Anträge betreffend Kommissionsgrösse abzulehnen.

Schwarz (Konolfingen). Frau Beerli versucht mit ihrem Antrag, die Aufgabe unseres Parlamentes im Grossratsgesetz zu verankern, was bis anhin fehlte. Die EVP/LdU-Fraktion hat bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gefordert, es sei im Grossratsgesetz festzulegen, wie Richterwahlen künftig vorbereitet werden sollten. Leider fanden diese Überlegungen im Kommissionsentwurf nicht Eingang. Dass nun die Justizkommission Evaluationsgremium für künftige kantonale Richter werden soll, kann unsere Fraktion nicht gutheissen. Es wurde zwar gesagt, sie sei es bereits, nämlich für die Wahlen von Jugendgerichtspräsidenten. Aus eigener Erfahrung kann unsere Fraktion bezeugen, dass diese Praxis absolut nicht unproblematisch ist. Zudem sagen wir in Artikel 23 Absatz 1, die Justizkommission sei Aufsichtskommission der richterlichen Behörden. Es ist falsch, wenn sie Leute, die sie später zu beaufsichtigen hat, selbst auswählt.

Wir sahen im Entwurf zur Geschäftsordnung, dass der Vollzug der Motionen Kuffer und Baumann Ruedi, die wir als Postulate zuhanden der Kommission Parlamentsreform überwiesen haben, nun mit einem Satz in der Geschäftsordnung geschehen soll, der beinhaltet, dass

eine interfraktionelle Konferenz die Richterwahlen vorbereiten soll. Unseres Erachtens muss im Grossratsgesetz eine entsprechende Bestimmung eingebracht werden, wie dies Frau Beerli ebenfalls wünscht, jedoch nicht in Artikel 23 «Justizkommission». Wir werden uns erlauben, nach Artikel 30 noch einen Antrag zu stellen, der unsere Vorstellungen zum Ausdruck bringt.

Präsident. Das Wort hat Frau Meier namens der SP-Fraktion. Darf ich die Rednerliste schliessen? – Es ist der Fall. Die Rednerliste ist geschlossen.

Frau **Meier**. Wir gehen mit Frau Beerli einig, dass die heutige Situation betreffend der Richterwahlen keine sehr glückliche und dass eine Änderung unbedingt notwendig ist. Wir suchten schon lange nach einer Lösung und kamen zu einem anderen Ergebnis, das wir dem Rat in der letzten oder vorletzten Session unterbreitet haben, und zwar den vom ehemaligen Grossrat Huber formulierten Vorschlag, wie in der Eidgenossenschaft ein interfraktionelles Gremium zu schaffen, das die Vorprüfung der Richterkandidaten vornimmt. Unseres Erachtens ist dies der bessere als der von Frau Beerli vorgeschlagene Weg, und zwar deshalb, weil bei Annahme des Antrages Beerli die Fraktionen praktisch kein Vorschlagsrecht mehr hätten; das geht zu weit. Wenn man den Fraktionen ihr Recht, Richterkandidaten vorzuschlagen, belassen will, kann das Problem mit einem solchen Kontaktgremium gelöst werden, wie dies übrigens von der Kommission Parlamentsreform im Gesetzesentwurf (Art. 23) vorgesehen ist.

Joder, Präsident der Kommission. Vorweg eine Bemerkung zum Antrag von Herrn Jenni und Frau Matter, welche die Mitgliederzahl der Justizkommission erhöhen wollen. Meines Erachtens besteht keine Veranlassung, bezüglich der Mitgliederzahl etwas zu ändern. Die Situation ist nicht dieselbe wie in bezug auf die Zahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission. Der Grundsatzentscheid wurde vorhin gefällt. Es wurde gesagt, dass die Frage der Aufgabenverteilung zwischen diesen beiden Kommissionen in der Kommission Parlamentsreform zuhanden der zweiten Lesung nochmals zu überprüfen sei. Somit muss auch die Zahl der Mitglieder der beiden erwähnten Kommissionen nochmals überprüft werden. Dieses Argument kann jedoch nicht bezüglich der Mitgliederzahl der Justizkommission vorgebracht werden. Ich bitte den Rat, die Anträge Jenni und Matter abzulehnen.

Zum Antrag von Frau Beerli sind zwei Bemerkungen anzubringen: Wenn es darum geht, die Richterwahlen vorzubereiten, und insbesondere darum geht, zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten fachlich für das Amt eines Richters geeignet sind, ist es wichtig, dass alle Fraktionen im vorbereitenden Gremium vertreten sind. Ich erachte es als schlecht, wenn ein Kandidat einer Fraktion von einem Gremium vorgeprüft werden kann, ohne dass die vorschlagende Fraktion genau weiss, was über den betreffenden Kandidaten diskutiert wird. Die elfköpfige Justizkommission besteht heute aus vier Vertretern der SVP, drei der SP und zwei Vertretern der FDP. Für die fünf restlichen Fraktionen verbleiben somit nur noch zwei Sitze. Somit ist das von mir aufgezeigte Problem nicht gelöst. Das ist auch der Grund, weshalb wir in der Geschäftsordnung Artikel 10 seitens der Kommission einen andern Vorschlag unterbreitet haben, in welchem es heisst: «Für die Vorbereitung von Richterwahlen ist jede Fraktion mit einem Mitglied in der interfraktionellen

Konferenz vertreten», damit die Zusammenarbeit unter den Fraktionen und die Information über den Kandidat oder die Kandidaten funktioniert. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass diese Frage nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf der untersten Stufe Geschäftsordnung gelöst werden sollte. Es soll damit eine Neuerung eingeführt werden. Meines Erachtens soll diese Neuerung nun vorerst beschlossen und dann abgewartet werden, wie sich diese Lösung bewährt. Vielleicht wird eine Abänderung nötig, oder es zeigt sich das Bedürfnis, etwas zu modifizieren, deshalb soll nicht der beschwerliche und mühsame Weg über das Gesetz gewählt, sondern diese Regelung in die Geschäftsordnung eingebracht werden. Namens der Kommission bitte ich den Rat, den Antrag Beerli abzulehnen.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 23. Es liegen Anträge von Herrn Jenni und Frau Matter vor, die Frage der Grösse der Kommission zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzugeben.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni/Matter
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Präsident. Der Antrag Jenni/Matter auf Rücknahme der Frage der Grösse der Kommission in die vorbereitende Kommission wurde abgelehnt. Der Antrag Matter auf Erhöhung der Mitgliederzahl von elf auf 17 Mitglieder wird dem Antrag Jenni auf Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Justizkommission von elf auf 21 in einer Eventualabstimmung gegenübergestellt. Anschliessend wird in der definitiven Abstimmung der obsiegende Antrag dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
Für den Antrag Matter

Minderheit
Mehrheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Matter
Für den Antrag der Kommission

Minderheit
Grosse Mehrheit

Präsident. Der Kommissionsantrag zu Artikel 23 Absatz 1 ist somit angenommen. Wir stimmen ab über den Antrag Beerli zu Artikel 23 Absatz 2.

Abstimmung

Für den Antrag Beerli
Für den Antrag der Kommission

43 Stimmen
48 Stimmen
(zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Keine Bemerkungen des Rates zu Artikel 23 Absatz 3. Er ist somit stillschweigend angenommen.

Art. 24–27

Angenommen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Die Redaktorin:
Elisabeth Oehrli

Vierte Sitzung

Mittwoch, 22. Juni 1988, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin*, Laufen

Präsenz: Anwesend sind 159 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), Frau Bähler, Baumberger, Bay, Beiner, Beutler, Biffiger, Bischof, Blaser (Uetligen), Brodmann, Brüggemann, Bucheli, Diem, Dysli, Eggimann, Frau Flück (Bern), Frau Glur, Graf (Urnenbach), Frau Herzig, Hirt, Jermann, Jungi, von Känel, Kellerhals, Marthaler (Biel), Mordasini, Müller, Probst, Schläppi (Gwatt), Schmid (Frutigen), Schmid (Wimmis), Schürch, Sidler, Steiner (Steffisburg), Suter, Tschui, Wahli, Wülser, Zbären, Zwahlen.

Präsident. Ich begrüsse den Rat zur heutigen Nachmittagssitzung. Bezüglich Sitzungsverlängerung wird um zirka 16 Uhr entschieden.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Fortsetzung

Art. 28

Antrag Matter

Abs. 1 und 2:
streichen

Abs. 3

wird Art. 28 (neu) Mitglieder des Regierungsrates, Personen aus der Staatsverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, ist nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Rat Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern.

Präsident. Der Antrag Matter wird vertreten durch Herrn Bieri (Belp); er hat das Wort.

Bieri (Belp). Ich begründe den Antrag von Frau Matter resp. den Antrag der Fraktion Freie Liste zu den Artikeln 28 und 29, in welchen es darum geht, die Arbeitsweise der besonderen Untersuchungskommission bei Einvernahmen festzulegen. Ich habe es mir gut überlegt, ob ich diesen Antrag unterstützen will oder nicht, denn ich möchte mich nicht gegen die Rechte von Angeklagten stellen, z. B. bei Verhören ergänzende Fragen stellen und Akten einsehen zu dürfen. Wie aus dem Vortrag hervorgeht, wurde der vorliegende Artikel in Anlehnung an eine rechtsstaatliche Forderung, gemäss welcher dem Angeklagten rechtliches Gehör zu gewähren ist, formuliert, was ich voll und ganz unterstütze. Es geht aber bei Artikel 28 nicht um Strafprozesse, sondern um Einvernahmen durch eine aus Laien bestehende Kommission. Es gibt in diesen Kommissionen keine versierten Richter, keine Fachspezialisten, die im Recht völlig bewandert sind und sich nicht verunsichern und beeindrucken lassen oder gar versuchen, etwas anders darzustellen.

Die Kommission soll ja vor allem im Verwaltungsbereich die Wahrheit ermitteln und im Verlaufe des Verfahrens in erster Linie herausfinden, ob richtig verwaltet wurde. Sie ist darauf angewiesen, unbeeinflusst und möglichst ungehindert arbeiten zu können. Das bedingt, dass bei Befragungen Einflüsse von aussen möglichst ausgeschlossen werden und die zu befragenden Personen sich möglichst frei ausdrücken können. Es gilt dies um so mehr, als wir – wenn Artikel 28 in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird – oftmals die Situation haben werden, in welcher redegewandte einflussreiche Persönlichkeiten kleinen Beamten Zusatzfragen stellen und sie somit verunsichern können. Es ist auch möglich, dass sich letztere von Respektpersonen weitgehend einschüchtern lassen. Ehrlicherweise müssten wir sagen, dass durch diesen Artikel die Kommissionsarbeit stark eingeschränkt und zum Teil verunmöglicht würde, Missstände zu orten und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die unser Parlament und eine solche Kommission wahrnehmen können sollten. Unseres Erachtens genügt vollständig, wenn die Formulierung gemäss Antrag Matter verabschiedet wird. In Absatz 3 wird darin festgehalten, dass unmittelbar Betroffene sich zu den ihnen gemachten Vorwürfen äussern können, bevor die betreffende Kommission den Grossen Rat informiert; sie sollen die Möglichkeit haben, sich zu wehren.

Unseres Erachtens sollen für besondere Untersuchungskommissionen realistische Arbeitsmöglichkeiten geschaffen, keine psychologischen Barrieren aufgebaut werden, indem die Interessierten immer zu all diesen Befragungen einzuladen sind. Ferner soll eine solche Befragung nicht mit einem Strafprozess verwechselt werden, denn es geht lediglich um Einvernahmen.

In diesem Sinne beantragt die Fraktion Freie Liste/Junges Bern, den Antrag Matter anzunehmen. Sollte der Antrag Matter zu weit gehen, bestünde die Möglichkeit, den Artikel 28 Absatz 2 imperativer zu formulieren, so dass die namentlich erwähnten Personen den Befragungen nicht beiwohnen können. Das würde bedeuten, dass das Verweigerungsrecht, das Mitglieder des Regierungsrates, Personen aus der Staatsverwaltung sowie Dritte betreffen würde, imperativ formuliert würde, für Fälle, bei welchen dessen Anwendung unerlässlich ist. Ich bitte den Rat, den Antrag Matter anzunehmen, andernfalls werde ich noch zum Eventualantrag (imperative Formulierung von Absatz 2) Stellung beziehen.

Präsident. Die Diskussion zum Antrag Matter ist eröffnet. Das Wort hat Frau Meier.

Frau **Meier.** Ich spreche zu diesem Antrag in meinem, nicht im Namen der Fraktion, und zwar aufgrund meiner Erfahrungen in der Besonderen Untersuchungskommission (BUK). Die vorliegende Fassung von Artikel 28 ist nicht sehr glücklich. Aufgrund meiner Erfahrungen in der BUK habe ich den Eindruck, dass hier ein Ermittlungsverfahren bereits mit einem Prozess vermischt wird. Es ist klar, dass im Falle einer Anklage sämtliche Parteienrechte minutiös wahrgenommen werden müssen. Bei einem Ermittlungsverfahren können jedoch die mutmasslichen Betroffenen nicht auf Schritt und Tritt dabei sein. Die Untersuchungskommission hätte überhaupt nicht arbeiten können, wenn bei jeder Sitzung der Regierungsrat in corpore oder einzelne Vertreter der Regierung anwesend gewesen wären. Es war in diesem Gremium eine gewisse Intimität, auch bei den Einvernahmen, nötig. Es wäre auch nicht denkbar gewesen, sämtliche Einvernahmeprotokolle an die Regierung

herauszugeben. Die BUK machte dies ausdrücklich nicht, denn sonst hätte bei den Untersuchungen durch diese Kommission nie etwas herausgeschaut.

Meines Erachtens wurde in der Kommission zuwenig bedacht, dass zwischen Ermittlungsverfahren und einem eigentlichen Prozessverfahren zu unterscheiden ist, weshalb ich beantrage, Artikel 28 in die Kommission zurückzunehmen, um das Ganze zu überdenken. Andernfalls beantrage ich, dem Antrag von Frau Matter zuzustimmen.

Schmid (Rüti b. Büren). Ich muss den Rat bitten, alle Anträge von Frau Matter abzulehnen, denn pointiert und scharf ausgedrückt, spottet das, was damit verlangt wird, jeder Rechtsstaatlichkeit. Wenn Artikel 28 Absatz 1 und 2 gestrichen und neu die von Frau Matter vorgeschlagene Formulierung eingebracht wird, wonach die unmittelbar Betroffenen nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung zu Wort kommen sollten, sind diese in ganz wesentlichen Teilen der Untersuchung gar nicht involviert: zu Wort kommen «nach Abschluss der Ermittlungen», so etwas habe ich noch nie erlebt, oder wenn doch, führte ich erfolgreich Beschwerde. Das dürfen wir nicht. Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung entspricht dem, was generell für spezielle Untersuchungen in Analogie zum Verwaltungsrechtspflegegesetz und allenfalls in Analogie zum Strafverfahren gewährt wird. Demnach ist man verpflichtet, den sofort Betroffenen zu sagen, weshalb gegen sie ermittelt wird. Die Kommission hat mit ihrer Formulierung vorgesehen, dass ein gewisser Vorsprung gewahrt werden kann. Es heisst in Absatz 2: «Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragung und Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist.» Dort wo für die Ermittlung ein solcher Vorsprung nötig ist, kann somit ihre Information praktisch retardiert und gesagt werden, man wolle zuerst einen bestimmten Sachverhalt abklären; nachher müssen sie damit aber wieder konfrontiert werden. Ich wüsste nicht, wie Untersuchungen seriös abgeschlossen werden sollten, ohne den Betroffenen bereits in diesem Stadium Gelegenheit gegeben zu haben, sich zu äussern. Das dürfen wir mit Sicherheit nicht. Ich bin deshalb gezwungen, den Rat zu bitten, die Anträge Matter zu Absatz 1, 2 und 3 abzulehnen.

Bieri (Belp). Möglicherweise ging vorhin etwas im Lärm unter. Ich betone, dass es mir keineswegs darum geht, Rechtsmittel Angeschuldigter einzuschränken. Es geht in diesem Falle nicht darum, Angeklagte vor dem Rechtsapparat zu schützen (kleine Angeklagte), sondern Einvernahmen stattfinden zu lassen, um eine politische oder die Ermittlung von Verwaltungsfehlern zu ermöglichen, weshalb hier nicht die Interpretation von Herrn Schmid angewandt werden kann. Es geht um politische Einschätzungen, um Verwaltungsarbeit, jedoch nicht um einen Strafprozess. In diesem Zusammenhang muss auch gesagt werden, dass Leute anwesend sind, die sich unter Umständen wehren wollen und sich letztlich auch gemäss Artikel 28 Absatz 3 zur Wehr setzen können. Dem Sinn nach kommt das ungefähr dem Eventualantrag gleich, den ich vorhin stellte, nämlich den Passus «... insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist» etwas imperativer zu formulieren (Muss- anstatt Kannformulierung). Damit würden wir dasselbe erreichen. Gemäss der vorliegenden Formulierung ist die Gefahr jedoch sehr

gross, dass es nicht klar ist oder dass nicht klar unterschieden wird, wann die Verweigerung im Interesse der laufenden Untersuchung liegt oder nicht. In diesem Zusammenhang und wenn die von Herrn Schmid vorgebrachten Argumente zu stark wiegen sollten, wären wir bereit, die Formulierung von Frau Matter zurückzuziehen und den Eventualantrag, d.h. die Mussformulierung in Absatz 2, allein zur Abstimmung bringen zu lassen. Ich beantrage jedoch, zuerst über den Antrag Matter abzustimmen und dann weiter zu schauen.

Joder, Präsident der Kommission. Das Konzept, das Artikel 28 zugrunde gelegt wurde, ist relativ einfach. In Absatz 1 geht es um die Garantie und Sicherstellung eines ganz elementaren Grundsatzes, nämlich um die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Verfahren. Das ist von Bundesrecht wegen so vorgesehen, und diesen Grundsatz müssen wir hier unbedingt beachten, wie Herr Schmid bereits sagte. In Absatz 2 folgt nun die Ausnahmebestimmung, die Frau Meier angetönt hat, und für speziell diese Situation wählten wir die Formulierung, dass ein Ausschluss resp. eine Nichtbeteiligung möglich ist, wenn diese im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist. Bei dieser Formulierung dachten wir genau an die vorhin von Frau Meier aufgeworfenen Probleme. Artikel 28 hat somit ein klares Konzept: In Absatz 1 Festlegung des Grundsatzes, in Absatz 2 Ausnahmebestimmung für besondere Situation. Ich bitte den Rat, den Antrag von Frau Meier (Rücknahme in die Kommission) abzulehnen, da der Rat heute über diesen Artikel entscheiden kann. Es hätte keinen Sinn, ihn wieder in die Kommission zurückzunehmen, denn sie hat das vorgeschlagene Konzept durchdacht. Ich sehe keine andere Variante. Eigentlich kam jetzt auch nichts anderes zum Ausdruck. Gleichzeitig bitte ich den Rat, sofern der Antrag Meier abgelehnt wird, anschliessend den Antrag Meier zu Absatz 1, 2 und 3 abzulehnen, insbesondere auch Absatz 3, wonach der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sehr stark eingeschränkt und dieses nur nach Abschluss der Ermittlungen gewährt werden soll.

Präsident. Wir stimmen ab über den Antrag Meier auf Rücknahme von Artikel 28 in die Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag Meier	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Frau Matter beantragt eine Neukonzipierung von Artikel 28. Wir stimmen über die Anträge Matter zu Absatz 1, 2 und 3 gemeinsam ab. Der Antrag Meier wird als Ganzes dem Antrag der Kommission gegenübergestellt.

Abstimmung

Für den Antrag Matter	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Bieri (Belp) hat einen Eventualantrag zu Artikel 28 Absatz 2 gestellt. Er hat ihn vorhin kurz begründet. Er hat das Wort zur Erklärung, worum es in seinem Antrag geht.

Bieri (Belp). Es bleibt alles gleich; die vom Kommissionspräsidenten erwähnte Konzeption bleibt bestehen. Ich schlage jedoch vor, in Absatz 2 imperativer zu formulieren, damit, wenn dies im Interesse der laufenden Unter-

suchung liegt, die Akteneinsicht und die Anwesenheit der Mitglieder des Regierungsrates, von Personen aus der Staatsverwaltung oder Dritter verweigert werden kann. Ich beantrage, wie folgt zu formulieren: «Die Untersuchungskommission verweigert ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist.»

Frau **Binz**. Diesmal bitte ich den Rat, den Antrag Bieri abzulehnen; ich unterstütze das Votum von Herrn Schmid. Was hier vorliegt, ist nichts anderes als eine Konkretisierung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, das jedem Angeschuldigten, aber auch jedem, der in irgendein Verfahren verwickelt ist, sei dies ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren vor einer Untersuchungskommission, gewährt wird. Es würde sich bestimmt eigenartig auswirken – diesbezüglich fährt Herr Bieri weit über die Schienen hinaus –, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich weitmöglichst eingeschränkt würde. Das kann doch nicht die Meinung sein. Die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung bietet die Möglichkeit, an die Grenzen zu gehen, und beispielsweise die Anwesenheit eines Angeschuldigten resp. einer Person, gegen die untersucht wird, auszuschliessen, wenn dies nötig ist. Es sollte jedoch nicht weiter gegangen werden als nötig, um jemanden in seinen Rechten zu beschränken. Der Antrag Bieri beinhaltet eine weitgehende Beschränkung der Rechte der Betroffenen. Ich frage mich, ob die Freie Liste das wirklich wollte. Ich bitte den Rat, den Antrag Bieri abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Antrag Bieri (Belp) zu Artikel 28 Absatz 2: Es geht in Absatz 2 darum, dass die Kommission beurteilt, ob die Anwesenheit eines Betroffenen die laufende Untersuchung beeinträchtigt oder nicht. Damit die Kommission diese Frage abwägen und den Entscheid fällen kann, muss die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Kannformel und nicht die imperative Formulierung «verweigert» gewählt werden. Die Kommission muss abwägen und entscheiden können, und dazu benötigen wir die Kannformel.

Abstimmung

Für den Antrag Bieri (Belp)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Art. 29

Antrag Matter

Abs. 1:

streichen

Abs. 2:

«Er» streichen, ersetzen durch «Der Regierungsrat hat...»

Frau **Matter**. Der Antrag zu Artikel 29 entfällt.

Präsident. Der Antrag Matter entfällt. – Kein Wortbegehren zu Artikel 29. Er ist somit angenommen

Art. 30

Angenommen

Art. 31

Antrag Jenni (Bern)

Art. 31:

Der Regierungsrat sorgt für eine offene Information des Grossen Rates, seiner Organe und der einzelnen Ratsmitglieder.

Art. 31 a (neu):

Der Grosse Rat erlässt generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung.

Antrag Matter**Abs. 1:**

«... und der einzelnen Ratsmitglieder.» Rest des Satzes streichen.

Abs. 2 (neu):

Der Grosse Rat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung.

Jenni (Bern). Die Anträge zu Artikel 31 und 31 a (neu) gehören zusammen, weshalb ich sie gemeinsam begründe. Artikel 31 würde festhalten, dass der Regierungsrat für eine offene Information des Grossen Rates, seiner Organe und der einzelnen Ratsmitglieder sorgt. Der Rest würde gestrichen und in einem neuen Artikel 31 a mit einer wesentlichen materiellen Änderung neu wie folgt gefasst: «Der Grosse Rat erlässt generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung.» Neu ist, dass der Grosse Rat, nicht wie gemäss Vorlage der Regierungsrat, diese Weisungen erlässt.

Wenn das vorliegende Gesetz wirklich anstrebt, den Grossen Rat gegenüber dem Regierungsrat zu stärken, Möglichkeiten sowie Einsichtsrechte festzuhalten sowie eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, geht es natürlich nicht an, dass der Regierungsrat als Kontrollierter, gegen den die Rechte des Grossen Rates sich ja wenden, Weisungen erlässt, inwieweit seitens der Verwaltung Auskunft erteilt werden soll und inwieweit die Verwaltung Akteneinsicht zu gewähren hat. Es ist völlig klar, dass der Regierungsrat aufgrund seiner Position und Funktion eher geneigt sein wird, eine Beschränkung der Akteneinsicht und Auskunftserteilung zu verfügen. So oder so ist jedoch klar, dass der Grosse Rat hier auf die Hinterbeine stehen und selbst definieren muss, was seines Erachtens nötig ist, was die Ratsmitglieder einsehen können müssen und was allenfalls nicht. Die Definition kann jedoch nicht dem Regierungsrat überlassen werden, da sich sonst der Grosse Rat in seiner wesentlichen Funktion der Kontroll- und Überprüfungsbefugnis selbst beschränkt und sich ausgerechnet derjenigen anderen Gewalt ausliefert, gegen welche er Regelungen betreffend der Kontrollmöglichkeit treffen will. Diese Weisungen genereller Art sind vom Grossen Rat, nicht vom Regierungsrat zu erlassen, da dies sonst eine Selbstreduktion aller Möglichkeiten eine effektive Kontrolle ausüben, Akten einsehen und Auskünfte erhalten zu können, ein Sichausliefern an den Regierungsrat bedeuten würde. Ich bitte daher den Rat, diese Zuständigkeit an den Grossen Rat zu übertragen und sie ja nicht dem Regierungsrat zu belassen resp. zuzuweisen.

Frau Matter. Mein Antrag lautet ähnlich wie derjenige von Herrn Jenni. Ich beantrage jedoch keinen neuen Artikel 31 a, sondern einen Absatz 2 (neu).

In meinem Antrag zu Absatz 1 verlange ich, dass der Grundsatz für sich allein dastehen soll, so wie beispielsweise in Artikel 14 Absatz 1 für sich allein festgehalten ist, dass die Sitzungen des Grossen Rates öffentlich sind und Einschränkungen in Absatz 2 geregelt werden. In

Artikel 31 Absatz 1 sollte damit die offene Informationspolitik postuliert werden, und erst in Absatz 2 wären die Einschränkungen festzuhalten. Diesbezüglich stimmt mein Antrag mit dem Antrag Jenni überein.

Mein Antrag ist derselbe, den ich zu Artikel 39 Absatz 2 stelle. Hiermit begründe ich auch meinen Antrag zu Artikel 39 Absatz 2. Es geht in beiden Fällen um Weisungen des Regierungsrates zu Bereichen, die den Grossen Rat sehr empfindlich treffen. Es geht um eine Einschränkung (das Gesetz spricht von Handhabung, im Klartext bedeutet es jedoch Einschränkung) der Auskunftserteilung sowie die Akteneinsicht und um das Amtsgeheimnis. Gemäss Grossratsgesetz soll der Regierungsrat Weisungen erteilen, wie die Staatsverwaltung diese Bereiche handhaben soll, gemäss Artikel 31 nach Anhören des Büros und gemäss Artikel 39 zwar gemeinsam mit den obersten Justizbehörden, aber ohne irgendwelches Organ des Grossen Rates. Das geht natürlich nicht an, da dies unsere Rechte sehr weitgehend beschneidet. Es ist ein Grossratsgesetz, weshalb der Grosse Rat daran beteiligt sein soll. Ich gehe diesbezüglich einen Schritt weniger weit als Herr Jenni, indem ich die Regierung nicht ganz ausschalte. Da es um die Handhabung im Verwaltungsbereich geht, soll die Regierung mitarbeiten. Wir schaffen jedoch ein Grossratsgesetz, und somit soll der Grosse Rat zuerst genannt werden; der Grosse Rat soll diese Weisungen in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat erlassen.

Joder, Präsident der Kommission. Es ist primär folgende redaktionelle Korrektur anzubringen: In Artikel 31 sollte es in der dritten Zeile heissen: «... erlässt nach Anhörung des Büros ...». Ich bitte, das zu beachten.

Zu den Anträgen Jenni und Matter: Ich bitte den Rat, die beiden Anträge aus folgendem Grund abzulehnen: Es geht darum, Weisungen betreffend die Handhabung der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht zu erlassen, d. h. Richtlinien für die Verwaltung zu erlassen, damit die Beamten wissen, wie diese in der Praxis gehandhabt werden soll. Das ist an sich eine Aufgabe der Verwaltung resp. der Exekutive. Es geht um Akten der Exekutive, um einen Teil, der die Verwaltung betrifft. Entsprechend der Regelung beim Bund geht es darum festzulegen, welche Auskünfte durch wen an wen erteilt werden dürfen. Beim Bund ist z. B. geregelt, wann der Chef einer Dienststelle Auskunft erteilt. Es geht somit um solche Fragen. Nach Ansicht der Kommission ist das primär Sache des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde der Verwaltung. Damit die Verbindung mit dem Parlament hergestellt ist, wurde festgelegt, dass das Büro des Grossen Rates sich zu den von der Regierung beabsichtigten Weisungen vor deren Erlass äussern könne. Weil es sich primär um eine Aufgabe der Verwaltung handelt, ist die Kommission der Meinung, dass es nicht primär Aufgabe des Grossen Rates ist, diese Richtlinien zu erarbeiten. Ich bitte daher den Rat, diese Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Der Antrag Jenni wird dem Antrag Matter, anschliessend der obsiegende Antrag dem Antrag der Kommission gegenübergestellt. – Kein Einwand seitens des Rates.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)

Minderheit

Für den Antrag Matter

Mehrheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Matter

Minderheit

Für den Antrag der Kommission

Grosse Mehrheit

Art. 32 Abs. 1

Angenommen

Art. 32 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Sie können in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit ...

Jenni (Bern). «Die Ratsmitglieder können in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen» lautet die von der Kommission verabschiedete Fassung. Wenn nur in die Unterlagen zu den Ratsgeschäften Einsicht genommen werden kann, wird sich bei der Verwaltung jedesmal, wenn Einsicht in Akten verlangt wird, ein Problem stellen. Sie wird eine bestimmte Ansicht vertreten, dass nur diese oder jene Akten zu den Ratsgeschäften gehören, wobei andere Akten, wie Konzepte oder Überlegungen, die zu den Ratsgeschäften führten, ebenfalls aufschlussreich sein könnten. Da das Amtsgeheimnis ohnehin vorbehalten bleibt – durch meinen Antrag wird das auch nicht geändert – und somit keine Rolle spielt, sollten die Ratsmitglieder in alle Akten Einsicht nehmen können, weshalb ich folgende Formulierung beantrage: «Sie können in alle Unterlagen Einsicht nehmen, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.» Damit erspart sich der einzelne Parlamentarier das Hin und Her mit der Verwaltung und die Diskussionen, was zu einem Geschäft gehört oder nicht, welches trotz allem eine Unterlage zu einem bestimmten Geschäft wäre und somit eingesehen werden sollte, da in einem anderen Aktenstück darauf Bezug genommen wird usw. Es gibt sonst unfruchtbare Schwierigkeiten, welche die Wahrnehmung der Akteneinsicht erschweren. Da das Amtsgeheimnis ohnehin vorbehalten ist, wäre die Sicherheit gegeben, ohne dass ein Zusatzkriterium eingebracht wird, dessen Notwendigkeit nicht einzusehen ist. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb ein Parlamentarier andere Akten, die ebenfalls zu einem bestimmten Ratsgeschäft gehören, nicht eingesehen darf, nachdem sie ohnehin nicht geheim sind. Eine Vereinfachung wäre möglich, und es käme zu einem speditiveren Ablauf mit der Verwaltung, wenn die Beschränkung «zu den Ratsgeschäften» gestrichen und generell alle Unterlagen, die dem Amtsgeheimnis nicht unterstehen, zur Einsichtnahme freigegeben würden.

Lutz. Meines Erachtens geht es hier um die relativ wichtige Frage, was Unterlagen zu den Ratsgeschäften sind. Deshalb stelle ich dem Kommissionspräsidenten die Frage, ob sich die Kommission dieses Problems bewusst war. Als Mitglieder der Staatswirtschaftskommission werden uns je nach Direktion qualitativ sehr verschiedene, aber im allgemeinen doch umfangreiche Akten zu den einzelnen Parlamentsgeschäften zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Wir dürfen sie einsehen, jedoch nicht nach Hause nehmen. Sie liegen drei Wochen in einem Raum des Rathauses zu unserer Verfügung auf. Zählen diese Akten, meistens Planungsakten für Hoch- und Tiefbauten, die sehr umfangreich sind und zu welchen auch ganze Programme gehören, oder Briefwechsel mit Institutionen, je nachdem, was als informationswürdig erachtet wird, zu den Ratsgeschäftsakten oder nicht? Wie und wo wird abgegrenzt? Gehört zu den Ratsgeschäftsakten das, was jedem Ratsmitglied zugestellt wird, oder ist die Grenze weiter zu ziehen? Ich möchte wissen, wo die Grenze gezogen wird, denn das

von Herrn Jenni aufgeworfene Problem besteht offensichtlich. Die Verwaltung ihrerseits muss entscheiden, welche Akten nicht dem Amtsgeheimnis unterstellt sind, welche effektiv zu einem bestimmten Ratsgeschäft gehören und welche nicht. Es gilt für den Regierungsrat, für die Verwaltung, aber auch für das Büro, zwischen Akten, die an sich einsichtswürdig sind (sofern dies, was nicht immer der Fall ist, gewünscht wird) und andern zu entscheiden resp. sie entsprechend zu klassifizieren. Es wäre somit im Sinne einer Rationalisierung sinnvoller, wenn diejenigen Akten, die der Staatswirtschaftskommission nicht unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses zugestellt werden, im Rathaus, wo sie ohnehin aufgelegt werden, eingesehen werden könnten. Es wäre dies wesentlich unbürokratischer. Es würde mich interessieren, ob die Kommission solche Überlegungen anstellte.

Weyeneth. Die Ausführungen von Herrn Lutz kann ich unterstützen. Ich gehe ebenfalls davon aus, dass alle Unterlagen, die der Staatswirtschaftskommission drei Wochen vor der Session in einem Raume der Staatskanzlei zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, auch für alle Mitglieder des Grossen Rates einsehbar sein sollten. Meines Erachtens ist das eine klare Voraussetzung. Wir bemühen uns deshalb seit Jahren mit unterschiedlichem Erfolg, diese Dokumentationen qualitativ zu verbessern. Eine analoge Bemerkung hätte bereits zu Artikel 31 gehört, gemäss welchem der Regierungsrat entsprechende Weisungen erlassen soll. Aufgrund unserer Erfahrungen dürfen wir uns vielleicht zu den erwähnten Weisungen vernehmen lassen, damit im Couvert nicht nur Vorträge in französischer Sprache, allerdings in fünffacher Ausführung, zugestellt werden; das ist eine Nuance, doch wollte ich sie zu Händen des Tagblatts erwähnen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Votum von Herrn Jenni: Der Ablauf der Geschäfte muss insofern konkretisiert werden, als «Ratsgeschäfte» Geschäfte sind, welche die Regierung verabschiedet hat. Von diesem Zeitpunkt an sind die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme frei, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen. Das ist der Sinn von Absatz 2. Damit habe ich auch die Frage von Herrn Lutz beantwortet, da die Akten der Staatswirtschaftskommission mit eingeschlossen sind.

Es sei bei dieser Gelegenheit auf die heute geltende Bestimmung in Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung verwiesen, die wie folgt lautet: «Jedes Ratsmitglied kann die Akten der Staatswirtschaftskommission zu den Direktionsgeschäften zehn Tage vor Sessionsbeginn einsehen.» Das ist die Meinung der Kommission.

Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen. Die Präzisierung «Unterlagen zu den Ratsgeschäften» ist notwendig. Sie bezieht sich auf Ratsgeschäfte, die von der Regierung zwecks Vorlage an den Grossen Rat verabschiedet sind. Von diesem Zeitpunkt an sind sie mit den entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme frei.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)

Minderheit

Für den Antrag der Kommission

Grosse Mehrheit

Art. 32 Abs. 3

Antrag Zbinden (Ostermundigen)

Erster Satz wie Vorlage, Zusatz: Diese bezeichnen die zuständigen Stellen.

Antrag Weyeneth

streichen

Frau **Zbinden** (Ostermundigen). Einleitend folgende Präzisierung meines Antrages: Das Wort «diese» bezieht sich auf die Direktionen. Es soll heissen: «Diese bezeichnen die zuständigen Stellen bis auf Stufe Sachbearbeiter.»

Diese Präzision dünkt uns wichtig, nicht allein wegen des Akteneinsichtsrechts als vielmehr wegen der Auskünfte, die man noch zusätzlich einholen möchte, weshalb das Feld von Leuten, an die man sich in den Direktionen wenden kann, etwas weiter gesteckt sein sollte als beispielsweise nur die Direktionssekretäre. Es kann sein, dass ein Sachbearbeiter über ein bestimmtes Teilgebiet, das er beackert hat, eigentlich besser Bescheid weiss als beispielsweise ein Direktionssekretär. Damit kann das Gespräch mit dem Betreffenden auch effizienter sein, ferner wird damit der Prozess der direktionsinternen Recherchen ausgeschaltet, was wiederum zur Entlastung der Verwaltung führen würde. Es kommt doch oft vor, dass man einige Monate auf eine zusätzliche Auskunft warten muss, bis sie alle Hierarchien passiert hat. Wenn man jedoch gewusst hätte, mit welchem Sachbearbeiter hätte Kontakt aufgenommen werden können, wäre das Problem möglicherweise innerhalb von Minuten gelöst gewesen.

Es ist nicht immer Böswilligkeit, die eine Verzögerung bewirkt, sondern oft eine Überlastung der Direktionen, die dazu führt, dass man so lange auf eine Antwort warten muss. In diesem Sinne beantragen wir eine Präzisierung in Artikel 32 Absatz 3, damit die Regelung noch klarer wird.

Weyeneth. Vorweg einige Worte zum Antrag von Frau Zbinden: Wenn Sie eine ellenlange Liste zuständiger Stellen erwarten, Frau Zbinden, schränken Sie sich damit das Recht ein. Uns Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission ist es oft wichtig, beispielsweise diejenigen anzuhören, die im zu erstellenden Bau arbeiten werden, nicht nur diejenigen, die ihn geplant und organisiert haben. Eine meiner ersten Erfahrungen in der Staatswirtschaftskommission war, dass Opposition oft von den Benutzern kommt, und davon erfährt man über den offiziellen Kanal überhaupt nichts. Wenn Sie eine solche Liste verlangen, Frau Zbinden, schliessen sie diese Leute zum vornherein aus, denn diejenigen, welche diese Liste erstellen, werden kaum zuerst Personen nennen, die gegen ein Projekt sind. Bezüglich solcher Einschränkungen wäre ich eher vorsichtig.

Da der Wortlaut in Artikel 5 des Grossratsgesetzes mit demjenigen von Artikel 32 Absatz 3 praktisch identisch ist und nach dem Votum des Kommissionspräsidenten zu Absatz 2, wie die Formulierung in Absatz 2 zu verstehen ist, bringt Absatz 3 lediglich eine zusätzliche Verunsicherung, indem damit der Eindruck erweckt wird, dass die Ratsmitglieder über irgendwelche hängige Geschäfte von der Verwaltung Auskunft verlangen könnten. Wir werden noch über das Amtsgeheimnis und darüber diskutieren, wem der Stempel des Amtsgeheimnisses überlassen werden soll und wem nicht. Sicher ist, dass beispielsweise bei einem Liegenschaftserwerb im Stadium der Verhandlungen einem Ratsmitglied nicht tel quel darüber Auskunft erteilt werden kann. Sobald ein Geschäft vom Regierungsrat gutgeheissen und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet ist, sollen alle Fragen eines Ratsmitgliedes, die es zu diesem Geschäft stellt, beantwortet werden. Das ist in Artikel 5 sowie in Artikel 32 Absatz 1 und 2 des Grossratsgesetzes geregelt. In Absatz 3 muss deshalb die ganze Sache nicht in einem Wortlaut präsentiert werden, der den Eindruck er-

weckt, als ob diese Regelung auch für Geschäfte gelten würde, die vom Regierungsrat noch nicht verabschiedet sind. Aufgrund dieser Überlegungen muss ich sagen, dass Absatz 3 nichts bringt, sondern lediglich eine Wiederholung von Artikel 5 GRG ist sowie das, was Artikel 5 beinhaltet, höchstens wieder in Frage stellt und somit zu Diskussionen führt. Ich bitte deshalb den Rat, ihn zu streichen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Antrag von Herrn Weyeneth: Der Rat hat bei Artikel 5 die Ergänzung «die in diesem Gesetz eingeräumten Auskunfts- und Einsichtsrechte» beschlossen. Wie Herr Weyeneth richtig darlegte, ist die Formulierung von Artikel 5 nun praktisch identisch mit derjenigen von Artikel 32 Absatz 3. Ich schlage deshalb vor, Artikel 32 Absatz 3 im Sinne von Herrn Weyeneth nochmals in die Kommission zurückzunehmen, um die Feinabstimmung zu überprüfen. Zum Antrag von Frau Zbinden sei festgehalten, dass vorhin in Artikel 31 der Grundsatz beschlossen wurde, wonach die Regierung entsprechende Weisungen nach Anhören des Büros erlassen soll. Meines Erachtens wäre es systematisch nun falsch, eine Detailbestimmung aus diesem Grundsatz herauszulösen und in Artikel 32 auf Gesetzesstufe zu regeln. Nach dem Grundsatzentscheid zu Artikel 31 sollte jetzt die Formulierung in Artikel 32 Absatz 3 belassen werden. Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Zbinden abzulehnen. Ich bin bereit, das Anliegen von Herrn Weyeneth in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Wir stimmen ab über den Antrag von Frau Zbinden.

Abstimmung

Für den Antrag Zbinden (Ostermundigen)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Der Kommissionspräsident beantragt, den Antrag Weyeneth in die Kommission zurückzugeben. Herr Weyeneth erklärt, er halte an seinem Antrag auf Streichung von Artikel 32 Absatz 3 fest. – Wir stimmen ab, ob der Antrag Weyeneth in die Kommission zurückgenommen werden soll oder nicht.

Abstimmung

Für Rücknahme von Art. 32 Abs. 3 in die Kommission	Minderheit
Gegen Rücknahme in die Kommission/für Bereinigung des Antrags Weyeneth	Mehrheit

Präsident. Der Rat hat beschlossen, den Antrag Weyeneth auf Streichung von Artikel 32 Absatz 3 jetzt zu bereinigen.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	53 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Art. 32 Abs. 4

Antrag Jenni (Bern)

Satz 1:

... kann es die Präsidentenkonferenz anrufen.

Satz 2:

Dieses/Diese entscheidet nach Anhören des Regierungsrates. Gegen seinen/ihren Entscheid kann der Grosse Rat angerufen werden.

Jenni (Bern). Eigentlich handelt es sich um zwei Anträge; aufgrund der Systematik dieses Gesetzes beziehen sie sich jedoch auf denselben Absatz. Sie stehen wohl in einem inneren Zusammenhang, sind aber grundsätzlich verschiedener Art und müssen auch auf verschiedene Art behandelt werden. Der erste Antrag besagt, dass wenn ein betroffenes Ratsmitglied mit dem Entscheid über Auskunft oder Einsichtnahme nicht einverstanden ist, d. h., wenn ihm Auskunft oder Einsichtnahme verweigert wurden, das Büro angerufen werden kann. Da jedoch in der Praxis sehr oft gesagt wird, es werde keine Auskunft erteilt, die gewünschte Akteneinsichtnahme nicht gewährt, und dies oft Fraktionen trifft, die eher zu den kleineren, jedenfalls nicht zu denjenigen gehören, welche in diesem Rat die Mehrheit haben, ist die Frage, ob eine Einsichtnahme oder eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert wurde, entsprechend im Sinne eines Minderheitenschutzes der Präsidentenkonferenz zu unterbreiten, in welcher sämtliche Fraktionen vertreten sind. Wenn schon davon ausgegangen wird, dass die Akteneinsicht eine Kontrollfunktion beinhaltet, kann diese nicht im Belieben der Ratsmehrheit, die letztlich naturgemäss diejenige ist, gegen die sich die Kontrolle in der Praxis häufig wenden wird, liegen, sondern sie muss ein Minderheitenrecht sein. Einem solchen Minderheitenrecht gebührt ein Korrektiv sowie Unterstützung, indem ein Gremium über ein Vorgehen entscheidet, das eine bessere Minderheitenbeteiligung aufweist als das Büro des Grossen Rates. – Das ist der eine Antrag, der verlangt, dass die Präsidentenkonferenz, nicht das Büro, quasi zur Rekursinstanz gemacht wird.

Mein zweiter Antrag ist vom ersten im Prinzip unabhängig. Ich begründe ihn gleichwohl, da er sich auf denselben Absatz 4 bezieht. Zur Frage, ob Präsidentenkonferenz oder Büro: Der Entscheid, man gebe einem Mitglied des Grossen Rates seitens der Verwaltung keine Auskunft oder man gewähre die gewünschte Akteneinsicht nicht, sollte vom Ratsbüro oder von der Präsidentenkonferenz an das Plenum weitergezogen werden können; d. h. der Entscheid des aufgrund meines ersten Antrages noch zu bestimmenden Gremiums sollte, wenn der Betroffene damit nicht einverstanden ist, dem Grossen Rat unterbreitet werden können.

Es handelt sich dabei um eine Sache, die häufig auch Verständnis anderer Leute erfordert, weshalb es angebracht, wichtig und nötig ist, dass bei einem solchen Falle der Verweigerung auch das Plenum angerufen werden kann. Es würde dies auch verhindern, dass Auskünfte und Einsichtnahmen in einem allzu raschen Verfahren verweigert werden, dass zuwenig überlegt oder aus Bequemlichkeit in etwas nicht Einblick gewährt wird.

Ich bitte den Rat, meinen beiden Anträgen zuzustimmen, sicher aber die Möglichkeit, ans Plenum gelangen zu können, hier zu verankern.

Joder, Präsident der Kommission. Erstens bin ich der Meinung, dass nicht die Präsidentenkonferenz, sondern das Büro Rekursinstanz sein soll, und zwar weil es im Gegensatz zur Präsidentenkonferenz, die nicht gewählt wird, ein gewähltes Organ der Präsidentenkonferenz ist. Ferner ist nach Auffassung der Kommission ein kleineres Gremium besser geeignet, die Frage, ob ein Einsichtsrecht zu Recht oder zu Unrecht verweigert wurde, im Detail zu überprüfen. Nach Ansicht der Kommission soll keine weitere Rekursinstanz bestimmt, eine solche Frage nicht ins Plenum getragen werden, damit des-

wegen kein Politikum entsteht. Sie soll vielmehr im kleinen Kreise sachlich geprüft werden. Eine rechtliche Sanktion gibt es so oder so nicht. Wenn der Regierungsrat auf seinem Standpunkt beharrt, das Einsichtsrecht sei nicht zu gewähren, weil das betreffende Geschäft dem Amtsgeheimnis unterliegt, gibt es an sich keine weitere Möglichkeit, rechtlich vorzugehen. Ein solches Recht gibt es nur für Mitglieder von Aufsichtskommissionen. Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen.

Präsident. Herr Lutz hat ausnahmsweise das Wort, ich habe ihn leider vorhin übersehen.

Lutz. Ich danke für die Ausnahme. Die SP-Fraktion unterstützt den ersten Punkt des Antrages Jenni, und zwar aus folgenden Gründen: Wir geben uns ausserordentlich Mühe, im Beschwerdewesen usw. eine Gewaltentrennung durchzuziehen. Wenn wir in Artikel 31 beschlossen haben, dass der Regierungsrat nach Anhörung des Büros die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung der Akteneinsicht regelt und nun im Konfliktfall dasselbe Büro für die Behandlung solcher Konflikte zuständig sein soll, so erachte ich das im Sinne einer unabhängigen rechtlichen Stellung eines solchen Organs als äusserst fragwürdig. Zwar stimmt es, dass die Präsidentenkonferenz formell in diesem Sinne nicht vom Grossen Rat gewählt wird. Es ist jedoch ebenso wahr, dass das Büro natürlich nicht nach den üblichen Kriterien sonst im Parlament stattfindender Wahlen zusammengesetzt ist. Es läge deshalb sicher im Interesse des Grossen Rates, wenn eine andere Instanz allfällige Konflikte im Zusammenhang mit der Handhabung eines so heikeln Problems wie der Akteneinsichtnahme behandeln würde. Ich bin nicht unbedingt der Meinung, solche Konflikte müssten in letzter Instanz durch den Grossen Rat entschieden werden, sondern dass die Präsidentenkonferenz solche Konfliktsfälle abschliessend behandeln können sollte. Es käme jedoch einer eigenartigen Rechtsauffassung gleich, wenn das Büro, das sich im Sinne einer Anhörung mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Richtlinien bezüglich Handhabung der Auskunftserteilung und der Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung einverstanden erklären muss, im Konfliktfall entscheiden soll, ob eine Verweigerung zu Recht erfolgte oder nicht.

Weyeneth. Wir werden uns noch eingehend darüber unterhalten, wie das Ratsbüro in Zukunft zusammengesetzt wird und wer es wählt. Nachdem heute vormittag zwei Kommissionen beschlossen wurden, wird das Ratsbüro hie und da das «Zeug» im Detail auseinandernehmen müssen. Es wird somit notwendig sein, dass wir das Büro als gewähltes Organ des Grossen Rates ausstaffieren. Es wird auch zu entscheiden haben, ob für spezielle Geschäfte spezielle Kommissionen eingesetzt werden sollen. Darauf werden wir noch zu sprechen kommen. Dass aber ein absolut nichtgewähltes Organ wie die Präsidentenkonferenz als richterliches Organ eingesetzt werden soll, bin ich absolut dagegen. Die Präsidentenkonferenz ist kein Organ, das materiell irgend etwas zu entscheiden hat, sondern ein Organ, das rein organisatorische Fragen zu behandeln hat, damit der Informationsfluss in die Fraktionen sichergestellt ist. Eine bessere Rolle billige ich der Präsidentenkonferenz nicht zu. Es ist mir noch lange lieber, der Rat entscheide als Rekursinstanz, weil solche Fälle ohnehin ellenlang und breit in den Rat getragen werden, wenn jemand der An-

sicht ist, er sei zu Unrecht daran gehindert worden, in Akten Einsicht zu nehmen. Es wäre mir daher lieber, wenn das vor den Rat kommt.

Präsident. Fairerweise muss ich Herrn Jenni das Wort noch erteilen. Anschliessend wird das Wort zu Absatz 4 nicht mehr erteilt. Die Rednerliste ist geschlossen.

Jenni (Bern). Meinem ersten Antrag habe ich nach dem Votum von Herrn Lutz nichts beizufügen. Zum zweiten Antrag, zur Rekursmöglichkeit an den Grossen Rat, möchte ich hingegen noch einiges sagen. Herr Joder, Kommissionspräsident, sagte, man wolle keine Rekursinstanz, sondern Konfliktfälle im Büro behandeln, da sie dort sachlich betrachtet werden können, ohne dass es daraus ein Politikum gebe. Wenn jedoch einem Mitglied des Grossen Rates die Akteneinsicht oder die Erteilung einer Auskunft verweigert wird, ist das ein Politikum. Ich nehme nicht an, dass ein Mitglied des Grossen Rates zu seinem Vergnügen *tel quel* Einsicht in Akten oder Auskünfte verlangt, sondern dafür sicher einen Grund hat. Wenn man ihm das verweigert, ist es ein Politikum und wird so oder so in den Grossen Rat gelangen, vielleicht durch eine persönliche Erklärung oder durch irgendwelche andere Umstände, z. B. bei der Behandlung des betreffenden Geschäftes. Es ist doch einfach, gleichzeitig zu sagen, es habe sich zusätzlich ein Problem gestellt, indem die Akten nicht eingesehen werden konnten oder zu diesem oder jenem Punkt die Auskunft verweigert wurde, weshalb nun der Grosse Rat entscheiden solle, ob es richtig war, dass die betreffenden Akten nicht eingesehen werden durften, oder ob es nicht besser und effizienter wäre, wenn beschlossen würde, sich das doch noch anzusehen. Eine solche Rekursinstanz wäre richtig, denn Konfliktfälle werden so oder so zu einem Politikum. Somit soll der Grosse Rat etwas dazu zu sagen haben.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 32 Absatz 4. Über die Anträge zu den beiden Sätzen wird getrennt abgestimmt.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) zum ersten Satz	61 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) zum zweiten Satz	66 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	47 Stimmen

Art. 33

Angenommen

Art. 34

Antrag Jenni (Bern)

Abs. 1:

Die Kommissionen und von ihnen beauftragte Ausschüsse sowie ein Fünftel der Kommissionsmitglieder können im Rahmen ... (Art. 35, 36, 37 und 38 entsprechend anpassen)

Jenni (Bern). Bestimmte Rechte der Kommissionen, wie Einladungsrechte sowie das Recht der Kommissio-

nen und ihrer Ausschüsse, Akten einzuverlangen, sollten auch einer qualifizierten Minderheit innerhalb der Kommission gewährt werden. Speziell wenn Kontrollaufgaben zu erfüllen sind, wird hie und da seitens einer Mehrheit versucht, bestimmte Fragen und Einvernahmen oder die Konsultation bestimmter Akten nicht haben zu wollen, sei es, weil man sie lieber nicht konsultieren, sondern auf diese Art das Ganze eher zudecken will, oder sei es, weil man den Eindruck hat, es ziehe sich alles allzusehr in die Länge, man müsse endlich zu einem Ende gelangen. Ich weiss, dass dies speziell in Kommissionssitzungen der BUK hie und da vorkam, weil man fand, die Untersuchung dauere zu lange, man wolle nicht mehr länger untersuchen; wer jetzt noch etwas kontrollieren wolle, sei ein Langweiler. Nachträglich zeigte sich jedoch oft, dass es sich doch lohnte, wenn gleichwohl weiter untersucht wurde. Gerade aus diesem Grunde sollte eine qualifizierte Minderheit, d. h. ein Fünftel der Kommission das Recht haben, Untersuchungshandlungen vorzunehmen wie ein Ausschuss, der ebenfalls nur einen Teil der Kommission darstellt. Es sollte so verhindert werden, dass mehrheitlich beschlossen wird, bestimmte Untersuchungen nicht vorzunehmen oder gegen den Willen der Kommissionsminderheit Untersuchungshandlungen nicht vorzunehmen. Es sollte nun einer qualifizierten Minderheit einer Kommission das Recht gegeben werden, Untersuchungshandlungen zu beantragen und auch durchzuführen, genauso wie einer Ratsminderheit beispielsweise die Möglichkeit gegeben wird, die Einberufung einer Sondersession zu verlangen. Es kann hier nicht vom Mehrheitsprinzip gesprochen werden, sondern es sollte einer Minderheit bestimmten Ausmasses ermöglicht werden, auch Untersuchungshandlungen durchzusetzen. Sonst wird die ganze Untersuchung rasch und gern unseriös oder als unseriös dargestellt, wenn keine solchen Möglichkeiten bestehen, sondern immer mehrheitlich entschieden wird.

Joder, Präsident der Kommission. Herr Jenni will alle in Artikel 34 geregelten Befugnisse für Kommissionen auch einem Fünftel der Kommissionen, d. h. einer Untergruppe, zubilligen. Es würde dies eine Aufspaltung der Kommissionen bedeuten, und es wäre somit denkbar, dass in einer Kommission ein Entscheid gefällt würde, eine Kommissionsminderheit sich diesem Entscheid jedoch nicht fügen, sondern selbst beginnen würde, innerhalb dieser Kommission selbst etwas zu bearbeiten. Meines Erachtens wäre dies eine Unterminierung der Kommissionsarbeit. Wir haben Kommissionen als Vorbereitungsorgane der Arbeit des Rates. Sie müssen Mehrheitsentscheide fällen, die Gültigkeit haben. Wenn jedoch die von Herrn Jenni beantragte Möglichkeit geschaffen würde, würde sich die Kommissionsarbeit mit der Zeit von selbst auflösen, indem sich Untergruppen bilden, die jede irgend etwas anderes machen. Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Antrag Schmied (Moutier)

Art. 34 Abs. 1 Bst. a:
streichen

Abs. 2:

Ohne abweichenden Beschluss der Kommission ist das zuständige Mitglied des Regierungsrates berechtigt, an

Kommissionssitzungen sowie Besichtigungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

Präsident. Der Antrag Schmied zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a hängt zusammen mit Artikel 34 Absatz 2, zu welchem Herr Schmied ebenfalls einen Antrag stellt. Über die beiden Anträge wird gemeinsam abgestimmt werden. Herr Schmied hat das Wort.

Schmied (Moutier). Je remercie le président de me permettre de m'exprimer au sujet des alinéas 1 et 2 simultanément.

La commission qui a élaboré ce projet de loi nous propose d'adopter une disposition en vertu de laquelle les commissions ou sous-commissions peuvent convoquer à leurs séances des conseillers ou conseillères d'Etat. Cette formulation ne me paraît pas satisfaisante car il s'agit de savoir à quelles occasions et sur invitation de qui le conseiller d'Etat compétent peut ou doit assister aux séances d'une commission. C'est pourquoi je propose de biffer purement et simplement la lettre a) de l'alinéa premier et, en contre-partie, de modifier le texte du deuxième alinéa de la manière suivante: «Sauf décision contraire de la commission, le conseiller ou la conseillère d'Etat compétent est en droit d'assister aux séances de la commission, ainsi que de participer ...». Il me semble évident que chaque commission doit avoir la politesse et a le devoir d'inviter le conseiller d'Etat compétent et si sa présence n'est pas souhaitée dans des cas que l'on peut imaginer, il sera toujours loisible à la commission de ne pas l'inviter à ses séances.

Je vous invite à appuyer ces deux propositions d'amendement, que je demanderai à M. le président de mettre aux voix simultanément, si le Grand Conseil n'y voit pas d'objection.

Gallati. Namens der FDP-Fraktion bitte ich den Rat, die beiden Anträge von Herrn Schmied zu unterstützen. Sie sind nicht von grossem materiellem Gehalt, jedoch ein kleiner Rationalisierungsbeitrag. Unseres Erachtens kann man ruhig das Ganze umkehren und seitens der Kommission sagen, wenn sie will, dass kein Vertreter des Regierungsrates an einer Sitzung teilnimmt. In allen andern Fällen soll er jedoch automatisch zur Sitzung eingeladen sein, ohne dass er dazu explizit eingeladen werden muss. Dieser Verbesserung kann zugestimmt werden.

Joder. Präsident der Kommission. Herr Schmied verlangt, dass die Regierung grundsätzlich zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen eingeladen ist, es sei denn, die Kommission fasse einen abweichenden Beschluss. Die Meinung unserer Kommission war, dass der Entscheid, ob die Regierung eingeladen werden soll oder nicht, Sache der Kommission sei. Ich verweise diesbezüglich auf die Praxis der Staatswirtschaftskommission, die zum Teil auch in Abwesenheit von Regierungsmitgliedern tagt. Im Sinne der Effizienz ist es auch nicht immer notwendig, dass Regierungsräte zur Teilnahme an Kommissionssitzungen bemüht werden. Unseres Erachtens ist wesentlich, dass dieser Entscheid Sache der Kommission sein soll.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Schmied zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 ab.

Abstimmung

Für den Antrag Schmied (Moutier)

68 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

45 Stimmen

Präsident. Der Antrag Schmied ist angenommen. Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 sind somit bereinigt.

Kein Wortbegehren zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b und c. Buchstaben b und c sind somit angenommen.

Art. 34 Abs. 1 Bst. d

Antrag Jenni (Bern)

«im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates» streichen.

Antrag Matter:

streichen: ... im Einverständnis ...

ersetzen durch: ... nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates ...

Antrag Allenbach

... nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates ...

Jenni (Bern). Es ist nicht einsichtig, weshalb sogenannte gewöhnliche Kommissionen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Staatsverwaltung nur dann zu einem Geschäft befragen dürfen, wenn das zuständige Mitglied des Regierungsrates damit einverstanden ist. Ich weiss, dass für besondere Untersuchungskommissionen und für gewisse ständige Kommissionen eine andere Regelung getroffen wird, die eher in meine Richtung geht. Für Kommissionen, die beispielsweise ein Geschäft vorberaten, kann es unter Umständen wichtig sein, den betreffenden Sachbearbeitern oder Sachbearbeiterinnen, auch wenn das zuständige Mitglied des Regierungsrates aus irgendwelchen Gründen damit nicht einverstanden ist, zu befragen. Schliesslich sind diese Kommissionen gegenüber dem Grossen Rat für die Antragsstellung verantwortlich und sollen deshalb nicht insofern beschränkt werden, als sie nur bei gnädigem Entgegenkommen des Regierungsrates im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit mit Exponenten der Verwaltung sprechen dürfen. Der Passus «im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates» sollte daher in Buchstabe d gestrichen werden. Die Kommissionen sollten das Recht erhalten, Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen der Staatsverwaltung mit oder ohne Einverständnis des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates zu einem Geschäft zu befragen.

Frau Matter. In Artikel 31 wurde beschlossen, dass die Regierung selbst Weisungen erlassen soll. Unser Antrag, wonach der Grosse Rat diese Weisungen erlassen soll, wurde abgelehnt. Der Regierungsrat erlässt somit Weisungen, gemäss welchen die Staatsverwaltung Auskunft erteilen, Einsicht in Akten gewähren und das Amtsgeheimnis handhaben soll. Alles ist völlig klar, sogar vom Regierungsrat geregelt. Nun soll hier nochmals eine Schranke eingebaut und gesagt werden, wenn man schlussendlich doch noch mit jemandem aus der Verwaltung sprechen wolle, müsse vorgängig das Einverständnis des zuständigen Regierungsrates eingeholt werden. Das ist eine völlig unnötige Schranke, nachdem

der Regierungsrat selbst Weisungen erlässt. Falls dieser Artikel dennoch nötig sein sollte, müsste angenommen werden, dass der Regierungsrat seinen eigenen Beamten nicht traut. Wenn dem so ist, muss die Bestimmung in Buchstabe d belassen werden, andernfalls ist er einfach nicht nötig. Wozu dienen sonst die erwähnten Weisungen? Sie legen ja fest, wie die Auskunftserteilung stattfinden soll.

Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Jenni, der konsequenter ist, zurück.

Allenbach. Die FDP-Fraktion erachtet als wichtig, dass die parlamentarischen Kommissionen kompetent sind und bleiben, welche Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Staatsverwaltung sie zu einem Geschäft befragen wollen. Wir können deshalb dem vorliegenden Antrag der Kommission nicht zustimmen, da daraus hervorgeht, dass der Regierungsrat uns die Befragung einer bestimmten Person verweigern kann. Nach bisherigen Erfahrungen erteilt der Regierungsrat sein Einverständnis leider nur für die Befragung ihm genehmer Personen.

Wir sind andererseits der Meinung, es sei nicht die Art des feinen Mannes, mit seinem Partner überhaupt nicht darüber zu sprechen oder ihn höchstens über das Vorgehene zu orientieren. Es ist doch selbstverständlich, dass das Gespräch aufgenommen wird. Das hat uns veranlasst, einen Abänderungsantrag zu Buchstabe d einzureichen, der im Prinzip ein Pendant zu Artikel 31 ist, wo wir dasselbe im Gegenrecht ebenfalls angewandt haben. Buchstabe d soll lauten: «nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates ...». Damit geben wir dem zuständigen Regierungsrat die Chance, seine Meinung dazu zu äussern, unter gleichzeitiger Belassung der Kompetenz der Kommission, am Schluss zu sagen, ob sie diesen oder jenen Sachbearbeiter befragen will, auch wenn der zuständige Regierungsrat dies nicht unbedingt möchte.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, dass schlussendlich der Regierungsrat die politische Verantwortung gegenüber dem Grossen Rat trägt. Es kommt nicht selten vor, dass auch in der Verwaltung wie in jedem grossen Gebilde unterschiedliche Meinungen herrschen. Es gibt in einer solchen Organisation verschiedene Kostgänger. Wenn der Regierungsrat jedoch zur Verantwortung gezwungen werden soll und sie selbstverständlich letztlich auch zu tragen hat, soll er sagen können, ob dieser oder jener Mitarbeiter Auskunft erteilen soll. Wenn eine Kommission dem Regierungsrat diesbezüglich keinen Glauben schenkt, bleibt ihr gemäss Buchstabe f die Möglichkeit offen, Experten beizuziehen.

Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen, da sonst die Regierung die politische Verantwortung ablehnen müsste.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte den Rat, die von der Kommission vorgeschlagene Fassung beizubehalten. Es geht um die Situation, in welcher eine Kommission das Bedürfnis hat, zu einem bestimmten Geschäft oder zu einer bestimmten Frage einen Sachbearbeiter der Staatsverwaltung zu befragen, da sie zusätzliche Informationen benötigt. Sie kann sich diese Informationen beim betreffenden Sachbearbeiter, aber auch beim zuständigen Regierungsrat einholen, der auch den politischen Bereich betreffende zusätzliche Informationen geben kann.

Meines Erachtens ist der Antrag Jenni, die Vororientierung des Regierungsrates, abzulehnen. Aber auch den Antrag Allenbach erachte ich als nicht sehr sachgemäss («nach Anhören des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates»). Wenn der Regierungsrat dagegen ist, dass ein Sachbearbeiter befragt wird, und die Kommission denselben gleichwohl einlädt, fehlen trotzdem wichtige Argumente und Gesichtspunkte, die man zum betreffenden Geschäft kennen sollte. Es müsste so sein, wie die Kommission vorschlägt, nämlich im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates. Entweder kommt dann der zuständige Regierungsrat selbst, oder er ist einverstanden, dass ein Sachbearbeiter seiner Direktion kommt.

Präsident. Frau Matter hat ihren Antrag zugunsten des Antrags Jenni zurückgezogen. Ich schlage vor, in einer ersten Abstimmung den Antrag Allenbach dem Antrag der Kommission gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag Jenni auf Streichung des Passus «im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates» gegenübergestellt. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Eventualabstimmung

Für den Antrag Allenbach
Für den Antrag der Kommission

Minderheit
Mehrheit

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Jenni
Für den Antrag der Kommission

Minderheit
Grosse Minderheit

Art. 34 Abs. 1 Bst. e

Angenommen

Art. 34 Abs. 1 Bst. f

Antrag Muster

aussenstehende Sachverständige z. B. Universität zu Befragungen beiziehen oder ...

Muster. Ich beantrage, in Buchstabe f die Worte «z. B. Universität» einzufügen. Es ist klar, dass der Beizug ausserstehender Sachverständiger nötig ist. Gerade in letzter Zeit hat sich dies gezeigt, und es wird auch künftig ein Bedürfnis sein. Es ist auch richtig, dass Spezialisten ausserhalb des Grossen Rates (wir sind ja alle Spezialisten oder Spezialistinnen) zugezogen werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass sehr viel Fachwissen in unserer höchsten Bildungsanstalt, in der Universität, vorhanden ist, aufgearbeitet oder vorbereitet werden kann. Es geht im Prinzip darum, wenn an ein Problem herangegangen wird, daran zu denken, vielleicht zuerst bei unseren eigenen Instanzen, bei unserer Bildungsinstitution anzufragen und zu schauen, in welcher Richtung es gehen könnte. Es könnten bereits Fragestellungen abgeklärt und bearbeitet werden, denn das würde «uns noch nichts kosten», da uns die Universität ohnehin etwas kostet. Mit meinem Antrag auf Einfügung der erwähnten Worte in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe f des Grossratsgesetzes bezwecke ich, daran zu denken, dass wir eigentlich eine Institution haben, die uns sehr viel Fachwissen praktisch gratis liefern könnte, bevor wir an teure Spezialisten gelangen. Ich will damit diese Spezialisten nicht ausschliessen. Es ist durchaus möglich, dass

spezielle oder vertiefte Fragen durch sie beantwortet werden müssen. Es geht mir darum, im Gesetz zu verankern, dass zur Abklärung spezieller Fragen auch unsere Universität beigezogen werden könnte. Ich bitte den Rat, meinen Antrag zu unterstützen.

Frau Schläppi (Unterseen). Ich meldete mich nicht wegen des Antrags Muster zum Wort. Schliesslich wurde zu Beginn der Beratungen gesagt, dass man nicht zu jedem Antrag sprechen müsse. Wenn ich das Wort schon habe, kann ich jedoch sagen, dass die Berücksichtigung der Universität im Kommissionsantrag bereits eingeschlossen ist und daher nicht speziell erwähnt werden muss. Der SP-Fraktion fiel jedoch bei der zweiten Diskussionsrunde etwas anderes auf, leider nicht bei der ersten, weshalb wir keinen Abänderungsantrag einreichten, wir stellen auch keinen zusätzlichen Antrag. Wir schlagen hingegen vor, Buchstabe f zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen. Buchstabe f lautet: «ausenstehende Sachverständige zu Befragungen beiziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag zu geben». Es heisst zwar im Vortrag, was bei Gutachtenaufträgen zu beachten sei, u.a.: «Will eine Kommission ein Gutachten in Auftrag geben, so hat sie zuerst beim zur Ausgabenbewilligung kompetenten Ratsorgan um einen Kredit nachzusuchen. Die Gutachten werden über das Budget des Grossen Rates finanziert.» Das steht jedoch im Vortrag. Bei Anwendung des Gesetzes liegt der Vortrag nicht mehr vor, und der Kommissionspräsident weiss dann wahrscheinlich nicht mehr, was damals im Vortrag festgehalten war. Wir beantragen deshalb, das in diesem Sinne im Gesetz zu präzisieren. Dazu kommt, dass eine Koordinationsstelle erforderlich wäre, damit nicht ähnliche oder gleiche Gutachten, die nicht sehr billig sind, ohne weiteres in Auftrag gegeben werden. Eine Koordination ist deshalb nötig; ob das Präsidium, das Büro oder die Präsidentenkonferenz Koordinationsstelle für allfällige Gutachten sein soll, ist zu prüfen. Ich bitte, dies zuhanden der zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Votum von Frau Schläppi: Es ist vorgesehen, dass das Ratsbüro über die Einhaltung des Ratskredites wacht und entsprechend auch die Aufsicht über allfällige Aufwendungen für zu erzielende Gutachtenaufträge hätte. Aber die Grundidee, dass seitens der Kommission Gutachten in Auftrag gegeben werden können, ist an sich richtig. Der Parlamentskommission war das beispielsweise sehr nützlich und dienlich.

Zum Antrag von Herrn Muster: Die von ihm vorgebrachte Idee ist an sich sehr sympathisch und gut, nämlich dass wir Politiker vermehrt auf die Quellen der Universität, der Wissenschaft, zurückgreifen sollten. Sie ist sicher unterstützungswürdig. Das Einbringen eines «z. B.» in eine Gesetzesformulierung stört mich aber etwas. Beispielhafte Formulierungen sind nicht sehr schön; ein Gesetz sollte vielmehr einfach und straff formuliert sein. Im übrigen sind Sachverständige nicht nur im Bereiche der Universität, sondern in einem weiteren Bereiche, z. B. auch in der Privatwirtschaft zu suchen. Weil aber die Idee von Herrn Muster an sich in Buchstabe f enthalten ist, ist die Ergänzung nicht unbedingt nötig. Aufgrund dieser Überlegungen bitte ich den Rat, die von Herrn Muster beantragte Ergänzung abzulehnen.

Präsident. Frau Schläppi beantragte, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe f zuhanden der zweiten Lesung in die Kom-

mission zurückzunehmen. Der Präsident der Kommission ist mit der Rücknahme in die Kommission einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Schläppi (Rücknahme von Bst. f in die Kommission)	47 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Präsident. Herr Muster beantragt, Buchstabe f mit dem Einschub «z. B. Universität» zu ergänzen.

Abstimmung

Für den Antrag Muster	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident. Keine Bemerkungen zu Buchstabe g; er ist stillschweigend angenommen.

Art. 35

Antrag Jenni (Bern)

Bst. b: «nach vorgängiger Orientierung ... der Staatsverwaltung» streichen.

Jenni (Bern). Wenn die Geschäftsprüfungskommission Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen will und dies nur unter vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates erfolgen kann, wird diese Inspektion wahrscheinlich nicht sehr viel nützen. Es dürften alle wissen, was in allen Bereichen passiert, sobald bekannt wird, dass eine Inspektion stattfinden wird. Wenn man lange genug vorher orientiert wird, reicht die Zeit sogar dazu aus, Potemkinsche Dörfer aufzustellen, sei dies nun in der Staatsverwaltung oder in andern Betrieben. Die Staatswirtschaftskommission oder ihre Delegation machen sich bestimmt lächerlich, wenn sie sich reichlich vorher zur Inspektion anmelden. Sicher werden sie anlässlich der Inspektion nicht das finden, was sie suchen, sondern etwas, das für den Moment bereitgestellt wurde. Solche Inspektionen funktionieren ja nur dann, wenn sie u. a. auch unangemeldet erfolgen können, sicher nicht jedesmal, doch muss die Möglichkeit einer unangemeldeten Inspektion bestehen. In der ursprünglichen Fassung, die in die Vernehmlassung geschickt wurde, war dies auch vorgesehen. Im Interesse der Seriosität solcher Abklärungen seitens der Staatswirtschaftskommission wäre es nötig, «nach vorgängiger Orientierung» zu streichen. Wenn die Kommission eine vorgängige Orientierung als notwendig erachtet, kann sie ihren Besuch vorher anmelden, sie wäre jedoch befugt, eine Inspektion ohne vorgängige Orientierung durchzuführen.

Ich bitte den Rat, die Formulierung in Buchstabe d gemäss meinem Antrag zu bereinigen.

Präsident. Die Diskussion ist offen zum ganzen Artikel 35, auch zum Antrag Jenni.

Bieri (Oberdiessbach). Als Mitglied einer solchen Kommission könnte es auf den ersten Blick an sich wünschbar sein, wenn unangemeldete Besuche gemacht werden könnten. Ich denke aber auch an meine eigene berufliche Position. Das unerwartete Auftauchen eines Schulinspektors früh an einem Morgen mag sicher eine ge-

wisse Wirkung entfalten. Die Schulinspektoren sollten sich jedoch versichern, ob bei ihrem Auftauchen überhaupt jemand anwesend sei, denn sonst kann es vorkommen, dass sich bei Eintreffen des Schulinspektors die betreffende Schulklasse auf der Schulreise befindet. Auch nicht angemeldete Inspektionen durch die Geschäftsprüfungskommission könnten zu solchen Leerläufen führen, indem die wichtigen Leute zu diesem Zeitpunkt abwesend oder mit einer bestimmten Aufgabe so sehr beschäftigt sind und somit eine solche unangemeldete Kontrolle nicht sehr ergiebig wäre. Ich plädiere daher für die von der Kommission vorgeschlagene Fassung.

Dütschler. Ich unterstütze den Antrag Jenni. Es ist zwar selbstverständlich, dass unangemeldete Inspektionsbesuche nicht die Regel sein sollten. Ich kann mir jedoch gut vorstellen, dass es in Ausnahmefällen – z. B. wenn das Verhältnis zum betreffenden Direktionsvorsteher aus irgendwelchem Grunde gestört ist; auch wenn das heute nicht der Fall ist, kann es einmal so sein – absolut gerechtfertigt wäre, unangemeldete Inspektionsbesuche zu machen. Deshalb unterstütze ich den Antrag Jenni. Es sei jedoch betont, dass dies nicht die Regel sein sollte. Im Normalfall sollte man sich aus Gründen der Höflichkeit beim betreffenden Direktionsvorsteher vorgängig anmelden.

Augsburger, Finanzdirektor. Angenommen, jemand sei Chef einer Unternehmung, und während seiner Abwesenheit komme unerwartet die Polizei oder sonst wer und schnüffle in seinen Akten, all das in Abwesenheit des Chefs, der letztlich verantwortlich ist. – Es ist nichts als ein Akt des Anstandes und der Fairness, dass zumindest derjenige, der die Verantwortung trägt, bei einer solchen Übung anwesend ist. Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen.

Präsident. Frau Matter hat das Wort. Es sollte jedoch nicht zur Regel werden, dass nach dem Votum des Regierungsrates das Wort noch erteilt wird.

Frau Matter. Im Anschluss an das Votum von Herrn Dütschler, schlage ich vor, die Formulierung in Buchstabe b durch den Passus «in der Regel» zu ergänzen, damit die Möglichkeit offen bleibt, unangemeldete Inspektionen und Besichtigungen durchzuführen, wenn die Geschäftsprüfungskommission solche als notwendig erachtet. Mit dem Begriff «in der Regel» würde diese Möglichkeit eingeschränkt.

Dütschler. Ich unterstütze diesen Vorschlag.

Präsident. Der Antrag Jenni würde somit ergänzt durch «in der Regel».

Jenni (Bern). Mit dem Einschub «in der Regel» kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Die Formulierung würde somit lauten: «in der Regel nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitgliedes des Regierungsrates Inspektionen und Besichtigungen durch einen Kommissionsausschuss vornehmen.»

Joder, Präsident der Kommission. Die Überlegungen der Kommission waren im wesentlichen folgende: Erstens sollte es nicht vorkommen, dass Mitglieder von Aufsichtskommissionen wie Überfallkommandos in Direktionen einfahren. Eine gewisse Würdigkeit muss in

der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung doch noch vorhanden sein. Zweitens muss sowohl eine Inspektion als auch eine Besichtigung vorbereitet werden, wenn sie sinnvoll sein soll. Das zuständige Regierungsmitglied soll die Möglichkeit haben, ein Gespräch vorzubereiten, weshalb es vorgängig orientiert werden muss, dass ein solches stattfinden soll. Namens der Kommission bitte ich den Rat, den durch den Antrag Matter ergänzten Antrag Jenni abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen ab über den Antrag Jenni/Matter, wonach die Formulierung von Buchstabe b wie folgt lauten würde: «in der Regel nach vorgängiger Orientierung ...»

Abstimmung

Für den Antrag Jenni/Matter

Mehrheit

Art. 36

Angenommen

Art. 37

Antrag Beerli

Abs. 1 (neu): Die Justizkommission kann zusätzlich zu den Rechten gemäss Art. 35 überdies: ...

Frau Beerli. Es geht mir bei meinem Antrag eigentlich um eine grammatikalische Klarstellung. Mir war nicht ganz klar, worauf sich Artikel 37 bezieht, ob allein auf Artikel 35 oder auch auf Artikel 36, weshalb ich beantrage zu sagen: «Die Justizkommission kann im Rahmen ihrer Oberaufsicht zusätzlich zu den Rechten gemäss Artikel 35 überdies: a) ...». Es ist dann klar, dass sie nicht noch zusätzlich gemäss den in Artikel 36 aufgezählten Rechten Kompetenzen hat. Mein Antrag dient lediglich der Klarstellung.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Begehren von Frau Beerli einverstanden. Diese Präzisierung ist sicher richtig. Dieselbe Formulierung haben wir ja auch bei der Finanzkommission in der Einleitung zu Artikel 36. Es ist nichts als konsequent, diese Präzisierung auch in Artikel 37 anzubringen. Dem Antrag Beerli kann zugestimmt werden.

Abstimmung

Für den Antrag Beerli

Mehrheit

Präsident. Keine Bemerkungen zu Buchstabe a; er ist stillschweigend angenommen.

Art. 37 Bst. b

Antrag Jenni (Bern)

die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen.

Jenni (Bern). Mein Antrag, in Buchstabe b die Worte «der Justizverwaltung» zu streichen und die Bestimmung neu zu formulieren, hat, wenn man den Vortrag liest, eigentlich einen verständlichen Hintergrund. Die von mir beantragte Fassung ist identisch mit der Fassung im Vernehmlassungsentwurf. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Fassung – «die Herausgabe von Akten der Justizverwaltung verlangen und in solche

Akten Einsicht nehmen» – bedeutet eine Einschränkung. Die Justizkommission soll demnach nur Verwaltungsakten der Justiz, jedoch nicht in Gerichtsakten Einsicht nehmen können. Das ist die Meinung, und so ist der Begriff «Akten der Justizverwaltung» zu verstehen. Wenn die Justizkommission jedoch ihre Oberaufsichtsfunktion ausüben können soll, kann sie sich unter Umständen nicht darauf beschränken, nur Akten der äusseren Justizverwaltung zu untersuchen und einzusehen, sondern sie ist darauf angewiesen, in bestimmten Fällen auch Gerichtsakten (Akten der eigentlichen Tätigkeit der Justiz) einzusehen. Es steht z. B. der Vorwurf im Raume, ein Gericht habe Fälle ohne Grund übermässig lange verschleppt, und zwar immer wieder. In den Justizverwaltungsakten gibt es vielleicht Notizen (Eingang, Ausgang usw.) und Zahlen, über das, was äusserlich gelaufen ist. Soll jedoch untersucht werden, ob die Verschleppung effektiv auf Trölerie zurückzuführen ist, indem das Gericht unzuverlässig arbeitet, oder ob es vielleicht doch einen Grund gibt, weshalb die lange Dauer des Falles gerechtfertigt sein könnte, muss unter Umständen in Gerichtsakten Einsicht genommen und geprüft werden, ob beispielsweise Prozessbeschwerden wegen Rechtsverzögerung eingereicht wurden, was das Gericht dazu sagte, ob es sie einlässlich behandelte. Man kann sich somit nicht auf die Einsicht in die Akten der Justizverwaltung beschränken, sondern man muss wahrscheinlich oft auch weiter greifen, damit man den ganzen zu untersuchenden und zu überprüfenden Zusammenhang überhaupt hat.

Meines Erachtens sollte die Justizkommission ganz generell befugt sein, in diese Akten Einsicht nehmen zu können. Das Amtsgeheimnis ist immer noch vorbehalten. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses durch die Mitglieder der Justizkommission ist ja abgesichert, falls doch etwas hinausgehen sollte. Man sollte diesbezüglich Vertrauen haben und sagen, dass wenn die Einsichtnahme in Prozessakten zur Abklärung oft auch sogenannte äusserer Sachverhalte nötig ist, die Justizkommission diese einsehen können soll. Sie soll das Recht haben, die Herausgabe von Akten zu verlangen und in sämtlichen Akten Einsicht zu nehmen. In diesem Sinne ist mein Antrag zu verstehen. Ich bitte den Rat, ihm zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Jenni bedeutet eine klare Verletzung des Gewaltentrennungsprinzips. Es kann nicht darum gehen, dass eine parlamentarische Aufsichtskommission in die Gerichtsakten des Obergerichtes Einsicht nehmen und prüfen kann, wie weit der Fall XY gediehen ist. Es ist dies ganz klar Sache der Justiz, und wenn ein Beteiligter im Verfahren das Gefühl hat, sein Verfahren werde verschleppt, gibt es Rechtsmittel wie Prozessbeschwerde usw., mit welchen er sich im Rahmen der Justiz, im Rahmen der Judikative gegen die Verschleppung zur Wehr setzen kann. Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
Für den Antrag der Kommission

Minderheit
Grosse Mehrheit

Präsident. Artikel 37 ist somit bereinigt.

Art. 38 Bst. a

Frau **Schweizer** (Lohnstorf). Zu Artikel 38 Buchstabe a stelle ich keinen formellen Antrag; ich habe auch keinen

Antrag eingereicht. Gleichwohl bitte ich die Kommission, zuhanden der zweiten Lesung folgende redaktionelle Änderung zu prüfen: «Die parlamentarische Untersuchungskommission kann a) Personen als Zeugen ...» anstatt «Zeuginnen und Zeugen». «Personen als Zeugen» tönt besser.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist einverstanden, die von Frau Schweizer beantragte redaktionelle Änderung in die Kommission zurückzunehmen. – Keine Bemerkungen aus der Mitte des Rates. – Die Anregung von Frau Schweizer geht zur Prüfung an die Kommission.

Art. 38 Bst. b–d

Angenommen

Art. 38 Bst. e

Antrag Jenni (Bern)

«Justizverwaltung» durch «Justiz» ersetzen.

Jenni (Bern). Mein Antrag hat einen gewissen terminologischen Zusammenhang mit meinem vorherigen Antrag. Es heisst in Buchstabe e, die parlamentarische Untersuchungskommission könne Akten der Justizverwaltung verlangen. Nach der Auslegung bei Artikel 37 verstehe ich unter dem Begriff «Akten der Justizverwaltung» auch hier Akten der äusseren Justizverwaltung, jedoch nicht Gerichtsakten.

Wenn man jedoch der Ansicht war, dass die Justizkommission in die Gerichtsakten nicht Einsicht haben soll, ist das nicht unbedingt gerechtfertigt, jedoch noch halbwegs verständlich. Die parlamentarische Untersuchungskommission muss natürlich etwas weitergehendere Möglichkeiten haben; sie wird ja auch nur im Falle gravierender Vorfälle eingesetzt. Wenn nun der gravierende Vorfall in irgendeinem Zusammenhang die Justiz betrifft, sollte die parlamentarische Untersuchungskommission nicht vor einer Wand stehen und jedesmal den Einwand hören müssen, man könne ihr das Verlangte nicht zeigen, es seien dies nicht Akten der Justizverwaltung, sondern Akten der Justiz und dürften daher wegen der Gewaltentrennung nicht eingesehen werden. Wie soll es bei solchen Behinderungen möglich sein, dass die Untersuchungskommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann?

Wenn tatsächlich die Meinung bestehen sollte – vom Gegenteil würde ich mich vom Kommissionspräsidenten gerne belehren lassen –, dass unter «Akten der Justizverwaltung» hier auch nur äussere Akten, ohne Gerichtsakten, zu verstehen sind, müsste in Buchstabe e von «Akten der Justiz» gesprochen werden, ohne den Ausdruck «Verwaltung» zu verwenden. Wäre jedoch gemeint, dass der Begriff «Akten der Justizverwaltung» alle Akten umfasst, bestünde ein terminologischer Unterschied im Vergleich zu Artikel 37, und mein Antrag würde somit hinfällig.

Mein Antrag verfolgt den Zweck, dass die Untersuchungskommission in sämtliche Akten, auch der Justiz, Einsicht nehmen kann. Man stelle sich sonst vor, wie eine solche Untersuchungskommission gegebenenfalls ihre Aufgaben wahrnehmen soll, wenn ihr ständig entgegengehalten wird, diese oder jene Akten würden sie nicht betreffen. Ich bitte deshalb den Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Falls die Präzisierung des Kommissionspräsidenten genügen sollte, würde ich ihn zurück-

ziehen. Jedenfalls muss aber garantiert sein, dass durch die ausserordentliche parlamentarische Untersuchungskommission in alle Akten der Justiz Einsicht genommen werden kann.

Joder, Präsident der Kommission. Bei Artikel 38 kann genau gleich wie beim vorhergehenden Artikel argumentiert werden, Herr Jenni. Ob diese Möglichkeit für alle Ratsmitglieder oder für die Aufsichts- und parlamentarischen Untersuchungskommissionen besteht, ändert am Grundsätzlichen nichts. Ich verweise nochmals auf das Gewaltentrennungsprinzip, das ganz klar beinhaltet, dass die Legislative, auch wenn sie in der Kontrollfunktion auftritt, im Bereiche der Justiz und konkreter Gerichtsakten nichts zu suchen hat. Ich bitte den Rat in konsequenter Befolgung des vorherigen Entscheides den Antrag Jenni zu Artikel 38 ebenfalls abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)

Minderheit

Für den Antrag der Kommission

Grosse Mehrheit

Schmied (Moutier). Je voudrais vous soumettre un problème qui me tient à cœur et qui est en rapport avec la lettre e de l'article 38. Il est dit que la commission d'enquête parlementaire peut exiger la production de tous les documents de l'administration cantonale et du Conseil-exécutif quels qu'ils soient ainsi que des dossiers administratifs des autorités judiciaires.

Il est indéniable qu'une commission d'enquête parlementaire, pour autant qu'une telle commission soit encore constituée à l'avenir, doit avoir la possibilité d'exécuter son mandat. Or, pour pouvoir le faire, elle doit avoir accès à tous les dossiers, y compris ceux qui sont soumis au secret de fonction. Ce principe n'est pas contesté. Il manque cependant dans cet article des précisions au sujet de l'application pratique du secret de fonction. Je vous rappelle les difficultés que la commission spéciale d'enquête, la BUK, a eues pour récupérer les dossiers confidentiels qui avaient été distribués à ses membres. Aussi, en vue de la deuxième lecture, j'aimerais suggérer à la commission de travail de se pencher sur cet aspect de la question et de nous présenter pour la deuxième lecture un texte dans lequel serait posé le principe de l'interdiction faite aux membres de la commission d'enquête d'exploiter les documents confidentiels qui leur sont remis et demandant d'autre part à chaque président desdites commissions de recueillir les documents confidentiels lorsqu'ils ne sont jugés ni nécessaires ni utiles à leurs membres.

Präsident. Der Präsident der Kommission lässt mitteilen, dass er bereit ist, die Anliegen von Herrn Schmied in der Kommission zuhanden der zweiten Lesung zu prüfen. Diese gehen somit zwecks Beratung an die Kommission. Das Wort zu Artikel 38 wird nicht mehr verlangt. Er ist somit genehmigt.

Der Rat ist auf Antrag des Präsidenten stillschweigend einverstanden, die Sitzung bis 17.30 Uhr zu verlängern.

Art. 39 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

... zur Wahrung überwiegender privater Interessen ...

Jenni (Bern). In Artikel 39 Absatz 1 wird das Amtsgeheimnis zur «Wahrung überwiegender öffentlicher oder

privater Interessen», Tatsachen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, festgehalten. Was die privaten Interessen anbelangt, habe ich dafür Verständnis. Öffentliche Interessen, die ein Amtsgeheimnis begründen sollten, sind immer sehr fragwürdig. Wir wissen ja, mit welcher Begründung die frühere Regierung im Zusammenhang mit der Finanzaffäre und mit der BUK jeweils ihre Schritte rechtfertigte. Wir hörten das kürzlich wiederum vom früheren Finanzdirektor bei seinem Prozess, dass es ihm immer um öffentliche Interessen ging. Mit genau dieser Begründung kann man natürlich das Amtsgeheimnis auf Fakten legen, die erstens effektiv nicht im öffentlichen Interesse liegen oder nur im öffentlichen Interesse, wie bestimmte Leute dasselbe verstanden haben. Damit läuft sich natürlich die ganze Sache zu Tode. Ich weise darauf hin, was gemäss Vortrag unter «überwiegenden öffentlichen Interessen» verstanden wird: Fakten, die der Wahrung und Verteidigung der Souveränität des Kantons zuwiderlaufen, unterliegen dem Amtsgeheimnis. Das heisst mit andern Worten, dass mit genau dieser Begründung gesagt werden kann, dem Amtsgeheimnis unterliege, wenn irgendwelche verdeckte Zahlungen und Beeinflussungen von Abstimmungen im Jura oder Laufental erfolgen. Das darf natürlich nicht mehr passieren, denn es gibt hier keine Souveränität des Kantons in diesem Sinne zu wahren, sondern höchstens demokratische Methoden der Ermittlung, ob etwas noch zu einem Kanton gehören will oder nicht, kein Amtsgeheimnis, das quasi die Enität im Kanton Bern zu schützen hat, weshalb alles, was gemacht werde – auch mit undemokratischen Mitteln – der Wahrung der Souveränität und Integrität des Kantons diene und folglich dem Amtsgeheimnis unterliegen müsse. Das ist nur ein krasses Beispiel, was unter der Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen verstanden wird. Es braucht nicht soweit zu gehen, aber die Wahrung öffentlicher Interessen als Geheimnisgrund ist etwas, das extrem missbrauchbar ist und zwar genau in Bereichen, in welchen es häufig nötig ist, dass solche angeblichen Geheimnisse ebenfalls im öffentlichen Interesse nicht gewahrt werden. Das Unter-das Amtsgeheimnis stellen ergibt eine politisch-strafrechtliche Sanktion gegenüber Leuten, die eine etwas andere Meinung über das öffentliche Interesse und seine Wahrung haben, als vielleicht eine Mehrheit in einem bestimmten Sinne hat. Und genau solch unsaubere Praktiken werden durch einen solchen Geheimnisbegriff geschützt. Wenn hier endlich versucht wird – viel gelingt ja nicht –, Missbräuche sowohl der Vergangenheit als zum Teil noch andauernde politische Unsitten etwas beheben zu können, indem für den Grossen Rat und für sein Verhältnis zur Regierung ein neues Gesetz geschaffen werden soll, darf man natürlich nicht wieder solche Leerformeln von öffentlichem Interesse, der jedem, der «daneben haut», wiederum zur Rechtfertigung dienen kann, verwenden, um ein Amtsgeheimnis zu begründen. Ein solches Amtsgeheimnis verdient – wiederum im öffentlichen Interesse – keinen Schutz, womit ersichtlich wird, dass das öffentliche Interesse etwas Wandelbares und kein Kriterium ist, das für einen Geheimnisschutz angewandt werden kann.

Ich beantrage daher dem Rat, den Wortlaut «öffentlicher oder» zu streichen und nur «zur Wahrung überwiegender privater Interessen zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind» einzubringen. Bezüglich der individuellen Interessen wie Datenschutzinteressen hat man Verständnis dafür, dass viel-

leicht nicht alles öffentlich sein kann und dass es daher ein gewisses Amtsgeheimnis braucht, nicht aber eine so schwammige Formel wie das öffentliche Interesse, deren Missbrauchbarkeit man wirklich zur Genüge erfahren hat.

Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen.

Meinen Antrag zu Absatz 2 – «Der Grosse Rat und die obersten ...» – ziehe ich zugunsten des Antrags Matter zu Artikel 39 Absatz 2, der von Frau Matter bereits begründet wurde, zurück.

Lutz. Zur Definition der öffentlichen Interessen, die dem Amtsgeheimnis unterstellt sind: Mir ist aufgrund der Aussagen der Kommissionsmitglieder unserer Fraktion nicht ganz klar, was eigentlich alles darunter fällt. Wir stiessen bereits im Zusammenhang mit verschiedenen Gesetzen (Finanzhaushaltsgesetz u. a.) immer wieder auf die Grauzone des Amtsgeheimnisses, auf die sogenannten öffentlichen Interessen. Ich kann mir durchaus vorstellen, in welche Bereiche es reicht, in polizeiliche aber sicher auch andere staatliche Bereiche, in welchen der Staat unter einem gewissen Geheimnis tätig ist (z. B. auf einem Markt um Bauland, anderes Land oder wie auch immer), bei welchen ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

Es würde mich gleichwohl interessieren, wie sich die Kommission mit dem öffentlichen Interesse auseinandersetzt, denn ich bin in der Tat auch der Meinung, dass gerade im Kanton Bern eine gewisse Tendenz besteht, Sachen dem öffentlichen Interesse bzw. dem Amtsgeheimnis zu unterstellen, die ihm nicht unbedingt unterstellt werden müssten. Wie hat sich die Kommission mit dieser Frage beschäftigt? Ich möchte einmal klar sehen, was alles unter das Amtsgeheimnis fällt.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich gestatte mir, im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis eine Frage zu stellen, die mich beschäftigt, da Artikel 39 nicht losgelöst von den nachfolgenden Artikeln bis und mit Artikel 43 betrachtet werden kann. Geht es an, dass eine Kommission Steuerakten von Bürgern einsehen kann, und untersteht diese Einsichtnahme dem Amtsgeheimnis? In den Gemeinden gibt es bekanntlich Steuerkommissionen, die eigentlich die Entscheide über die Veranlagungen fällen. Ferner gibt es eine vom Grossen Rat gewählte Steuerrekurskommission, welche die Rechtmässigkeit und Gesetzmässigkeit der Veranlagungen prüft. Meines Erachtens sollte der Grosse Rat als politische Behörde im Interesse unserer Bürger dafür besorgt sein, dass das Steuergeheimnis gewahrt wird, wird doch der Begriff «Steuergeheimnis» vom Volk viel enger verstanden als der Begriff «Amtsgeheimnis». Man sollte sich daher gut überlegen, was man überhaupt macht. Ich bitte den Rat, diesen Bereich ernsthaft zu prüfen, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Bereich «Steuergeheimnis».

Joder, Präsident der Kommission. Zur Frage von Herrn Lutz: Das Amtsgeheimnis ist in Artikel 320 des Strafbuchgesetzes an sich definiert. Ich nenne drei konkrete Beispiele, um zu verdeutlichen, was darunter fallen könnte: Erstens der Persönlichkeitsschutz, zweitens der Staatsschutz (wenn der Staat bedroht ist), aber auch wirtschaftliche Interessen des Staates gemäss der von Herrn Lutz erwähnten Variante. Herr Jenni verlangt nun in seinem Antrag, die öffentlichen Interessen zu streichen. Das Beispiel Laufental ist ein schlechtes, Herr Jenni, gemäss dem Verständnis der Kommission würde

es nicht darunter fallen. Es ist somit im Sinne der Definition im Strafrecht und der entsprechenden Gerichtspraxis enger zu verstehen.

Zum Absatz 2, der ebenfalls abgeändert werden soll, ist zu sagen, dass in Artikel 31 der entsprechende Grundsatz bereits gefällt wurde. Ich bitte den Rat, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Herr Schmid (Rüti b. Büren) hat noch etwas Rechtliches beizufügen.

Schmid (Rüti b. Büren). Es geht nicht jedesmal um etwas Rechtliches, wenn ich mich mit einem Buch ans Rednerpult begeben. Ich muss jedoch darauf aufmerksam machen, dass wir uns tatsächlich in einem problematischen Spannungsfeld befinden. Diesbezüglich hat Herr Lutz recht. Herr Jenni will mit seinem Antrag diesen Geheimnisbereich generell einschränken oder erweitern, je nachdem, von welcher Seite man es betrachtet. Meines Erachtens muss dieses Problem im Sinne von Herrn Schmied (Moutier) tatsächlich nochmals in bezug auf den Mechanismus des Konflikts überprüft werden, nämlich des Konflikts dann, wenn die Verwaltung sagt, jetzt sei öffentliches Interesse oder jetzt seien private Interessen gefährdet, weshalb etwas nicht allgemein zugänglich gemacht werden müsse (es geht ja nur um den Bereich, der den Durchschnittsgrossrat betrifft; derjenige in einer besonderen Aufsichtskommission hat nämlich Zugriff), d. h. wenn ein Lösungsmechanismus geschaffen werden muss, da in einem vorstehenden Artikel einfach generell gesagt wird, dass alle Akten herauszugeben sind. Das kann nun tatsächlich problematisch sein. Es wurden heute morgen Beispiele von Adoptionsakten genannt. Diese können sehr persönlich sein, weshalb ich diesbezüglich auch im Interesse der Betroffenen das Rechtsgut des Geheimnisses, da es sich um etwas sehr Persönliches handelt, höher schätze als unser Kontrollrecht, ob die Gebühren ordnungsgemäss erhoben wurden oder nicht. Dieser Mechanismus ist noch zu prüfen. Ich beantrage nicht generell Rücknahme in die Kommission, doch bringe ich den Vorbehalt an, dass sich die Kommission vorbehält, bis zum nächsten Mal noch gescheiter zu werden.

Im Geschäftsverkehrsgesetz des Bundes wird in Artikel 61 Absatz 4 als analoges Beispiel aufgeführt: Wenn Beamte über Tatsachen befragt werden sollen, die der Amtsverschwiegenheit oder – das ist für den Bund natürlich relevant – militärischen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist zuvor der Bundesrat anzuhören. Es besteht somit kein direkter Zugriff, sondern eine Schranke, zuvor die Stellungnahme der Verwaltung einzuholen. Nachher wird dann gesagt: Besteht er (der Bundesrat; bei uns die Exekutive) auf der Wahrung des Geheimnisses, so entscheidet die Untersuchungskommission. Das ist dann definitiv. Es ist jedoch kein so direkter Zugang, wie wir ihn jetzt drin haben. Die ganze Problematik ist immerhin nochmals zu diskutieren, damit wir sie etwas entschärfen.

Zur Frage von Herrn Lutz, was öffentliches Interesse sei, könnten Bücher geschrieben werden. Als Gemeindepräsident hatte ich jeweils in fünf Minuten das öffentliche Interesse begründet; wenn ich am nächsten Tag für einen Bürger gegen das öffentliche Interesse eine Beschwerde verfassen musste, reichte ein Tag dazu nicht aus. Diesbezüglich sind die Spiesse aus begreiflichen Gründen sehr ungleich lang. Die Definition ist sehr problematisch. Deshalb glaube ich, dass wir noch einen stillen Vorbehalt zuhanden der zweiten Lesung machen müssen.

Präsident. Wir haben von Herrn Schmid und vom Kommissionspräsidenten gehört, dass diese Frage in der Kommission nochmals diskutiert werden soll. Wir stimmen gleichwohl über den Antrag Jenni ab.

Jenni (Bern). Ich möchte wie Herr Schmid der Kommission nicht davor stehen, gescheiter zu werden. Wenn schon im Sinne von Herrn Schmid die ganze Angelegenheit, der ganze Artikel, in der Kommission nochmals überprüft werden soll, sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, alle Aspekte und damit die ganze Problematik vertieft zu untersuchen. Somit beantrage ich im Sinne der Ausführungen von Herrn Schmid Rücknahme in die Kommission, zwecks vertiefter Prüfung der ganzen Sache.

Präsident. Ziehen Sie somit Ihren Antrag zurück, Herr Jenni?

Jenni (Bern). Er geht in die Kommission zurück.

Präsident. Der Präsident der Kommission hat das Wort zur Stellungnahme.

Joder, Präsident der Kommission. Meines Erachtens könnte der Antrag Jenni nun bereinigt werden. Er beantragt, das überwiegende öffentliche Interesse zu streichen, und soweit möchte die Kommission sicher nicht gehen, weshalb dieser Entscheid nun gefällt werden kann. Was Herr Schmid meinte, ist eine vielleicht klarere Ausgestaltung der Formulierung.

Ich stelle fest, dass wir verschiedene Grenzen haben. Vorerst haben wir die Grenze der Obergerichtsbarkeit, dann die Grenze der Justiz, die, wie ich bereits mehrmals erwähnte, ebenfalls eine klare Schranke setzt, ferner das staatliche Interesse. Wir haben somit drei Schranken. Das muss nochmals näher überprüft werden. Ich wehre mich jedoch dagegen, das öffentliche Interesse hier generell zu streichen. Ich bitte deshalb, den Entscheid über den Antrag Jenni jetzt zu fällen. Es geht nicht darum, diese grundsätzliche Frage in der Kommission nochmals zu diskutieren, sondern um die Ausformulierung im Sinne der Klarheit.

Präsident. Die Situation ist folgende: Die Kommission ist nicht bereit, den Antrag Jenni in dieser harten Formulierung in die Kommission zurückzunehmen. Wenn Herr Jenni an seinem Antrag festhält, wird darüber abgestimmt.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Art. 39 Abs. 2

Antrag Jenni (Bern)

Der Grosse Rat und die obersten ...

Antrag Matter

streichen: «Der Regierungsrat und die obersten Justizbehörden...»

ersetzen durch: «Der Grosse Rat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und ...»

Antrag Weyeneth

streichen

Präsident. Herr Jenni hat in seinem Votum zu Artikel 39 Absatz 1 erklärt, er ziehe seinen Antrag zugunsten des Antrages von Frau Matter zurück.

Frau Matter hat ihren Antrag bereits bei Artikel 31 begründet. Herr Weyeneth hat das Wort zur Begründung seines Streichungsantrags.

Weyeneth. Was hier geregelt wird, ist viel eingehender im Datenschutzgesetz geregelt. Wir benötigen nicht zwei Regelungen, sondern hier sind Regierung und Verwaltung gehalten, aufgrund des Datenschutzgesetzes diese Informationen nicht herauszugeben. Somit muss hier nicht nochmals bestätigt werden, dass dem so ist.

Lutz. Wenn der Antrag Weyeneth auf Streichung von Absatz 2, den ich unterstütze, nicht angenommen werden sollte, beantrage ich, Artikel 39 Absatz 2, wenn nicht inhaltlich, zumindest redaktionell zu überarbeiten. Es geht natürlich nicht an, dass der Regierungsrat und die oberste Justizbehörde gemeinsam Weisungen erlassen, was als Amtsgeheimnis zu gelten hat, da jede dieser Weisungen in irgendeiner Form Objekt einer Gerichtsverhandlung sein kann, wobei dieselben Justizbehörden gehalten wären, ihre Meinung zu äussern, was darunter fällt und was nicht. Es sollte wie auch in andern Artikeln heissen: «für ihren Bereich ...». Somit sollte das präzisiert werden: Je für ihren Bereich legen der Regierungsrat, die Justizbehörden – in einem anderen Artikel auch die besondere Untersuchungskommission – einmal fest, was sie unter Amtsgeheimnis verstehen, vorbehalten, dass ein Mitglied, das sich betroffen fühlt, einen Rechtsweg beschreiten kann, wonach irgendeine gerichtliche Instanz bestimmen muss, ob das Amtsgeheimnis tatsächlich in dieser Form gewahrt werden kann oder nicht. Wir dürfen die verschiedenen Gewalten jedoch nicht mit dem Mixer behandeln.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich unterstütze die Ausführungen von Herrn Grossrat Weyeneth. Die vorliegende Formulierung wurde aus dem Geschäftsverkehrsgesetz des Bundes übernommen und bezieht sich im wesentlichen auf die Landesverteidigung und auf den Staatsschutz. Angesichts des gegenwärtigen Durcheinanders wird klar, dass uns der vorgeschlagene Absatz 2 zur Lösung der Probleme überhaupt nichts nützen kann. Ich bitte deshalb den Rat, den Absatz 2 wirklich zu streichen, ebenso Artikel 40 Absatz 2, wo sich dasselbe Problem stellt.

Joder, Präsident der Kommission. Beim Bund herrscht diesbezüglich kein Durcheinander. Ich habe mich darüber eingehend informiert. Man ist im Gegenteil froh, dass man diese Weisungen hat.

Zum Antrag Weyeneth: Im Datenschutzgesetz ist nur der Bereich Persönlichkeitsschutz abgedeckt, der im vorhergehenden Artikel diskutierte Staatsschutz und Sachen im öffentlichen Interesse jedoch nicht. Der Antrag von Herrn Weyeneth ist daher in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht.

Der Entscheid zum Antrag Matter/Jenni wurde mit dem Grundsatzentscheid in Artikel 31 eigentlich bereits gefällt, d. h. dass der Regierungsrat nach Anhören des Büros und nicht der Grosse Rat in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat diese Weisungen erlässt. Ich bitte den Rat, beide Anträge abzulehnen.

Präsident. In einer ersten Abstimmung wird der Antrag Matter/Jenni dem Antrag der Kommission gegenüber-

gestellt. In einer zweiten Abstimmung wird über den Antrag Weyeneth abgestimmt. – Kein Einwand seitens des Rates.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Matter/Jenni	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	49 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Der Rat ist, wie die Stimmenzähler festgestellt haben, noch knapp beschlussfähig.

Art. 40 Abs. 1

Angenommen

Art. 40 Abs. 2

Anträge Weyeneth und Jenni (Bern)
streichen

Weyeneth. Ich weiss nicht, ob beim Bund ein Durcheinander herrscht oder nicht, wie vorhin der Finanzdirektor bzw. der Kommissionspräsident argumentierten. Ich weiss nur, dass der Bund ein Datenschutzgesetz hat und deshalb Weisungen betreffend der Wahrung der privaten Interessen einzelner und deren Handhabung erlassen muss. Das ist wahrscheinlich die genaue Situation. Zu Absatz 2: Es ist natürlich eigenartig, wenn von Verstärkung des Rechtes und des Gewichtes des Parlaments gesprochen und unter diesem Titel hier angetreten wird, um dem Parlament zusätzliche Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie für sich selbst zur Wahrung von Ruhe und Ordnung das Amtsgeheimnis zu schaffen, damit die Auskunfts- und Einsichtsrechte wirksam benützt und nicht missbraucht werden, hingegen die Verantwortung dafür, was zu Gehör gebracht und eingesehen werden darf, dem Regierungsrat zu überbinden und zu verlangen, er habe entsprechende Weisungen zu erlassen. – Er könnte auf dem Kopierapparat der Verwaltung den Stempel «Vertraulich!» montieren, und damit wäre die Sache erledigt.

Wenn man sich selbst Auskunfts- und Einsichtsrechte verschaffen und vorbehalten will, trägt man dafür auch die Verantwortung und tritt diese nicht letztlich der Regierung ab mit der Idee: «Nun sind wir fein raus, die Regierung wird es schon richtig machen.» Es wird zweifelsohne Abgrenzungsfälle geben, und darüber hat das dafür zuständige Organ zu beschliessen, z. B. Kommissionen; Abgrenzungsfälle betreffen vor allem Kommissionen.

Der Regierungsrat als Verwaltung darf gewisse Informationen aufgrund von Spezialgesetzgebungen wie Steuerrecht usw. nicht herausgeben, da er sich aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen strafbar machen würde, wenn er sie herausgeben würde. Das betrifft ihn. Er hat aber nicht darüber zu richten, wo wir uns dem Amtsgeheimnis zu unterstellen haben.

Absatz 2 muss daher gestrichen werden; die Ausrede ist allzu billig.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz

Jenni (Bern). Ich habe meine Abänderungsanträge gruppiert. Sie betreffen wie bei Herrn Weyeneth die Artikel 40 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und zusätzlich Artikel 71 Ziffer 3 (Artikel 48 Absatz 3 FHG). Die von Herrn Weyeneth gestellten Streichungsanträge kann ich jedenfalls unterstützen. Es gibt vielleicht noch ein weiteres Argument, das dafür spricht, Absatz 2 zu streichen und damit dem Regierungsrat die Möglichkeit zu definieren, welche Aktenstücke dem Amtsgeheimnis unterliegen, resp. in Artikel 43 der parlamentarischen Untersuchungskommission oder gemäss Artikel 48 Absatz 3 FHG welche Aktenstücke als dem Amtsgeheimnis unterliegend zu kennzeichnen sind, nicht zu geben, und zwar deshalb, weil nicht etwas, das einen entsprechenden Stempel trägt, als geheim zu bezeichnen ist, sondern das, was seiner Natur nach und gemäss den rechtlichen Vorschriften geheim ist. Folglich steht es auch aus diesem Grunde weder dem Regierungsrat noch der parlamentarischen Untersuchungskommission, geschweige denn der Staatsverwaltung irgendwie zu, durch das Anbringen von Stempeln quasi formale Geheimnisse zu schaffen und so all das als geheim zu bezeichnen, was einen solchen Stempel trägt, ohne je überprüft zu haben, ob es wirklich Geheimnisse sind. (Angenommen, in einem Gerichtsfall würde nicht überprüft, ob es sich wirklich um geheime Akten handelte, oder ob ein Aktenstück lediglich mit einem entsprechenden Stempel versehen wurde, quasi aus Bequemlichkeit, oder weil es doch niemand bemerkt.) Auch aus diesem Grunde unterstütze ich die Anträge von Herrn Weyeneth und bitte, auch Artikel 71 Ziffer 3, der in denselben Kontext gehört, logischerweise ebenfalls zu streichen (Artikel 48 Absatz 3 FHG). Ich werde darauf verzichten, ihn später noch zu begründen, da er im Prinzip hieher gehört. Es soll wirklich von einem materiellen Geheimnisbegriff ausgegangen werden. Geheim ist nicht, was einen entsprechenden Stempel trägt, sondern geheim ist, was naturgemäss geheim sein muss und gemäss Rechtsprechung entsprechend ausgelegt werden kann. Ich bitte den Rat, meinen Anträgen ebenfalls zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich weise auf folgenden Widerspruch hin: In Artikel 31 wurde als Grundsatz beschlossen, es seien durch den Regierungsrat generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Staatsverwaltung zu erlassen. Vernünftigerweise können solche Weisungen nur erlassen werden, wenn die Regierung auch definiert, wie sie zu handhaben sind, was nun in Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 konkretisiert vorliegt. Entweder will man das, und dann muss Absatz 2 sowohl in Artikel 40 als auch in Artikel 43 belassen werden, oder man will es nicht, worauf dann konsequenterweise auf die Bestimmung in Artikel 31 zurückzukommen wäre. Sie kann nicht in Artikel 31 festgehalten sein, in Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 jedoch gestrichen werden.

Materiell habe ich nichts Neues beizufügen. Es geht darum, dass die Regierung als Aufsichtsbehörde der Verwaltung bestimmen muss, wie die Verwaltungsakten zu klassifizieren sind, denn sie trägt dafür auch die Verantwortung. Es liegt nicht im Aufgabenbereich des Parlamentes, diese Definition vorzunehmen. Ich habe bereits beim Antrag von Herrn Weyeneth darauf hingewiesen, dass wir dafür besorgt sein müssen, dass der Bereich Staatsschutz/öffentliches Interesse nicht entfällt.

Krebs, Vizepräsident. Wir bereinigen. Es wird nur eine Abstimmung durchgeführt.

Frau **Meier**. Ich beantrage, über diese Artikel getrennt abzustimmen. Ich wollte mich zu Artikel 40 nicht zum Wort melden. Bei Artikel 43 befinden wir uns jedoch in einer ganz anderen Situation. In Artikel 43 Absatz 2 geht es nun darum, dass eine parlamentarische Kommission sagen soll, was dem Amtsgeheimnis untersteht. Das ist eine ganz zentrale Frage. Überall, wo nichts Näheres gesagt wird, ist es im Konfliktfall am Schluss die Regierung, welche sagt, was dem Amtsgeheimnis untersteht, denn sie ist in der Juristensprache ausgedrückt der «Geheimnisherr» und kann bestimmen, was sie weitergibt und wie sie etwas klassifiziert, wenn sie etwas weitergibt.

Eine Regierung hätte es im Konfliktfall mit einer Untersuchungskommission in der Hand zu sagen, sie erkläre sämtliche Akten als geheim, und die Untersuchungskommission könnte ihren Bericht nicht veröffentlichen. Das ist denkbar, wenn Artikel 43 Absatz 2 gestrichen wird. Ich kann nicht genug davor warnen, ihn zu streichen. Einen solchen Konflikt hatten wir. Wir haben ihn ausgetragen. Wir sind gut damit gefahren, dass die Untersuchungskommission sagen konnte, was sie als veröffentlichtungswürdig betrachte, nicht die Regierung.

Krebs, Vizepräsident. Frau Meier hat etwas Vorsprung. Wir bereinigen Artikel 40 Absatz 2. Es liegen zwei gleichlautende Anträge auf Streichung von Absatz 2 vor. Es wird eine Abstimmung durchgeführt.

Abstimmung

Für die Anträge Weyeneth und Jenni (Bern) 50 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 35 Stimmen

Art. 41 Abs. 1

Antrag Jenni (Bern)

Mitglieder des Regierungsrates und Personen aus der Staatsverwaltung sind für Befragungen durch die Kommissionen und ihre Ausschüsse von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden und zur Herausgabe auch von Akten verpflichtet, die dem Amtsgeheimnis unterstehen. Art. 41 Abs. 2 und 3 sowie Art. 42 und Art. 43: streichen.

Jenni (Bern). Dieser Antrag deckt sich in seinen Konsequenzen zum Teil mit den von Herrn Weyeneth und mir vorhin gestellten Streichungsanträgen. Es sollte hie und da nicht in der Reihenfolge der Artikel, sondern gemäss der Logik der Zusammenhänge vorgegangen werden. Sonst kommt man immer wieder nach vorne, um immer wieder dasselbe zu begründen. Dabei könnte alles in einer oder zumindest in nachfolgenden Abstimmungen zusammengefasst werden. Soviel zum Vorgehen und im Interesse einer künftig grösseren Effizienz.

Ich beantrage zu Artikel 41, dass die Mitglieder des Regierungsrates und Personen aus der Staatsverwaltung für die Befragungen in Kommissionen keine besondere Entbindung vom Amtsgeheimnis benötigen, sondern dass sie genau wie bei der parlamentarischen Untersuchungskommission von vornherein vom Amtsgeheimnis entbunden sind. Was nützt es einer Kommission, wenn sie jemanden befragen will, die betreffende Person jedoch nicht Antwort geben will, weil der Regierungsrat ihr die Auskunftserteilung verbietet. Sie steht dann einfach da. Oder sie muss dem Grossen Rat beantragen, eine parlamentarische Untersuchungskommission zu bilden, damit die weiterarbeiten kann. Wenn eine

Kommission, egal welche, auch die Staatswirtschafts- resp. Geschäftsprüfungs-, die Finanz- oder die Justizkommission, unter Umständen aber auch nichtständige Kommissionen jemanden anhören wollen, weil dies nötig ist, sollte der zu Befragende gegenüber der ihn befragenden Kommission nicht an das Amtsgeheimnis gebunden sein. Um das, was dort allenfalls gesagt werden könnte, zu sichern, gibt es ja gesetzliche Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. Wie soll eine Kommission jedoch ihre Aufgaben erfüllen, wenn man dem Regierungsrat das Recht gibt, einer zu befragenden Person zu verbieten, der betreffenden Kommission Auskunft zu geben. Aus diesem Grunde sollte nicht nur für die parlamentarische Untersuchungskommission, sondern auch für die andern Kommissionen automatisch gelten, dass Personen, die von einer Kommission zur Auskunftserteilung vor der Kommission eingeladen werden, vom Amtsgeheimnis entbunden sind. Ich bitte den Rat, diese Abänderung gutzuheissen. Im Falle der Gutheissung wären logischerweise Artikel 41 Absatz 2 und 3 und Artikel 42 und 43 zu streichen, weil sie als genaue Reglementierung dessen, was ich an sich durch meinen Antrag abändern will, nicht mehr nötig wären.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen. Er widerspricht dem Konzept und der Systematik des Gesetzesentwurfs betreffend Amtsgeheimnis. Die Kommission schlägt die automatische Aufhebung des Amtsgeheimnisses für die parlamentarische Untersuchungskommission vor, wenn es einen speziellen Vorfall abzuklären gilt, sowie in einer zweiten Phase auch für die Aufsichtskommissionen, d. h. für die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission, in welchen in ganz bestimmten Fällen die Entbindung vom Amtsgeheimnis möglich ist, jedoch nicht generell für alle Kommissionen. Es entspricht dies auch dem Konzept der Hierarchie, indem man sagte, dass die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Untersuchungskommission und den Aufsichtskommissionen ermöglichen soll, Einblick zu nehmen – mit strafrechtlicher Konsequenz –, dass aber nicht einfach Tür und Tor für alle Kommissionen geöffnet werden sollen. Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) Minderheit
Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Art. 41 Abs. 2

Antrag Matter

streichen

Krebs, Vizepräsident. Herr Breitschmid hat das Wort zur Begründung des Antrags Matter.

Breitschmid. Zur Entlastung von Joy Matter begründe ich den Streichungsantrag zu Artikel 41 Absatz 2 und sinngemäss auch zu Artikel 42. Gemäss Artikel 41 Absatz 2 kann der Regierungsrat anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erlassen. Damit wird ein Umweg eingebaut. Wie heute morgen Herr Allenbach, sage ich hier: «Weniger wäre mehr.» Dass dieser Weg eingebaut werden muss, zeigt, dass es noch irgendwo faule Eier gibt, die der Regierungsrat noch zurückhalten will, denn im Bericht wird sicher nicht alles enthalten sein, was in den Akten steht.

Es wird somit ein Umweg eingebaut, bei dem nicht klar ist, was der Regierungsrat zurückhalten will. Beim Bericht EFFISTA suchte die Regierung ja auch einen grösstmöglichen gemeinsamen Nenner; im regierungsrätlichen Bericht wurde eine viel neutralere Formulierung gewählt, und Herr Augsburger sagte, er müsse diesbezüglich den Gesamtregierungsrat beachten. Das heisst, wenn der Regierungsrat zu etwas Stellung nehmen muss, fällt immer etwas das Loch hinunter, weil das natürlich politisiert wurde. Wir beantragen deshalb, Artikel 41 Absatz 2 zu streichen, damit die Akten direkt eingesehen werden können und nicht auf einen solchen Bericht, in welchem etwas zurückgehalten wird, zurückgegriffen werden muss.

Präsident Schmidlin übernimmt wiederum den Vorsitz.

Joder, Präsident der Kommission. Wir wollten ganz bewusst differenzieren zwischen den Aufsichtskommissionen und der Untersuchungskommission, die nur in ganz speziellen Fällen eingesetzt wird. Dieser Unterschied besteht eben darin, dass der Regierungsrat gegenüber Aufsichtskommissionen die Möglichkeit hat, bevor das Amtsgeheimnis gelüftet wird, einen Bericht vorzulegen, einen Bericht, der z. B. keine Namen enthält und anonymisiert ist, der jedoch das Problem als solches umfassend darstellt. Die Kommission hat dann die Möglichkeit, sich mit dem Bericht einverstanden zu erklären oder darauf zu beharren, dass alle Informationen herausgegeben werden. Wenn letzteres verlangt wird, tritt Artikel 42 in Kraft. Wir sind der Meinung, dass diese Differenzierung, der Einbau dieser Vorstufe, zweckmässig ist, weshalb ich den Rat bitte, den Antrag Matter abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Matter
Für den Antrag der Kommission

Minderheit
Mehrheit

Art. 41 Abs. 3

Angenommen

Art. 42

Antrag Matter
streichen

Frau **Matter**. Dieser Antrag erübrigt sich.
Angenommen.

Art. 43 Abs. 1

Angenommen

Art. 43 Abs. 2

Anträge Weyeneth und Jenni (Bern)
streichen

Weyeneth. Ich gehe davon aus, dass die ganze Handhabung der Auskunfts- und Einsichtsrechte in der Kommission nochmals überarbeitet wird. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Präsident. Herr Weyeneth zieht seinen Antrag zurück.

Jenni (Bern). Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass die Kommission das Ganze nochmals überarbeiten soll. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass die Streichung eigentlich nichts als die logische Folge der vorherigen Streichungen ist, die Herr Weyeneth und ich beantragt haben. Wenn man der Ansicht ist, dass der Regierungsrat und die Verwaltung nicht einfach definieren dürfen, indem Akten mit einem Stempel klassifiziert werden und somit geheim sind, gilt dies für die parlamentarische Untersuchungskommission natürlich genau gleich. Denn in der Verwaltung gilt dann als geheim, was der Natur nach geheim ist, nicht das, was irgendeine Behörde, und sei dies auch die parlamentarische Untersuchungskommission, als geheim deklariert. Es würde der parlamentarischen Untersuchungskommission ja gar nichts nützen, Akten mit einem Geheimstempel zu bezeichnen. Es müsste gleichwohl immer untersucht werden, ob diese Akten zu Recht oder zu Unrecht als geheim bezeichnet wurden oder wie die Gesetzgebung dazu lautet. – Ich habe nichts dagegen und ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück. Ich hoffe jedoch, dass die Kommission merkt, dass der logische Zusammenhang wäre, dass wenn das eine gestrichen wurde, auch das andere zu streichen ist.

Präsident. Herr Jenni zieht seinen Antrag ebenfalls zurück. Es liegt folglich kein Gegenantrag zu Absatz 2 vor.

Angenommen

Art. 44

Antrag Renggli
zurück an Kommission

Mme Renggli. C'est à la suite d'une discussion avec un ancien président du Grand Conseil que j'ai déposé cette proposition d'amendement. Il me semblait que le président du Grand Conseil était mal soutenu par la Chancellerie et qu'il convenait de revoir les relations entre celle-ci et le parlement et de déterminer si elle ne pouvait pas l'assister mieux que ce n'était le cas. La situation semble s'être améliorée avec le nouveau chancelier et le développement du service parlementaire et ne plus être ce qu'elle était il y a une quinzaine d'années.

Je retire donc mon amendement, tout en demandant à la commission, lorsqu'elle élaborera le nouveau règlement du Grand Conseil, de définir exactement les compétences de la Chancellerie et du Secrétariat afin que le président ou la présidente du Grand Conseil soit à l'avenir assuré du soutien efficace de l'administration.

Joder, Präsident der Kommission. Wie ich verstanden habe, hat Frau Renggli ihren Antrag zurückgezogen. Ich bin der Meinung, dass wir in der Kommission diese Frage noch detailliert überprüfen. Es wird auch das Dekret der Organisation der Präsidialabteilung genauer zu überprüfen sein; meines Erachtens kann das Anliegen in diesem Rahmen ebenfalls geprüft werden.

Präsident. Frau Renggli hat ihren Antrag zurückgezogen. Somit ist der Antrag der Kommission in der vorliegenden Fassung bereinigt.

Art. 45

Antrag Schwarz (Pieterlen)

Neuformulierung: Das Ratssekretariat bildet ein Amt, das administrativ der Präsidentschaft unterstellt ist.

Schwarz (Pieterlen). Aufgrund der von mir beantragten Neuformulierung wurde mir verschiedentlich gesagt, dass ich eigentlich wissen sollte, was man mit Artikel 45 wolle. Ich wollte jedoch den Grossratspräsidenten nicht beauftragen, seinen letzten «Zahltag noch zu machen». Deshalb ist in der von mir beantragten Neuformulierung ganz klar nur von administrativer Unterstellung die Rede (Regelung allfälliger Stellvertretungen, Ferien usw.). Ich beantrage deshalb folgende Neuformulierung: «Das Ratssekretariat bildet ein Amt, das administrativ der Präsidentschaft unterstellt ist.»

Damit ich nicht nochmals ans Rednerpult treten muss (zum Teil auch aus EFFISTA-Gründen), begründe ich auch noch meinen Antrag zu Artikel 46. In Artikel 46 geht es materiell zum Teil um dasselbe wie in Artikel 45. Unseres Erachtens soll nicht noch mehr ausgeweitet werden, weshalb das Wort «insbesondere», das uns störte, zu streichen ist.

Ferner bitte ich die Kommission zu prüfen, ob die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Sekretariate von Kommissionen nicht auf die Aufsichtskommissionen beschränkt werden könnten. Gemäss Vortrag könnte man meinen, es sei so. Ich bitte den Rat, meinen Anträgen zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag Schwarz beinhaltet keine materielle Änderung im Vergleich zum Antrag der Kommission, weshalb man ihn so übernehmen, d. h. dem Antrag Schwarz zustimmen kann.

Abstimmung

Für den Antrag Schwarz (Pieterlen)

Mehrheit

Art. 46

Präsident. Artikel 46 und 47 befassen sich auch mit dem Grossratsrevisorat. Zu Artikel 48 liegt ein Antrag von Herrn Schneider (Hinterkappelen) vor, der die Grundsatzfrage aufwirft, ob das Grossratsrevisorat eine staatliche Kontrollstelle sein soll oder ob eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft damit beauftragt werden soll. Dieser Antrag kann natürlich auf die Artikel 46 und 47 Auswirkungen haben. Ich schlage deshalb vor, zuerst Artikel 48 Absatz 1 grundsätzlich zu bereinigen, d. h. sich für das Konzept Schneider oder das Konzept der Kommission zu entscheiden. Anschliessend können Artikel 46 und 47 bereinigt werden. – Der Rat ist mit diesem Vorschlag stillschweigend einverstanden. – Die Beratung von Artikel 48 Absatz 1 wird somit vorgezogen.

Art. 48 Abs. 1

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Als Grossratsrevisorat wird eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft beauftragt. Diese wird von der Staatswirtschaftskommission bezeichnet.

Schneider (Hinterkappelen). Es sei vorausgeschickt, dass ich die Idee der Trennung in ein internes und ein externes Revisorat ebenfalls unterstütze. Ich muss nicht begründen, weshalb ich dies als gut erachte, da die

Gründe dafür im Vortrag ausführlich dargelegt sind. Meines Erachtens sollte nun dieser Schritt, der allgemein als mutiger Schritt betrachtet wird, noch weitergeführt und gesagt werden, dass wir ein externes Revisorat wollen, das ganz von der Staatsverwaltung losgelöst ist. Es hätte dies sicher Vorteile. Wenn eine Revisionsgesellschaft eingesetzt würde, könnte diese immer Leute schicken, die spezialisiert wären, ein bestimmtes Gebiet zu revidieren. Werden Informationsspezialisten oder Spezialisten für die Revision eines Spitals benötigt, stehen diese zur Verfügung, und zwar immer diejenigen Spezialisten, die benötigt werden.

Die Staatswirtschaftskommission würde jeweils die Revisionsgesellschaft beiziehen und sagen, welche Spezialisten benötigt werden. Ferner hat sie die Möglichkeit, eine andere Revisionsgesellschaft zu beauftragen, falls man der Meinung sein sollte, dass eine andere geeigneter wäre. Ein Wechsel wäre somit möglich. Man wäre auch nicht gezwungen, das Grossratsrevisorat während des ganzen Jahres zu beschäftigen; somit kann gesagt werden, sie habe ihre Aufgabe erledigt, im Moment benötige man ihre Dienste nicht mehr. Auch diese Möglichkeit besteht.

Wenn wir das Grossratsrevisorat gemäss dem Vorschlag der Kommission einführen, sind wir auch verantwortlich, dass wir dafür die richtigen Leute erhalten. Zu diesem Punkt habe ich eigentlich meine grössten Bedenken. Bekanntlich ist es praktisch nirgends sonst so schwierig, Leute zu finden, die etwas von der Sache verstehen. Revisoren sind äusserst rar. Ich weiss das von der Bankkommission, die Schwierigkeiten hat, entsprechende Leute zu finden. Nun sollten wir solche Leute suchen, was eine heikle Angelegenheit wäre, besonders heikel, wenn, wie die Kommission vorschlägt, der Grosse Rat Wahlbehörde wäre. Welche guten Spitzenleute würden sich zur Verfügung stellen, wenn sie sich einer öffentlichen Wahl mit allen damit verbundenen Komplikationen stellen müssten? Ich habe die grössten Bedenken, ob es möglich wäre, diejenigen Leute zu finden, die wir für unser Grossratsrevisorat benötigen.

Was würden wir machen, wenn sich ergeben würde, dass das Grossratsrevisorat doch nicht das bringt, was wir uns von ihm versprechen, weil wir unter Umständen doch nicht die richtigen Leute gewählt haben? Können wir sie wieder abwählen? Angenommen, wir würden sie abwählen, weil diese ihre Amtszeit beendet haben und formell der Grosse Rat zuständig wäre, das Amtsverhältnis nicht mehr zu erneuern, laufen wir dann nicht das Risiko, dass gesagt würde, wir hätten uns des Grossratsrevisors entledigt, weil er zu gut kontrolliert habe? Die Gefahr besteht, dass die Argumentation umgekehrt würde. Es sei darauf hingewiesen, dass in Gemeinden, z. B. in der Stadt Biel, das von mir vorgeschlagene Vorgehen gang und gäbe ist. Herr Buschor sagt in seinem Gutachten auf Seite 4: «In neuerer Zeit besteht allerdings sowohl von behördlicherseits als auch von den Treuhandgesellschaften her eine Tendenz, für die externe Revision zumindest in jenen Fällen Treuhandgesellschaften beizuziehen, in denen die kommunale Geschäftsprüfungskommission nicht über einen Revisionsfachmann verfügt.» Es ist dies etwas, das in den Gemeinden bereits gang und gäbe ist. Herr Buschor sagt nachher freilich, es sei zwar nicht so einfach, weil die Kammerfachleute noch nicht ganz entsprechend für die öffentlichen Haushalte ausgebildet seien. Das ist meines Erachtens jedoch kein entscheidendes Argument. Das muss entsprechend ändern. Leute, die wir selbst anstellen, müssten sich sicher auch noch spezialisieren und aus-

bilden. Somit können die Treuhandgesellschaften dies ebenso gut auch machen.

Mir scheint es keinen stichhaltigen Grund zu geben, weshalb für den Kanton nicht angewandt werden könnte, was für die grössten Aktiengesellschaften gang und gäbe ist. Eine Gesellschaft, die in der Lage ist, eine Unternehmung in der Grösse einer Schweizerischen Bankgesellschaft zu revidieren, müsste auch in der Lage sein, den Kanton Bern extern zu revidieren. Es ist meines Erachtens absolut klar, wenn sie das eine können, können sie das andere auch.

Zum Schluss sei gesagt, dass ich durchaus einverstanden bin, dass die Kommission den Aufgabenbereich nochmals überprüft. Vielleicht müssten im Hinblick darauf, dass wir eine Änderung vornehmen, die Konsequenzen noch genau durchdacht werden. Das wäre in der Kommission noch möglich und sollte und könnte dort auch gemacht werden.

Ich bitte deshalb den Rat, grundsätzlich dieser Änderung, dem ganzen Schritt, zuzustimmen.

Präsident. Herr Zürcher, Vizepräsident der Kommission, hat das Wort zum Antrag Schneider.

Zürcher. Wir haben in der Kommission nicht sehr eingehend – ich muss das sagen – über diese Frage diskutiert, und zwar schlicht und einfach deshalb, weil Herr Professor Buschor, welcher der von uns vorgeschlagenen Neuordnung zu Gevatter stand und in seinem Exposé, das alle Kommissionsmitglieder schriftlich erhalten hatten, sehr klar zu dieser Frage Stellung genommen hatte. Herr Schneider zitierte vorhin den Satz, wonach in Gemeinden die Tendenz bestehe, Treuhandgesellschaften beizuziehen, wenn es in den kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen keinen Revisionsfachmann gebe. Herr Buschor fährt in seinem Exposé jedoch weiter, und das war für uns entscheidend. Ich erlaube mir, das wörtlich zu zitieren: «Der Beizug von Treuhandgesellschaften ist insofern problematisch, als die heutige Ausbildung der schweizerischen Kammerfachleute und das Revisionshandbuch der Schweiz den wichtigen Besonderheiten öffentlicher Haushalte nicht Rechnung tragen. Es besteht die Gefahr, dass bei der Anwendung klassischer Revisionsgrundsätze ein unverhältnismässiges Gewicht auf für öffentliche Haushalte teilweise nebensächliche Bewertungsfragen gelegt und die Prüfung des im Sinne des öffentlichen Rechts legalen Handelns (Abgrenzung z. B. zwischen gebundenen und neuen Ausgaben, Anwendung des Subventions- und Submissionsrechts, Einhaltung delegationsrechtlicher Bestimmungen usw.) vernachlässigt wird. Dieses Problem besteht prinzipiell auch beim Einsatz auf kantonaler Stufe. Solange die Ausbildung der Kammerfachleute auf den spezifischen Anforderungen des öffentlichen Sektors nicht sichergestellt ist, ein Problem, das allerdings teilweise auch bei der milizmässigen Revision besteht, bleibt die Revision durch Treuhandgesellschaften in dieser Hinsicht problematisch.» Es ist dies eine absolut skeptische Beurteilung der Übertragung des externen Grossratsrevisorats auf private Treuhandgesellschaften. Die Kommission hat sich offenbar durch diese Argumentation überzeugen lassen, sie lag schriftlich vor und wurde auch mündlich von Herrn Professor Buschor erläutert und unterstrichen, so dass gar nicht mehr lange darüber diskutiert wurde, da man fand, dass die von Herrn Professor Buschor vorgeschlagene Lösung, wie sie in der Gesetzesvorlage formuliert ist, für den Kanton Bern die richtige sei. Ich bitte den Rat, den Antrag Schneider ab-

zulehnen, weil die Argumentation des Finanzfachmannes Buschor, der sicher nicht einfach unbedingt staatliche Maximen übertragen will, sondern durchaus dem liberalen Gedankengut verpflichtet ist, in der Kommission überzeugte.

Kilchenmann. Ich knüpfe an das an, was Herr Zürcher vorhin sagte. Er hat natürlich Professor Buschor etwas unterschoben, indem er aus einer kritischen bereits eine skeptische Bemerkung machte. Die Bemerkung von Herrn Professor Buschor ist nicht negativ, sondern er machte darauf aufmerksam, dass gewisse Differenzen zwischen der Revision einer kantonalen Verwaltung und einer Verwaltung ganz allgemein sowie derjenigen eines privaten Betriebes bestehen. Das ist uns allen sicher klar. Aber diesen Lernprozess macht Herr Dr. Sommer mit seinen Mitarbeitern ebenfalls durch, übernimmt er doch auch Leute, die anders ausgebildet wurden und auf einem anderen Sektor revidiert haben, in die staatliche Finanzkontrolle. Ob die externe Revision durch Leute erfolgt, die vom Staat angestellt sind oder durch solche einer privaten Treuhand- und Revisionsgesellschaft, werden die Aufträge von der Finanz-, der Geschäftsprüfungs- oder von der vereinigten Kommission resp. von der Staatswirtschaftskommission erteilt. Das Hauptargument, weshalb die freisinnige Fraktion für eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft als externes Revisorat ist, liegt vor allem in der fachlichen Qualifikation und vor allem in der Unabhängigkeit, die sichergestellt werden muss.

Bekanntlich führt die kantonale Finanzkontrolle mit rund 25 Mitarbeitern die Revisionsarbeiten in der Verwaltung durch. Gemäss dem Vorschlag der Kommission soll nun ein Grossratsrevisorat mit einem bis drei Mitarbeitern (Prof. Buschor spricht von drei Mitarbeitern), die dem Staatsapparat entgegenstehen würden, geschaffen werden. Wenn sie ihre Arbeit kompetent leisten wollen, müssen sie fachlich dafür ebenso qualifiziert sein wie die Mitarbeiter der Finanzkontrolle. Das Grossratsrevisorat soll ja mithelfen zu prüfen, ob alles richtig gemacht wurde. Es ist somit auch dort eine gewisse Persönlichkeit notwendig.

Es ist auch bekannt, wie rasch sich die Anforderungen ändern. Somit wird ein anderer wichtiger Punkt die berufliche Weiterbildung sein. Eine grosse Treuhand- und Revisionsgesellschaft – um eine solche wird es sich wahrscheinlich handeln – ist natürlich in der Lage, ihre Mitarbeiter mit einem Synergieeffekt aus- und weiterzubilden. Die Gruppe von Spezialisten, die von einer solchen Treuhandgesellschaft für die Erfüllung eines solchen Revisionsmandates eingesetzt würde, hätte auch Gesprächspartner innerhalb der Firma, die ein Grossratsrevisorat wahrscheinlich nicht hätte. Es wäre sicher nicht unbedingt richtig, wenn sein Gesprächspartner hauptsächlich die interne Kontrollstelle, die kantonale Finanzkontrolle wäre. Auch das ist ein wichtiger Vorteil, den eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft bieten würde.

Nicht zuletzt ist so aber auch die Unabhängigkeit besser gewährleistet. Ich denke in diesem Zusammenhang an den Begriff «Verbrüderung». Nach langer Tätigkeit in der Verwaltung kennt man sich, und unter dem Motto «Gibst Du mir die Wurst, lösche ich Dir den Durst» will keiner dem andern zu sehr an die Karre fahren, um so mehr als Leute der Finanzkontrolle oft in andere Positionen innerhalb der Verwaltung wechseln, wie wir das leider immer wieder feststellen müssen. Somit will man es mit niemandem verderben.

Letztlich wird der sogenannte Mandatschef der beauftragten Firma dieses Mandat vielleicht fünf bis zehn Jahre lang ausüben, um es dann an einen anderen Mitarbeiter der Gesellschaft abzutreten. Wenn wir jedoch jemanden für das Grossratsrevisorat anstellen, wird er, wenn er nicht von sich aus geht, seine Funktion bis zu seiner Pensionierung ausüben. Daran sind wir nicht unbedingt interessiert. Wir wünschen vielmehr einen gesunden Turnus, der durch eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft besser sichergestellt werden kann. Eine solche private Organisation hat vor allem die Möglichkeit, firmeninterne Spezialisten aus den Bereichen der Wirtschaft, Justiz usw. beizuziehen, und sie werden sicher davon auch Gebrauch machen.

Ad Kosten: Die Höhe der Kosten wird davon abhängen, welche Aufträge wir der betreffenden Firma erteilen. Ich bin jedoch überzeugt – ich habe mich diesbezüglich auch erkundigt –, dass diese Variante sicher nicht teurer zu stehen kommen wird. Sollten wir wider Erwarten einmal Pech haben, könnte auf eine andere Treuhandgesellschaft gewechselt werden. Ich bitte deshalb den Rat, dem Antrag Schneider zuzustimmen.

Präsident. Herr Zürcher hat das Wort zu einer kurzen persönlichen Erklärung.

Zürcher. Herr Kilchenmann, ich sagte zu Beginn, dass ich Herrn Buschor wörtlich zitiere, damit ich nichts Falsches sage. Sie müssen nun nicht einleitend sagen, Herr Zürcher habe natürlich Herrn Buschor etwas unterschoben. Ich weise diesen Vorwurf zurück. Ich bin keineswegs eine Mimose und bestimmt nicht als Mimose bekannt. So müssen Sie jedoch nicht qualifizieren, Herr Kilchenmann. Die Kommission hat sich offenbar durch Herrn Buschor überzeugen lassen und deshalb diese Lösung vorgeschlagen.

Vollmer. Wenn man diesen Antrag liest, findet man die Idee, die externe Revision einer kompetenten Firma zu übergeben, im ersten Moment noch bestechend. Dieser Antrag ist jedoch deshalb nicht durchdacht – diesbezüglich will ich Herrn Kilchenmann keinen Vorwurf machen; er war nicht Mitglied der Kommission, die den vorliegenden Gesetzesentwurf vorberaten hat und musste die ganze Konstruktion des Grossratsrevisorates quasi aus den wenigen hier vorliegenden Gesetzesformulierungen ableiten (Art. 48 mit den entsprechenden Buchstaben). Wir müssten nun klar sehen, welches eigentlich die Idee, die Konstruktion dieses Grossratsrevisorates ist. Das Grossratsrevisorat ist nicht einfach eine Rechnungsprüfungsstelle, die ein zweites Mal prüft und die Arbeit der Finanzkontrolle doppelt macht, indem sie die Belege nochmals kontrolliert, addiert und prüft, ob alles genau stimmt. Das Grossratsrevisorat ist ein Organ, das in erster Linie der Finanzkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Oberaufsicht dient, wie sie aufgrund der Verfassung definiert ist. Diese Oberaufsicht besteht, wie auch aus Artikel 48 hervorgeht, natürlich in der gesamten Tätigkeit, in der Überwachung des Finanzgebarens und der Finanzkontrolle, in der Information der Finanzkommission über alle in der Verwaltung irgendwie finanzhaushaltrelevanten Abläufe. Glaubt man, dass eine solche Aufgabe einem privaten Büro übertragen werden kann, das in diesem Sinne quasi die Stabsfunktion der Finanzkommission übernehmen sollte? Das ist schlicht und einfach nicht möglich. Ich könnte mir auch nicht vorstellen, wie dies in bezug auf die vorhin diskutierte Frage des Amtsgeheimnisses aussehen würde,

denn es geht, wie gesagt, nicht nur um die Rechnungsprüfung, sondern um ein Beratungs- und Stabsorgan im Sinne der Gesamtwahrnehmung der Oberaufsicht, und von dort her gesehen, ist das völlig inkompatibel.

Der von Herrn Kilchenmann geäußerte Gedanke ist vielleicht gut. Es wäre ohne weiteres möglich, wenn dies als nützlich erachtet würde, externe Experten beizuziehen, die in einem bestimmten Bereiche etwas besonders gut verstehen, und sie einmal auf einen bestimmten Bereich der Finanzkontrolle anzusetzen und zuhanden der Finanzkommission einen Bericht ausarbeiten zu lassen. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe f ist vorgesehen, dass eine Kommission, wenn sie es als nötig erachtet, externe Experten beauftragen kann, zu ihren Händen ein Gutachten resp. einen Bericht auszuarbeiten. Der Finanzkommission steht es gemäss Artikel 34 frei, wenn nötig ein externes Revisorat einzuschalten und von ihm einen Bericht zu verlangen und somit genau das zu erfüllen, was Herr Kilchenmann vorhin begründete.

Damit ist jedoch die Aufgabenerfüllung des Grossratsrevisorats als Stabsstelle für die Finanzkommission und für die Ausübung unserer Oberaufsicht nicht abgeschlossen. Und diesen Aufgabenkatalog, das, was wir mit diesem Grossratsrevisorat machen wollen, können wir einer externen Fachstelle nicht einfach übertragen. Ich bitte deshalb den Rat, den Antrag Schneider abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen. Die Verwirklichung des Gedankens von Herrn Kilchenmann ist in Sonderfällen, in welchen dies angebracht scheint, gemäss Artikel 34 möglich. Die in Artikel 48 für das Grossratsrevisorat vorgesehenen Aufgaben sind nötig; sie können jedoch nicht übertragen werden. Interessanterweise musste Herr Kilchenmann in seinen Ausführungen die in Artikel 48 aufgeführten Buchstaben komprimieren, da er sah, dass nicht alle dem Grossratsrevisorat zugesprochenen Aufgaben einem externen Büro übertragen werden können.

Es geht nicht darum, ein spezialisiertes Treuhandbüro zu beauftragen, nochmals die ganze Staatsverwaltung anhand der Belege abzuheften, sondern ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das auch verwaltungsintern zu allem Zugang haben kann und nicht durch eine «Amtsgeheimnisproblematik» gebunden ist, weil es ein externes Büro ist.

Ich bitte deshalb, dem Antrag Schneider nicht zuzustimmen. Der Gedanke von Herrn Kilchenmann ist im Rahmen der Sonderfälle erfüllbar. Es wäre eine Schwächung der Konstruktion Finanzkommission/Grossratsrevisorat, wenn letzteres auf Aufgaben beschränkt würde, die einem privaten Büro übertragen werden können.

Frau Schaer (Bern). Die EVP/LdU-Fraktion war über den Antrag Schneider überrascht, aber eigentlich auch erfreut, denn die EVP hat sich bereits in ihrer Vernehmlassung sehr skeptisch über das vorgesehene Grossratsrevisorat geäußert und hat eine verwaltungsunabhängige externe Treuhandstelle vorgeschlagen. Die Kommission ging offenbar nicht oder nur sehr oberflächlich darauf ein, und bescheiden, wie wir sind, fanden wir, es habe in diesem Falle gar keinen Sinn, einen Antrag zu stellen. Wir hatten vor allem das Gefühl, das Grossratsrevisorat sei eine ausserordentlich schwierige Position, vor allem sei die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle heikel und die Vorteile für die Finanzkommission seien fraglich. Wir sahen auch das riesige Pflichtenheft, das dem Grossratsrevisorat gegeben werden soll, denn wenn es alle diese Aufgaben erfüllen soll, ist es eindeutig überfordert. Man denke z.B. an Artikel 48 Absatz 1

Buchstabe d, «die Überwachung der Finanzkontrolle». Für die Ausübung der Kontrolle sind ungefähr 30 Personen unterwegs. Für das Grossratsrevisorat hingegen sind, wenn es gut geht, zwei Stellen vorgesehen. Wie kann überhaupt von einer Überwachung gesprochen werden? Allerdings ist der Vorschlag von Herrn Schneider, der ab Absatz 3 die Pflichten des Grossratsrevisorats regeln will, eindeutig zu wenig.

Wir beantragen, jetzt den Grundsatzentscheid zu fällen, und wenn der Vorschlag Schneider angenommen werden sollte, für die Einzelheiten Artikel 48 in die Kommission zurückzugeben, damit ein neues Pflichtenheft erarbeitet werden kann. Die EVP/LdU-Fraktion wird dem Antrag Schneider zu Artikel 48 Absatz 1 und 2 zustimmen.

Präsident. Das Wort verlangt haben Frau Matter und Herr Weyeneth. – Kann die Rednerliste geschlossen werden? – Frau Meier und Herr Schneider verlangen noch das Wort.

Frau **Matter.** Ich spreche vor allem im Namen der Arbeitsgruppe «Finanzkontrolle», einer Untergruppe der Kommission Parlamentsreform. Gleichzeitig ist dies auch die Meinung der Fraktion Freie Liste/Junges Bern. Wir haben uns sehr lange und sehr eingehend mit dem Aufgabenbereich des Grossratsrevisorats befasst. Aufgrund der Aufgaben, die sich aus der Diskussion ergeben hatten, kamen wir völlig davon weg, dass dies etwas wäre, das ein Treuhandbüro machen könnte. Die Hauptaufgabe des Grossratsrevisorats ist in Absatz 1 festgelegt. Das Grossratsrevisorat ist das externe Fachorgan der Finanzaufsicht des Staates. Es dient der Ausübung der finanziellen Oberaufsicht des Grossen Rates. Der Bereich, den das Grossratsrevisorat prüfen muss, ist derselbe, den die Finanzkontrolle ebenfalls prüft. Es besteht jedoch ein ganz wesentlicher Unterschied in der Art der Prüfung, indem die Finanzkontrolle flächendeckend und das Grossratsrevisorat stichprobenweise prüft. Das könnte eine Treuhandstelle machen. Das Grossratsrevisorat hat jedoch zusätzlich Aufgaben erhalten, die bis anhin noch nicht erwähnt wurden, und zwar gemäss Buchstabe c «besondere Prüfungen, insbesondere Ergebnisprüfungen im Auftrag der Finanzkommission». Das Grossratsrevisorat ist ein Instrument für die Finanzkommission, und wenn die Finanzkommission etwas besonders untersuchen lassen muss, etwas genauer wissen will (in der Arbeitsgruppe wurde das Beispiel «Psychiatriebetten» erwähnt; man ist nicht sicher, ob diese überzahlt werden, zu teuer sind), wäre dies Aufgabe des Grossratsrevisorates.

Herr Hablützel sprach in unserer Fraktion über die Effista und sagte u. a., dass Programm- und Gesetzesevaluationen künftig ein sehr wichtiger Bestandteil sein werden. Das ist der zusätzliche Aufgabenbereich des Grossratsrevisorates, jedoch etwas, das ein privates Treuhandbüro überhaupt nicht abdecken kann.

Das Grossratsrevisorat – wir haben das eingehend besprochen – muss natürlich ein breites fachliches Spektrum abdecken. Die im Grossratsrevisorat angestellten Revisoren müssen fachlich qualifiziert sein. Es wurde vorhin bezweifelt, ob sie es wirklich sein werden. In Artikel 47 Absatz 2 ist dies jedoch festgehalten. Man stellt sich vor, dass sie z.B. im Besitze des Kammerdiploms der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer sein müssen.

Wieviele Personen im Grossratsrevisorat angestellt werden müssen, steht noch nicht endgültig fest. Herr Bu-

schor nannte die Zahl von zwei bis drei Personen. Es ist klar, dass sie einer grösseren Anzahl Beamter der Finanzkontrolle gegenüberstehen werden; sie nehmen ihre Arbeit jedoch auf eine andere Art wahr. Das ist der grundlegende Unterschied.

Ich bitte den Rat sehr, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Mich interessiert, was Herr Weyeneth sagen wird. Er will offenbar die Aufgabenbereiche zusammenschliessen. Wahrscheinlich könnte sich die Kommission dann diesem Antrag anschliessen. Zuerst möchte ich jedoch die Begründung von Herrn Weyeneth hören. Die verschiedenen Aufgaben, die das Grossratsrevisorat wahrnehmen muss, sind sehr wichtig und müssen wahrgenommen werden können.

Präsident. Als letzter Fraktionssprecher hat Herr Weyeneth das Wort. Als Einzelsprecher haben sich gemeldet: Frau Meier, die Herren Schneider (Hinterkappelen) und Lutz. Kann die Rednerliste geschlossen werden? – Es ist der Fall. Die Rednerliste ist geschlossen.

Weyeneth. Geht man zurück auf die Gründe, die zur Finanzaffäre geführt haben, liegt einer der wesentlichsten im mangelnden Zusammenspiel Finanzaufsicht/Finanzkontrolle/Regierung. Das sind die Konklusionen, die wir zu ziehen haben. Es soll nun nicht im ersten Durchgang der Eindruck erweckt werden, es gehe plötzlich nur darum, ob die Leute, die es dazu braucht, beamtenrechtlich angestellt oder im Auftragsverhältnis beigezogen werden sollen. Es geht grundsätzlich um etwas viel wesentlicheres. Nachdem der Rat beschlossen hat, eine Finanzkommission zu schaffen, geht es nun darum, der Finanzkommission, die aus Milizparlamentariern und weitgehend aus Laien im Finanzwesen – wie ich – besteht, Leute zur Seite zu stellen, welche die Finanzkommission in Finanzfachfragen beraten können. Das ist eine sehr wesentliche Aufgabe, und die Staatswirtschaftskommission hat immer wieder darauf hingewiesen, dass sie das haben muss.

Als neuester Hit wollen wir nun mit einem internen und einem externen Kontrollorgan arbeiten. Dem gegenüber habe ich grosse Vorbehalte. Regierung und Verwaltung verfügen über ein Instrumentarium «Finanzkontrolle» mit 28 Stellen; es arbeitet zuhanden der Regierung. Die Finanzkontrolle ist verpflichtet, ihre Ergebnisse in bestimmten Punkten herauszugeben.

Wie sollen die erwähnten Finanzfachkräfte im Ratssekretariat lohnmassig und anstellungsmässig untergebracht werden, damit sie der organisatorischen Struktur der Finanzkontrolle Paroli bieten können? Das wäre ja die Konsequenz, wenn man in Artikel 48 Buchstabe f schreibt, das Grossratsrevisorat überwache die Tätigkeit der Finanzkontrolle. Es kann sicher nicht irgend jemand angestellt werden, um das zu machen; der Betreffende muss mindestens soviel können und wissen, wie die Finanzkontrolle, sonst wäre der Buchstabe f überflüssig.

Herr Zürcher sagte, dass die Kommission aufgrund des Gutachtens Buschor sehr rasch auf die vorgeschlagene Lösung gekommen sei. Ich habe Herrn Buschor den vorgeschlagenen Artikel 48 unterbreitet, und aufgrund der Diskussion mit ihm kamen die von uns vorgeschlagenen Änderungen zustande, da Herr Buschor Schwierigkeiten sieht. Er sagt z.B. ganz klar, dass das Grossratsrevisorat keine Berichte an den Grossen Rat abzugeben hat. Das Grossratsrevisorat hat seine Berichte an die Finanzkommission abzugeben. Sie schreiben jedoch im Text von Artikel 48 von der Abgabe des Berichtes an den Grossen Rat, Frau Matter.

Es stellt sich eine Reihe konzeptioneller Fragen. Wenn wir bei diesem Punkt ankommen, müssen wir wahrscheinlich sehen – es wurde zu Recht seitens derjenigen, welche diese Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen wollen, darauf hingewiesen –, welche Anforderungen das Grossratsrevisorat erfüllen muss. Ein Punkt, und zwar der schwierigste, der mit der Version externe Treuhandstelle nicht abgedeckt wird, ist die ständige Begleitung der Finanzkommission durch einen Finanzsachverständigen. Der Grosse Rat wird einen Ratssekretär haben, der in juristischen, organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Fragen, jedoch niemanden, der in finanzrechtlichen Fragen beschlagen ist. Wer hat uns bis anhin beraten? Die beiden Herren der Finanzkontrolle, die sich zurzeit auf der Tribüne befinden. Sie versäumten Stunden, um Fachausdrücke usw. zu erklären. Jetzt nabeln wir uns aber selbst von der Finanzkontrolle, von einem 26- oder 28köpfigen Apparat ab und glauben, mit einem selbständigen externen Revisorat gescheiter zu werden als der Apparat, welcher der Regierung zur Verfügung steht. Ich mache nun einmal ganz deutlich auf diese Konsequenzen aufmerksam.

Was mir vorgeschwebt hat und nach wie vor vorschwebt, ist vor allem ein Fachstab für die Finanzkommission, der ihr beisteht, wenn es mit der Regierung in finanziellen Fragen aus politischen Gründen Differenzen gibt, aber auch bei Differenzen mit der Finanzkontrolle. Sie wurden damals ans Tageslicht gezerrt, was wahrscheinlich unser Sündenfall und der Grund ist, weshalb man nun zu einer Revision kommt, d. h. dass wir Differenzen mit der Finanzkontrolle zur Diskussion stellten. Dafür sollte man einen Fachmann haben.

Wenn man nun kommt und sagt, das, was hier an direkten Aufträgen umschrieben ist (Prüfung Kontrollstellenbericht der Staatsrechnung usw.), sei an eine externe Treuhandfirma zu vergeben, ist zu sagen, dass man diesen Bereich extern vergeben kann. Der andere Bereich jedoch, der meines Erachtens viel wichtiger ist, auch für das Parlament, wird damit nicht abgedeckt. Das muss man klar sehen. So einfach lässt sich das nicht lösen. Uns wäre lieber, das Revisorat hätte weniger, jedoch konzentriertere Aufgaben und würde der Finanzkommission als Fachkraft während des ganzen Jahres zur Verfügung stehen sowie im speziellen die Aufgaben, die ich in meinem Antrag zu Artikel 48 zuhanden der Finanzkommission erwähne, erfüllen. Das könnte meines Erachtens spielen.

Ich werde bei der Finanzkontrolle darauf zurückkommen, ob wir tatsächlich auf das, was dort erarbeitet wird, grundsätzlich verzichten bzw. es ihr überlassen wollen, ob es dann zu uns gelangt.

Zu sehen ist auch der Apparat des Zusammenspiels Finanzkommission/Finanzkontrolle über das Grossratsrevisorat. Wie es jetzt geregelt ist, wird es nicht möglich sein, das Revisorat personell so zu besetzen, dass es der Finanzkontrolle gegenüber tatsächlich ein Gegengewicht sein kann und dass es die Aufgaben, welche die Finanzkontrolle bis dato zuhanden des Grossen Rates erfüllte, gleichwertig erfüllen kann.

Die SVP-Fraktion schlägt deshalb dem Rat diesen Artikel eher als Fachunterstellung unter die Finanzkommission vor.

Präsident. Herr Aebi meldet sich zum Wort. Ich kann es ihm leider nicht erteilen, da die Rednerliste geschlossen wurde.

Frau Meier. Materiell gehe ich mit meinem Vorredner, Herrn Weyeneth, vollkommen einig; das ist nicht im-

mer der Fall, doch glaube ich, ihn begriffen zu haben. Ich denke diesbezüglich ziemlich ähnlich, nämlich, dass die ganze Finanzaffäre Folge einer mangelnden Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und der parlamentarischen Kommission, die sie hätte betreuen sollen einerseits und der Regierung andererseits war. Unser Ziel wird sein müssen, diesbezüglich eine bessere Kommunikation zu erreichen. Das heisst eindeutig, dass die heute morgen beschlossene Finanzkommission mit der Finanzkontrolle direkt sehr eng zusammenarbeiten müssen wird. Es kann überhaupt nicht der Sinn sein, weder durch ein internes noch ein externes Grossratsrevisorat einen Keil zwischen die Finanzkontrolle und die Finanzkommission zu treiben. Dieser Zugriff muss direkt sein. Diesbezüglich ist in dieser Gesetzesvorlage noch nicht das Optimum erreicht.

Was braucht es denn eigentlich? – Ich habe den Eindruck, dass es, wie Herr Weyeneth übrigens auch sagte, eine ständige Begleitung, eine Art Fachsekretariat der Finanzkommission braucht. Der Name Grossratsrevisorat tönt zwar schön, ist jedoch eher unglücklich gewählt, weil man sich zuviel davon verspricht. Es ist klar, dass drei Personen nicht bessere Arbeit leisten als die 28köpfige Finanzkontrolle. Es müsste dem Charakter nach eine Art Fachsekretariat für die aus Laien bestehende Finanzkommission sein. Das würde eher zu einer Lösung in Richtung Kommission und nicht in Richtung der von Herrn Kilchenmann vorgeschlagenen Lösung deuten. An Herrn Kilchenmann möchte ich folgende Frage stellen: In Artikel 49 Absatz 3 heisst es: «Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen können gegenüber dem Grossratsrevisorat nicht geltend gemacht werden.» Das wäre bei privaten Revisoren, die ihre Treuepflichten dem Treuhandbüro gegenüber haben und die unter Umständen wechseln und nicht wie Beamte in Pflicht genommen werden können, heikel resp. nicht mehr möglich. Der erwähnte Satz müsste in diesem Falle gestrichen werden. Es stellt sich daher die Frage, ob wir dabei nicht mehr verlieren, da wir ja keine parallele Kontrolle, sondern eine enge Betreuung der Finanzkommission wollen. Diese Frage ist offen. Ich glaube deshalb, dass wir diesbezüglich der Kommission folgen sollten.

Schneider (Hinterkappelen). Im Bankengesetz heisst es klar und deutlich: «Die Banken haben ihre Jahresrechnung jährlich durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende, von der Geschäftsführung unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen.» Genau das schwebt uns doch für unseren Staat vor, eine unabhängige Revisionsstelle.

Ich habe nun doch einige Mühe, wenn gesagt wird, man müsse befürchten, dass diese das Amtsgeheimnis nicht wahren würde, wenn man sieht, dass solche Revisionsstellen Banken revidieren. In bezug auf die Banken hörte ich von einem Bankgeheimnis, jedoch nicht, dass befürchtet wird, dass sie das Bankgeheimnis nicht wahren würden. Diesbezüglich besteht meines Erachtens kein Unterschied. Es ist dies auch kein Argument.

Wir hörten nun einiges zum externen Revisorat. Vor allem fiel mir auf, dass die Meinungen, was ein externes Revisorat effektiv sein sollte und welches effektiv seine Aufgaben wären, noch auseinandergehen. Herr Kollege Weyeneth sagt das eine, Frau Kollegin Meier etwas anderes. Ich beantrage deshalb, heute den grundsätzlichen Entscheid zu fällen, ob wir ein externes Revisorat, ein Grossratsrevisorat, wollen oder nicht. Wenn das entschieden ist, soll die Frage, wie es aussehen soll, an die Kommission zurückgehen. Aufgrund dessen, was wir

heute hörten, und nachdem noch nicht alle Fraktionen darüber sprechen konnten, gäbe es der Gründe genug, diese Frage in die Kommission zurückzunehmen. Ich bitte den Rat, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Herr Lutz verzichtet auf ein Votum.

Augsburger, Finanzdirektor. Ich bin sehr beeindruckt vom Votum von Herrn Grossrat Weyeneth und zutiefst überzeugt, dass an ihm ein guter Regierungsrat verloren gegangen ist. Herr Weyeneth will – vorausgesetzt, dass ich ihn richtig verstanden habe – alles. Er will einerseits einen direkten Zugriff und damit auch die Doppelunterstellung unter die Finanzkontrolle. Er will ferner ein externes Revisorat, das ihm die Arbeit leistet und drittens zusätzliche externe Experten beiziehen, die ihm Sonderuntersuchungen vornehmen.

Einer der zentralen Punkte der Trennung gemäss Modell Buschor ist, dass endlich einmal zwischen der Exekutive und der Legislative sauber getrennt wird. Ich sehe, dass die Schaffung einer Grauzone Vorteile hat, Herr Weyeneth. In den beiden letzten Jahren haben wir aber auch entsprechend gelitten. Das liegt jedoch nicht im Interesse und im Sinn des Grossratsgesetzes.

Es wurde nun sehr viel zur Frage intern/extern gesprochen. Es gibt einen interessanten Vortrag von Herrn Professor Zündt mit dem Titel: «Trennung zwischen externer und interner Revision in Kantonen und Gemeinden». Ich zitiere einen kurzen Satz, um zu zeigen, was Leute schreiben, die sich intensiv, nicht nur während eines halben Nachmittags, mit dieser Frage auseinandersetzen. Herr Professor Zündt schreibt folgendes: «Die externe Revision der Verwaltung sollte durch Institutionen erfolgen, die den Kriterien der Unabhängigkeit, der Sachkunde und der Sorgfalt der Prüfungsdurchführung entsprechen. In Frage kommen Treuhandgesellschaften und Rechnungshöfe.»

Der Vorschlag von Herrn Grossrat Schneider hat ganz entscheidende Vorteile. Ich kann das aufgrund der Praxis beurteilen. Ich nenne zwei Beispiele: Im Rat wurde die Revision der Hypothekarkasse bemängelt. Die Hypothekarkasse hat das Problem intensiv diskutiert und gelangte dann als erste Kantonalbank der Schweiz an eine externe Revisionsstelle und machte absolut beste Erfahrungen. Ich werde noch darauf zu sprechen kommen, welche Kriterien hier zählen. Das zweite Beispiel betraf die BUK unter dem Präsidium von Herrn Grossrat Gay-Crosier. Es wurde eine externe Revisionsgesellschaft beigezogen, um ganz dringende Probleme zu lösen.

Welches sind die abzuwägenden Kriterien, ob eine rats-eigene Revisionsstelle geschaffen oder eine externe Treuhandgesellschaft mit einem Revisionsmandat betraut werden soll? Erstes Kriterium im Zeitalter von EFFISTA ist, dass eine externe Revisionsstelle immer wieder privatwirtschaftliche Massstäbe einbringt. Es ist meines Erachtens bitter nötig, dass die Privatwirtschaft die Verwaltung fruktifiziert. Zweitens haben wir, wie Frau Matter klar sagte, auf den sehr verschiedenen Gebieten nicht die für uns notwendigen Spezialisten, solche hat nur eine private Revisionsgesellschaft. Dazu kommt, dass eine private Revisionsgesellschaft innert kurzer Zeit genügend entsprechende Spezialisten einsetzen kann. Wir jedoch haben lediglich eine Grundaustausung für einige wenige Leute.

Ferner ist es möglich, Schwergewichte zu setzen. Herr Grossrat Weyeneth sagte klar, dass wir über qualifizierte Generalisten, die zugleich Spezialisten sind, gar nicht verfügen; wir könnten sie auch nicht bezahlen, denn das

ist nur möglich, wenn man wie Revisionsgesellschaften einen Pool bilden kann.

Dazu kommt ein weiteres sehr wichtiges Argument, das praktische Problem der Anstellung, Besoldung und Entlohnung des zu schaffenden Revisorates. «Wessen Brot ich esse, dessen Lied ich sing'». Wie sollten Beförderungen vorgenommen werden? Diese Leute sind letztlich wirtschaftlich ganz von der Verwaltung abhängig. Das Resultat wird sein, dass sie darauf bedacht sein müssen, sowohl als auch zu dienen, und das spricht gegen diese, aber für die Lösung von Herrn Professor Zündt, der sie auch durchdacht hat. In Abwägung aller Vor- und Nachteile ist dem Grossen Rat damit letztlich wesentlich besser gedient, er erhält in kürzerer Zeit mehr Informationen, und wenn er mit einer Revisionsstelle nicht zufrieden ist, kann er sie wechseln. Wer aber vom Grossen Rat angestellt wurde, bleibt; damit ist die Erstarrung bereits im System implementiert, und der Grosse Rat erhält das, was er eigentlich will, nicht.

Ich bitte deshalb den Rat, dem ersten Antrag Schneider – ich bedauere den zweiten, Herr Grossrat Schneider – zuzustimmen.

Präsident. Herr Schneider (Hinterkappelen) hat vorhin in seinem Votum beantragt, heute den grundsätzlichen Entscheid zu fällen, ob der Rat eine Zweiteilung der Finanzkontrolle in ein internes Revisorat (Finanzkontrolle) und ein externes Revisorat (Grossratsrevisorat) wolle oder nicht. Die Frage, ob die externe Kontrolle durch eine private Treuhandgesellschaft oder durch ein internes Grossratsrevisorat erfolgen soll, sei zuhanden der zweiten Lesung in die Kommission zurückzunehmen. Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion.

Zu Beginn war beabsichtigt, den Antrag Schneider zu Artikel 48 Absatz 1 dem Antrag der Kommission gegenüberzustellen. – Herr Schneider beantragte nun vorhin zu diskutieren, ob man diese Zweiteilung der Finanzkontrolle wolle oder nicht; über diese Frage soll grundsätzlich entschieden werden.

Joder, Präsident der Kommission. Nach einer bald siebenstündigen Debatte fasse ich mich extrem kurz. Ich stelle fest, dass der Grundsatz, die Finanzkontrolle in eine interne und eine externe aufzuteilen, nicht bestritten ist. Es liegt kein Abänderungsantrag zu diesem Vorschlag der Kommission vor. Das bedeutet, dass wir diesem Vorschlag der Kommission stillschweigend zustimmen und sagen, dass wir die bisherige Organisationsform der Finanzkontrolle nicht mehr wollen, sondern die Aufteilung in eine interne und eine externe Finanzkontrolle. Insoweit ist dieser Punkt klar.

Was wir nun nach gewalteter Diskussion entscheiden müssen, ist die Frage, ob wir die Arbeit des Grossratsrevisorates an eine private Revisionsgesellschaft übertragen oder ob wir ein ratseigenes Grossratsrevisorat gemäss Vorschlag der Kommission schaffen wollen. Nachdem wir alle Argumente dafür und dagegen hörten, wäre ich froh, wenn dieser Entscheid jetzt noch gefällt werden könnte, damit die Kommission entsprechend weiterfahren kann.

Schneider (Hinterkappelen). Ich bin ohne weiteres einverstanden, dass gesagt wird, dass der Rat dem Grundsatz stillschweigend zugestimmt hat. Darüber muss nicht mehr abgestimmt werden.

Da, wie Herr Zürcher sagte, die Kommission darüber gar nicht intensiv diskutiert hat, würde ich bezüglich der nächsten Abstimmung vorziehen – die Meinungen, was

das Grossratsrevisorat soll, sind offenbar geteilt –, dass diese Frage an die Kommission zurückgegeben würde. Wenn die Rückgabe an die Kommission abgelehnt würde, müsste leider bereits heute entschieden werden, welche Variante der Rat will.

Präsident. Ich schlage vor abzustimmen, ob das ganze Paket «Finanzkontrolle» an die Kommission zurückgegeben werden soll; eigentlich geht es darum. – Nein. – Somit wird die Frage, ob internes oder externes Revisorat, gemäss Antrag Schneider an die Kommission zurückgegeben.

Ich schlage vor, den Antrag Schneider, als Revisorat eine private Treuhandgesellschaft beizuziehen, in einer Abstimmung dem Antrag der Kommission gegenüberzustellen.

Schneider (Hinterkappelen). Wir haben bezüglich der Ausgestaltung des Grossratsrevisorates eine Differenz. Es liegt ein Antrag von mir vor, der in Artikel 48 formuliert ist. Ihm entgegen steht der Antrag der Kommission. Wir könnten heute natürlich darüber entscheiden. Das wäre die eine Möglichkeit. Ich würde sie jedoch als in zweiter Linie aktuell betrachten. Ich wäre dafür, dass nun zuerst darüber entschieden wird, ob später mein Antrag oder der Antrag der Kommission verwirklicht werden und zur Prüfung an die Kommission zurückgehen soll. Wenn der Rat das will, kann weitergefahren werden, wenn nicht, muss heute zwischen meinem und dem Antrag der Kommission entschieden werden.

Präsident. Es ist somit vorerst darüber zu entscheiden, ob der Antrag Schneider (Hinterkappelen) und der Antrag der Kommission an die Kommission zurückgehen sollen.

Abstimmung

Für Rücknahme beider Anträge zu Artikel 48

Absatz 1 in die Kommission	52 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen
	(Zahlreiche Enthaltungen)

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 17.30 Uhr

Die Redaktorin/
Stenografin:

Elisabeth Oehrli
Claire Widmer

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 23. Juni 1988, 9.00 Uhr

Präsident: Rudolf Schmidlin, Laufen

Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), Frau Bähler, Bartlome, Bay, Beiner, Bieri (Belp), Biffiger, Brodmann, Brüggemann, Bucheli, Diem, Ducommun, Dysli, Eggimann, Frau Flück (Bern), Flück (Brienz), Gugger Walter, Hirt, Jungi, von Känel, Kellerhals, Kuffer, Meserli, Muster, Frau Notter, Ruf, Rychen, Scherrer, Schmid (Rüti b. Büren), Schürch, Sidler, Sinzig, Steiner (Steffisburg), Strahm (Herrenschwanden), Suter, Thalmann, Tschui, Waber, Wahli, Wülser, Frau Zulauf, Zwahlen.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Fortsetzung

Präsident. Wir sind gestern bei der Beratung des Artikels 48 zum Grossratsrevisorat stehengeblieben, der in die Kommission zurückging. Nun kommen wir zu Artikel 46 und 47 zurück, die wir bereinigen, soweit sie nicht das Grossratsrevisorat betreffen.

Art. 46 Abs. 1

Antrag Schwarz (Pieterlen)

Dem Ratssekretariat obliegen: («insbesondere» streichen)

Präsident. Herr Schwarz stellt fest, er habe seinen Änderungsantrag bereits begründet.

Joder, Präsident der Kommission. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und dem Änderungsantrag von Herrn Schwarz ist nicht sehr gross. Dieser verlangt die Streichung des Wortes «insbesondere», umschreibt also die Aufgaben des Ratssekretärs enger, während die Fassung der Kommission einen gewissen Spielraum offenlässt.

Die Begründung des Kommissionsantrags ist folgende: Wenn wir ein Ratssekretariat einführen, so wollen wir es benutzen und sehen, wie sich das Ganze bewährt. Wir sind nicht in der Lage, bereits jetzt abschliessend und endgültig im Gesetz alle Aufgaben aufzuführen, sondern müssen einen gewissen Spielraum offenlassen. Was ist damit gemeint? Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass das Ratssekretariat, wie es heute beim Parlamentsdienst bereits praktiziert wird, Aufträge für spezielle Abklärungen (beispielsweise wissenschaftlicher Art) erhält, dass der Ratssekretär bei der Vorbereitung parlamentarischer Vorstösse beigezogen wird, dass das Ratssekretariat mit Umfragen oder mit der Abklärung beauftragt wird, wie ein bestimmtes Problem in anderen Kantonen gelöst wird – das haben wir zum Beispiel für die parlamentarische Einzelinitiative durch den Parlamentsdienst machen lassen. Aus diesen Überlegungen und weil wir der Meinung sind, der Ratssekretär habe ein umfassendes Tätigkeitsgebiet zu bearbeiten, halten wir die offene Formulierung für besser.

Ich beantrage, das Wort «insbesondere» beizubehalten und der Version der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Schwarz (Pieterlen)	44 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	42 Stimmen

Art. 46 Abs. 2

Antrag Schwarz (Pieterlen)

Das Grossratsrevisorat ist administrativ dem Ratssekretariat unterstellt.

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Ersatzlos streichen.

Präsident. Der Antrag Schwarz (Pieterlen) ist eigentlich eine Folge von Artikel 45, über den bereits abgestimmt wurde. Die Frage wird dort berücksichtigt und ist somit hinfällig.

Der Antrag Schneider (Hinterkappelen) ist eine zwingende Folge des Entscheides zu Artikel 48 und wird hier nicht behandelt, d. h. er geht an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung.

Art. 46 Abs. 3

Angenommen

Art. 47 Abs. 1

Antrag Renggli

Die Leiterin oder der Leiter des Parlamentsdienstes wird durch den Grossen Rat auf Antrag des Büros gewählt.

Antrag Schmied (Moutier)

Neuformulierung: Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Ratsbüros die Leiterinnen und Leiter des Ratssekretariates und des Grossratsrevisorates.

Antrag Bieri (Oberdiessbach)

Die Präsidentenkonferenz schlägt dem Regierungsrat jene Personen zur Wahl vor, welchen die Leitung des Ratssekretariates und des Grossratsrevisorates übertragen werden soll.

Antrag Matter

...wählt auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz die Leiterinnen und Leiter...

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

«des Grossratsrevisorates» ersatzlos streichen

Schmied (Moutier). L'article 47 traite de la nomination du chef du Secrétariat du parlement et de celui du Service parlementaire de révision.

La commission propose d'attribuer au Grand Conseil la compétence d'élire l'un et l'autre. Je ne saurais souscrire en aucun cas à une telle formule et voici pourquoi. Ainsi que M. Schneider l'a dit hier, si c'est le Grand Conseil qui élit les chefs du Secrétariat du parlement et du Service parlementaire de révision, il se trouverait dans une situation incohérente car il devrait régler toutes les conditions de nomination, la question des indemnités et traitements, mettre sur pied toute une stratégie, une logistique pour l'engagement de ces responsables. Ce serait là une situation intenable car il existe une loi

sur les fonctionnaires et la compétence en matière de nomination de fonctionnaires appartient au Conseil-exécutif, qui nomme également le chancelier.

Il est un autre élément dont le texte de la commission ne tient pas compte. Si vous voulez trouver des candidats compétents et capables, les candidatures ne doivent pas être débattues publiquement au sein du Grand Conseil. Les personnes qui ont un gabarit incontesté et valable ne sont généralement pas disposées à se laisser démonter au sein d'un parlement tel que le nôtre, où les opinions sont très tranchées et où souvent les attaques se situent au-dessous du niveau de la ceinture.

C'est pourquoi je demande d'une part que ce ne soit pas le Grand Conseil, mais le Conseil-exécutif qui nomme les responsables; d'autre part, que ces nominations aient lieu après consultation non pas de la Conférence des présidents, mais du Bureau du Grand Conseil, seul organe représentatif de ce dernier.

Präsident. Ich möchte, um Missverständnisse zu vermeiden, präzisieren, dass Artikel 46 und 47 behandelt werden, soweit sie nicht das Grossratsrevisorat betreffen. Artikel 47 beinhaltet sowohl das Ratssekretariat als auch das Grossratsrevisorat.

Das Wahlverfahren wird heute bereinigt, insofern es den Ratssekretär betrifft. In der Kommission muss dann der Text je nach den Beratungen für die zweite Lesung angepasst werden. Das heute zu behandelnde Wahlverfahren betrifft also nur das Ratssekretariat.

Wir bereinigen zuerst Absatz 1 und behandeln später Absatz 2.

Bieri (Oberdiessbach). Unsere Fraktion ist insofern gleicher Ansicht wie Herr Schmied (Moutier), als auch wir das Plenum des Grossen Rates nicht für das geeignete Organ halten, um das Ratssekretariat zu bestimmen.

Ich komme auf den Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens im letzten Jahr zurück. Beim Vorschlag, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, hiess es damals klar, dass die Präsidentenkonferenz dem Regierungsrat diejenigen Personen vorschläge, denen die Leitung des Ratssekretariates übertragen werden solle. Diese Lösung stiess weitgehend auf Zustimmung, nicht nur in unserer Partei, sondern auch in den beiden anderen grossen Fraktionen des Grossen Rates. Im Frühling dieses Jahres kam dann aber die vorbereitende Kommission zu einer anderen Entscheidung.

Gestern wurde der Grundsatz beschlossen, dass der Staatsschreiber seine Scharnierfunktion als erster Berater sowohl des Grossratspräsidenten als auch des Regierungspräsidenten behalten solle. Wir wissen aber auch, dass die Stellvertreter des Staatsschreibers, der Vize-staatsschreiber und die Vizestaatsschreiberin, von der Regierung gewählt werden. Einer von ihnen ist für die Belange des Grossen Rates zuständig. Wird nun der Ratssekretär, der sozusagen als Amtsvorsteher eingestuft wird, im Gegensatz zu den Vizestaatsschreibern durch den Grossen Rat gewählt, so bringt dies gewisse organisatorische Probleme.

Man muss auch die Situation beim Bund betrachten. Das braucht man nicht in allen Bereichen zu tun, gerade in diesem scheint es mir jedoch sinnvoll. Der Bundeskanzler wird von der vereinigten Bundesversammlung gewählt. Der Generalsekretär, der dem Parlament dient, wird auf Vorschlag des Büros des Ständerates (das ist verständlich, da es sich dabei um ein relativ kleines Gremium handelt) und der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates gewählt. Diese beiden Gremien ma-

chen dem Bundesrat, der Wahlbehörde, Vorschläge. Uns scheint, diese Lösung wäre auch auf unser Ratssekretariat anwendbar.

Es wurde verschiedentlich gesagt, die Präsidentenkonferenz sei kein repräsentatives Gremium des Grossen Rates. Dazu möchte ich zwei Dinge bemerken. Erstens soll der Ratssekretär nicht nur den Aufsichtskommissionen des Rates dienen (man hätte das Auswahlverfahren und das Vorschlagsrecht auch ihnen übertragen können). Das Ratssekretariat dient letztlich allen Fraktionen. Sie sollten deshalb alle bei seiner Wahl mitreden können. Aus diesem Grunde würde sich die Präsidentenkonferenz als vorschlagendes Gremium eigentlich recht gut eignen. Zweitens ist nach unseren gestrigen Beschlüssen die Präsidentenkonferenz nicht mehr ganz die gleiche wie in der Vergangenheit. Nach dem Vorschlag des Geschäftsordnungsentwurfs soll sie neu auch die Präsidien der Aufsichtskommissionen, die mittlerweile auf drei angewachsen sind, umfassen. Die Präsidentenkonferenz wird also eine etwas andere Zusammensetzung als bisher haben.

Aus diesem Grunde möchte ich im Sinne einer gewissen Erweiterung und breiteren Abstützung anregen, dass das Ratssekretariat durch den Regierungsrat auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz gewählt wird.

Frau Matter. Der vorliegende Artikel hat in der Kommission sehr viel zu reden gegeben. Es ging hin und her, wer letztlich die Leiterinnen und Leiter des Ratssekretariats und des Grossratsrevisorates zu wählen habe. Es sind dies zwei Instrumente, die ausschliesslich dem Grossen Rat dienen und zur Verfügung stehen sollen, weshalb der Wunsch naheliegt, dass der Grosse Rat auch die Wahl durchführt.

Es tauchten jedoch Bedenken auf, dass der Grosse Rat dies nicht tun könne, weil er nur Magistratspersonen wähle und man den beiden zu Wählenden nicht den Status einer Magistratsperson geben, sie nicht auf dasselbe Niveau wie den Staatsschreiber stellen wolle; vielmehr seien sie diesem unterstellt, da sie in der Präsidialabteilung angesiedelt seien.

Schliesslich wurde entschieden, dass doch der Grosse Rat sie wählen solle. Das ist richtig so. Diese Lösung unterstützen wir voll und ganz. Wir möchten aber, dass die Präsidentenkonferenz den Vorschlag unterbreitet, darin stimmen wir mit Herrn Bieris Antrag überein. Ich kann mich seinen Begründungen, warum die Präsidentenkonferenz vorschlagendes Organ sein soll, voll anschliessen.

Frau Steiner hat vorgestern am Rednerpult gesagt, der Turnus im Grossratspräsidium sei nicht durchführbar, da sich die grossen Fraktionen nicht richtig vertreten sähen. Das kann man auch umkehren. Die kleinen Fraktionen sollen sich auch einmal richtig vertreten fühlen und bei der Wahl der Person oder den Personen, die sie vertreten, mitreden können. Herr Bieri erwähnte bereits, dass die Präsidentenkonferenz in Zukunft anders zusammengesetzt sein wird, nämlich noch mehr zugunsten der grossen Fraktionen. Das jetzige Verhältnis beträgt acht zu sechs, nämlich acht Mitglieder der SVP-, FDP- und SP-Fraktion und sechs der übrigen Fraktionen. Kommen die drei Aufsichtskommissionen dazu – bei denen auf jeden Fall darauf geachtet werden wird, dass ihre Präsidien durch die grossen Fraktionen besetzt werden –, wird das Verhältnis elf zu sechs betragen. Wegen der Zahlen und der nicht richtigen Parteienvertretung braucht man also keine Angst zu haben.

Als Herr Schneider gestern begründete, warum eine private Treuhandgesellschaft als Grossratsrevisorat eingesetzt werden müsse, sagte er, das sollte nur schon wegen der Peinlichkeiten, die es bei einer Wahl gäbe, geschehen. Wer würde sich noch zur Verfügung stellen, wenn es ein ganzes Wahlprozedere gäbe, sich die Kandidaten sozusagen vor dem Grossen Rat entblößen müssten, alle Details bekannt wären usw. ? Diese Peinlichkeit könnte vermieden werden, indem ein kleines Gremium einen Vorschlag unterbreitet und der Grosse Rat seine Wahl treffen kann.

Es betrifft uns ganz unmittelbar, wer diese beiden Positionen einnehmen wird. Im Moment geht es nur um den Ratssekretär. Aber auch bei ihm handelt es sich um eine Person, die mit uns zusammenarbeiten muss. Wir sollten ihn selbst wählen können.

Mme Renggli. Le texte de mon amendement qui vous a été distribué est erroné et cela tant dans la version française que dans la version allemande. Je ne sais pourquoi on a modifié le texte que j'avais remis au Bureau.

Nous demandions le remplacement des termes «Leiter (Leiterin) des Parlamentssekretariats» par «Ratssekretär»; en français, des termes «responsable ou chef du Secrétariat du parlement» par «secrétaire du parlement».

La question que nous avons soulevée peut paraître d'importance mineure, mais dans le cas particulier, ce n'est pas une simple question de mots. Il ne s'agit pas simplement du chef d'un bureau qui s'occupe du parlement; il s'agit du secrétaire de notre assemblée, qui est à notre disposition. Ce n'est pas la même chose et par cette modification, nous voulons marquer qu'il y a un lien direct entre ce secrétariat et le parlement. Je le répète, il y a une erreur dans le texte qui vous a été distribué.

D'autre part, nous avons aussi discuté assez longuement de la question de l'organe habilité à élire le secrétaire du Parlement. Nous sommes arrivés à la conclusion qu'il serait faux de confier cette tâche au Conseil-exécutif. C'est notre secrétaire, c'est le secrétaire du Grand Conseil. Il doit donc être élu par ce dernier.

Cependant, nous sommes tout à fait conscients que ce mode de faire présente des inconvénients. D'abord, l'élection risque d'être politisée. On commencera à faire des spéculations, des comparaisons avec la chancellerie etc. et il n'est pas certain que le choix se portera sur le meilleur candidat et ce serait regrettable. Ensuite, une plus large publicité sera donnée aux postulations et cela retiendra peut-être certaines personnes très capables de faire acte de candidature. Enfin, il y aura concurrence avec le poste de chancelier puisque ce dernier est la seule personne élue par le Gouvernement. Or, il faut respecter une certaine hiérarchie et ne pas mettre les deux postes sur le même niveau.

Je le répète, il appartient au Grand Conseil d'élire son secrétaire, mais pour pallier certains inconvénients, nous pensons que, dans ce cas, il doit le faire sur proposition du Bureau du Grand Conseil, qui devra examiner toutes les candidatures, ce qui assure quand même plus de discrétion que si tout passe par le Grand Conseil.

Puisque je suis à la tribune, je m'exprimerai également au sujet de l'alinéa 3, où nous demandons que les mots «conférence des présidents» soient remplacés par «Bureau du Grand Conseil», la première n'étant pas un organe représentatif de notre assemblée. Nous pensons que c'est au Bureau d'émettre des préavis au sujet des nouveaux postes à pourvoir au Secrétariat du Grand Conseil.

Präsident. Nach den Antragstellern haben nun die Fraktionssprecher das Wort.

Hari. Ich möchte Ihnen beliebt machen, Herrn Bieri Antrag zu unterstützen.

Weit ausholen will ich nicht. Vorhin wurde von Frau Matter und Herrn Bieri dargelegt, dass die Präsidentenkonferenz nicht unrepräsentativ sei. Aus diesem Grunde wünschen wir, dass sie beim Vorschlag für die zu wählenden Personen mitzureden hat. Ist nämlich das Büro dafür zuständig, so handelt es sich um ein ziemlich verengtes Gremium, das heisst, dass gewisse Fraktionen nicht darin vertreten sind und ihre Kandidaten nicht richtig ins Gespräch bringen können. Es ist sowieso für jemanden, der kein Parteibüchlein einer grossen Partei besitzt, schwierig, zum Zuge zu kommen. Vorausgesetzt, dass die fachlichen Qualitäten eines parteilosen oder einer kleineren Partei angehörenden Bewerbers vorhanden sind, ist es bei der Präsidentenkonferenz wahrscheinlicher, dass er ernsthaft in Betracht gezogen wird. Ich bitte Sie, dem Antrag Bieri, der uns sehr ausgewogen und ein Zeichen der Offenheit und des Gerechtigkeitssinns zu sein scheint, zuzustimmen, und danke allen, die einsehen, dass die Präsidentenkonferenz ein gutes Spiegelbild des Rates ist.

Jenni (Bern). Die freie Fraktion lehnt alle Anträge ab, die darauf abzielen, dass der Ratssekretär durch den Regierungsrat gewählt wird. Wir haben in diesem Gesetz das Ratssekretariat bereits mehrheitlich der Präsidialdirektion unterstellt. Das stellt schon einen Verstoß gegen die Theorie dar, wonach das Ratssekretariat unabhängig von der Regierung sein sollte. Würde nun auch der Ratssekretär durch die Regierung gewählt, so bestünde überhaupt kein unabhängiges Ratssekretariat mehr. Dann könnten wir uns die ganze Übung sparen und bei der bisherigen Lösung bleiben. Dass dabei die Stärkung und die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments weitgehend auf der Strecke bleiben, ist klar. Ich frage mich, wie man überhaupt auf den Gedanken kommen kann, zuerst lange von einem unabhängigen Ratssekretariat zu sprechen, um es dann in vollem Umfang der Regierung und ihren Direktionen nicht nur zu unterstellen, sondern es auch von ihr wählen zu lassen. Wir müssen uns dann nichts mehr vormachen.

Der einzige vertretbare Antrag, der zur Diskussion steht, ist derjenige Frau Matters, der vorsieht, den Ratssekretär durch den Grossen Rat wählen zu lassen. Wichtig ist nicht, ob er eine Magistratsperson sei oder nicht; es ist seine Funktion, die bedingt, dass der Grosse Rat ihn wählen muss. Wenn die Präsidentenkonferenz vorberät, besteht die Möglichkeit, bestimmte Dinge dort zu besprechen. In diesem Sinne wären ein Stück weit auch die Befürchtungen von Herrn Schmied berücksichtigt. Ebenso ist die Präsidentenkonferenz das einzige Organ, in dem sämtliche Fraktionen vertreten sind. Bei der Wahl des Ratssekretärs sollte tatsächlich jede Fraktion ein Mitspracherecht haben, weil schliesslich jede Fraktion mit ihm arbeiten und sich mit ihm auseinandersetzen müssen wird.

Ich bitte Sie, nicht den Fehler zu begehen, die Wahlmöglichkeit der Regierung zu übertragen, sonst fehlt das Kernstück des Gesetzes. Es ist schon vieles, das nötig wäre, weggefallen. Aber in diesem Falle könnten wir uns wirklich die ganze Gesetzgebung sparen.

Frau **Steiner (Utzenstorf).** Ich möchte zuerst eine Bemerkung Frau Matters zum Turnus des Ratspräsidiums

klarstellen. Offenbar wurde ich falsch verstanden. Ich habe absolut nicht ausgeschlossen, dass Vertreter kleiner Parteien das Präsidium übernehmen könnten. Aber ich habe gesagt, dass wir das nicht im Gesetz fixieren wollen und dass die SVP-Fraktion von ihrer Stärke her nicht übervertreten sei, wenn die Reihe alle drei Jahre an ihr sei. Ich möchte klarstellen, dass ich nicht die kleinen Parteien diskriminieren wollte.

Zu den Anträgen zu Artikel 47 Absatz 1. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Schmied (Moutier) und lehnt alle anderen ab. Wir wehren uns dagegen, dass der Präsidentenkonferenz Aufgaben übertragen werden, die über das Organisatorische hinausgehen. Bereits gestern haben wir gehört, dass die Präsidentenkonferenz kein vom Grossen Rat gewähltes Organ darstelle und nicht proportional zusammengesetzt sei. Wenn man mit Berechnungen zeigen will, dass die bürgerliche Mehrheit auch zukünftig gewährleistet bleibe, stimmt das vielleicht für den Moment. Wenn Herr Bieri feststellt, diese Lösung kenne man im Nationalrat und sie habe sich gut bewährt, so stammt die Bestimmung sicher noch aus einer Zeit, da die grosse Parteienzersplitterung noch nicht existierte, die wir heute kennen und deren Ende nicht abzusehen ist – ich denke jedenfalls nicht, dass es in der nächsten Zeit weniger, sondern eher mehr Parteien geben wird. Aus diesem Grund wehren wir uns gegen alle Anträge, die vorschlagen, der Präsidentenkonferenz seien politische Aufgaben zu übertragen. Ich werde mich nicht mehr bei jedem einzelnen dieser Anträge zu Wort melden.

Zum Antrag Renggli. Im Gesetz wird von «Ratsbüro» gesprochen. Der Parlamentsdienst soll darin integriert werden, deshalb ist es richtig, von «Ratsbüro» zu sprechen.

Wir haben lange diskutiert, ob der Grosse Rat oder der Regierungsrat Wahlorgan sein solle. Aus praktischen Gründen und weil das Büro einen Antrag stellen darf, halten wir es mehrheitlich für richtig, dass der Regierungsrat den Ratssekretär wählt, aber auf Antrag des Büros.

Ich bitte Sie, den Antrag Schmied (Moutier) zu unterstützen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Schmid, Justizdirektor. Wenn ich mich zu dieser Frage äussere, so geschieht dies nicht aus Prestigegründen oder weil die Regierung glaubt, es könnte ihr etwas entgehen, sondern einzig aus Überlegungen der Zweckmässigkeit, die ich dem Rat zu bedenken geben möchte, ohne Antrag zu stellen. Ich möchte auch nicht zum Organ, das dem Grossen Rat einen Vorschlag für diese Funktion unterbreiten soll, Stellung nehmen, sondern betrachte dies als Angelegenheit, die der Grosse Rat selbst zu entscheiden hat.

Vier Überlegungen bewegen uns dazu, Ihnen zu empfehlen, die Wahl durch die Regierung vornehmen zu lassen. Die erste betrifft die Frage des Systems. Sie haben gestern beschlossen, die Stellung des Staatsschreibers beizubehalten. Abgesehen von ihm sind es nur Funktionen der dritten, also der richterlichen Gewalt im Kanton, die durch den Grossen Rat gewählt werden. Die zweite Überlegung betrifft die Verwaltungsorganisation. Uns wäre daran gelegen, ein sauberes Organigramm zu erhalten, in dem insbesondere auch die Funktionen der Vizestaatsschreiber eingegliedert sind. Dieses besteht jedoch nicht, wenn beschlossen wird, dass der Grosse Rat die Wahl vornimmt. Drittens geht es um eine Frage des Anforderungsprofils. Ich stelle fest, dass diejenigen Vertreter und Vertreterinnen, die die Wahl durch den Gros-

sen Rat befürworten, sehr oft auch mit den Wahlergebnissen des Grossen Rates nicht einverstanden sind. Es geht darum, ob man daraus eine Funktion machen will, die auch eine politische Komponente beinhalten soll, oder ob die fachlichen Faktoren ausschlaggebend sein sollen. In einem vierten Punkt geht es um die Frage der Unabhängigkeit. Auch der Regierung ist daran gelegen, dass dieses Organ seine Unabhängigkeit von der Regierung und von der Verwaltung hat und haben muss. Wir haben aber mit der bestehenden Übergangsorganisation bis jetzt sicher bewiesen, dass es sehr wohl möglich ist, die Unabhängigkeit einer solchen Funktion zu gewährleisten. Auch bei der jetzigen Sekretariatsorganisation der Staatswirtschaftskommission wurde meines Wissens nie kritisiert, dass sich die Regierung oder die Verwaltung in irgendeiner Art eingemischt hätten. Das Beispiel des Bundes, das Herr Bieri angeführt hat, beweist ebenfalls, dass sehr wohl eine unabhängige Stelle geschaffen werden kann, deren Wahlbehörde die Exekutive ist. Das ist keine Frage der Wahlart oder -kompetenz, wo es darum geht, die Wahl- und Diskussionsmöglichkeiten eines Rates mit zweihundert Mitgliedern mit denjenigen eines Rates von neun Mitgliedern zu vergleichen, mit dem Vorschlagsrecht der grossrätlichen Organe. Es ist keine Frage des Wahlorgans, sondern einzig und allein eine Frage der Ausgestaltung dieser Funktion. Die Regierung ist ebenfalls der Ansicht, dass die Unabhängigkeit gewährleistet sein muss.

Joder, Präsident der Kommission. Ich möchte versuchen, der Diskussion eine Struktur zu geben. Im wesentlichen geht es um drei Fragen: Wer soll den Ratssekretär wählen, der Grosse Rat oder die Regierung? Auf welcher Stufe soll das allfällige vorberatende Organ geregelt werden, auf Gesetzes- oder auf Geschäftsordnungsstufe? Wollen wir überhaupt ein vorberatendes Organ? Wenn ja, soll es die Präsidentenkonferenz oder das Büro sein? Um diese Fragen geht es entsprechend den zu Absatz 1 gestellten Anträgen.

Zur Frage, wer die Wahlbehörde für den Ratssekretär sein soll. Nach Meinung der Kommission muss dies eindeutig der Grosse Rat sein. Es scheint uns eine zentrale Frage zu sein, dass der Sekretär des Grossen Rates durch den Grossen Rat und nicht durch die Regierung gewählt wird. Wir wählen verschiedene Kommissionen, so zum Beispiel die Entscheidungsschätzungskommission. Es soll jedoch nicht möglich sein, dass wir unseren eigenen vertrauten Mitarbeiter selbst bestimmen! Die Kommission hat die Frage diskutiert, wie die beamtenrechtliche Konsequenz zu regeln sei, ob es allenfalls rechtliche Probleme gebe. Die Abklärungen haben gezeigt, dass das nicht der Fall ist und dieser Teil der Wahlgeschäfte, die Einstufung in die Lohnklasse usw., durchaus an die Regierung delegiert werden könnte. Das entspricht auch unserem Vorschlag. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, in dieser wichtigen Frage unserem Vorschlag zu folgen und die Kompetenz für die Wahl des Sekretärs dem Grossen Rat zu übertragen.

Zur zweiten Frage, auf welcher Stufe das vorberatende Organ allenfalls anzusiedeln sei. Nach Ansicht der Kommission sollte dies nicht auf Gesetzesstufe, sondern auf einer unteren Ebene, in der Geschäftsordnung, geregelt werden. Und zwar, weil wir im Wahlgeschäft Ratssekretär noch keine Erfahrungen haben. Die Wahl sollte einmal über die Bühne gebracht werden, um zu sehen, wie sie läuft. Und für uns sollte die Möglichkeit offen bleiben, Korrekturen vorzunehmen. Dafür kann jedoch nicht die komplizierte Variante des Gesetzes als referendums-

pflichtiger Erlass gewählt werden. Das wurde im Rahmen dieser Beratungen schon verschiedentlich diskutiert. Vielmehr sollte die einfachere Form des Dekretes, also der Geschäftsordnung, gewählt werden.

Zur Frage, ob wir überhaupt ein vorberatendes Organ wünschen und wenn ja, was für eines. Die Kommission hat diese Frage auf Gesetzesstufe offengelassen, ist aber, wie aus dem Entwurf der Geschäftsordnung ersichtlich ist, der Meinung, das Problem solle Artikel 29 Buchstabe e des Geschäftsordnungsentwurfs unterstellt werden, wo die Kompetenz des Büros für alle Fragen, die nicht ausdrücklich zugewiesen sind, geregelt ist. Nach dem Vorschlag der Kommission wäre das vorberatende Organ auf der Stufe der Geschäftsordnung das Büro. Der Grund dafür ist, dass die Auswahl des Ratssekretärs, das Sichten der Bewerbungen und die Untersuchung der fachlichen Kompetenzen in einem kleinen Gremium vorgenommen werden müssten, im Gremium des Büros, wo eine gewisse Vertraulichkeit herrscht. Es geht um Personen, die ihr Interesse anmelden und vielleicht zu einem Gespräch eingeladen werden müssen. Es ist nicht zweckmässig, dass dies im grösseren Gremium der Präsidentenkonferenz geschieht. Das Büro muss dann natürlich mit den Fraktionen Kontakt aufnehmen. Dadurch fliesst die Meinungsbildung in den Rat hinein.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen erstens, die Wahl des Ratssekretärs durch das Parlament vornehmen zu lassen, zweitens, die Frage des vorberatenden Organs auf der Stufe der Geschäftsordnung zu regeln, drittens, das Büro auf der Stufe der Geschäftsordnung als vorberatendes Gremium vorzusehen. Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne alle anderslautenden Anträge abzulehnen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung und wollen etwas Ordnung in die Angelegenheit bringen. Zwei grundsätzliche Fragen liegen vor: 1. Soll der Grosse Rat oder der Regierungsrat Wahlorgan sein? 2. Wer ist antragstellendes Organ?

Zuerst wird evaluiert, wer antragstellendes Organ ist. In der ersten Eventualabstimmung stehen sich die Anträge Matter und Renggli gegenüber und in der zweiten der obsiegende Antrag dem Kommissionsantrag. Damit ist klar, wer dem Grossen Rat Antrag stellen soll.

In einer dritten Eventualabstimmung stehen sich die Anträge Schmied (Moutier) und Bieri (Oberdiessbach) gegenüber. Damit wissen wir, wer dem Regierungsrat Antrag stellen soll.

Am Schluss schliesslich entscheiden wir über das Wahlorgan. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Erste Eventualabstimmung

Für den Antrag Matter	59 Stimmen
Für den Antrag Renggli	74 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung

Für den Antrag Renggli	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Präsident. Somit gibt es für das antragstellende Organ, wie die Kommission vorschlägt, keine Regelung im Gesetz. Wir kommen zur dritten Eventualabstimmung, die darüber entscheidet, wer dem Regierungsrat Antrag stellen soll.

Dritte Eventualabstimmung

Für den Antrag Schmied (Moutier)	58 Stimmen
Für den Antrag Bieri (Oberdiessbach)	64 Stimmen

Präsident. Wir kommen zur definitiven Abstimmung.

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Bieri (Oberdiessbach)...

Präsident. Entschuldigen Sie bitte, es gibt offenbar eine Unklarheit. Ich lasse die definitive Abstimmung wiederholen.

Frau **Steiner** (Utzenstorf). Ich stelle den Ordnungsantrag, die ganze Abstimmung zu wiederholen, da dem Rat absolut nicht klar war, worüber abgestimmt wurde. Ich möchte bitten, dass man nicht von «Antrag Bieri» oder «Antrag Schmied» spricht, sondern klar sagt, worum es geht, und zwar von Anfang an.

Präsident. Ist der Rat mit der Wiederholung der Abstimmung einverstanden? Wir stimmen über den Ordnungsantrag Steiner (Utzenstorf) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Steiner (Utzenstorf)	
(Wiederholung der Abstimmung)	63 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Der Ordnungsantrag Steiner (Utzenstorf) wird mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

Präsident. Die ganze Abstimmung wird wiederholt. – In der ersten Abstimmung wird der Antrag Matter dem Antrag Renggli gegenübergestellt. Beide sehen den Grossen Rat als Wahlorgan vor. Frau Matter schlägt vor, dass die Präsidentenkonferenz Antrag stellt, und Frau Renggli, dass das Büro dies tut.

Erste Eventualabstimmung

Für den Antrag Matter	Minderheit
Für den Antrag Renggli	Mehrheit

Präsident. In der zweiten Eventualabstimmung wird der Antrag Renggli dem Antrag der Kommission, der im Gesetz kein antragstellendes Organ vorsieht, gegenübergestellt. Beide sehen den Grossen Rat als Wahlorgan vor.

Zweite Eventualabstimmung

Für den Antrag Renggli	73 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	68 Stimmen

Präsident. In der dritten Eventualabstimmung stehen sich der Antrag Schmied (Moutier) und Bieri (Oberdiessbach) gegenüber. Bei beiden ist der Regierungsrat als Wahlorgan vorgesehen. Antragstellendes Organ ist beim Antrag Schmied (Moutier) das Büro, beim Antrag Bieri (Oberdiessbach) die Präsidentenkonferenz.

Dritte Eventualabstimmung

Für den Antrag Schmied (Moutier)	78 Stimmen
Für den Antrag Bieri (Oberdiessbach)	66 Stimmen

Präsident. Sie haben damit beschlossen, dass in jedem Fall das Büro antragstellendes Gremium ist. Nun geht es

darum, ob gemäss dem Antrag Schmied (Moutier) der Regierungsrat oder nach dem Antrag Renggli der Grosse Rat Wahlorgan ist.

Definitive Abstimmung

Für den Antrag Schmied (Moutier)	51 Stimmen
Für den Antrag Renggli	90 Stimmen

Präsident. Sie haben somit beschlossen, dass der Ratssekretär auf Antrag des Büros durch den Grossen Rat gewählt wird.

Art. 47 Abs. 2

Antrag Renggli

Streichen

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Ersatzlos streichen

Präsident. Die beiden Anträge sind Folgen von Artikel 48, der in die Kommission zurückgenommen wurde. Artikel 47 Absatz 2 geht folglich ebenfalls zurück in die Kommission. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden.

Art. 47 Abs. 3

Gleichlautende Anträge Renggli und Schmied (Moutier)

Soweit der Regierungsrat für die Errichtung von Stellen im Ratssekretariat zuständig ist, hört er vorgängig das Büro an.

Präsident. Herr Schmied verzichtet auf das Wort. Frau Renggli hat ihren Antrag bereits begründet.

Joder, Präsident der Kommission. Es geht bei Artikel 47 Absatz 3 um die Frage, ob für die Errichtung von Stellen im Ratssekretariat vorgängig das Büro oder die Präsidentenkonferenz durch die Regierung anzuhören sei. Die Zuständigkeit liegt so oder so bei der Regierung. Es geht darum, welches Organ zuvor von ihr befragt werden soll. Nach Ansicht der Kommission sollte dies die Präsidentenkonferenz und nicht das Büro sein. Ich bitte Sie zu beachten, dass es sich hier nicht um das gleiche Grundproblem, wie wir es bereits einige Male diskutiert haben – nämlich um den Unterschied zwischen Büro und Präsidentenkonferenz – handelt. Es geht darum, der Regierung ein möglichst umfassendes Bild der Bedürfnisse aller Fraktionen, des gesamten Rates gegenüber dem Ratssekretariat zu präsentieren. Uns erscheint wichtig, dass die Regierung das ganze Spektrum zur Kenntnis nehmen kann, dass alle Fraktionen Gelegenheit haben, sich über ihre Bedürfnisse, ihre Erwartungen dem Ratssekretariat gegenüber zu äussern, damit die Regierung abschliessend beurteilen kann, wieviele Stellen dort nötig sind. Dafür sollte das grössere Organ, also die Präsidentenkonferenz gewählt werden. Ich bitte Sie, die Anträge, die das Büro als Organ vorschlagen, abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Renggli / Schmied (Moutier)	Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

Art. 48

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

Abs. 1:

Als Grossratsrevisorat wird eine private Treuhand- und Revisionsgesellschaft beauftragt. Diese wird von der Staatswirtschaftskommission bezeichnet.

Abs. 2:

Das Grossratsrevisorat ist das externe Fachorgan der Finanzaufsicht des Staates. Es dient der Staatswirtschaftskommission für die Ausübung der finanziellen Oberaufsicht.

Abs. 3:

Dem Grossratsrevisorat obliegen
a die Prüfung der Staatsrechnung und die Abgabe des Kontrollstellenberichtes zuhanden der Staatswirtschaftskommission,
b besondere Prüfungen im Auftrag der Staatswirtschaftskommission.

Abs. 4:

Bisheriger Abs. 3

«Finanzkommission» ersetzen durch «Staatswirtschaftskommission».

Daraus folgen die weiteren Abänderungen in

Art. 46 Abs. 2: ersatzlos streichen

Art. 47 Abs. 1: «des Grossratsrevisores» ersatzlos streichen

Art. 47 Abs. 2: ersatzlos streichen

Antrag Weyeneth

Abs. 1:

Neuformulierung: Das Grossratsrevisorat ist das externe Fachorgan der Finanzaufsicht. Es unterstützt die Ausübung der finanziellen Oberaufsicht durch den Grossen Rat.

Abs. 2:

Neuformulierung: Dem Grossratsrevisorat obliegen namentlich:

Bst. a Die Prüfung der Staatsrechnung und das Erstellen des Kontrollstellenberichtes zuhanden der Staatswirtschaftskommission.

Bst. b Besondere Prüfungen im Auftrag der Staatswirtschaftskommission.

Abs. 3:

Das Grossratsrevisorat kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission Sachverständige beiziehen.

Präsident. Über Artikel 48 haben wir gestern eingehend diskutiert. Er geht an die Kommission zurück.

Art. 49 Abs. 1–3

Angenommen

Art. 50 Abs. 1–3

Antrag Kilchenmann

Abs. 1:

unverändert

Abs. 2:

...der Staatswirtschaftskommission...

Abs. 3:

unverändert

Präsident. Der Antrag Kilchenmann ist hinfällig. Es liegen keine Wortbegehren aus der Mitte des Rates vor. Artikel 50 ist somit genehmigt.

Art. 51

Antrag Renggli

Zurück an Kommission

Präsident. Frau Renggli's Antrag steht in Zusammenhang mit ihrem Antrag zu Artikel 44, den sie zurückgezogen hat. Ich nehme an, der vorliegende Antrag werde automatisch zurückgezogen, da er in einem Zusammenhang zu Artikel 44 steht. Frau Renggli ist im Moment abwesend. Wir gehen von der Annahme aus, dass ein Zusammenhang bestehe und ihr Antrag zurückgezogen sei.

Herr Weyeneth wünscht das Wort.

Weyeneth. Ich möchte der Kommission zu Artikel 51 eine Überlegung, die eine klare Entscheidung braucht, mitgeben. Der Kommissionspräsident hat sich heute morgen zu einem anderen Artikel in dem Sinne geäußert, dass über den Aufgabenbereich in der Kommission noch einmal diskutiert werden solle.

Meine Bemerkungen betreffen die Abfassung des Tagblattes, wie sie heute geschieht. Sie sollte im Zusammenhang mit der Zuweisung zur Staatskanzlei oder zum Ratssekretariat überprüft werden. Wir sollten nicht mehr zulassen, dass der Tagblatttext vor dem Druck durch die Regierungsräte korrigiert werden kann. Diese Möglichkeit führt gelegentlich dazu, dass ein Regierungsrat im Grossen Rat unmittelbar vor der Abstimmung eine sehr bestimmte Aussage macht, die dann bei der Überarbeitung der Tagblatttexte, weil sie so bestimmt vielleicht nicht bestehen bleiben kann, abgeschwächt wird. Das ist nicht richtig und sollte nicht mehr geschehen.

Selbstverständlich gehört zu einem Protokoll eigentlich die Möglichkeit, dass jedermann, der darin mit einer bestimmten Aussage erwähnt ist und glaubt, diese sei nicht richtig wiedergegeben, zu Beginn der nächsten Session auf die Tonbandaufzeichnung verweisen und die Protokollanten beauftragen kann, den Abschnitt zu überprüfen und allenfalls im folgenden Tagblatt eine Ergänzung oder Korrektur anzubringen. Das wäre eine saubere Lösung. Was wir heute kennen, ist nicht richtig. In diesem Sinne schlage ich vor, dass die Kommission sich mit der Angelegenheit befasst und eine klare Regelung – wahrscheinlich für die Geschäftsordnung – ausarbeitet. Die Bemerkung musste ich jedoch bei diesem Artikel anbringen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, Herrn Weyeneth's Anregung – es handelt sich nicht um einen Antrag – entgegenzunehmen. In der Geschäftsordnung besteht bereits heute eine entsprechende Bestimmung. Wir werden das Problem im Rahmen der Beratungen über die Geschäftsordnung prüfen. In diesem Sinne nehme ich die Anregung zuhanden der Kommission entgegen.

Präsident. Es liegen keine Abänderungsanträge zu Artikel 51 vor. Er ist somit angenommen.

Art. 52 und 53

Angenommen

Art. 54 Abs. 1 Bst. a–c

Angenommen

Art. 54 Abs. 1 Bst. d

Antrag Jenni (Bern)

«im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates» streichen

Art. 54 Abs. 2

Gleichlautende Anträge Matter und Jenni (Bern)

Streichen

Jenni (Bern). Eine Motion soll nur zulässig sein, wenn sie im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates liegt. Rein rechtlich gesehen stimmt es, dass der Regierungsrat mit einer verbindlichen Motion nicht beauftragt werden kann, eine Massnahme zu treffen, für die er rechtlich alleine zuständig ist oder die ihm übertragen wurde. Allerdings war es bis jetzt üblich, dass für solche Bereiche trotzdem Motionen eingereicht werden konnten. Vom Regierungsrat wurde sogar eine Praxis entwickelt, wie solche sogenannte unechte Motionen aufzufassen seien, nämlich dass einerseits der Regierungsrat in rechtlichem Sinne nicht dadurch verpflichtet werden könne, dass er aber andererseits solche Motionen als einen erheblichen politischen Fingerzeig des Parlamentes betrachten und für sein weiteres Handeln entsprechend berücksichtigen würde.

Diese unechten Motionen waren in der Vergangenheit von grosser Wichtigkeit. Ich erinnere zum Beispiel an die Motion im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die N6 (Rawil). Hätte man sie rechtlich «ausbeinen» wollen, so hätte man etliche Punkte gefunden, für die streng gesehen nicht der Grosse Rat, sondern der Regierungsrat zuständig gewesen wäre. Dank dieser Motion war aber die ganz klare politische Willensäusserung, dass die Autobahn Rawil unerwünscht sei, möglich. Damit kannte der Regierungsrat den politischen Willen des Parlamentes – dessen Wunsch dann erfüllt wurde – genau und konnte entsprechend handeln.

Ebenso erinnere ich an den Entscheid über die Kernkraft während dieser Legislaturperiode. Auch in diesem Falle hätte man die entsprechenden Motionen im einzelnen analysieren und herausfinden können, dass gewisse Teile davon nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentes fallen. Aber nur dank einer solchen kombinierten Motion, die auch Dinge betraf, für die die Regierung zuständig gewesen wäre, war es möglich, den politischen Willen des Grossen Rates zu artikulieren und die Regierung in die Situation zu versetzen, dass sie wusste, was der Grosse Rat wollte.

Solche Motionen sind nicht mehr möglich, falls der Satzteil «im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates» in Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d und der ganze Absatz 2 – ich begründe damit auch meinen Antrag dazu – nicht gestrichen werden. Läge ein politischer Fragenkomplex vor, so könnten im Grossen Rat nur diejenigen Teile davon, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, als Motionen beraten und verabschiedet werden. Für die anderen Teile müsste man es bei der Postulatsform bewenden lassen. Es wäre also nicht mehr möglich, der Regierung einen politischen Willen, der einen Gesamtzusammenhang betrifft, deutlich kundzutun. Das wäre ein grosser Verlust an Klarheit, an Bestimmtheit und an Möglichkeiten des Grossen Rates, Stellung zu beziehen.

Ich beantrage, dass solch unechte Motionen – selbst wenn man sich bewusst ist, dass eine Motion streng rechtlich den Regierungsrat nicht zu etwas verpflichten kann, wofür er rechtlich ausschliesslich zuständig ist – auch für Bereiche, für die der Regierungsrat zuständig ist, möglich sind, um eine politische Marschrichtung aufzuzeigen. Schliesslich sind wir nicht nur im Grossen Rat, um Rechtswissenschaften, die zwar auch wichtig sind und beachtet werden müssen, zu betreiben, sondern um der Regierung politische Zielsetzungen kundzutun. Diese Möglichkeit bietet das Instrument der unechten Motion, wie es bisher gehandhabt und vom Regierungsrat im Zusammenhang mit solchen Motionen in der Praxis betrachtet wurde, in optimaler Weise. Ich bitte Sie, «im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates» als Voraussetzung für Motionen sowie Absatz 2 zu streichen und die bisherigen Möglichkeiten, die dem Grossen Rat, aber letztlich auch der Regierung bestens dienen, beizubehalten.

Baumberger. Mehr Klarheit erreichen wir nicht, indem wir die Motion für eine politische Demonstration missbrauchen. Unseren politischen Willen können wir auch anders ausdrücken als dadurch, dass wir versuchen, in einem Bereich Befehle zu geben, in dem wir nichts zu befehlen haben. Darum geht es. Eine Motion ist ein Befehl, ein Auftrag an den Regierungsrat, etwas Bestimmtes zu tun. Geben wir in einem Bereich Befehle, für den uns die Befehlsgewalt nicht zusteht, so werten wir eigentlich die Motion ab.

Wir sollten vielmehr das Postulat aufwerten. Es gibt zwei Arten davon. Mit der ersten Art tun wir in einem Bereich, für den wir nicht zuständig sind, unseren politischen Willen kund, indem wir zum Beispiel wünschen, dass die Regierung die Unterlagen für einen Ausstieg aus der Atomenergie bereitstellt oder dass sie sich mit allen Mitteln dafür einsetzt, dass die Rawilautobahn nicht gebaut wird. Diesen politischen Willen können wir ausdrücken. Die angemessene Form dafür ist das Postulat, weil wir keine Befehle geben können.

Die andere Art eignet sich für Fälle, in denen eine gewisse Unsicherheit herrscht, also wenn wir zum Beispiel nicht sicher sind, ob der Ausstieg aus der Atomenergie machbar und nützlich sei. Wir können damit verlangen, dass etwas Bestimmtes geprüft werde. Falls wir eine Realisierung wünschen, Herr Jenni, können wir den Auftrag erteilen, es seien uns Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Einen solchen Bericht wiederum können wir in der Form einer Motion verlangen.

Wir erreichen eine wesentlich grössere Klarheit, wenn die Motion klar als Motion behandelt wird und wir mit dem Instrument Motion dort tätig werden, wo wir zuständig sind und wissen, was wir wollen. Für die anderen Bereiche ist ein Postulat zu überweisen. Aus diesen Gründen ist der Antrag Jenni abzulehnen.

Frau Meier. Es kommt selten vor, dass meine Meinung um 180 Grad von derjenigen meines Fraktionskollegen Baumberger entfernt ist. Hier ist dies nun aber der Fall, und die Praxis gibt mir wohl recht.

Ich bitte Sie, den Streichungsantrag Jenni zu unterstützen. Es stimmt nicht, dass wir keine Erfahrungen mit der Motion hätten. Wir haben Erfahrungen damit. Diejenigen von Ihnen, die sich an die BUK erinnern und daran, dass sie in diesem Kanton einiges bewirkt hat, werden sich auch entsinnen, dass sie mit Motionen gearbeitet hat. Ich führe ein paar Titel davon an. Die Motion «Aufhebung des Kontos «Unvorhergesehenes»», über das all die

intransparenten Zahlungen abliefen, stellte einen ganz klaren Eingriff in den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes dar, der nötig war, weil die Regierung etwas tat, das über den normalen Vollzug hinausging. In solchen Situationen ist es unerlässlich, dass ein Parlament die Regierung in die Schranken weist. Das war leider nötig. Noch sind keine drei Jahre vergangen. Die Angelegenheit ist offenbar sehr schnell vergessen worden.

Eine weitere BUK-Motion betraf die transitorischen Aktiven. Wir waren in unserem Kanton in eine Situation geraten, in welcher man nicht mehr wusste, ob die Staatsrechnung Defizite oder Überschüsse aufwies, die transitorischen Aktiven rapid anschwellen und man merkte, dass irgendetwas nicht mehr stimmte. Es war nötig, dass die BUK eine Vollzugsmotion einreichte, in der sie die Auflösung der transitorischen Aktiven verlangte, um wieder zu wissen, was die Staatsrechnung aussagt. Auch dies war ein ganz klarer Fingerzeig in Richtung Vollzug.

Im Grossen Rat wurden Motionen für die Auflösung der Ringhof AG und der IWAG, für kostendeckende Kostgelder im Straf- und Massnahmenvollzug – auch dies eine klare Vollzugsmotion – überwiesen. All diese Motionen waren Ergebnisse der Untersuchungen. Ich möchte Sie fragen, womit eine Untersuchungskommission, eine Staatswirtschaftskommission reagieren soll, wenn sie auf Ungereimtheiten stösst und sich bei der Regierung nicht durchsetzen kann. Womit soll der Grosse Rat seinen Willen ausdrücken? Moritz Baumberger, wenn Du die Definition nachliest, so ist ein Postulat «ein Auftrag, zu prüfen». In gewissen Fällen reicht diese Prüfung bei Meinungsverschiedenheiten mit der Regierung nicht aus.

Ich habe mir auch sagen lassen, der Grosse Rat sei ein politisches Gremium. Seit ich Mitglied davon bin, hat er zum Beispiel, wie Herr Jenni bereits erwähnte, beschlossen, sich gegen den Bau des Rawiltunnels zu stellen. Vorher hatten der Kanton und seine Regierung dem Bund gegenüber positiv dazu Stellung genommen. Die Regierung sagte, sie sei durch ein Versprechen an den Kanton Wallis gebunden und nicht bereit, darauf zurückzukommen. Eine Abstimmung durch ein Parlament, das mit einer erdrückenden Mehrheit sagte, es wolle keinen Rawiltunnel, war nötig. Nachher änderte die Regierung ihre Position, und das Projekt wurde in der entsprechenden Nationalratskommission gestrichen. Man begriff, dass eine Realisierung politisch nicht möglich war. Ich frage Sie, wo das Organ ist und wer, der politisch repräsentativ ist, in diesem Kanton sagt, was wir in solchen Bereichen wollen und was nicht, wenn nicht der Grosse Rat. Soll es etwa die Presse sein? Wollen wir Konsultativabstimmungen oder Meinungsumfragen durchführen? Immerhin handelt es sich beim Grossen Rat um ein politisches Organ!

Wir haben im Rat zweimal über das Atomkraftwerk Graben abgestimmt. In einer Abstimmung wurde klar festgestellt, dass Graben nicht ein Ersatz für Kaiseraugst werden dürfe. Heute ist Bundesrat Ogi wahrscheinlich froh, existiert diese Motion, da die Gefahr gross ist, dass bei der Eidgenossenschaft nur Kaiseraugst in die Entschädigungsverhandlungen einbezogen wird. Diese Motion war ein klarer Fingerzeig, einen anderen gibt es in diesem Kanton nicht.

Ich könnte die Liste weiterführen und möchte einfach fragen, wer ein Interesse daran hat, dieses Mittel abzuschaffen. Sind wir an unserer Teilentmachtung interessiert? Hat die Regierung ein Interesse daran? Welches sind ihre politischen Partner, wenn nicht der Grosse Rat?

Es kann doch nicht sinnvoll sein, dass ein Parlament in einer Reform, die seine Aufgaben stärken sollte, sich selbst entmachtet! Ich bitte Sie dringend, dem Antrag Jenni in diesem Punkt zu folgen und die Einschränkung des Motionsrechtes abzulehnen.

Präsident. Wie Sie feststellen konnten, wird auch über Artikel 54 Absatz 2 diskutiert. Frau Matter hat ebenfalls einen Antrag dazu gestellt, sie hat das Wort zu dessen Begründung. Nachher geht die Diskussion weiter.

Frau Matter. Die zwei Absätze stehen in einer engen Beziehung zueinander, deswegen macht es nichts, wenn sie zusammen diskutiert werden.

Ich schliesse mich an meinen Vorredner und meine Vorrednerin an. Herr Jenni hat das Problem begründet. Frau Meier hat sehr ausführlich und gut argumentiert. Sie hat zu diesem Thema auch einen Artikel in der «Tagwacht» geschrieben. Meine Meinung habe ich bereits in der Eintretensdebatte vertreten. Herrn Baumberger möchte ich sagen, dass die Motion als Instrument bisher nicht dadurch abgeschwächt wurde, dass sie auch für politische Willensäusserungen gebraucht werden konnte. Die Motion stellt nach wie vor das stärkste uns zur Verfügung stehende Instrument dar. Es schadet ihr überhaupt nicht, wenn sie für diesen wichtigen Zweck gebraucht wird und der Regierung damit unser Wille kundgetan werden kann. Dieses stärkste Instrument, das wir besitzen, sollte auch dafür verwendet werden können. Ich bitte Sie, die Anträge Jenni und Matter zu unterstützen.

Aebi. Auch von den Befürwortern einer Streichung, von Herrn Jenni, Frau Meier und Frau Matter, wird nicht bestritten, dass die unechte Motion, also der Eingriff eines Staatsorgans in den Kompetenzbereich eines anderen Staatsorgans, eine Verletzung der Rechtsordnung, einen Eingriff in die Rechtsordnung darstellt.

Frau Meier fragte, wer ein Interesse daran habe, die unechten Motionen abzuschaffen. Das sind all jene, die an der Unverletzlichkeit und an der Achtung der Rechtsordnung interessiert sind, das heisst vor allem die schwachen Mitglieder der Gesellschaft. Die Rechtsordnung besteht, damit alle Personen gleich behandelt werden, damit das Faustrecht des Stärkeren unterbunden wird. Aus diesem Grund sollten wir auch in diesem Bereich – obwohl die schweizerischen und andere demokratische Parlamente laufend das Gegenteil tun – die Rechtsordnung beachten. Ich stimme mit Moritz Baumberger darin überein, dass faktisch, politisch das Gewicht eines angenommenen Postulates genau gleich gross ist wie dasjenige einer angenommenen unechten Motion, für die ein Organ sich Entscheidungen anmasset, die ihm nicht zustehen.

Ich bitte Sie deshalb, die Anträge abzulehnen.

Zürcher. Die Diskussion, die wir hier führen, wurde schon an manchen Orten geführt. Im Bund wurden staatsrechtliche Gutachten eingeholt, die auch nicht zu rechtlich klaren Schlüssen für die politische Praxis führten, wie Herr Aebi eben dargestellt hat. Aus rechtlicher Sicht besteht das Problem nicht. Es geht um die politische Frage, wie weit man die Gewaltentrennung – einen verfassungsmässigen Grundsatz – beachten will. Um diese Grundsatzfrage geht es.

Ich habe nicht gerne solche Grauzonen. In einer solchen bewegen wir uns hier. Grauzonen führen zu Willkürentscheiden, das haben wir im Rat schon oft erlebt. Ich

habe mich einige Male bemüht zu analysieren, wie die Regierung auf sogenannte unechte Motionen reagierte. Ihre Reaktionen waren sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zu Herrn Jenni Feststellung hat sich eben keine Praxis eingespielt. Sehr oft stellte die Regierung – wahrscheinlich weil jemand schöne blaue Augen hatte oder die politisch richtige Linie vertrat – fest, sie nehme die Motion an, obwohl sie das aus rechtlichen Gründen eigentlich nicht dürfte. Anderen, die der Regierung vielleicht weniger sympathisch waren und aus dem falschen politischen Lager kamen, wurde gesagt, aus streng rechtlichen Gründen könne die Motion höchstens in Postulatsform angenommen werden. So bewegten wir uns immer in einer Grauzone, die ich als recht langjähriger Parlamentarier aufgrund meiner Beobachtungen gar nicht schätzte. Ich befürworte eine klare Regelung.

In der Gemeinde Thun hatten wir vor etwa fünfzehn Jahren, als die Geschäftsordnung revidiert wurde, das gleiche Problem. Ich war damals Mitglied des Stadtrates und habe mitgeholfen, die Revision vorzubereiten. Nachher wurde ich in den Gemeinderat gewählt. Die Thuner möchten wohl keine andere Lösung mehr. Die Frage ist klar geregelt, und es funktioniert. Die Stadträte wissen, dass sie im Kompetenzbereich des Gemeinderates Anträge nur in Postulatsform stellen können. Weil sie dies wissen, reichen sie meistens von Anfang an ein Postulat ein. Damit wird dieses aufgewertet, es wird ernst genommen und nicht in eine Schublade gelegt. Es herrscht nicht die Mentalität, die man manchmal bei uns antrifft, dass gesagt wird: «Es handelt sich nur um ein Postulat, was wollen wir uns gross darum bemühen. Das passiert wahrscheinlich jeder Fraktion. Lassen wir es einfach laufen!» Es herrscht bei uns heute die Tendenz, Postulate gar nicht mehr ernst zu nehmen – sehen Sie nur die Zahl von Postulaten an! Diese Situation scheint mir falsch. Das Postulat ist auch ein wertvolles parlamentarisches Mittel, um etwas auszulösen, wenn es ernst genommen wird. Das war nun aber nicht mehr der Fall, weil so viele unechte Motionen eingereicht wurden.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der SP-Fraktion, der Fassung der Kommission zuzustimmen und die Streichungsanträge abzulehnen.

Baumann Ruedi. Ich bin anderer Meinung als Hans Zürcher und bitte Sie, die Anträge Jenni und Matter zu unterstützen.

Ich brauche die Begründung nicht zu wiederholen, da Frau Meier dies sehr gut getan hat, möchte aber etwas zur Landwirtschaft sagen. Sie wissen, dass die Landwirtschaftspolitik auf Bundesebene gemacht wird. Der Kanton Bern als wichtiger Agrarkanton sollte nach wie vor auf Bundesebene intervenieren können. Die bisherigen Vorstösse aus dem Kreis der SVP-Fraktion, die die Landwirtschaftspolitik betreffen, waren – das könnte man nachprüfen – zu neunzig Prozent solche unechte Motionen, die den Regierungsrat verpflichteten, auf Bundesebene zu intervenieren. Wird der Vorschlag der Kommission akzeptiert, so kann dies in Zukunft nicht mehr getan werden, der Agrarkanton Bern würde sich selbst mehr oder weniger zur Bedeutungslosigkeit mindern.

Besonders den Bauern empfehle ich, sich die Sache gut zu überlegen und die Streichungsanträge Jenni und Matter zu unterstützen, weil andere Kantone, hört man sich auf Bundesebene etwas um, sehr viel konkreter sind, wenn sie ihre landwirtschaftspolitischen Interessen im Bund vertreten. Diverse Kreise würden den Kan-

ton Bern und besonders unsere Landwirtschaft belächeln, wenn wir unsere Möglichkeiten selbst beschneiden und feststellen, das sei Sache des Bundes, dazu hätten wir nichts zu sagen. Ich bitte Sie, die Anträge Jenni und Matter zu unterstützen.

Schmid, Justizdirektor. Bei diesem Artikel steht der Agrarkanton Bern nicht auf dem Spiel, Herr Grossrat Baumann, das wissen Sie auch.

Ich nehme Stellung, weil es um einen Bereich geht, in dem auch die Regierung ein grosses Interesse daran hat, dass Klarheit geschaffen wird. Dass es so wäre, wie Herr Zürcher wegen der blauen Augen meinte, möchte ich nicht sagen – die Windrichtung und die Aussentemperatur spielen aber gelegentlich schon eine Rolle. Das führt dazu, dass wir generell sowohl die Motion als auch das Postulat, das dadurch etwas Minderwertiges wird, abwerten. Es ist dem Agrarkanton Bern, Herr Grossrat Baumann, auch gestützt auf ein Postulat erlaubt, beim Bund zu intervenieren. Die Regierung ist sogar dazu verpflichtet, wenn ein Postulat überwiesen wird.

Ich möchte den Hauptargumenten von Frau Grossrätin Meier meinen Standpunkt gegenüberstellen. In Artikel 26 Ziffer 8 der Staatsverfassung heisst es, es liege in der Zuständigkeit des Grossen Rates, den jährlichen Voranschlag aufzustellen. All die Bereiche, die von Frau Grossrätin Meier im Zusammenhang mit den BUK-Motionen genannt wurden, sind Kompetenzbereiche des Grossen Rates. Auch das Konto «Unvorhergesehenes», Frau Grossrätin Meier, ist kein Konto des bernischen Regierungsrates, sondern ein «Konto des Grossen Rates», das dieser vorgesehen und immer wieder beschlossen hat. Es hat überhaupt nichts mit dem Exekutivbereich zu tun, sondern fällt in den Bereich der Legislative. Diese Argumentation geht also ins Leere.

Joder, Präsident der Kommission. Es geht nicht um die Abwertung des Parlamentes oder um die Aushöhlung des Motionsrechtes, sondern primär um eine Klarstellung. Und zwar handelt es sich darum, dass wir die Aufgabenteilung zwischen Regierung und Parlament ernst nehmen und berücksichtigen und dass wir nicht lange über Fragen debattieren, von denen von vornherein klar ist, dass sie im Zuständigkeitsbereich der Regierung liegen. Als Beispiel möchte ich die Motion erwähnen, die der Regierung vorschreiben wollte, wie sie in der Vernehmlassung des Bundes über die Bahn 2000 Stellung zu nehmen habe. Über das Hauptproblem, die politische Meinungsäusserung zu dieser Frage, wurde wenig gesprochen. Sehr lange wurde aber darüber diskutiert, ob die Motion überhaupt zulässig sei oder nicht.

Mit der Vorlage der Kommission wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass gerade politische Meinungsäusserungen in Postulatsform ausgedrückt werden können. Das entspricht dem von Herrn Jenni bereits erwähnten Beispiel des Rawiltunnels. Bei solchen Fragen besteht die Möglichkeit des Postulates. Wir können darüber debattieren, dann ist die politische Meinungsäusserung des Parlamentes gewährleistet. Es hat aber keinen Sinn, lange über Dinge zu diskutieren und Motionen zu überweisen, wenn die Regierung nachher feststellt, sie könne damit tun, was sie wolle, weil die Exekutive dafür zuständig sei. Das liegt nicht im Sinne einer Effizienzsteigerung des Parlamentes, darum geht es beim zweiten Aspekt dieses ganzen Fragenkomplexes auch.

Wenn das Parlament mit einem Zuständigkeitsbereich nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, die Gewichte durch Gesetzesänderungen zu verschieben und

festzuhalten, dass wir dadurch in Zukunft für eine bestimmte Frage zuständig sind. Das können wir tun, dem Parlament ist diese Möglichkeit nicht verbaut. So sind unsere Rechte vollumfänglich gewahrt.

Die Regelung, die die Kommission vorschlägt, ist auch in anderen kantonalen Parlamenten gang und gäbe, zum Beispiel in Zürich, in Luzern und zukünftig auch in Solothurn. Ein Parlament kann also durchaus mit einer solchen Definition der Motion leben. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Anträge von Herrn Jenni und Frau Matter abzulehnen und der Fassung der Kommission zu folgen.

Präsident. Wir bereinigen zuerst den Antrag Jenni (Bern) zu Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Wir bereinigen nun Artikel 54 Absatz 2. Dazu liegen zwei gleichlautende Streichungsanträge Jenni (Bern) und Matter vor.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern) / Matter	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Art. 54 Abs. 3

Angenommen

Art. 55

Angenommen

Art. 56 Abs. 1

Antrag Allenbach

...die den Kanton Bern betreffen, kann am letzten Sessionstag eine Fragestunde eröffnet werden.

Allenbach. Wir sind nicht davon überzeugt, dass die Einführung der Fragestunde unserem Ziel dient, einen effizienteren Parlamentsbetrieb zu erreichen. Im eidgenössischen Parlament hat man Erfahrungen mit der Fragestunde gemacht. Sie hat dazu geführt, dass Einzelkämpfer ein zusätzliches Podium erhielten. Die Frage ist dort umstritten.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir für die Zukunft sechs Sessionen beschlossen haben, womit automatisch sechs Fragestunden eingeführt werden, wenn der Gesetzestext unverändert übernommen wird. Die Argumente, die für die Einführung sprechen, dass nämlich weniger persönliche Vorstösse gemacht würden, haben sich im eidgenössischen Parlament überhaupt nicht bewahrheitet. Die Fragestunde bedeutet im Gegenteil eine Aufstockung zusätzlich zu den persönlichen Vorstössen und eine Ausweitung der Rechte, damit aber auch des Parlamentsbetriebes. Sie steht dessen Effizienz ganz entgegen.

Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen vorschlagen, durch die bewegliche Kann-Formulierung im Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, dank der Erfahrungen, die wir mit der Fragestunde machen, Probleme über die Geschäftsordnung sofort so zu regeln, dass die Fragestunde akzeptabel ist und die Sessionen zeitlich nicht fast erwürgt. Es wird auch nicht festgehalten, was unter

einer Fragestunde zu verstehen sei, ob sie sechzig Minuten umfasse oder in eine Fragerei gegenüber der Regierung ausufere.

Falls Sie unserem Antrag nicht zustimmen, möchten wir bereits jetzt zuhänden des Protokolls festhalten, dass eine Fragestunde nach unserer Ansicht maximal sechzig Minuten dauern sollte.

Wer der Effizienz im Ratsbetrieb zum Durchbruch verhelphen will – das versuchen wir dauernd –, den bitte ich, der Kann-Formulierung zuzustimmen. Damit besteht die Möglichkeit, die Fragestunde in einer akzeptablen Weise über die Geschäftsordnung anzupassen, wie ich dies bereits erwähnte. Ich bitte Sie, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Baumberger. Die Kann-Formulierung, Kollege Allenbach, bringt uns nichts. Dann wird während jeder Session zehn Minuten oder länger darüber diskutiert, ob wir eine Fragestunde wollen oder nicht. Die Einführung der Fragestunde ist als Ersatz für die schriftliche Anfrage, die im Gesetz nicht mehr aufgeführt ist, gedacht. Sie kann eine politisch interessante Stunde werden – gemeint ist eine Stunde, nicht etwa ein Nachmittag. Unter Umständen wird sich zeigen, dass sie als Plattform für irgendetwas missbraucht wird.

Die Kann-Formulierung bringt uns aber gar nichts. Entweder will man die Fragestunde institutionalisieren oder man lehnt sie ab, weil man sagt, sie sei unnütz. Der Antrag Allenbach sollte also abgelehnt werden.

Frau **Steiner** (Utzenstorf). Die SVP-Fraktion ist bereit, sich auf das Wagnis der Fragestunde einmal einzulassen und sie einzuführen, und zwar ohne Kann-Formulierung. Wir unterstützen jedoch die Beschränkung auf sechzig Minuten. Ob die Flut der Vorstösse dadurch tatsächlich eingedämmt wird, ist nicht sicher. Wir versprechen uns jedoch einiges von der Aktualisierung, dass also zu Problemen sofort Stellung genommen werden kann.

Schneider (Hinterkappelen). Zum Votum des Kollegen Baumberger, dass die Kann-Formulierung nichts bringe: Die Meinung ist, dass wir es einmal versuchen sollten, dass das Problem jedoch in der Geschäftsordnung zu regeln sei. Sie kann rascher als ein Gesetz angepasst werden, wenn sich die Regelung nicht bewährt. Die Kollegin Steiner meinte auch, wir sollten den Versuch einmal wagen. Einverstanden! Dann wollen wir die Fragestunde aber doch nicht zwingend in einem Gesetz festhalten, das später, falls sie nicht funktioniert, nur mit einem komplizierten Prozedere wieder geändert werden könnte. Dies ist die Idee der Kann-Formulierung, damit kann das Problem in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bewährt sich das Ganze nicht, kann darauf verzichtet werden, ohne dass das Gesetz verletzt wird. Wir bleiben damit beweglicher, aber versuchen können wir es durchaus.

Siegenthaler (Fankhaus). Ich kann mich als Teil einer Minderheit der SVP-Fraktion Herrn Allenbachs Antrag anschliessen. Herr Schneider sagte eben, dass die Fragestunde, wenn sie in der Geschäftsordnung geregelt wird, falls nötig wieder abgesetzt werden könnte. Wenn man bedenkt, dass nun sechs vierzehntägige Sessionen vorgesehen sind, so würden die Fragestunden sechs Stunden, das heisst einen ganzen Tag pro Jahr dauern. Das wäre gut und würde sich sicher lohnen, wenn – das ist eben das Wenn – weniger Interpellationen oder

Postulate eingereicht würden. Käme sie jedoch noch zu den Vorstössen hinzu, so wäre sie kontraproduktiv. Von einer Straffung des Ratsbetriebes könnte dann überhaupt keine Rede mehr sein.

Aus diesem Grunde stimme ich dem Antrag mit der Kann-Formulierung zu. So könnte die Geschäftsordnung angepasst werden, falls sich die Fragestunde nicht bewähren sollte.

Frau Matter. Ich spreche gegen Herrn Schneiders Antrag. Die Fragestunde sollte, wie dies auch für die anderen uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Fall ist, im Grossratsgesetz geregelt werden. Sie ermöglicht uns, die Vorstösse einzudämmen. Die Fragen werden schriftlich eingereicht, und Regierungsrat und Verwaltung können die Antworten vorbereiten. Es ist nicht gemeint, dass es zusätzlich zu den Fragestunden mehr Vorstösse geben sollte. Diese möchte man im Gegenteil einsparen. Dass die Fragestunde dazu beitragen soll, auf aktuelle Fragen zu reagieren, stellt eine weitere Möglichkeit für den Grossen Rat dar. Wie Frau Steiner sagte, ist das ein Wagnis, auf das wir uns einlassen sollten. Es braucht keine Kann-Formulierung, und die Frage braucht auch nicht nur in der Geschäftsordnung geregelt zu werden, damit sie bald wieder daraus gestrichen werden kann. Wir sollten den Versuch wagen.

Joder, Präsident der Kommission. Wir sollten nicht zu lange über die Fragestunde diskutieren, sonst stellen wir selbst die angestrebte Effizienzsteigerung wieder in Frage.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Grundsatz nun postuliert und im Gesetz verankert werden, dass der Schritt gemacht werden sollte. Warum nicht auf der Stufe der Geschäftsordnung? Es ist so, Herr Schneider, dass die Fragestunde wie der parlamentarische Vorstoss ein parlamentarisches Mittel ist. Wie Sie dem Vortrag entnehmen können, wollen wir Motion, Postulat und Interpellation auf Gesetzesstufe und nicht in der Geschäftsordnung regeln.

Nachdem das Sessionssystem bestimmt wurde, ist der jährliche zeitliche Aufwand für die Fragestunde gering. Es geht um sechs Stunden. Ich möchte hier festhalten, dass wir der Meinung sind, die Fragestunde dauere sechzig Minuten und nicht drei Stunden. Die nicht behandelten Fragen werden einfach auf die nächste Session verschoben. Das Ziel wäre, die Flut der Vorstösse einzudämmen. Das hängt nicht von der Institution der Fragestunde, sondern von uns allen ab, ob wir gewillt und in der Lage sind, das Instrument richtig einzusetzen und anzuwenden.

Gestützt auf diese Überlegungen bitte ich Sie, der Einführung einer Fragestunde zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Allenbach	27 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	76 Stimmen

Art. 56 Abs. 2

Angenommen

Präsident. Wir kommen zu einem neuen Artikel 56a mit dem Zwischentitel «Parlamentarische Initiative».

Antrag Jenni (Bern)

Nach Art. 56 neuer Zwischentitel:

3a. Parlamentarische Initiative

Art. 56a (neu):

Jedes Ratsmitglied kann durch eine parlamentarische Initiative den ausgearbeiteten Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates einreichen.

Art. 56b:

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt fest, ob mindestens 20 Ratsmitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, so wird die parlamentarische Initiative der Präsidentenkonferenz zur Bestellung einer Kommission überwiesen.

Art. 56c Abs. 1:

Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitet sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert sechs Monaten.

Abs. 2:

Der Grosse Rat kann die Frist zweimal um höchstens je weitere sechs Monate erstrecken.

Abs. 3:

Hat der Regierungsrat innert Frist Stellung genommen oder darauf verzichtet, beschliesst die Kommission spätestens zweieinhalb Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative endgültig über ihre Anträge an den Grossen Rat.

Art. 56d Abs. 1:

Der Grosse Rat behandelt die parlamentarische Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.

Abs. 2:

Auf die Bildung einer weiteren besonderen Kommission wird verzichtet.

Antrag Büschi

Parlamentarische Initiative

Art. 56a (neu) Abs. 1:

Durch die parlamentarische Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.

Abs. 2:

Die parlamentarische Initiative wird zurückgewiesen, wenn

- a) sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft hängig ist oder
- b) der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Abs. 3:

Wird eine Rückweisung aus der Mitte des Grossen Rates angefochten, entscheidet der Grosse Rat über Rückweisung oder Entgegennahme.

Abs. 4:

Eine entgegengenommene parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von mindestens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Antrag Matter

4. Parlamentarische Initiative

Art. 56a (neu): Einreichung

Abs. 1:

Jedes Ratsmitglied kann durch eine parlamentarische Initiative den ausgearbeiteten Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates einreichen.

Abs. 2:

Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine parlamentarische Initiative zurück, wenn
 a sie sich auf Gegenstände bezieht, welche schon als Ratsgeschäfte hängig sind;
 b der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Im Falle von Buchstabe b wird der Rückweisungsbeschluss nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gefällt.

Abs. 3:

Wird der Entscheid des Büros aus der Mitte des Grossen Rates angefochten, beschliesst der Grosse Rat über die Rückweisung oder Entgegennahme der parlamentarischen Initiative.

Art. 56b: Vorläufige Unterstützung

Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt fest, ob mindestens 60 Ratsmitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Trifft dies zu, so wird die parlamentarische Initiative der Präsidentenkonferenz zur Bestellung einer Kommission überwiesen.

Art. 56c: Vorberatung**Abs. 1:**

Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen unterbreitet sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert sechs Monaten.

Abs. 2:

Der Grosse Rat kann diese Frist erstrecken.

Abs. 3:

Hat der Regierungsrat innert der Frist Stellung genommen oder darauf verzichtet, beschliesst die Kommission spätestens drei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative endgültig über ihre Anträge an den Grossen Rat.

Art. 56d: Beschlussfassung**Abs. 1:**

Der Grosse Rat behandelt die parlamentarische Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf im gleichen Verfahren wie eine Vorlage des Regierungsrates.

Abs. 2:

Auf die Bildung einer weiteren besonderen Kommission wird in der Regel verzichtet.

Antrag Zürcher

Untertitel: 4. Parlamentarische Initiative

Art. 56a (neu) Abs. 1:

Durch die parlamentarische Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.

Abs. 2:

Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von mindestens 60 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.

Die folgenden Artikel verschieben sich um eine Ziffer.

Präsident. Es liegt zu diesem neuen Artikel ein Ordnungsantrag der EVP/LdU-Fraktion vor, den Herr Blatter (Bolligen) vertritt.

Blatter (Bolligen). Im Gegensatz zu den anderen Möglichkeiten des Parlamentes, aktiv zu werden – Interpellation, Postulat, Motion –, handelt es sich bei der parla-

mentarischen Initiative um eine sehr komplexe Angelegenheit. Ein Blick auf die entsprechenden Abänderungsanträge genügt. Unsere Fraktion erachtet es nicht als sinnvoll, dass wir nun des langen und breiten an einem Instrument feilen, ohne genau zu wissen, ob wir es überhaupt ins Gesetz aufnehmen wollen. Es wäre schade, wenn ein so wichtiges Thema wie die parlamentarische Initiative nur aus Überdruß wegen der vielen zur Diskussion stehenden Modalitäten schlecht aufgenommen würde. Es geht um eine wichtige Angelegenheit, vor allem weil andere schweizerische Parlamente dieses Mittel offenbar mit Erfolg sozusagen als letzte Notbremse eingeführt haben.

Aus diesem Grund möchte ich mit meinem Ordnungsantrag nicht etwa eine generelle Verkürzung des Themas «Parlamentarische Initiative» erreichen, sondern dass wir das entscheiden, was wir als politisches Gremium, als Parlament entscheiden können. Hingegen sollten die Modalitäten – welches Modell gewählt werden soll, ob dasjenige des Kantons Zürich oder dasjenige des Bundes, in welcher Art dieses Modell zu modifizieren ist usw. – durch die Kommission ausgearbeitet werden.

Ich möchte kurz erwähnen, warum ich den Ordnungsantrag überhaupt stelle. Wäre das Thema in der ersten Lesung der vorberatenden Kommission nämlich so verabschiedet worden, wie es eigentlich vorgesehen war – das heisst, dass dem Rat nach einer ausgiebigen Diskussion ein bestimmter Vorschlag unterbreitet worden wäre –, so wäre mein Ordnungsantrag überflüssig gewesen. Ich habe mir jedoch sagen lassen, dass dort am Schluss eine Grundsatzabstimmung stattfand. Die erste Lesung einer vorberatenden Kommission ist dafür nicht der geeignete Ort. Wir im Rat müssen Farbe bekennen, ob wir eine parlamentarische Initiative befürworten oder nicht. Wenn wir uns für die Einführung aussprechen, müssen wir in der zweiten Lesung entscheiden, welches Modell eingeführt werden soll. Nun geht diese Frage für die zweite Lesung an die Kommission zurück. Es wäre besser gewesen, wir hätten die Übung schon während der ersten Lesung durchführen können.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, bevor wir uns im Detaildschungel verlieren, grundsätzlich zu entscheiden, ob eine parlamentarische Initiative eingeführt werden soll oder nicht, und nicht gleich darüber abzustimmen, sondern eine Diskussion walten zu lassen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

Präsident. Der Ordnungsantrag Blatter wird nach Artikel 61 der Geschäftsordnung behandelt. Das Sachgeschäft wird zurückgestellt, bis der Ordnungsantrag beraten und entschieden ist.

Büschi. Ich bin Herrn Blatter im Grunde genommen dankbar für seinen Ordnungsantrag, den ich unterstützen kann, wenn es darum geht, heute den Grundsatzentscheid über die Einführung der parlamentarischen Initiative zu treffen, und die Einzelheiten in die Kommission zurückgenommen werden.

Dazu ist folgendes zu sagen. Im ersten Entwurf des Grossratsgesetzes, den die Kommission ausgearbeitet hatte, war die parlamentarische Initiative enthalten. Wir haben in der Kommission also sehr wohl intensiv über das Problem gesprochen. Sie figuriert im definitiven Entwurf aus folgenden Gründen nicht mehr: In der letzten Kommissionssitzung – es war um 16.30 Uhr, die Präsenz der Kommission war schlecht, alle wollten gehen – wurde der Rückkommensantrag «Streichung dieser parlamentarischen Initiative» gestellt, der diskussionslos

mit einem Zufallsmehr gutgeheissen wurde. Das veranlasste mich, eine etwas engagierte und vielleicht auch enragierte Erklärung zuhanden des Protokolls abzugeben. Ich fand, diese Art und Weise, im Rückkommen ein entscheidendes, vitales, grundsätzliches Problem auf kaltem Weg zu «bodigen», sei nicht die gute Art des Legiferierens. Wie gesagt möchte ich nicht auf Details zurückkommen.

Ich unterstütze Herrn Blatters Antrag im Wissen darum, dass die Kommission sich sehr wohl eine Meinung über die Frage gebildet und auch ein Modell vorgeschlagen hat, ein Modell, das übrigens in meinem Antrag wortwörtlich enthalten ist.

Zürcher. Wenn der Ordnungsantrag bedeutet, dass die Kommission nachher weiss, was tun, dass sie also einen klaren Auftrag erhält, sich weiter mit dem Problem zu beschäftigen, bin ich damit einverstanden.

Dieser Grundsatz entspricht eigentlich dem von mir gestellten Antrag. Ich habe mit Herrn Büschi gesprochen. Auch Frau Matter wäre, soweit ich gehört habe, einverstanden, dass man sich darauf einigen würde. Mein Antrag enthält den Grundsatz und gleichzeitig zwei Bedingungen, die wir nach von uns durchgeführten Hearings für unabdingbar halten, nämlich das Quorum, das es für die vorläufige Unterstützung braucht, und den ausgearbeiteten Entwurf. Das sind Randbedingungen, die wir kennen müssen. Es gibt natürlich auch andere mögliche Modelle. Diskutieren wir aber über den Grundsatz, so müsste die Kommission nach der Abstimmung mindestens wissen, ob wir die parlamentarische Initiative überhaupt einführen wollen und unter welchen Rahmenbedingungen dies geschehen soll. Dazu gehören vor allem das Quorum und die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Das sollte am Ende der Diskussion klar sein. Diese Forderungen entsprechen genau meinem Antrag.

Wir können dennoch über die Anträge diskutieren. Ich bin einverstanden, dass gemäss Herrn Blatters Antrag der Grundsatz entschieden wird. Mehr sollte nicht getan werden. Sagen wir ja dazu, so kann dies in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden, dass die Grundsatzdiskussion, ob wir die parlamentarische Initiative wünschen oder nicht, geführt wird. Ist der Entscheid gefällt, können wir weitersehen und prüfen, ob wir die einzelnen Modelle betrachten wollen oder ob alles in die Kommission zurückgenommen werden soll. Prinzipiell unterstütze ich den Vorschlag, dass zuerst eine Grundsatzdiskussion geführt wird.

Präsident. Der Ordnungsantrag beinhaltet eine Grundsatzdebatte über die parlamentarische Initiative, einen Grundsatzentscheid, ob diese eingeführt werden soll oder nicht. Die Kommission hätte dann die Details auszuarbeiten. Wir stimmen über den Ordnungsantrag Blatter (Bolligen) im Namen der EVP/LdU-Fraktion ab.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag

Blatter (Bolligen)

Dagegen

Grosse Mehrheit

Minderheit

Präsident. Sie haben dem Ordnungsantrag zugestimmt. Somit behandeln wir nicht die einzelnen Detail-

anträge Jenni (Bern), Büschi, Matter und Zürcher, sondern führen eine grundsätzliche Diskussion.

Weiss. Ich möchte ganz kurz für das Instrument der parlamentarischen Initiative plädieren. Es ist schade, dass es ganz am Schluss aus der Vorlage herausgestrichen wurde. Ich verstehe die Argumente dafür nicht, war auch nicht Mitglied der Kommission. Es ist ein Sich-Selbst-Zurückstutzen der Kompetenzen und der Möglichkeiten an Spielraum, die der Grosse Rat besitzt. Die Stossrichtung des ganzen Gesetzes ist es, die Bedeutung und den Stellenwert des Grossen Rates zu verbessern und zu verstärken. Das ist – und obwohl ich hier als Fraktionssprecher auftrete, sage ich das nicht im Namen einer Minderheitspartei, sondern im Namen aller, es kann auch die grossen Parteien betreffen – eine kreative Möglichkeit, aus der Mitte des Rates in den Gesetzgebungs- und Gestaltungsprozess einzugreifen.

Ich verstehe nicht, warum man das verhindern oder es sich selbst aus den Händen schlagen will. Was man einzig dagegen anführen könnte, wäre, dass es wieder eine Flut von Vorstössen gäbe, die zu einer Lähmung des effizienten Betriebes führen würde. Ich muss aber darauf hinweisen, dass in den eidgenössischen Räten, die das Instrument der parlamentarischen Initiative auch kennen, kein Missbrauch damit betrieben wird. Dieses Mittel wird recht selten benutzt, und es kann keine Rede davon sein, dass der parlamentarische Betrieb auf Bundesebene deswegen überlastet oder behindert wäre. Es existieren andere Bremsen, die dafür sorgen, dass nicht wegen jeder Kleinigkeit zu diesem Mittel gegriffen wird. Ich habe mich übrigens informieren lassen, dass man bei den eidgenössischen Räten kein Quorum kenne. Auch das ist also eine überflüssige Barriere. Wir können diese Frage in der Detailberatung besprechen. Es sei aber im voraus gesagt, dass auf Bundesebene kein Quorum nötig ist, dass also ein Einzelmitglied der eidgenössischen Räte eine parlamentarische Initiative einreichen kann, auf die eingetreten wird, ohne dass eine minimale Anzahl Ratsmitglieder sie vorläufig unterstützen muss. Selbst so kommt es zu keiner Überlastung. Ich plädiere unbedingt dafür, dass diese Lösung aufgenommen wird.

Blatter (Bolligen). Ich wurde gebeten, zuerst ganz kurz noch einmal zu sagen, was eine parlamentarische Initiative eigentlich sei. Die parlamentarische Initiative beinhaltet ein Anliegen, das wir nicht im Rahmen der üblichen Mittel – Fragestunde, Interpellation bis Motion – einreichen können, sondern irgendeine Angelegenheit, die wir für staatspolitisch wichtig halten und die wir unabhängig von den Kompetenzeinschränkungen und -leitplanken ins Parlament hineinbringen wollen. Damit eine parlamentarische Initiative überhaupt behandelt wird, ist eine vorläufige Unterstützung des Parlamentes nötig, das heisst, wenn das Quorum – ich möchte keine Zahlen nennen; ob es zwanzig oder sechzig Parlamentarier sein sollen, ist eine weitere der zu klärenden Fragen – nicht erreicht wird, fällt das Thema endgültig unter den Tisch. Wird das Quorum hingegen erreicht, so muss es weiterverfolgt werden. Man darf die parlamentarische Initiative nicht mit der Volksinitiative gleichsetzen. Es geht um etwas, das in diesem Saal hier geschieht.

Nun noch einige Gedanken, die wir uns in unserer Fraktion gemacht haben. Parlamentarische Vorstösse dürfen grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden, nur weil einzelne Parlamentarier dieses Mittel inflationär einsetzen. Wollten wir dies, so müssten nämlich auch das

Postulat oder die Motion aus dem Gesetz entfernt werden. Wer die parlamentarische Initiative aus Gründen eines möglichen Missbrauchs ablehnt, leistet keinen Beitrag zur Demokratie, sondern beschneidet die eigenen Mittel des Parlaments.

Auch wir sind der Überzeugung, dass die parlamentarische Initiative nur dort eingesetzt werden sollte, wo alle Stricke reissen, sozusagen als Ultima ratio, als letztmögliche parlamentarische Massnahme. Als wir vorhin über die Motion sprachen – Frau Meier hat es ausführlich dargestellt –, wurde klar, dass bis jetzt ein Stück weit mit un- guten Gefühlen Motionen lanciert wurden, die wahrscheinlich nicht eingereicht worden wären, hätten wir das Mittel der parlamentarischen Initiativen bereits gekannt.

Wir beantragen, die parlamentarische Initiative als Grundsatz zu bejahen. Zuhanden des Protokolls möchten wir bekanntgeben, dass wir uns dem Zürcher Modell anschliessen, wobei die Zahl der unterstützungswilligen Mitglieder auf dreissig bis maximal fünfzig zu senken wäre. Das sehen wir als diskussionswürdigen Spielraum an. Falls sich dieses Modell in der Kommission – ich gehe davon aus, dass die Frage in die Kommission zurückgenommen wird – nicht durchsetzen sollte, würden wir der Variante des Bundes zustimmen.

Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, die parlamentarische Initiative im Grundsatz ins Gesetz aufzunehmen.

Zürcher. Die Frage der parlamentarischen Initiative war im Ausschuss, der sich mit den verschiedenen Fragen des Parlamentsrechtes beschäftigte und den ich präsi- dierte, und nachher auch in der Kommission sehr um- stritten. Im Ausschuss wurde vorgeschlagen, die Frage ins Plenum zu tragen. Dort blieb sie – wie von Herrn Bü- schi zu hören war – bis am Schluss umstritten. Ich möchte zu begründen versuchen, warum wir sie trotz- dem einbringen.

Die Initiative ist für Fälle sinnvoll, in denen die Regierung trotz überwiesener Vorstösse nicht handelt. Das Instru- ment der Motion ist aufgewertet worden, indem wir be- schlossen haben, dass der Grosse Rat nur noch in Berei- chen motionieren soll, für die er zuständig ist. Wenn die Regierung trotzdem nicht handelt, so kann die Gesetzge- bung mit einer parlamentarischen Initiative in Gang ge- bracht werden. Das ist einer der Hauptgründe für die Notwendigkeit dieses Instrumentes.

Wie bereits Herr Weiss erwähnte, gibt es aber dem ein- zelnen Ratsmitglied auch die Möglichkeit, gesetzgebe- risch selbst kreativ zu werden. Im «Bericht über die Zu- kunft des Parlaments» hält der ehemalige Generalsekre- tär der Bundesversammlung fest, dass das Instrument der parlamentarischen Initiative unverzichtbar sei, wenn das Parlament seiner ureigensten Aufgabe der Gesetz- gebung gerecht werden wolle. Wir haben mit den Staats- schreibern der Kantone Zürich und Luzern, die dieses In- strument kennen, Hearings durchgeführt. Beide erläu- terten, dass es dem Parlament die Möglichkeit gebe, selbst Gesetze, Dekrete, Grossratsbeschlüsse vorzu- schlagen. Man muss dabei weniger an ganze Vorlagen als an kleine Ergänzungen oder Abänderungen denken, die direkt ins Parlament eingebracht werden könnten. Es wurde uns gesagt, in Zürich werde dieses Instrument re- lativ oft, jedoch mit verhältnismässig wenig Erfolg ge- braucht. Das Problem bestehe darin, dass die vorläufige Unterstützung von sechzig Ratsmitgliedern nötig sei, die Bedingung des ausgearbeiteten Entwurfs jedoch nicht existiere. Das führe zur Überlastung der Kommis- sion, die, wenn eine parlamentarische Initiative vorläu-

fige Unterstützung von sechzig Ratsmitgliedern nötig sei, die Bedingung des ausgearbeiteten Entwurfs je- doch nicht existiere. Das führe zur Überlastung der Kom- mission, die, wenn eine parlamentarische Initiative vor- läufig unterstützt werde, sofort eingesetzt werden müsse, um eine Vorlage auszuarbeiten. Dies umso mehr, als der Regierungsrat ausserhalb stehe und sei- nen persönlichen Sachverstand sowie denjenigen sei- ner Chefbeamten und Experten nicht gezwungenermas- sen zur Verfügung stelle. Weil man in den Kommissio- nen nicht weiterkam, wurden viele der parlamentari- schen Initiativen im Kanton Zürich zu eigentlichen Totge- burten. Aus diesem Grunde sollte, wie ich am Anfang bereits sagte, die Bedingung des ausgearbeiteten Ent- wurfs aufgenommen werden, damit kein Leerlauf pro- duziert wird.

Der Kanton Luzern kennt sowohl diese Bedingung als auch das Quorum, das nicht dieselbe Zahl wie in Zürich umfasst. Es ist ein Drittel der Ratsmitglieder, die die In- itiative unterstützen muss – ich weiss die genaue Zahl im Moment nicht. Die Zahl von sechzig Mitgliedern wie in Zürich scheint mir vernünftig, da die Grössen ver- gleichbar sind. Luzern kennt also die zusätzliche Bedin- gung, dass ein ausgearbeiteter Entwurf vorgelegt wer- den muss, was von Anfang an eine fruchtbare Kommis- sionstätigkeit ermöglicht. In diesem Kanton gibt es nicht sehr viele parlamentarische Einzelinitiativen. Das Instru- ment existiert seit 1973. Seither wurden fünf davon ein- gereicht, die ernsthaft behandelt wurden. Ich konnte nicht ermitteln, welches ihr Erfolg war.

Das Modell, das wir Ihnen vorschlagen, mit den zwei Be- dingungen des Quorums und des ausgearbeiteten Ent- wurfs würde dazu führen, dass wir im Rat sicher keinen Leerlauf in Form von parlamentarischen Initiativen pro- duzieren würden. Es scheint uns ein gangbarer Weg zu sein. Sie müssen nun entscheiden, ob Sie es wollen oder nicht. An den Hearings wurde den zwei Staats- schreibern die Frage gestellt, ob bei ihnen die Abschaf- fung der parlamentarischen Initiative bereits diskutiert worden sei. – Ich zitierte vorhin den Generalsekretär der Bundesversammlung, der sagte, nach seiner Ansicht sei sie für das Parlament unverzichtbar. – Im Kanton Zürich beantragte der Regierungsrat im Jahre 1981 dem Parla- ment, das Mittel der parlamentarischen Initiative abzu- schaffen, weil es zu einer Inflation führe. Obwohl das Par- lament nicht nur positive Erfahrungen damit gemacht hatte, lehnte es ab, auf das Anliegen der Regierung ein- zugehen. Es ist begreiflich, dass die Regierung in einer gewissen Konkurrenz zum Parlament steht und wahr- scheinlich nicht immer erfreut ist, wenn das Parlament die Gesetzgebung selbst in die Hand nimmt. Ein Verzicht kommt also für die Zürcher nicht in Frage.

In Luzern wurde die parlamentarische Initiative im Jahre 1973 neu eingeführt. Seither hat sich die Regelung ein- gespielt. Von Abschaffung werde nicht gesprochen. Es sei ein Instrument, das zwar nicht im Überfluss, aber ge- zielt wahrgenommen und geschätzt werde.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Frau Steiner (Utzenstorf). Wir alle haben manchmal das Gefühl, der Weg von Gesetzesvorlagen durch Verwal- tung und Parlament sei lang, beschwerlich und schwer- fällig. Auf den ersten Blick leuchtet die Einführung eines solchen Instrumentes ein, um einen Teil des Weges ein- fach zu überspringen. Je näher man dann aber das In- strument ansieht, desto mehr verliert es an Glanz. Be- trachtet man auch noch seine Erfolgsquoten, so hat man

schliesslich das Gefühl, das neue Recht des Parlamentes – ich gebe zu, dass es eine Erweiterung unserer Rechte bedeuten würde – bringe nichts anderes als sehr viel Mehrarbeit und letztlich nur Leerlauf. Das zeigte sich bei den Hearings deutlich. Aus diesem Grund ist die SVP-Fraktion der Ansicht, dieses Instrument sei nicht einzuführen. Wir haben auch ohne die parlamentarische Initiative genügend Mittel, das, was wir wollen, durchzusetzen. Herr Zürcher hat selbst gesagt, dass der Erfolg sehr gering sei. Vielleicht kann der Kommissionspräsident Genaueres darüber sagen.

Es wäre vielleicht ein Instrument besonders für kleinere Parteien, das aber im Rat mehrheitsfähig sein muss. Vielleicht könnte das Quorum von sechzig Zustimmungenden erreicht werden, und die Initiative käme in die Kommission. Bei der Beratung würde sie dann doch abgelehnt, nach sehr viel durch das Parlament aufgewendeter Zeit.

Wir wollen unsere Kraft für Probleme aufwenden, deren Lösung wirklich etwas erbringt. Es wurde viel von Effizienz gesprochen. Dies ist kein Effizienzmittel. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Jenni (Bern). Die parlamentarische Initiative stellt ein Instrument dar, das neben anderen Vorteilen unter anderem dazu geeignet ist, Lücken, die zwischen zwei Staatsgewalten – dem Parlament und der Regierung – bestehen, wenn nötig zu überbrücken und zu schliessen. Wie wir wissen, kann es vorkommen – böse Zungen würden behaupten, es sei schon hin und wieder geschehen –, dass die Regierung überwiesene Motionen nicht innert nützlicher Frist und nicht unbedingt immer in dem Sinne, wie sie überwiesen wurden, bearbeitet und dass sie nachher nicht entsprechend handelt. Dem Parlament ist es nicht möglich, gegen dieses Verhalten zu reagieren, es existieren keine effektiven Sanktionsmöglichkeiten dagegen. Man muss das einfach akzeptieren oder zum nächsten, etwas überdimensionierten Instrument greifen, nämlich zur Lancierung einer Volksinitiative mit dem entsprechenden Thema.

Wenn das Parlament seinen Willen äussert und die Regierung diesem nicht folgt, sollte das Parlament selbst dafür sorgen können, dass sein Wille erfüllt wird. Die parlamentarische Initiative hat unter anderem auch diesen Zweck. Das ist einer der Gründe, warum sie als unverzichtbares Instrument für ein Parlament bezeichnet wurde, das sich selbst ernst nimmt, das aber auch verlangt, von seinem Partner, der Regierung, ernst genommen zu werden.

Aus diesen Gründen sollte die parlamentarische Initiative angenommen werden. Es ist völlig klar, dass sie entsprechend ausgestaltet werden muss. Die Bedingungen, dass sie ausformuliert sein soll und dass ein Quorum verlangt wird, müssen erfüllt werden. Ich halte es nicht für effizient, wenn ein Einzelmitglied eine solche Initiative einreichen kann, da das, was Frau Steiner erwähnte, dann tatsächlich eintreten könnte. Wird die Bedingung des Quorums, ohne dass es allzu hoch sein sollte – etwa in der Grössenordnung, die bei der Begründung des Ordnungsantrags durch Herrn Blatter genannt wurde –, eingebaut, so können die paar negativen Punkte, die Befürchtungen erweckten, vermieden werden. Dann wird die parlamentarische Initiative sicher kein Instrument für einzelne Amokläufe, sondern bleibt, was sie ist, nämlich ein Instrument des Parlamentes, um in der Gesetzgebung, seinem ureigensten Zweck, selbst kreativ tätig sein und handeln zu können, und ein Notbe-

half für die Fälle, in denen das Parlament erkennt, dass sein Wille nicht oder nicht rechtzeitig durch die Regierung realisiert wird.

Ich bitte Sie, sich nicht ins eigene Fleisch zu schneiden und die parlamentarische Initiative ins Gesetz aufzunehmen. Man könnte dann sagen, dass es wenigstens einen kleinen Teil, der auf eine Stärkung des Parlamentes abzielt, enthält. Ich bitte Sie im Namen der freien Fraktion, der parlamentarischen Initiative grundsätzlich zuzustimmen.

Erb. Die freisinnige Fraktion hat sämtliche Ergänzungsanträge zur Einführung einer parlamentarischen Initiative ausführlich behandelt, ihre Vor- und Nachteile abgewogen und schliesslich alle mit deutlicher Mehrheit abgelehnt. Wir stehen diesem Instrument nach einer längeren Diskussion überwiegend negativ gegenüber.

Ich habe vorhin in unseren Bänken gehört, dass sich einzelne Fraktionsmitglieder einer Rückweisung an die Kommission nicht unbedingt widersetzen würden. Sie bleiben aber weiterhin skeptisch und behalten sich je nach der Ausgestaltung des Instrumentes eine Ablehnung vor.

Ich persönlich bleibe gegen die Einführung dieses Instrumentes eingestellt. Die immer wieder angeführte Behauptung, die parlamentarische Initiative habe sich überall dort, wo sie existiere, bewährt, stimmt nicht. Es ist eine Tatsache, dass sie sich beim Bund zusehends weniger bewährt, dass in Zürich mehr Verwirrung als etwas anderes durch sie entsteht. Es stimmt nicht, dass sie selten angewendet wird. Sie wird auch nur vereinzelt als Ultima ratio eingesetzt. Es besteht keine Gewähr, dass nur wichtige Fragen mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative vorgebracht werden. Das stellt sicher ein Argument dagegen dar.

Gesamthaft ist die parlamentarische Initiative eher ein Instrument der «Zwängerei», um dank einer Minderheit klar abgelehnte Begehren in einem Verfahren, das ein «Ho-Ruck-Verfahren» und nicht transparent ist, dessen Stand nicht genau bekannt ist, noch einmal vorzubringen. Der Weg über die Motion mit einem ordentlichen Verfahren und mit Einflussmöglichkeiten ist vorzuziehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Grundsatz für die Einführung der parlamentarischen Initiative abzulehnen.

Präsident Rudolf Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Büschi. Im Gegensatz zu meinem Fraktionskollegen Erb möchte ich Sie dringend bitten, die parlamentarische Initiative im Grundsatz gutzuheissen und die Details wie gesagt für eine definitive Regelung in die Kommission zurückzugeben.

Ich möchte vorschlagen, dass im Gesetz der Grundsatz der parlamentarischen Initiative, des ausformulierten Entwurfes und des Quorums festgehalten wird, dass seine zahlenmässige Definition, also wieviele Ratsmitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen müssen, jedoch auf der Ebene der Geschäftsordnung geregelt wird. Warum dies? Falls sich, wenn Sie dieses Instrument nun gutheissen, einmal zeigen sollte, dass «Missbrauch» damit betrieben wird, könnte das Quorum nötigenfalls durch eine einfache Anpassung der Geschäftsordnung heraufgesetzt werden.

Zur Höhe des Quorums ist folgendes zu bemerken. Herr Erb hat vorhin gesagt, dass mit der parlamentarischen

Initiative, des ausformulierten Entwurfes und des Quorums festgehalten wird, dass seine zahlenmässige Definition, also wieviele Ratsmitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen müssen, jedoch auf der Ebene der Geschäftsordnung geregelt wird. Warum dies? Falls sich, wenn Sie dieses Instrument nun gutheissen, einmal zeigen sollte, dass «Missbrauch» damit betrieben wird, könnte das Quorum nötigenfalls durch eine einfache Anpassung der Geschäftsordnung heraufgesetzt werden.

Zur Höhe des Quorums ist folgendes zu bemerken. Herr Erb hat vorhin gesagt, dass mit der parlamentarischen Initiative auf Bundesebene fast Schindluderei betrieben werde. Der Grund dafür liegt vielleicht darin, dass man beim Bund kein Quorum kennt, weil die Bundesverfassung jedem einzelnen Mitglied des Nationalrates das Einzelinitiativrecht zubilligt, ergo konnte auf der Ebene des Geschäftsverkehrsgesetzes kein Quorum vorgesehen werden. Wir jedoch befürworten das Quorum klar. Über dessen Höhe soll wie gesagt die Kommission entscheiden. Mir persönlich scheint, wir sollten etwa wie der Kanton Zürich vorgehen, dessen Kantonsrat 180 Mitglieder umfasst und der ein Quorum von 60 kennt, also ein Drittel des Parlamentes muss die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Das würde bei uns etwa ein Quorum von 70, eventuell 80 Grossräten und Grossrätinnen bedingen.

Frau Steiner, ich habe Mühe, Ihre Argumentation in bezug auf die Erfolgsquote der parlamentarischen Initiative zu verstehen. Wollte man auf diese Weise argumentieren, müsste wahrscheinlich auch das Instrument der Motion und des Postulates in Frage gestellt werden. Überlegen Sie einmal, wieviele Motionen und Postulate tatsächlich Erfolg haben – Herr Jenni hat es angetönt. Man müsste sich vielleicht sogar fragen, ob wir überhaupt eine Volksinitiative brauchen, wenn man sieht, wie verschwindend wenige davon Erfolg haben. Mit dem Argument der Erfolgsquoten kann man nicht Staat machen. Es geht um etwas Grundsätzliches, nämlich, wie Herr Jenni feststellte, um die Stärkung des Parlamentes, um die Verstärkung seiner Möglichkeiten und derjenigen jedes einzelnen Parlamentariers. Es geht aber auch darum, das Instrument so auszugestalten, dass jeder Parlamentarier und jede Parlamentarierin, der bzw. die es gebrauchen will, eine mehrheitsfähige Variante vorlegen muss, ohne die er bzw. sie keinen Erfolg hat. Das hier vorgeschlagene Initiativrecht ist für uns von vitaler Bedeutung; es hat in einer gewissen Weise die Funktion des Notausgangs, des Ventils. Wenn alle Stricke reissen, kann man auf diesem Weg versuchen, die Regierung in einer bestimmten Richtung zum Handeln zu zwingen.

Ich empfehle Ihnen herzlich, das Instrument im Grundsatz gutzuheissen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich möchte mich kurz fassen. Alle Argumente dafür und dagegen wurden bereits erwähnt. Klar festhalten möchte ich noch einmal, worum es geht. Es handelt sich darum, ob die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein Gesetz, ein Dekret, allenfalls auch ein Grossratsbeschluss, beispielsweise eine Kreditvorlage, ausgearbeitet und damit direkt an die Kommission überwiesen werden kann, dass also eine Kommissionsberatung verlangt und provoziert werden kann. Ein Vorteil dieses Instruments ist, dass es dem Parlament erlaubt, sich gegen die Verschleppung eines Geschäftes durch die Regierung zu wehren. Wenn alle

Stricke reissen und innert nützlicher Frist keine Reaktion auf überwiesene parlamentarische Vorstösse erfolgen sollten, wäre dies ein denkbare Instrument. Als Nachteil ist festzuhalten, dass der einzelne Parlamentarier oder die Gruppe von Parlamentariern, die hinter einer solchen Initiative stehen, von der Sachkunde her überfordert sein könnten, eine solche Initiative umfassend zu bearbeiten. Wir haben in der Kommission, wo wir ähnlich vorgegangen und alles selbst erarbeitet haben, festgestellt, wie ausserordentlich schwierig dies ist. Das könnte einen Nachteil darstellen, weil von der Sachkunde und der Infrastruktur her im Parlament zuwenig Mittel und Möglichkeiten bestehen, um ein solches Projekt souverän zu realisieren.

Ich wäre dankbar, wenn nun der Grundsatzentscheid gefällt werden könnte. Wird die parlamentarische Initiative befürwortet, so sollten auch noch zwei Randbedingungen festgelegt werden, die wir für die weitere Bearbeitung kennen sollten, die Fragen des Quorums und des ausgearbeiteten Entwurfs.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung, ob wir grundsätzlich eine parlamentarische Initiative einführen wollen oder nicht. Die Kommission müsste allenfalls weitere Einzelheiten ausarbeiten.

Abstimmung

Für die Einführung einer parlamentarischen Initiative	65 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

Präsident. Sie haben somit beschlossen, dass die Kommission eine Vorlage zur parlamentarischen Initiative ausarbeiten wird.

Art. 57 Abs. 1

Angenommen

Art. 57 Abs. 2 und 3

Antrag Halbeisen

Abs. 2 (neu):

Die vorberatende Kommission unterbreitet die Begehren ganz oder teilweise dem Regierungsrat zur Stellungnahme oder sie reicht einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss ein.

Abs. 3 (neu):

Der Grosse Rat kann überdies von sich aus die Begehren ganz oder teilweise als Motion oder Postulat überweisen.

Abs. 4:

Petitionen oder Eingaben mit Begehren, für welche...

Abs. 3 des Kommissionsvorschlages wird zu Abs. 4.

Eventualantrag Halbeisen:

Abs. 4 (neu):

Eingaben des Bezirksrates Laufental an den Regierungsrat sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, dieser kann die Begehren ganz oder teilweise als Motion oder Postulat überweisen.

Präsident. Herr Halbeisen spricht auch über seinen Eventualantrag und in welchem Fall dieser gültig sein soll.

Vizepräsident Krebs übernimmt den Vorsitz.

Halbeisen. Artikel 57 kann als automatisches Delegieren von Aufgaben und Kompetenzen des Grossen Rates an eine Kommission, in der Regel die Justizkommission, angesehen werden. Als automatisch betrachte ich es deshalb, weil der Grosse Rat keine Kenntnis der Begehren hat. Insbesondere fehlt beim Kommissionsvorschlag der Hinweis auf Artikel 17. Will man etwas über die Behandlungsart von Petitionen und Eingaben nachlesen, sucht man sicher unter den Titeln und Marginalien. Ein solcher Artikel sollte für sich selbst verständlich sein.

Es heisst, die Kommission «kann» die Begehren dem Regierungsrat unterbreiten oder sie «kann» einen Vorstoss einreichen. Demzufolge könnte man meinen, die Kommission könne die Angelegenheit selbständig und abschliessend erledigen. Streng nach dem Text genommen und ohne auf den Vortrag – der keinen integrierenden Bestandteil des Gesetzes darstellt – abzustellen, ist es möglich, dass der Grosse Rat von den eingereichten Begehren nichts weiss. Es ist aber wünschenswert, dass er mindestens darüber orientiert wird und im Notfall die Möglichkeit hat, seine Meinung zu äussern. Streng nach dem Kommissionsvorschlag würde der Rat nur über abwegige oder an die falsche Adresse gerichtete Begehren informiert. Müsste die Kommission jedoch eine Stellungnahme der Regierung einholen oder selbst einen Vorstoss einreichen, wäre die Information des Rates gewährleistet. Die Möglichkeit, dass der Rat sich, wenn er orientiert ist, zu solchen Begehren äussern und sie als Motion oder Postulat überweisen kann, sollte beibehalten werden. Auch wenn der Grosse Rat von diesem Recht nicht Gebrauch machen würde, wäre dies für die Stellen, die die Begehren eingereicht haben, sicher befriedigender, als wenn das Urteil nur durch eine Kommission gefällt wird. Solche Ergebnisse haben ein stärkeres Gewicht, ganz gleich wie sie ausfallen, ob für oder gegen die Petenten.

Was ich verlange, ist eigentlich nichts anderes, als dass dem Petitions- und Eingabewesen nicht noch die unterentwickelten Milchzähne gezogen und mindestens die bisher in der Geschäftsordnung verankerten Rechte beibehalten werden. Es wurde viel davon gesprochen, den Grossen Rat zu stärken. Aber dieser Kommissionsvorschlag erscheint mir als Schwächung.

Falls Sie diesen Überlegungen nicht folgen können, bitte ich Sie, wenigstens meinem Eventualantrag zuzustimmen. Ich möchte daran erinnern, dass in der Hierarchie dieses Kantons – Regierungsrat, Grosser Rat usw. – auch ein durch das Volk gewählter Bezirksrat existiert. Es würde den Eingaben des Bezirksrates gut anstehen, wenn sie eine gewisse Aussicht auf Beachtung hätten – ich spreche ausdrücklich nicht von Erfolgchance. Eine Parlamentsarbeit, die sich immer nur als Papiertiger entpuppt, stösst mit der Zeit auf wenig Verständnis.

Auf die nun vielleicht auftauchende Vertröstung, man möge die Angelegenheit in der Geschäftsordnung regeln, möchte ich mich nicht einlassen. Das Gesetz hat Vorrang. Die Geschäftsordnung betrachte ich als eine Art Dekret. Die Möglichkeit, beispielsweise eine Eingabe des Bezirksrates zu beurteilen, ist ein spezifisches Bedürfnis im Zusammenhang mit der Ausübung der Mitwirkungsrechte im Laufental.

Aus diesem Grunde bitte ich die Stimmenzähler, bei der Abstimmung über die beiden Anträge die Deputation des Laufentals separat auszuzählen. Bei Annahme durch die Deputation und Ablehnung sowohl des Abän-

derungs- als auch des Ergänzungsantrages durch den Rat würde ich beantragen, dass der Artikel in die Kommission zurückgenommen wird, um eine spezifische, auf die Bedürfnisse des Laufentals zugeschnittene Formulierung auszuarbeiten.

Für diesen Antrag stütze ich mich auf die Mitwirkungsrechte, im speziellen auf Artikel 28a der Staatsverfassung. Ich danke Ihnen, dass Sie so ruhig waren.

Schmidlin. Es ist nicht üblich, dass der Präsident in einer Diskussion das Wort ergreift, aber mir scheint, ich müsse mich als Laufentaler Grossrat zu dieser Frage äussern, damit Sie, wenn über den Antrag abgestimmt wird, auch andere Meinungen gehört haben.

Das Grossratsgesetz wurde dem Bezirksrat zur Vernehmlassung unterbreitet. Ich selbst bin Mitglied des Bezirksrates, der feststellte, er wolle sich zu dieser Frage nicht äussern, sie sei «eine Angelegenheit des Grossen Rates». Dieser Ansicht bin ich auch. In der Zwischenzeit, als die definitive Vorlage erschien, richtete der Bezirksrat ebenfalls keine speziellen Wünsche an uns Laufentaler Grossräte. Ich nehme deshalb an, beim vorliegenden Antrag handle es sich um einen Antrag Herrn Halbeisens oder der beiden Laufentaler CVP-Grossräte.

Nun zur Sache. Die Mitwirkungsrechte des Laufentals sollten nicht verwischt werden. Vielmehr brauchen wir eine klare Kompetenzregelung wie im Berner Jura. Zu den Mitwirkungsrechten sowohl des Laufentals als auch des Berner Juras heisst es im Gesetz: «Das Gesprächsorgan» zwischen dem Laufental und dem Berner Jura «mit dem Kanton ist der Regierungsrat.» Eingaben sind an den Regierungsrat zu richten. Der Bezirksrat reicht dem Regierungsrat auch Wahlvorschläge oder andere Eingaben ein. Die Regierung ist verpflichtet, die Eingaben zu behandeln und ernst zu nehmen. Das wird auch getan.

Herr Halbeisen möchte erreichen, dass der Bezirksrat sozusagen direkt an den Grossen Rat gelangen kann und quasi an die Stelle der Laufentaler Grossräte tritt. Im Mitwirkungsrecht steht eindeutig: «Die Mitwirkungsrechte» des Berner Juras und des Laufentals «werden durch die Grossräte» der betreffenden Region wahrgenommen. Das ist richtig, sonst können Sie uns auf den Mond schicken. Wir brauchen einfach eine klare Regelung.

Herr Halbeisen hatte, als er von den Petitionen sprach, bestimmte Beispiele im Auge. Jetzt kann ein Grossrat im Rat verlangen, dass eine Petition als Motion zu behandeln sei. Sie alle wissen aber nicht genau, worum es geht. Das war eine unsinnige Regelung. Aus diesem Grunde enthält die Geschäftsordnung, beziehungsweise das Gesetz nun die klare Bestimmung, dass Petitionen wohl als Motionen eingereicht werden können, dass die Kommission sie aber vorbereitet. Die Ratsmitglieder können die Frage in den Fraktionen besprechen. Es gibt also keine Überraschungsmanöver mehr, was einer Verbesserung des bestehenden Systems entspricht. Ohne gegen die Mitwirkungsrechte zu opponieren – ich bin einer ihrer Verfechter, aber am richtigen Ort –, schlage ich Ihnen vor, Herrn Halbeisens Anträge, sowohl den Haupt- als auch den Eventualantrag, im Sinne einer klaren Regelung abzulehnen.

Schmid, Justizdirektor. Ich bedauere es, dass wir die Anträge Halbeisen nicht im persönlichen Gespräch behandeln konnten, vielleicht hätten sich gewisse Missverständnisse klären lassen. Mir bereitet es jedenfalls Schwierigkeiten, den Zusammenhang zwischen Haupt- und Eventualantrag zu erkennen.

Beim Hauptantrag Halbeisen und bei Artikel 57 allgemein geht es um Petitionen und Eingaben aus der Bevölkerung an den Grossen Rat, also um all das, bei dem der Grosse Rat Adressat ist. Es stellt sich nun die Frage, ob dies dem Regierungsrat obligatorisch – wie Herr Grossrat Halbeisen verlangt – oder fakultativ zur Stellungnahme zu unterbreiten sei. Viele Begehren erwarten meiner Ansicht nach von der Natur der Sache oder der Eingabe her gar keine Stellungnahme der Regierung. Sie können von der vorberatenden Kommission des Grossen Rates durchaus direkt behandelt werden.

Beim Eventualantrag geht es um etwas ganz anderes, nämlich um die Mitwirkungsrechte des Bezirksrates Laufental. Sie sind in einem speziellen Gesetz geregelt, in dem in Artikel 3 ausdrücklich steht: «Im Grossen Rat werden die Mitwirkungsrechte durch die Abgeordneten des Laufentals ausgeübt.» Dies entspricht auch der Idee der Verfassung. Die Zusammenarbeit zwischen dem Mitwirkungsinstrument des Laufentals, dem Bezirksrat, und dem Kanton erfolgt durch die Exekutive, die Regierung. Das ist der Kanal. Soll eine Angelegenheit im Grossen Rat behandelt werden, ist es Sache der Grossräte, sie dort einzubringen. Innerhalb des Grossratsgesetzes können wir nicht einfach legislieren, indem wir gegen Artikel 3 des Gesetzes über die Mitwirkungsrechte, also der *Lex specialis*, verstossen und damit das Verfassungsprinzip aushöhlen.

Aus diesem Grund bitte ich Herrn Grossrat Halbeisen, den Eventualantrag zurückzuziehen, da ich nicht sehe, wie wir in dieser Materie die Mitwirkungsrechte auf diese Art neu regeln könnten. Sollen sie anders geregelt werden, so ist das Gesetz über die Mitwirkungsrechte des Laufentals vom Dezember 1977 zu revidieren.

Halbeisen. Ich kann den Unterschied zwischen meinem ersten und zweiten Antrag schon erklären. Der Hauptantrag entspricht der Regelung, die wir jetzt schon kennen. Er wäre für die ganze Berner Bevölkerung, für alle Petenten gültig. Wenn jedoch die Petitionen und Eingaben nicht mehr gleich wie bisher behandelt werden sollen, so möchte ich einfach die Möglichkeit beibehalten, dass wenigstens die Anträge des Bezirksrates, wie dies bisher der Fall war, als Petition oder Postulat überwiesen werden können, dass das Parlament sich also dazu äussern kann.

Es ist mir auch klar, dass der Partner des Bezirksrates die Regierung ist. Vielleicht wurde mein Antrag nicht richtig gelesen: «Eingaben des Bezirksrates Laufental an den Regierungsrat sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen», im weiteren möchte ich die bisherige Regelung beibehalten. Ich will in diesem Sinne nicht die Mitwirkungsrechte ausbauen.

Im Moment kann ich es nicht verantworten, meinen Eventualantrag zurückzuziehen. Falls ich ihn zurückziehe und der Hauptantrag abgelehnt wird, werden die bisherigen Möglichkeiten eindeutig beschnitten.

Schmid, Justizdirektor. Herr Grossrat Halbeisen, das ist ein eindeutiges Missverständnis. Es wird kein einziges Recht durch den vorgeschlagenen Artikel entzogen. Weiterhin wird es dem Bezirksrat ohne weiteres möglich sein, Eingaben, die dann im Sinne einer Petition durch die vorberatende Kommission des Grossen Rates zu behandeln sind, auch direkt an den Grossen Rat zu richten. An dieser Bestimmung wird nichts geändert. In diesem Sinne ist das Ganze doch ein Missverständnis und hat der Haupt- mit dem Eventualantrag überhaupt nichts zu tun.

Vizepräsident **Krebs.** Herr Halbeisen, Sie erhalten zum letzten Mal das Wort.

Halbeisen. Ich kann dem einfach nicht folgen. Ich sehe, dass die Begehren in Zukunft dem Rat nicht mehr überwiesen werden können. Aus diesem Grunde betrachte ich persönlich die Regelung als Einschränkung der Möglichkeiten.

Joder, Präsident der Kommission. Das Ganze ist nicht so dramatisch, wie es vielleicht aussieht. Es geht um die Frage, ob man die Kommission die Eingabe oder Petition vorberaten lassen will oder ob diese direkt an den Grossen Rat geht.

Ich komme zu Absatz 2. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Petition oder Eingabe entweder durch die Justizkommission oder allenfalls durch die Geschäftsprüfungskommission vorberaten werden sollte und dass die Kommission frei entscheiden können soll, ob sie das Begehren der Regierung zur Stellungnahme weiterleiten oder einen parlamentarischen Vorstoss im Rat einreichen will. Aus diesem Grund haben wir die Kann-Formulierung gewählt. Die zwingende Formulierung Herrn Halbeisens, die in sich widersprüchlich ist, sollte abgelehnt werden.

In Absatz 3 stellt sich das gleiche Problem. Es müsste der vorberatenden Kommission überlassen werden, ob sie einen Vorstoss im Sinne der Petenten direkt an den Rat weiterleiten will. Herr Halbeisen verlangt, dass die Kommission das Begehren nicht vorbereiten kann und die Eingabe direkt in der Form des Vorstosses beraten wird. Auch in diesem Falle sollte jedoch eine Vorbereitung im Rahmen einer Kommission stattfinden.

Beim dritten Punkt möchte ich darauf hinweisen, dass die Fragen, die berührt werden, im Mitwirkungsgesetz klar geregelt sind. Einerseits ist der Regierungsrat, andererseits das Parlament als Gesprächspartner des Bezirksrates, beziehungsweise der Deputation vorgesehen. Hier findet unserer Ansicht nach keine Einschränkung oder Beschneidung von Rechten statt.

Vizepräsident **Krebs.** Herr Halbeisen zieht seine Anträge nicht zurück. Wir kommen zur Bereinigung. Ich schlage vor, zuerst über den Hauptantrag als Gesamtes, also über Absatz 2, 3 und 4, und dann je nach Ausgang über den Eventualantrag abzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Halbeisen	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Vizepräsident **Krebs.** Damit ist die Fassung der Kommission zu Artikel 57 Absatz 2 und 3 angenommen.

Wir stimmen nun über den Eventualantrag Halbeisen zu Artikel 57 Absatz 4 (neu) ab.

Abstimmung

Für den Eventualantrag Halbeisen	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Präsident Rudolf Schmidlin übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir haben entschieden, die Beratungen am Nachmittag fortzusetzen, da sie, auch wenn wir überziehen, heute morgen nicht zu Ende geführt werden können.

Ich möchte nun noch zwei Ehrungen durchführen. Die eine betrifft Herrn Robert Bischof, den Ratsweibel, den Sie alle kennen. Er trat im Jahre 1969 in den Staatsdienst ein und wurde Ende Mai dieses Jahres pensioniert. Trotzdem war er, da Kollegen in den Ferien waren, bereit, während der Sondersession mitzuarbeiten. In diesen neunzehn Jahren konnten Sie ihn alle als dienstbereiten und freundlichen Mann kennenlernen, der Ihnen alle Wünsche erfüllte. Er half uns während insgesamt fünfzig Sessionen und tritt nun definitiv in den wohlverdienten Ruhestand. Wir danken ihm herzlich für seine Dienste und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute. (Applaus) Ich habe die Kompetenz dafür erteilt, dass ihm aus dem Staatskeller ein paar Flaschen Wein geschenkt werden.

Eine weitere Ehrung kommt unserem Theo Wiedmer zuteil. Wie Herr Bischof ist Theo Wiedmer nun an der fünfzigsten Session im Rat präsent. Auch ihm möchten wir für seine dienstbereite, freundliche und gewissenhafte Art danken und hoffen, er bleibe uns weiterhin «erhalten». Ich bitte Hanni Schweizer im Namen des Büros, ihm einen Blumenstrauß zu überreichen. (Applaus)

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Die Redaktorin/
Stenographin:
*Liselotte Grelot-Killer
Claire Widmer*

Sechste Sitzung

Donnerstag, 23. Mai 1988, 13.45 Uhr

Präsident: *Rudolf Schmidlin, Laufen*

Präsenz: Anwesend sind 143 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albisetti, von Allmen (Lauterbrunnen), von Allmen (Gwatt), Ammon, Frau Bähler, Bay, Beiner, Berthoud, Bieri (Belp), Biffiger, Bischof, Blatter (Bolligen), Brodmann, Brüggemann, Bucheli, Diem, Ducommun, Dysli, Eggimann, Frau Fischer Regula, Frau Flück (Bern), Flück (Brienz), Gallati, Hirt, Hofer, Imdorf, Jungi, von Känel, Kellerhals, Kuffer, Kurath, Messerli, Mordasini, Frau Notter, Pingeon, Schärer, Scherrer, Schläppi (Gwatt), Schmid (Wimmis), Schmid (Rüti b. Büren), Schürch, Schütz, Sidler, Sinzig, Steiner (Steffisburg), Suter, Thalman, Tschui, Villard, Vollmer, Waber, Wahli, Wülser, Wyss, Zbinden (Gambach), Frau Zulauf, Zwahlen.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz)

Fortsetzung

Art. 58–62

Angenommen

Art. 63 Abs. 1

Antrag Rey

...unterbreitet und spätestens im September nach der Kenntnisnahme des Revisionsberichtes durch die Finanzkommission.

Frau **Rey**. Die SP-Fraktion ist der Auffassung, dass die Finanzkommission vom Revisionsbericht Kenntnis haben sollte, bevor der Grosse Rat die Staatsrechnung behandelt. Es wäre eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass man eine Rechnung erst dann behandelt und genehmigt, wenn man den Revisionsbericht zur Kenntnis genommen hat. In der Vergangenheit war dies offenbar nicht immer der Fall, und deshalb halten wir es für notwendig, dies ausdrücklich im Artikel 63 ins Gesetz aufzunehmen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Rey ist bereits klar in der Vorlage verankert. Bitte vergleichen Sie die Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3. Die Kommission ist klar der Meinung, dass die Staatsrechnung erst verabschiedet werden kann, wenn der Revisionsbericht vorliegt und durch die Finanzkommission zur Kenntnis genommen wurde. Dies ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Ich möchte Sie bitten, aus diesen Gründen den Antrag abzulehnen. Es hat keinen Sinn, eine weitere Bestimmung zu dieser Frage ins Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Rey

Für den Antrag der Kommission

Minderheit

Mehrheit

Art. 63 Abs. 2, Art. 64, Art. 65 Abs. 1

Präsident. Die Anträge Kilchenmann zu Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 2 sind hinfällig.

Angenommen

Art. 65 Abs. 2

Antrag Matter

Bst. b (neu): Die Auswirkungen auf die soziale und natürliche Umwelt.

Alt b wird c, c wird d, etc.

Hess (Ins). Ich erläutere hier stellvertretend für unsere Fraktion diesen Antrag. Wir haben im Artikel 65 die Auflistung a–f, auf welche Punkte ein Vortrag des Regierungsrates eingehen sollte. Wir haben dazu eine Ergänzung, die Buchstabe b sein soll. In der Redaktionskommission kann man noch beraten, ob es gesetzessystematisch richtig ist, wenn unser Antrag zu Buchstabe b wird oder ob man ihn anderswo einordnen sollte. Gemäss Gesetz sollen das Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien, Alternativlösungen sowie vor allem die personellen und finanziellen Auswirkungen im Vortrag erläutert werden. Wir möchten nun, dass auch kurz darauf hingewiesen wird, welche Auswirkungen ein Geschäft auf die soziale und natürliche Umwelt haben würde. Wir haben das z. B. bereits in den Strassenbaugeschäften, wo wir neu hingenommen haben, wie viele Quadratmeter Land für das Geschäft gebraucht und überbaut werden, usw. Es geht uns darum, dass man auch die sozialen Aspekte eines Geschäftes ansehen und kurz erläutern würde, was es für Auswirkungen hat. Generell wäre auf die Frage einzugehen, was bedeutet es in bezug auf die Umwelt, damit wir nicht immer wieder mit Nachdruck darauf hinweisen müssen, dass ein Geschäft schwierig ist, dass es nicht im Einklang steht mit der Umwelt, dass es Probleme gibt und dass man diese Fragen bereits in der Verwaltung prüft und uns hier vorlegt.

Thema Nummer eins in der Öffentlichkeit sind nach wie vor Umweltfragen. Der Hinweis auf die Auswirkungen auf die soziale und natürliche Umwelt ist daher ein berechtigtes Anliegen. Es ist kein riesiger Antrag und dennoch ein sehr wesentlicher. Nachdem wir jetzt vor allem formelle Sachen diskutiert haben in diesem Gesetz, handelt es sich hier eher um eine kleine inhaltliche Ergänzung zu dem, was in einen Vortrag kommen sollte. Ich hoffe, dass Sie den Antrag der Fraktion Freie Liste/Junges Bern unterstützen können, und bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Im Artikel 65 legen wir den Inhalt des Vortrages zu einem bestimmten Geschäft fest. Da sind wir entgegen der Meinung von Herrn Hess bzw. von Frau Matter der Auffassung, dass man das nicht generell festlegen kann, sondern dass es auf die Materie ankommt, was im Vortrag steht. Wenn wir ein Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht beraten müssten oder das Verwaltungsrechtspflegegesetz, dann ist es ziemlich schwierig, dort einen Abschnitt zu machen über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die soziale und natürliche Umwelt. Wenn es aber beispielsweise um das Baugesetz geht mit Vorschriften über die Gestaltung von Aussenräumen, über die Frage, wollen wir eine Grünflächenziffer einführen, die festlegt, wie das Verhältnis sein soll zwischen überbaubarem Terrain und Terrain, das grün behalten werden soll, scheint mir dieser Vorschlag richtig zu sein. Aber, Herr Hess, wir können es unmöglich generell im

Gesetz festhalten und die Verpflichtung hineinnehmen, für jede Vorlage brauche es noch Erläuterungen zu diesen beiden Aspekten. Ich beantrage Ihnen, die Fassung der Kommission anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Matter/Hess	49 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	58 Stimmen

Art. 66 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 66 Abs. 3

Antrag Jenni (Bern)

Der Grosse Rat führt eine Aussprache durch.

Jenni (Bern). Wenn der Regierungsrat zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, welche den Kanton oder die Staatsverwaltung betreffen, Erklärungen abgeben kann, so ist dagegen nichts einzuwenden. Hingegen muss dann im Grossen Rat eine Aussprache stattfinden können. Es geht nicht an, dass der Regierungsrat zu solchen wichtigen, aktuellen Ereignissen Erklärungen abgibt und nachher eine Grossratsmehrheit einfach beschliesst, er nehme dies nur zur Kenntnis und es darf nichts dazu gesagt werden. Dann bleibt nämlich nur eine einseitige Meinung im Raum, die in einer solchen Situation, wenn etwas Aktuelles (und es geht ja nur darum) besprochen, durch den Regierungsrat vorgestellt und kommentiert werden soll, ein völlig falsches Bild abgibt. Es ist eine elementare Frage von jedem Demokratieverständnis, dass man nicht einfach beschliessen kann, man diskutierte nicht darüber, man habe einfach zu schweigen zu dem, was der Regierungsrat zu einem aktuellen Ereignis sagt, das den Kanton betrifft. Wenn der Regierungsrat das Recht hat, sich zu äussern, und er soll dieses Recht haben, dann sollen auch die Mitglieder des Grossen Rates das Recht haben, zu sagen, was sie zu dieser Äusserung denken oder allenfalls zu ergänzen oder auch gegen diese Äusserung einzuwenden haben. Das ist etwas so Elementares, dass man dies nicht einfach der Grossratsmehrheit überlassen kann, hier einseitige Enzykliken verkünden zu lassen und niemand anderes darf etwas dazu sagen. Ich bitte Sie, festzuhalten, dass der Grosse Rat in solchen Fällen eine Aussprache durchführt und dass jeder die Möglichkeit hat, an dieser Aussprache teilzunehmen.

Joder, Präsident der Kommission. Aus der Sicht der Kommission besteht keine Veranlassung, in diesem Fall vom Mehrheitsprinzip abzuweichen. Wenn der Rat beschliesst, er möchte diskutieren, kann er dies; wenn er beschliesst, eine Diskussion sei nicht notwendig, dann soll er die Möglichkeit haben, auf eine Diskussion zu verzichten. Es ist nicht angebracht, in ein Gesetz die zwingende Verpflichtung hineinzunehmen, diskutieren zu müssen. Das ist eine Frage, die der Rat in jedem Fall selbstständig nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden können muss. Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	48 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	65 Stimmen

Art. 67 Abs. 1

Antrag Schneider (Hinterkappelen)

...aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Schneider (Hinterkappelen). Wenn Sie den Wortlaut des Absatzes 1 lesen, dann ist klar, was damit gemeint ist. Aber wenn Sie nachher dazu den Absatz 2 lesen, «Das gleiche gilt auch für jedes einzelne Mitglied des Regierungsrates», dann ist in der Tat nicht mehr klar, was gemeint ist. Die Lösung dieses Rätsels findet man im Artikel 42 der Staatsverfassung. Dort ist der Wortlaut des Absatzes 1 auch enthalten, den wir hier im Gesetzestext haben, aber es geht dort noch so weiter, wie ich es Ihnen beantrage, auch im Gesetz zu machen. In der Staatsverfassung heisst es: «Er wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird.» Das wäre dasselbe, was wir hier im Gesetzestext haben. Aber in der Staatsverfassung geht es im Artikel 42 noch wie folgt weiter: «...und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.». Und dann heisst es auch in der Staatsverfassung im Absatz 2: «Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglied desselben zu.» Wenn man diesen Zusatz analog der Staatsverfassung macht, dann macht auch der Absatz 2 einen Sinn. Deshalb beantrage ich Ihnen, das auch genau analog der Verfassung in das Gesetz aufzunehmen.

Joder, Präsident der Kommission. Herr Schneider hat recht, dies ist ein Versehen der Kommission, diese Ergänzung ist tatsächlich notwendig und richtig, weil es auch im Artikel 42 der Staatsverfassung so steht. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag von Herrn Schneider zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag

Schneider (Hinterkappelen)

Grosse Mehrheit

Art. 67 Abs. 2 und 3

Angenommen

Art. 68 Abs. 1–3

Weyeneth. Im Absatz 1 heisst es: «Für die Geschäfte der Präsidiatabteilung und in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat über eine andere Vertretung.» Ich gehe davon aus, dass damit in Zukunft vermieden wird, dass der Staatsschreiber namens des Regierungsrates Stellung zu politischen Geschäften nehmen muss. Er kann durchaus über Einrichtungen der Präsidiatabteilung hier Auskunft geben, wie das in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Aber es wäre bei dieser Doppelrolle und der Güterbahnhoffunktion, die der Staatsschreiber weiterhin behält, nicht geschickt, wenn der Staatsschreiber z.B. Geschäfte über die Subventionierung von Regionalradios, Anstalten usw. vertritt, die einen politischen Hintergrund haben. Das ist eher eine Sache des Regierungspräsidenten. In diesem Sinn möchte ich dies hier als Bemerkung angebracht haben.

Präsident. Der Präsident der Kommission verzichtet auf das Wort. Herr Weyeneth hat keinen Antrag gestellt, sondern eine Feststellung gemacht.

Angenommen

Art. 69 und 70

Angenommen

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung von Artikel 71, in dem verschiedene Gesetze aufgeführt sind, die als Konsequenz des Grossratsgesetzes geändert werden müssen. Im folgenden werden nur diejenigen Artikel angeführt, zu denen das Wort verlangt oder ein Antrag gestellt wird.

Art. 71

Antrag Jenni (Bern)

Zu Ziff. 1 (Art. 24, 31 und 45 Beamtenengesetz): bisherige Fassung belassen.

(Art. 45 Abs. 2 Beamtenengesetz): Die Justizkommission bzw. die mit der Angelegenheit befasste parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Rates führt...

Zu Ziff. 3 (Art. 45 Abs. 2 FHG): Die Finanzkontrolle prüft Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften, denen der Staat...

Antrag Allenbach

Titel 8. Finanzkontrolle. Art. 45 Abs. 3: «oder auf Antrag der zuständigen Direktion» ersatzlos streichen.

Präsident. Wir behandeln zunächst den Antrag Jenni betreffend Beamtenengesetz.

Jenni (Bern). Mein erster Antrag, Artikel 71 Ziffer 1, betrifft die Streichung bei den Artikeln 24, 31 und 45 des Beamtenengesetzes. Ich beantrage, dass die bisherige Fassung beibehalten wird. Dieser Antrag wirkt nebensächlich und harmlos und ist doch sehr brisant. Es geht darum, dass man die Disziplinarkompetenz des Grossen Rates über den Regierungsrat streichen will. Sie wissen, welche Bedeutung diese Frage im Zusammenhang mit der Finanzaffäre und den BUK-Untersuchungen hatte. Der Grosse Rat musste damals darüber beschliessen, ob er ein Disziplinarverfahren gegen den Regierungsrat eröffnen will oder nicht. Er hat, nach meiner Ansicht sehr zu Unrecht, beschlossen, kein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Im Vortrag wird die Behauptung aufgestellt, das Disziplinarrecht des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat sei kein geeignetes Instrument. Ich möchte zurückfragen, welches denn das geeignete Instrument wäre? Der Vortrag macht es sich einfach. Wenn man die bisherige Fassung abändert und «den Regierungsrat» aus diesen Artikeln herausnimmt, dann heisst das, dass alle vier Jahre das Volk bei den Regierungsratswahlen entscheidet, ob der Regierungsrat tragbar sei oder nicht. Nun müssen Sie sich vorstellen, was das bei Angelegenheiten wie der Finanzaffäre bedeuten würde. Der Grosse Rat hätte überhaupt keine Handhabung gegen den Regierungsrat ausser der fragwürdigen Feststellung, man müsse jetzt warten, noch zwei, drei oder dreieinhalb Jahre, je nachdem, wann es geschehen ist, bis Neuwahlen stattfinden und der Regierungsrat neu gewählt wird. Wir haben nach der Fassung keine Mittel, den Regierungsrat während der Amtszeit abzuwählen. Mit anderen Worten, der Regierungsrat ist hier völlig frei, er hat eine Narrenfreiheit, die ihm nach meiner Ansicht nicht zusteht.

Ich halte es für sehr wichtig, dass die Disziplinarbefugnis des Grossen Rates über den Regierungsrat erhalten

bleibt. Denn es ist das einzige Instrument, das der Grosse Rat hat, um in extremen Situationen gegen den Regierungsrat vorgehen und etwas unternehmen zu können. Sie müssen sich auch vorstellen, was es im Volk geheissen hätte, wenn man seinerzeit einfach die Antwort hätte geben müssen, ja, wir können das nicht einmal prüfen, im positiven oder negativen Sinn, wir haben keine Disziplinarbefugnis, wir können gar nichts tun, wir können nur auf die nächsten Wahlen warten. Wo käme man hin? Bei kleineren Beamten haben wir ein Disziplinarrecht, da sagt man auch nicht einfach, ja nun, was der macht, ist uns egal, warten wir, bis die Amtsperiode abgelaufen ist, dann können wir immer noch beschliessen, ob wir ihn noch wollen oder nicht. Mit Recht sagt man das nicht, sondern man sagt, wenn gewisse Sachen geschehen, muss man zwischendrin eingreifen können. Und das sagt man bei Beamten. Beim Regierungsrat, wo die Schädigungen für den Staat, falls etwas daneben geht, viel grösser sind, sagt man einfach, ja, man kann nichts machen, und das, was man tun könnte, will man erst noch abschaffen.

Oft ist es schwierig, keine Satire zu schreiben. Ich weiss, es ist seinerzeit vielen unter Ihnen peinlich gewesen, überhaupt entscheiden zu müssen, ob ein Disziplinarverfahren gegen den Regierungsrat eröffnet werden soll oder nicht. Schliesslich hat man keines eröffnet. Aber noch lieber hätte man gar nicht darüber entscheiden müssen. Und genau das tut man jetzt. Weil das Instrument, das der Grosse Rat gegenüber dem Regierungsrat hat, und es ist leider das einzige, peinlich sein kann und in gewissen Momenten Bauchschmerzen bereitet, schafft man es wieder ab. So dass man das nächste Mal, sollte etwas geschehen, überhaupt kein Instrument mehr hat und dann wäre man erstaunt, wenn es im Volk heissen würde, können denn die nichts tun in einem solchen Fall? Dann müsste man sagen, nein, wir haben selber beschlossen, wir wollen nichts tun können. Und das alles läuft unter «Stärkung des Parlamentes»!

Ich bitte Sie, bei den Artikeln 24, 31 und 45 den harmlos tönende Wortlaut «des Regierungsrates» nicht zu streichen, sondern die Artikel 24 Ziffer 1, Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 1 des Beamtengesetzes so zu belassen, wie sie jetzt sind. So kann sich der Grosse Rat die Disziplinarbefugnis über den Regierungsrat vorbehalten, die politisch sehr wichtig sein kann. Man kann eventuell sagen, es sei nicht das geeignetste von allen denkbaren Instrumenten, aber es ist das einzige, welches der Grosse Rat hat. Unter dem Vorwand, man könne sich bessere Instrumente vorstellen, auch dasjenige abzuschaffen, das man überhaupt hat – das zu tun hat kein Konzept und auch keine Logik. Ich bitte Sie sehr, meinem Antrag zuzustimmen und uns diese Möglichkeit zu wahren.

Präsident. Ich schlage vor, die Diskussion über alle drei Anträge gemeinsam zu führen, wir werden jedoch einzeln darüber abstimmen, weil es doch recht wichtig ist. Der Präsident der Kommission wird noch Bemerkungen anbringen und sagen, was in diesem Beamtengesetz steht, damit der Rat genau weiss, wie die Sachverhältnisse im bestehenden Gesetz sind.

Aebi. Im Zusammenhang mit der Finanzaffäre hat es zahlreiche Gutachten gegeben, und ich kann mich erinnern, dass mehrere darauf hingewiesen haben, dass die Disziplinarbefugnis, die im Kanton Bern der Grosse Rat gegenüber der Regierung hat, eine seltene Ausnahmeerscheinung in der Schweiz sei und praktisch in keinem

anderen Kanton das kantonale Parlament das Disziplinarrecht gegenüber der Regierung habe. Die anderen Kantone werden auch regiert und geführt und es ist auch dort so, dass sich die kantonalen Parlamente gegenüber ihren Regierungen durchsetzen müssen und können. Frau Felber als Präsidentin der ersten BUK hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass es ein unzweckmässiges und fragwürdiges Mittel sei, wenn der Grosse Rat ein anderes Staatsorgan, das auch vom Volk gewählt ist, disziplinieren soll. Man war sich weitgehend darüber einig, dass man bei einer Revision das Disziplinarrecht des Parlamentes gegenüber der Regierung beseitigen sollte. Es ist eben so, da hat Herr Jenni nicht darauf hingewiesen, weil es seine Interessen oder Absichten nicht unterstützt, dass die Staatsrechtler, die sich mit dieser Frage befasst haben, der Meinung sind, man sollte und könnte darauf verzichten, die Sanktion bestehe in der Nicht-Wiederwahl durch das Volk.

Baumberger. Ich spreche hier ein wenig zum Fenster hinaus und für das Tagblatt. Ich möchte nicht, dass der Eindruck entsteht, wer den Antrag Jenni ablehne, sei der Meinung, die Regierung solle ohne Aufsicht und der Rat ohne Sanktionsmöglichkeiten sein. Das ist überhaupt nicht so. Das Disziplinarverfahren, das für Beamte vorgesehen ist, ist ein völlig ungeeignetes Instrument auf der Regierungsratsebene. Das Disziplinarverfahren für Beamte läuft im Versteckten ab, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte usw. Die Regierung kommt hier, auf dieser Tribüne, öffentlich an die Kasse. Wenn etwas Schwerwiegendes vorliegt, dann haben wir die Möglichkeit, durch eine besondere Untersuchungskommission oder durch die normalen Aufsichtskommissionen das hier in aller Offenheit darzulegen. Dann wird nicht wie in einem normalen Disziplinarverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit darüber verhandelt, sondern die Regierung kommt hier an die Kasse. Es darf also nicht der Eindruck entstehen, wenn wir dieses ungeeignete Mittel ablehnen, seien wir der Ansicht, die Regierung müsse für ihre Handlungen vor dem Parlament nicht einstehen. Sie wird sehr wohl zur Rechenschaft gezogen, und das, was ihr hier geschieht, ist wesentlich mehr als ein Verweis, der ihr im Versteckten allenfalls erteilt würde.

Weyeneth. Ich äussere mich nur zu Ziffer 3. Wenn Sie den Antrag von Herrn Jenni annehmen, bedingt das, dass sämtliche betroffenen Subventionsempfänger des Staates zwingend alljährlich von der Finanzkontrolle geprüft werden müssen. Dazu würde der heutige Personalbestand von 28 Mann nicht ausreichen, darauf mache ich Sie aufmerksam. Ich bin der Auffassung, dass eine Finanzkontrolle, wenn sie gut arbeitet, durch stichprobeweises Kontrollieren von einzelnen Betrieben jährlich, in einem sich selbst auferlegten Turnus, ebenso wirksam ist wie die kategorische Durchforstung. Ich mache Sie insbesondere auch auf den Konflikt mit dem Revisorat der Gesundheitsdirektion im Spitalwesen aufmerksam. Hat es einen Sinn, wenn das selbständige Revisorat der Gesundheitsdirektion vorausgeht und danach die Finanzkontrolle die gleichen Betriebe nochmals revidiert und kontrolliert? Die Formulierung der Kommission, wie sie da steht, ist die Richtige.

Joder, Präsident der Kommission. Ich möchte kurz zu den einzelnen Absätzen etwas sagen. Zuerst zu Absatz 1. Die wesentlichen Bestimmungen und Argumente sind bereits dargelegt worden, und ich hatte vorhin nicht das Gefühl, dass Herr Baumberger zum Fenster hinaus ge-

sprochen hat. Es geht darum, zu berücksichtigen, dass wir in diesem Rat ein Postulat von Frau Felber überwiesen haben, welches verlangte, dass die Disziplinaraufsicht über die Regierung durch den Grossen Rat abgeschafft wird. Das Postulat geht zurück auf Empfehlungen des seinerzeitigen BUK-Gutachters, Professor Müller, der sagte, diese Lösung sei nicht zweckmässig. Es wurde dargelegt, dass die Wahlbehörde und somit das Volk die Disziplinaraufsicht über die Regierung hat. Um das geht es, und was Ihnen hier die Kommission jetzt vorschlägt, ist der Vollzug des Postulates Felber, welches die Abschaffung dieser Disziplinaraufsicht vorsieht. Ich möchte Sie bitten, den Antrag von Herrn Jenni zu Ziffer 1 abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Jenni (Bern) zu Artikel 71 Ziffer 1 separat nach den darin aufgeführten Artikeln des Beamtengesetzes ab.

1. Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	
(Art. 24 Beamtengesetz)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

2. Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	
(Art. 31 Beamtengesetz)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

3. Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	
(Art. 45 Beamtengesetz)	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen nun zum Antrag Jenni (Bern) zu Artikel 71 Ziffer 1 (Artikel 45 Absatz 2 Beamtengesetz). Herr Jenni, Sie können diesen Antrag noch begründen.

Jenni (Bern). Der unendlich lange Artikel 71 führt direkt dazu, dass man schliesslich beim Präsidium Schwierigkeiten bekommt, zu wissen, welche Anträge zusammen gehören und welche nicht. Zusammen hätten diejenigen gehört, die wir jetzt behandelt haben, betreffend der Artikel 24, 31 und 45 Beamtengesetz. Es wäre nicht nötig gewesen, dreimal abzustimmen, ich habe das als einen einzigen Antrag eingereicht, weil er logischerweise zusammengehört. Artikel 45 Absatz 2 des Beamtengesetzes hingegen liegt auf einer völlig anderen Ebene, und den will ich jetzt begründen.

Hier wird bestimmt, dass die Justizkommission Disziplinaruntersuchungen führt und dem Grossen Rat Antrag stellt. Aber wenn die Justizkommission Untersuchungen führt, sollten die parlamentarischen Untersuchungskommissionen die selben Rechte haben wie jene, sofern sie sich mit dem Fall befassen. Die Justizkommission sollte im Normalfall Disziplinarverfahren durchführen, die anderen Kommissionen, wenn sie sich mit einem bestimmten Fall befassen. Dieser Artikel wurde nicht hinfällig durch den vorigen Beschluss. Wir haben ja vorhin nur beschlossen, leider, dass der Regierungsrat der Disziplinaraufsicht des Parlamentes nicht mehr unterstehen soll. Das Obergericht beispielsweise ist immer noch enthalten. Ihm gegenüber hat das Parlament die Disziplinaraufsicht, die geregelt werden muss. Wenn zum Beispiel in einem Fall des Obergerichtes eine parlamentarische Untersuchungskommission einge-

setzt wird, weil man dies für einen wichtigen Fall hält, dann sollte man nicht die eine parlamentarische Untersuchungskommission auf der einen Schiene laufen lassen und auf der anderen führt die Justizkommission die Disziplinaruntersuchung durch, sondern man sollte das zusammenlegen. In diesem Fall sollte die parlamentarische Untersuchungskommission auch mit dem Disziplinarverfahren beauftragt werden. Deshalb mein Antrag: Die Justizkommission oder die mit der Angelegenheit befasste parlamentarische Untersuchungskommission führt die Disziplinaruntersuchung. Ich halte das für logischer und einfacher, statt dass man zwei Instanzen dafür hat. Das wäre alles.

Meinen Antrag zu Ziffer 3 ziehe ich zurück.

Frau Binz. Ich muss sagen, dass mich der Antrag von Herrn Jenni überzeugt. Es ist effektiv nicht einzusehen, weshalb in dem unwahrscheinlichen Fall, da eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt werden muss, diese beschränkere Möglichkeiten als die Justizkommission haben sollte. Von mir aus könnte man diesem Antrag zustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich möchte kurz darlegen, um was es geht. Wir wollen mit diesem Vorschlag die Disziplinaraufsicht über den Staatsschreiber und die Obergerichter regeln, weil man festgestellt hat, dass das bis jetzt nicht klar war. Wir schlagen im Gegensatz zu Herrn Jenni vor, dass die Aufsicht durch die Justizkommission und nicht auch durch die Untersuchungskommission ausgeübt wird. Wieso? Die Untersuchungskommission hat das Verhalten von der politischen und nicht von der juristischen Seite her abzuklären. Die Untersuchungskommission ist einzusetzen, um ein Verhalten politisch anzusehen und zu würdigen, aber nicht rechtlich. Das Fachorgan muss diese Aufsicht haben, und wir schlagen Ihnen vor, dass das ausschliesslich die Justizkommission wäre. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)	60 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	51 Stimmen

Präsident. Damit haben Sie den Antrag Jenni unter der Ziffer 1 Artikel 45 Absatz 2 Beamtengesetz gutgeheissen. Zu Ziffer 2 Datenschutzgesetz wird das Wort nicht verlangt. Artikel 4 Datenschutzgesetz ist somit genehmigt. Zu Ziffer 3 Finanzhaushaltgesetz: Kein Wortbegehren zu Artikel 29. So beschlossen.

Herr Weyeneth wünscht das Wort zu Artikel 43 (Finanzkontrolle).

Weyeneth. Es hat mir sehr grossen Eindruck gemacht, was mir gestern der Finanzdirektor zur Frage des Beizuges von aussenstehenden Treuhandgesellschaften gesagt hat, über ihre Wirksamkeit, Fähigkeit und Knowhow an betriebswirtschaftlichen Erfahrungen, deren die Verwaltung dringend bedürfe. Ich habe mich gefragt, ob es nicht auf Grund dieser Aussagen angebracht wäre, dieses wirksamere und besser funktionierende Instrument näher an den Regierungsrat als an den Grossen Rat heranzutragen. Sollte man sich in dieser Kommission auf die zweite Lesung hin nicht überlegen, ob man allenfalls die Finanzkontrolle ersetzen möchte durch den Beizug von aussenstehenden Treuhandgesellschaften? Sie erinnern sich, was gestern abend gesagt wurde; wenn dem so ist, dann glaube ich, dass wir nicht mehr oder

besser kontrollieren können als die Regierung, und es würde die Arbeit der Regierung wesentlich erleichtern und allfällige Mängel würden schneller korrigiert, wenn das zweckmässigere Organ direkt bei der Regierung wäre. Ich bitte die Kommission, sich diese Überlegungen im Hinblick auf die zweite Lesung zu machen.

Präsident. Herr Weyeneth stellt keinen Antrag, sondern bringt eine Bitte an die Kommission vor. Der Kommissionspräsident verzichtet auf das Wort, er ist im Moment nicht in der Lage, sich dazu zu äussern. Er nimmt dies zur Kenntnis, oder? (Heiterkeit)

Joder, Präsident der Kommission. Wenn der Präsident das so sagt, dann muss ich mich doch schnell dazu äussern. Es ist ja kein Antrag, Herr Weyeneth, sondern eine Bemerkung, eine Bitte, dass wir das nochmals ansehen sollen. Wir nehmen ja alle Bitten, Wünsche und Anregungen dankend entgegen und studieren dies alles nochmals. Ich kann mich nur persönlich dazu äussern. Wir haben gestern im Grundsatzentscheid beschlossen, dass wir die Finanzkommission zweiteilig gestalten wollen, und es könnte kaum in Frage kommen, dass wir die heutige Finanzkontrolle des Kantons Bern abschaffen und den ganzen Aufgabenbereich einer privaten Revisionsgesellschaft übergeben. Ich glaube nicht ganz daran, dass dies ernst gemeint ist. Aber ich verspreche Ihnen, dass wir das noch diskutieren werden.

Weyeneth. Erstens bestreite ich, dass wir irgendwelchen Grundsatzentscheid getroffen haben, wie die regierungsrätliche Finanzkontrolle ausgestaltet werden soll, das haben wir bis anhin nirgends behandelt. Wir haben nur gesagt, dass sie zweiteilig sein soll. Jetzt kommen wir dazu, wie die regierungsrätliche Kontrolle auszugestalten ist, genau in diesem Abschnitt. Und zweitens, Herr Kommissionspräsident: Wenn ich nicht in der Lage bin, ungefähr fünfzehn oder zwanzig Stunden nach dieser bemerkenswerten Aussage, von der ich ziemlich überrascht worden bin, bereits einen fixfertigen Antrag, wie der Zauberer das Kaninchen, aus dem Zylinder zu ziehen, ist dies wohl verständlich.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist bereit, diesen Punkt entgegenzunehmen und zu prüfen. Ich wollte seine Kompetenz vorhin nicht bestreiten. Ich habe nur gesagt, er werde nicht auf diese Frage antworten können. Sind noch weitere Fragen oder Anträge zu Artikel 43 und 44? Das ist nicht der Fall. So beschlossen.
Herr Jenni (Bern) hat seinen Antrag zu Artikel 45 Absatz 2 FHG zurückgezogen. Herr Allenbach hat seinen Antrag zu Artikel 45 Absatz 3 nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten ebenfalls zurückgezogen. Diese Frage wird in der Kommission nochmals beraten werden.

Weyeneth. Ich werde überrascht damit, dass Herr Allenbach seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich finde diesen Antrag richtig, wichtig und notwendig. Denn erstens kommt man nicht ganz nach, was das heissen soll, und wenn das bedeutet, dass eine Direktion selbständig der Finanzkontrolle Zusatzaufträge überweisen kann und die Finanzkontrolle diesen nachgeben muss, dann besteht die Gefahr, dass sie vollständig absorbiert wird mit solchen Direktaufträgen aus den Direktionen. Damit ist sie beschäftigt und kann sich möglicherweise wenig mit den Direktionen selbst befassen. Der Regierungsrat soll dieses Recht selbstverständlich haben, aber das Recht

soll nicht einzelnen Direktionen zustehen, sondern der Regierungsrat als Ganzes sollte dies beschliessen.

Frau Matter. Wir waren in der Kommission der Meinung, dass es auch den einzelnen Direktionen möglich sein sollte, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen. Die Finanzkontrolle ist das Fach- und Kontrollgremium des Regierungsrates, da ist beides vorhanden. Auch wenn man das jetzt streichen würde, wäre der Regierungsrat noch zuständig, und innerhalb des Regierungsrates kämen die Direktionen auch zum Zug. Aber damit klarer geregelt ist, dass auch die Direktionen Antrag stellen können, beantragen wir, dass das so erhalten bleibt.

Präsident. Herr Weyeneth bringt den zurückgezogenen Antrag von Herrn Allenbach wieder ein. Er verlangt, dass darüber abgestimmt wird.

Der Antrag Allenbach/Weyeneth lautet: (Art. 45 Abs. 3) «oder auf Antrag der zuständigen Direktion» ersatzlos streichen.

Baumberger. Man sollte wissen, über was wir abstimmen. Absatz 2 des Artikels 45 Finanzhaushaltsgesetz besagt, dass die Finanzkontrolle selber, ohne Auftrag, weder vom Regierungsrat noch sonst jemandem, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften prüfen könne, die Finanzhilfe, Abgeltungen, usw. erhalten. Im Absatz 3 geht es nicht darum, die Rechnungen dieser Organe, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen usw., sondern die ordnungsgemässe Verwendung der Gelder und Abgeltungen, die jene erhalten haben, zu prüfen. Die Finanzkontrolle soll überprüfen können, ob das Geld im Rahmen der Subventionsbedingungen, den Beitragsbedingungen usw. ausgegeben worden ist. Es ist eine Überlastung der Regierung, wenn eine solche Überprüfung immer von der Direktion der Regierung unterbreitet werden muss. Das ist eine weitergehende Kontrolle der Verwendung der Gelder, die der Staat bezahlt, in einem Bereich, in dem man sagt, ja gut, das kann die Finanzkontrolle nicht in eigener Kompetenz tun, sondern hier ist entweder die Zustimmung der Regierung oder der Auftrag z.B. der Gesundheitsdirektion oder der Landwirtschaftsdirektion notwendig. Die Landwirtschaftsdirektion könnte beispielsweise verlangen, dass die zweckmässige und sinngemässe Verwendung der Agrarkredite kontrolliert werde. Ich finde es richtig, dass eine Direktion, die nicht sicher ist, ob alles mit rechten Dingen zugeht, oder die vernommen hat, dass unter Umständen etwas überprüft werden müsste, die Möglichkeit hat, in einem relativ einfachen Verfahren, bevor daraus eine Staatsaffäre gemacht wird, der Finanzkontrolle den Auftrag zu erteilen, die Verwendung dieser Gelder zu kontrollieren. Ich bin der Meinung, dass man diesem Streichungsantrag nicht zustimmen sollte.

Allenbach. Ich bin davon ausgegangen, dass der Kommissionspräsident diese Frage in der Kommission prüfen werde, und deshalb wollte ich die Zeit verkürzen. Aber wenn man das hier entscheiden will, so möchte ich die Argumentation, die zum Teil Herr Weyeneth bereits gemacht hat und wofür ich ihm danken möchte, auch von unserer Seite her anbringen. Für uns ist es eine Hierarchie- und Ordnungsfrage. Wir fragen uns, ob es richtig ist, dass eine einzelne Direktion das Instrument der Finanzkontrolle einsetzen kann, ohne dass eine andere Direktion etwas davon weiss. Die Koordination ist nützlich und notwendig. Ich erinnere daran, dass z.B. die Kontrolle bei Spitalgeschäften zwei Direktionen betrifft,

die Gesundheits- und die Baudirektion, oder bei Schulhäusern die Erziehungs- und Baudirektion, bei Holzverwertungsgenossenschaften die Forst- und Finanzdirektion usw. Im Artikel 43 Absatz 3 steht: «Die Finanzkontrolle steht als oberstes internes Fachorgan der Finanzaufsicht dem Regierungsrat ... zur Verfügung.» Deshalb sind wir der Meinung, dass der Regierungsrat Aufträge zu erteilen hat und nicht einzelne Direktionen. Wir bitten Sie, den Antrag zu unterstützen.

Weyeneth. Es kann doch nicht sein, dass Sie der Finanzkontrolle neun vollständig unabhängige Auftraggeber geben wollen, Herr Baumgartner! Nehmen Sie an, ein Auftrag wäre die Überprüfung der verwendeten Mittel in der Stiftung Insel. Das ist ein grosser Auftrag, der Kräfte absorbiert, und dann sollen alle anderen, die Herr Allenbach aufgezählt hat, auch noch dazu kommen? Wann erledigt sie denn die Aufgaben, die ihr von Gesetzes wegen übertragen worden sind? Wir kennen die Belastung der Finanzkontrolle und können uns darüber ein Urteil bilden. Ich bitte den Rat, davon abzusehen.

Abstimmung

Für den Antrag Allenbach/Weyeneth	79 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	45 Stimmen

Präsident. Wird das Wort zu den Artikeln 45, 46 und 47 FHG noch verlangt? Das ist nicht der Fall. So beschlossen. Herr Jenni (Bern) wünscht das Wort zu Artikel 48 Absatz 3 FHG.

Jenni (Bern). Ursprünglich habe ich hier einen Streichungsantrag gestellt. Nun sind jedoch Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 dieses Gesetzes auf Antrag von Herrn Weyeneth und mir gestrichen worden. Der Artikel 48 Absatz 3 gehört in den selben Zusammenhang. Wenn man sagt, weder der Regierungsrat noch die parlamentarische Untersuchungskommission hätten zu bestimmen, was geheim und was nicht geheim ist, sondern es sei die Natur der Sache respektive die Kriterien der Rechtsprechung, kann man nicht nachher der Verwaltung die Kompetenz geben, die Unterlagen und Auskünfte zu kennzeichnen oder abzustempeln, ob sie geheim oder nicht geheim seien. Das muss nach der Rechtsprechung entschieden werden, nach dem materiellen Geheimhaltungsprinzip. Ich möchte diesen Antrag nicht unbedingt aufrecht erhalten, ich gehe davon aus, dass die ganze Sache von der Kommission noch überprüft werden wird. Man soll das hier einbeziehen; wenn man die anderen Artikel gestrichen hat, ist es logisch, dass man auch Absatz 3 streicht. Mir ist es gleichgültig, ob man das in der Kommission überprüfen will oder ob man hier entscheiden will. Es ist eine logische Folge einer Streichung, die wir bereits in vorherigen Artikeln vorgenommen haben. Wir könnten es auch hier bereinigen.

Präsident. Herr Jenni hat recht, infolge der Beschlüsse zu Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 des Grossratsgesetzes ist dieser Antrag hinfällig. Wir können das einfach feststellen und die Kommission diskutiert nochmals darüber. – So beschlossen. Herr Weyeneth stellt einen Antrag zu Artikel 49 Absatz 3 FHG.

Weyeneth. Ich möchte Artikel 49 Absatz 3 wie folgt ergänzen: «... sowie das Grossratsrevisorat zuhanden der Finanzkommission.»

Laut Gesetz sind bei Vorkommnissen von erheblicher Bedeutung innerhalb der Verwaltung die Direktionen, der Regierungsrat und auch das Finanzrevisorat zu orientieren. Nun wissen wir, dass eine der Erkenntnisse aus der Finanzaffäre die war, dass eine Reihe von Feststellungen nicht weitergeleitet worden sind und insbesondere nicht zur Staatswirtschaftskommission gelangten bzw. dort ankamen, bevor sie den Weg des Finanzhaushaltsgesetzes, den inneren Ablauf von Amt, Direktion und Regierungsrat, durchlaufen haben und man folglich noch gar nicht eingreifen konnte. Erstens ist in diesem Absatz zu klären, dass das Geschäft nicht einfach an das Grossratsrevisorat geht, sondern an die Finanzkommission. Das ist eine zwingende Folgerung aus der Stellung des Revisorates; wir haben zwar noch nicht darüber befunden, aber wir haben gestern lang und breit darüber diskutiert, welche Stellung das Grossratsrevisorat im Verhältnis zur Finanzkontrolle haben soll. Also ist es zwingend, dass es nicht nur an das Revisorat geht, sondern über das Revisorat an die Kommission. Zweitens sollte man festlegen, wann das Geschäft zwingend an die Finanzkommission gelangen müsse. Es hat keinen Sinn, dass man alle Mängel und kleineren Vorkommnisse, die in der Verwaltung geschehen, weiterführt. Wie Sie wissen, werden festgestellte Mängel zuerst dem betroffenen Amt gemeldet; dieses hat drei Monate Zeit, die Mängel zu bereinigen. Wenn das Amt sagt, was die Finanzkontrolle hier bemängelt, ist kein Mangel, wir haben nichts vorzukehren, und die Finanzkontrolle hält an ihrem Einwand fest, dann hat die Direktion dazu Stellung zu nehmen, auch in etwa drei Monaten. So ist ein halbes Jahr vorbei. Wenn die Direktion die Meinung ihrer Amtsstelle übernimmt, dann kann die Finanzkontrolle an den Regierungsrat gelangen. Ich bin der Meinung, dass dann, wenn ein Problem innerhalb der Direktion nicht geregelt werden kann, sondern an den Regierungsrat weitergeleitet werden muss, es auch zwingend der Finanzkommission über das Revisorat zur Kenntnis zu bringen ist. Ich habe hier nicht in diesem Sinne Antrag gestellt, sondern ich möchte, dass dieser Ablauf von der Kommission geprüft und festgelegt wird, ob meiner der Richtige ist. Wir wissen, dass damals in vielen Fällen die Finanzkontrolle nicht an die Regierung gelangte und damit der Verfahrensweg verwaltungsintern nicht bis zum bitteren Ende abgeschlossen wurde. Folglich hatte die Staatswirtschaftskommission auch keine Veranlassung, vorzeitig einzugreifen. In den BUK-Berichten wird das als grosser Mangel bezeichnet, und diesen Fehler sollte man hier nicht wiederholen, sondern den Zeitpunkt festlegen.

Frau Matter. Der Antrag von Herrn Weyeneth dient der Klärung und entspricht absolut auch der Meinung der Arbeitsgruppe Finanzkontrolle. Es geht um Beanstandungen von erheblicher Bedeutung, die gleichzeitig wie der zuständigen Direktion, der Finanzdirektion, auch dem Grossratsrevisorat gemeldet werden sollen. Das heisst auch, dass das danach an die Finanzkommission geht. Hiermit dient das der Klärung, wir unterstützen diesen Antrag. Zu dem, was Herr Weyeneth am Schluss gesagt hat, gilt für Artikel 49 Absatz 5 FHG nochmals das selbe. Es heisst hier: «Der Regierungsrat entscheidet verwaltungsintern», das ist logisch, «über strittige Revisionsbemerkungen letztinstanzlich und bringt den Entscheid dem Grossratsrevisorat zur Kenntnis». Dieses wiederum bringt den Entscheid der Finanzkommission zur Kenntnis. Ich bitte Sie, den Antrag Weyeneth zu unterstützen, er entspricht dem, was wir auch wollen.

Präsident. Der Präsident der Kommission verzichtet auf das Wort, wir stimmen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth

Grosse Mehrheit

Präsident. Artikel 49 Absatz 3 FHG wird somit im Sinne des Antrages Weyeneth ergänzt. Das Wort zu den übrigen Gesetzesänderungen wird nicht verlangt. Artikel 71 ist somit zuhanden der zweiten Lesung bereinigt.

Art. 71a (neu)

Antrag Jenni (Bern).

Dieses Gesetz wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Jenni (Bern). Das Grossratsgesetz regelt die Verhältnisse innerhalb des Grossen Rates und zwischen dem Grossen Rat und der Regierung. Deshalb ist es aber nicht einfach ein internes Gesetz. Es ist ein sehr wichtiges Gesetz mit Wirkung nach aussen. Die Voraussetzungen, die es für Parlamentarier schafft oder nicht schafft, leider vor allem nicht schafft, die Interessen ihrer Wähler zu vertreten, sind von sehr grossem Einfluss. Es ist wichtig für die Bevölkerung, ob sie ein Gesetz hat, das es seinen Vertretern ermöglicht, mit wirksamen Mitteln einerseits die Verwaltung zu kontrollieren und andererseits ihre Anliegen zu vertreten, oder ob das nicht der Fall ist. Deshalb hat dieses Gesetz eine Bedeutung, die weit darüber hinaus geht, nur die Regelung zwischen den Gewalten oder innerhalb einer Gewalt zu sein. Es ist nicht das selbe wie eine Geschäftsordnung. Bei der Bedeutung, die dieses Gesetz hat, auch als einen gutgemeinten Versuch, die Finanzaffäre zu bewältigen, ein Versuch allerdings, der in meinen Augen (ich komme nachher darauf zurück) gescheitert ist, sollte die Bevölkerung die Möglichkeit haben, darüber zu befinden, ob ihr dieses Instrumentarium genügt oder nicht und ob sie findet, es genüge als Ergebnis der Finanzaffäre, als angebliches Umdenken des Grossen Rates. Ich bin überzeugt, sie würde es nicht für genügend halten. Man sollte ein Gesetz dieser Bedeutung dem obligatorischen Referendum unterstellen, wozu uns die Verfassung die Möglichkeit gibt. Ich beantrage, dass man vom Parlament aus das Grossratsgesetz dem Referendum unterstellt.

Gay-Crosier. Ich habe Verständnis für den Antrag von Herrn Jenni, bin aber der Auffassung, dass dieser Antrag verfrüht ist. Es ist verfrüht, jetzt schon Lobes- oder Siegeshymnen zu singen, es ist aber auch verfrüht, la moyante Schlussbemerkungen anzubringen. Wir von der CVP-Fraktion sparen uns unsere allfälligen Tränen auf die zweite Lesung auf. Ich muss allerdings sagen, wenn wir heute Bilanz machen (ich möchte sie Ihnen nicht vortragen, ich habe sie schriftlich für uns intern gemacht), ist sie vorläufig noch durchzogen. Durchzogen vor allem deshalb, weil gewichtige Fragen nicht entschieden wurden, sondern an die Kommission zurückgingen; da kann man noch hoffen. Durchzogen, weil gewichtige Fragen mit knappen Mehrheiten in dieser oder jener Richtung entschieden wurden, so dass alles noch offen ist im Hinblick auf die zweite Lesung. Ich bin selber Realpolitiker genug, um zu wissen, dass man in diesem wie in anderen Parlamenten mit Maximalerwartungen und -forderungen nicht durchkommt. Ich habe das bereits einmal gesagt und ich wiederhole es absichtlich:

Die eigene Betroffenheit darf nicht der allerletzte Massstab für die Arbeitsbewertung sein. Die zweite Lesung kann für Verbesserungen durchaus gut sein. Allerdings muss ich auch sagen, dass ich um etliche Illusionen ärmer geworden bin. Die drei Tage haben unserer Fraktion klar die Grenzen der Erneuerungsfähigkeit und des Reformwillens aufgezeigt. Die Gruppendynamik im Rat, die sich auch durch Privatgespräche etwa kundtut – aber das stört mich weiter nicht – kennt ihre eigenen Gesetze. Ich habe gesagt, es sei nicht der Zeitpunkt für la moyante Schlussbetrachtungen. Ich bedaure allerdings, dass man sich im Umgang mit Minderheiten, die noch definiert werden müssten, zunehmend wieder schwerer tut. Nach anfänglicher Grosszügigkeit, Aufgeschlossenheit und Weitblick ist im Detail, bei den Beschlussfassungen, wieder eine defensive Haltung zum Ausdruck gekommen. Ich bitte einfach darum, dass man nicht weiterhin mit der Fiktion arbeitet, Minderheiten seien nichts anderes als Störefriede und Effizienzhemmer. Vieles, was wir angegangen haben, ist bereits im Flug abgestochen worden, bevor es zur Landung ansetzen konnte. Warum ich Ihnen beantrage, auf den Antrag von Herrn Jenni nicht einzutreten, d.h. ihn abzulehnen, habe ich vorhin ausgeführt. Ich habe den Eindruck, dass man nach Vorliegen der Ergebnisse der zweiten Lesung darüber entscheiden sollte. Was dann für ein Referendumspotential zusammenkommt und vor allem, wie es sich zusammensetzt, das kann ich nicht heute beurteilen. Die CVP-Fraktion behält sich sämtliche Freiheiten vor.

Erb. Vertreter der Regierung kann ich leider keine mehr begrüssen, ich weiss auch nicht, wie das zu interpretieren ist, ob das eine Geringschätzung von uns ist oder wie man das verstehen soll. Immerhin haben wir vorhin das Finanzhaushaltsgesetz geändert und einige Punkte besprochen, welche sicher die Regierung auch betreffen. – Kommen wir zum Antrag von Herrn Jenni. Es ist sicher ein heikler Antrag. Wie will man eine Begründung dagegen liefern? Wenn der Fall klar ist, hat man politisch keinen Grund, dagegen zu sein, und wenn er bestritten ist, hat man erst recht keinen vernünftigen Grund. Wer mit relativ bescheidenen Geldmitteln und viel Arbeitsaufwand bereits einmal eine Referendumsabstimmung durchgeführt hat, weiss auch, was es zu tun gibt. Wir haben jedoch eine klare Regelung in der Verfassung, und das ist entscheidend. Verfassungsänderungen unterliegen dem obligatorischen Referendum, für Gesetzesänderungen haben wir das fakultative Referendum, wobei wir die Möglichkeit haben, ein Gesetz auch freiwillig zu unterstellen. Wir müssen uns jedoch klar sein, wie wir die freiwillige Möglichkeit handhaben wollen. Sicher nicht, und damit widerspreche ich meinem Kollegen Gay-Crosier, je nach Ausgang der Verhandlungen, weil das doch eine prinzipielle Bedeutung hat. Und sicher auch nicht restriktiv, weil wir sonst besser die Verfassung ändern und für alle Gesetze das obligatorische Referendum einführen. Wir erinnern uns an das Gesetz über die politischen Rechte, Stichwort «Parteienfinanzierung»; da war man von Anfang an dafür, dieses dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Das war ein besonderer Fall, weil wir hier praktisch alles Parteivertreter sind und es bei dieser Vorlage darum ging, den eigenen Kassen Geld zuzuführen. Es war ein hoch branter Zeitpunkt, der mit heute nicht vergleichbar ist. Ich möchte keine Parallelen ziehen und Sie bitten, weiterhin mit dem obligatorischen Referendum zurückhaltend umzugehen. Herrn Jenni möchte ich bitten, künftig mit solchen Anträgen zurückhaltend zu sein. Wenn man es

ablehnt, verweigert man dem Volk die Stellungnahme, das ist eine heikle Sache. Wenn man der Meinung ist, dass solche Sachen prinzipiell vors Volk gehen sollten, dann sollte man eine Verfassungsänderung verlangen und nicht bei solchen Vorlagen die freiwillige Unterstellung fordern. Das scheint mir kein gangbarer Weg zu sein.

Frau Meier. Ich sehe in diesem Fall auch nicht, dass man das dem obligatorischen Referendum unterstellen müsste. Dieser Antrag lag der Fraktion nicht vor, wir konnten nicht allgemein dazu Stellung nehmen. Wir führten immerhin informell einige Gespräche und sind nicht gerade in der Stimmung, diesen Antrag zu unterstützen. Es ist doch ein Unterschied gegenüber dem Gesetz über die politischen Rechte. Jenes ist ein Gesetz, welches Bürgerinnen und Bürger im Kanton direkt berührt. Hier haben wir es mit einem Gesetz zu tun mit Schwerkewicht auf der Legislative und Exekutive. Es regelt die Funktionsweise der Legislative. Wir glauben nicht, dass Bürgerinnen und Bürger sehr interessiert an diesen Details sind, die wir hier für uns geregelt haben. Es scheint uns nichts gewonnen zu sein, wenn wir das Volk anrufen. Es ist daher nicht sinnvoll, diesen Antrag zu unterstützen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich komme zu meinem letzten Votum, danach will ich wieder etwas schweigen. Herr Jenni spricht mit seinem Antrag das Verhältnis Volk – Parlament an. Ich möchte dazu folgendes festhalten. Wir haben gesehen, dass in der Vergangenheit gewisse Fehler geschehen sind. Das Volk hat diese Fehler kritisiert und wir haben uns jetzt bemüht, sie auszumergen. Wir haben einen klaren Auftrag in der Verfassung, der die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung einhält, die zu verbessern war. Wir haben versucht, die notwendigen Massnahmen in einer ersten Runde zu sichten und zu diskutieren. Wenn wir jetzt sagen, das Volk soll zu diesem Gesetz Stellung nehmen, dann würden wir die eigene Unsicherheit über das getane Werk und die geleistete Arbeit dokumentieren. Dann wären wir selbst nicht ganz sicher, ob das, was wir jetzt diskutiert haben, das Richtige sei. Ich bin der Auffassung, dass die Gegner sich gruppieren und antreten sollen und klar sagen sollen, weshalb sie gegen die Verbesserung der Kontrollfunktion des Parlamentes und einer Stärkung des Parlamentes sind. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Jenni abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Jenni (Bern)
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Art. 72

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Rückkommensfrage

Hess (Thun). Sie können sicher sein, dass es kurz geht. Es stört auch mich, wie Herrn Grossrat Erb, dass heute nachmittag kein Regierungsrat hier ist, und ich bitte den Ratspräsidenten um eine Erklärung. – Ich komme kurz auf Artikel 51 zurück. Wir haben heute morgen die Aufgaben der Staatskanzlei behandelt. Da hat Herr Grossrat

Weyeneth eine für mich schockierende Aussage gemacht, dass nämlich unsere Ratsprotokolle vom Regierungsrat abgeändert würden. Ich wollte den Justizdirektor fragen, ob das stimmt, bin jedoch auch mit einer Erklärung des Staatsschreibers zufrieden.

Präsident. Zum ersten Punkt möchte ich Herrn Hess sagen, dass der Herr Finanzdirektor eine Verpflichtung hatte, der er Folge leisten musste. Deshalb ist er nicht anwesend. Zum zweiten Punkt bitte ich den Staatsschreiber, Auskunft zu geben.

Nuspliger, Staatsschreiber. Ich kann auf die klare Regelung in der Geschäftsordnung des Grossen Rates verweisen, Artikel 92 Absatz 2. Nach diesem Artikel werden Protokolle hier wörtlich aufgenommen, und dann heisst es: «Sie sind unter Vorbehalt sprachlicher Anpassungen wörtlich im Tagblatt des Grossen Rates zu veröffentlichen.» Dafür ist die Chefredaktorin des Tagblattes verantwortlich, zusammen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wenn es um etwas geht, das über die sprachliche Anpassung hinaus geht, dann muss ein Berichtigungsantrag an die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates gestellt werden, die nach Artikel 93 der Geschäftsordnung darüber zu entscheiden hat.

Präsident. Ist Herr Hess soweit befriedigt? Er ist nicht befriedigt, die Kommission soll das zur Kenntnis nehmen. Vor der Schlussabstimmung möchten zwei Fraktionen eine Fraktionserklärung abgeben. Zuerst Herr Jenni im Namen der freien Fraktion und danach Herr Stalder im Namen der erweiterten NA-Fraktion.

Jenni (Bern). Wir stehen am Ende der ersten Lesung. Herr Gay-Crosier sagte vorhin, dass wir noch nicht wüssten, wie die zweite Lesung herauskommen werde. Nachdem ich gesehen habe, wie die Entscheide hier gefällt wurden, ist meine Zuversicht ziemlich durchgezogen. Eine gewisse Hoffnung zu haben, gehört jedoch zum Rüstzeug eines Politikers. Ich möchte nicht im voraus ausschliessen, dass es in gewissen Punkten besser werden könnte. Aber die Grundlinien und -tendenzen, in welcher Art hier ein Grossratsgesetz gemacht wird und man angeblich das Parlament stärken will, das haben wir schulbuchmässig vor Augen geführt erhalten. Wir können nicht zu diesem Grossratsgesetz stehen, wie es jetzt als Ergebnis der ersten Lesung vorliegt. Wir müssen es ablehnen. Wir lehnen es nicht deshalb ab, weil wir finden, es brauche kein Grossratsgesetz. Ganz im Gegenteil, wir lehnen es deshalb ab, weil es so, wie man es jetzt gemacht hat, kein Grossratsgesetz, sondern etwas anderes ist. Ich habe es früher bereits einmal als «Gesetz über den Ausbau der Diskretionen im Staate» betitelt. Man könnte noch andere Namen erfinden, «Disziplinierungsgesetz» oder «Gesetz über die Dämpfung der parlamentarischen Rechte» oder, um das viel populärer auszudrücken, ein «Maulkorberlass». Nehmen wir durch, was alles geschehen ist. Man hat folgendes abgeschafft: Die Disziplinarmöglichkeiten des Grossen Rates über die Regierung; das Amtsgeheimnis wurde im Detail geregelt, so dass man das Gefühl hat, es sei nun das Wichtigste, dass man alles möglichst geheim halte, und nicht, wie man möglichst am besten kontrolliere; man hat die Einsichtsrechte limitiert; die Einsichtsrechte der kleinen Fraktionen wurden beschnitten; man hat die Rechte der «normalen» Parlamentarier gegenüber solchen, die in Kommissionen sitzen, limitiert; die Beteiligung an wichtigen Kommissionen wollte man nicht allen Fraktionen

zugestehen, es wird nach wie vor Fraktionen geben, die ausgeschlossen sind. D.h. man wiederholt den selben Fehler, der zur BUK geführt hat, dass nämlich gewisse Kommissionen, die kontrollieren sollten, jene, die an der Kontrolle interessiert wären, nicht dabei haben wollen. Nachher wundert man sich, wie das wohl kam, dass nicht kontrolliert wurde. Man hat die unechte Motion abgeschafft und sich damit die Möglichkeit genommen, klare, politische Äusserungen gegenüber dem Regierungsrat abzugeben. Man ging sogar soweit, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, einseitige Erklärungen zu aktuellen Themen im Rat abzugeben, ohne dass irgend jemand etwas dazu sagen dürfte, wenn es der Mehrheit nicht passt. Man fand sogar, dass der Regierungsrat in den Vorträgen nicht angeben müsse, was die sozialen und ökologischen Folgen von bestimmten Vorlagen seien. Wenn das ein Grossratsgesetz ist, dann ist es ein Gesetz, worüber sich der Grosse Rat schämen müsste. Ich möchte nicht sagen, dass in der zweiten Lesung keine Möglichkeiten bestünden. Aber so kann man die Vergangenheit nicht bewältigen. So macht man genau das, was man in letzter Zeit immer wieder feststellen muss. Offenbar hat eine Mehrheit in diesem Rat aus irgendwelchen Gründen beschlossen, man wolle mit der Finanzaffäre nichts mehr zu tun haben; infolgedessen will man immer mehr, und immer weniger sorgfältig, zum Alten zurückkehren. Das Grossratsgesetz in der Fassung der ersten Lesung ist ein Meilenstein auf diesem Weg zurück, um nicht zu sagen, nach unten. Zu so etwas kann die freie Fraktion nicht stehen.

Stalder. Im Namen der erweiterten NA-Fraktion möchte ich eine Erklärung abgeben. Bei den Beratungen dieses Gesetzes in unserer Fraktion sind wir zuversichtlich gewesen und haben aus diesem Grund für Eintreten plädiert. Wir hofften, dass mit bescheidenen Verbesserungen in der ersten Lesung auch für die kleinen Oppositionsparteien eine annehmbare Fassung dieses Gesetzes für die Ratsarbeit in diesem Haus erwartet werden könne. Konsterniert müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass dem leider nicht so ist. Anstatt kleinen Verbesserungen, also ein bisschen mehr Mitarbeit in den Aufsichtskommissionen für die kleinen Fraktionen, wird mit der Annahme des Antrages Weyeneth, allerdings mit einer Zufallsmehrheit, der letzte Rest der Möglichkeit, die Verantwortung für das Funktionieren des Kantons Bern auf eine breitere Basis zu stellen, einfach ausgeschlossen. Mit der Anwendung des Nationalratproporz, Artikel 20 Absatz 3, sind die kleinen Fraktionen weg vom Fenster. Damit sind die guten Ansätze des Kommissionsvorschlages gründlich vom Tisch. Deshalb wagen wir zu behaupten, dass erstens die BUK-Motion 269/85 nicht erfüllt wird und zweitens die Bewältigung der Finanzkrise einen Rückschlag erleidet. Natürlich geht deswegen der Kanton Bern nicht unter. Es wäre aber nicht mehr als politische Weitsicht und Verantwortlichkeit, die Aufsichtskommissionen auf alle Fraktionen auszudehnen. Es ist nicht von Vorteil, wenn die Regierungsparteien ihre ohnehin dominierende Macht ausspielen und jede konstruktive Mitarbeit der kleinen Fraktionen in den Aufsichtskommissionen ausschliessen wollen. Aus diesen Gründen kann die erweiterte NA-Fraktion der vorliegenden Fassung dieses Gesetzes nicht zustimmen.

Präsident. Wir sind am Ende der Fraktionserklärungen, wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsgesetzes
in erster Lesung
Dagegen

75 Stimmen
17 Stimmen
(zahlreiche Enthaltungen)

Präsident. Ich möchte zum Schluss dieser Beratungen der Kommission und vor allem dem Präsidenten der Kommission für die grosse Arbeit danken. In diesen Dank möchte ich aber auch die Verwaltung einschliessen, mit den Herren Miesch und Baumann. Sie sehen hinter Herrn Miesch die Ordner, die nötig waren, um dieses Gesetz zu erarbeiten. Ich möchte auch dem Rat für die Arbeit danken.

Wir haben heute noch Herrn Henri Pingeon zu verabschieden. Er tritt mit dem heutigen Tag aus unserem Rat aus, weil er als Spitalverwalter von St-Imier beruflich verhindert ist, dieses politische Amt weiterhin auszuüben. Herr Pingeon war seit zwei Jahren in unserem Rat, er war Mitglied zahlreicher Kommissionen, und wenn er hier vorne etwas vorgetragen hat, dann hatte das Hand und Fuss. Wir möchten ihm für seine Ratsarbeit danken und ihm alles Gute wünschen.

Heute morgen habe ich Herrn Wiedmer, Standesweibel, ein Bouquet überreicht. Ich habe es jedoch unterlassen, auch seiner Frau, Barbara Wiedmer, zu gratulieren und zu danken für die 50. Session. Eine solche Unterlassung kann nur einem Mann geschehen, ich möchte dies jetzt gutmachen und auch Frau Wiedmer herzlich für ihre Arbeit danken. Ich werde Herrn Wiedmer eine Flasche Kirsch geben, damit er das Bouquet seiner Frau weitergibt.

Ich danke Ihnen allen herzlich und auch für die Nachsicht, die Sie mit mir gehabt haben. Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen schönen Sommer, wir sehen uns im September wieder.

Schluss der Sitzung und der Sondersession um 15.20 Uhr.

Die Redaktorin:

Francisca Januth-Wenger

Schriftliche Anfragen

Question écrite Houriet

Texte de la question écrite du 4 novembre 1987

Après avoir rencontré W. Stürm et admis la possibilité d'une entrevue avec le terroriste Marcel Boillat, revenu d'Espagne sans remords et bien décidé à poursuivre sa lutte, le conseiller d'Etat B. Hofstetter ne s'est-il pas fortement compromis?

Le verdict des urnes du 18 octobre 1987 a clairement démontré que la Liste libre n'a aucune assise dans le Jura bernois. Cela prouve, une fois de plus, que B. Hofstetter ne représente d'aucune manière notre région. En acceptant l'idée d'une rencontre avec Boillat, ce magistrat n'a-t-il pas cautionné d'une manière volontaire ou involontaire le recours à la violence? N'a-t-il pas indirectement, par son attitude peu réfléchie, redonné de l'éclat au FLJ et n'a-t-il pas facilité la reprise d'actes condamnables? M. Hofstetter donne obligatoirement à ces derniers une audience certaine... Est-ce là le rôle d'un directeur de la police cantonale?

Le gouvernement bernois n'estime-t-il pas que la crédibilité du chef de notre police cantonale est aujourd'hui fort compromise et qu'il serait souhaitable de le voir changer de département?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 10 février 1988

1. M. Walter Stürm a été admis dans la section fermée de l'Hôpital de l'île à Berne sur requête des autorités du canton de Zurich. Le dispositif de sécurité et les conditions de détention ont été mis au point à l'instigation du directeur de la police. Après avoir consulté les autorités zurichoises, il a rendu visite, en compagnie d'un médecin, à M. Walter Stürm, qui faisait alors la grève de la faim. Cette visite était justifiée par les circonstances; elle a de plus facilité le retour ultérieur de M. Stürm dans le canton de Zurich. Le directeur de la police a agi dans l'intérêt du canton, ainsi que le démontre la lettre de remerciement adressée par le professeur Straub. Celui qui cherche à régler un problème ne doit pas exclure la possibilité d'en discuter avec les personnes concernées.

2. Bien qu'il ne puisse en aucune manière approuver l'attitude de M. Marcel Boillat, le directeur de la police n'a pas exclu de le rencontrer, mais la rencontre n'a jamais eu lieu.

3. La crédibilité du directeur de la police n'est en aucune manière entamée. Il est hors de question d'envisager un changement à la tête de la Direction.

M. Houriet n'est pas satisfait de la réponse.

Question écrite Zwahlen

Texte de la question écrite du 18 novembre 1987

Sur la base de l'article 34, lettre k, de la LI, des déductions objectives peuvent être opérées sur le revenu imposable. C'est sur cette base que la «Fondation 16 mars» a été créée le 7 septembre 1977. Je pose les questions suivantes au gouvernement:

– Cette «Fondation 16 mars» existe-t-elle toujours?

Dans l'affirmative

- Pourquoi et dans quels buts, puisque le gouvernement considère la question jurassienne comme définitivement résolue et que cette fondation avait pour but de financer Force démocratique?
- Peut-on connaître les comptes des trois dernières années de la «Fondation du 16 mars»?
- Peut-on connaître la liste des institutions de pure utilité publique reconnues à ce jour par le gouvernement?
- Sur quelles bases les comptes et l'utilisation des fonds récoltés sont-ils contrôlés par le gouvernement?
- Existe-t-il une ordonnance qui précise les conditions à remplir pour être reconnu de pure utilité publique et qui permette par conséquent au gouvernement d'exercer une surveillance de ces institutions de pure utilité publique?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 30 mars 1988

D'après nos informations, la «Fondation 16 mars», avec siège à Moutier, existe toujours.

En ce qui concerne la question de savoir pourquoi et dans quel but cette fondation existe, ainsi que la question relative à l'examen des comptes des trois dernières années de cette même fondation, le Conseil-exécutif ne peut se prononcer. Ces questions ne concernent que la fondation elle-même. Concernant la question des «institutions de pure utilité publique reconnues par le gouvernement» et de leur surveillance, l'aspect fiscal est le suivant.

Aux termes de l'article 23, 1er alinéa, chiffre 9, de la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes (LI), les fondations qui, par utilité publique, aident l'Etat, les communes ou les Eglises nationales dans l'accomplissement de services légalement prescrits, peuvent être exemptées de l'impôt sur le revenu et la fortune. Le 2ème alinéa de l'article 23 charge le Conseil-exécutif d'édicter les dispositions d'application nécessaires. C'est ce qu'il a fait en édictant l'ordonnance concernant les exemptions de l'impôt (art. 23, chiffres 4 à 7 et 9. LI) du 1er décembre 1964. L'article 5, 3e alinéa, de cette ordonnance statue qu'il n'y a utilité au sens de la loi sur les impôts que si les prestations de ces corporations et établissements profitent à la communauté et sont effectuées de façon désintéressée, c'est-à-dire lorsqu'elles tendent au bien-être de tierces personnes en excluant tout intérêt personnel des membres de l'institution.

L'article 6 de la même ordonnance prescrit qu'une personne morale jouissant de l'exemption fiscale doit donner connaissance à l'Intendance cantonale des impôts de toute modification apportée aux statuts. En outre, l'Intendance cantonale des impôts est autorisée à vérifier en tout temps, par contrôle des comptes, des rapports annuels, etc., si les conditions requises pour l'octroi de l'exemption fiscale continuent d'être remplies.

L'Intendance cantonale des impôts a bien entendu connaissance des personnes morales qui, en vertu des dispositions légales correspondantes, sont exemptées de l'impôt. Il n'existe toutefois pas de liste particulière contenant des institutions et corporations.

Mais même si une telle liste devait exister, elle ne pourrait pas être publiée, attendu qu'elle serait soumise au secret fiscal.

M. Zwahlen n'est pas satisfait de la réponse.